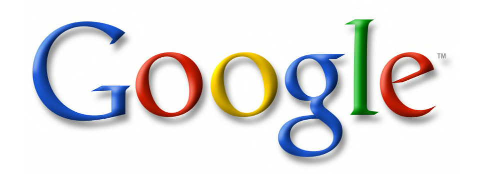





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1819.

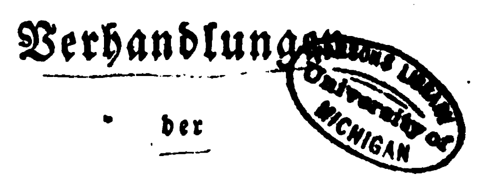
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

Karlsruhe 1819
im Verlag von Gottlieb Braun.

Inhalts-Anzeige.

Verhandlungen



der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden.

1819

Enthaltend

die Protokolle der Zweyten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

1, 2, 3

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun
1819.

Protocoll.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweyten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 20. April 1819.

Unter dem Vorsitz
des Herrn Leopold Frhr. v. Lasollaye.

In Gemäßheit des Programms v. 17 d. M.

Beylage Nro. 1.

haben sich die hier anwesenden Abgeordneten der Städte und Aemter, wovon die

Beylage Nro. 2.,

das namentliche Verzeichniß enthält, in dem für ihre Sitzungen bestimmten Saale versammelt, um die Deputation zu wählen, bestimmt zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs beym Eintritt in das ständische Locale am Eröffnungstage der Ständeversammlung.

Sämmtliche im Verzeichniß aufgeführte 62 Abgeordnete sind in der Versammlung erschienen. Nur für den Wahlbezirk, welcher aus den Aemtern Bischoffsheim und Gerlachsheim besteht, hat sich ein Abgeordneter nicht eingefunden.

Nachdem in Folge des ausgemittelten Alters unter den Anwesenden, Herr Leopold Frhr. v. Lasollaye, als Aeltester das Präsidium, und Professor Dr. Duttlinger von Freyburg als jüngster Abgeordneter die Stelle des Secretärs übernommen hatte, wurde mittelst des Looses zur Wahl der Deputation selbst geschritten, die auf folgende Mitglieder fiel:

1) Herr Oberburgermeister Adrians von Freyburg,

2) Herr Stadtrath Blankenhorn von Müllheim,

3) Herr Karl Deimling, Stadtrath von Lahr,

4) Herr Sales Fackler, von Simonswald,

5) Herr Oberburgermeister Grether von Lörrach,

6) Herr Senator Hößmann von Rastatt,

7) Herr Hofrath und Oberamtmann v. Seyfried in Salem, und

8) Herr Kreisdirector Staats-Rath Siegel in Mannheim.

Zur Beurkundung unterzeichnet

als Secretär

Dr. J. G. Duttlinger

ord. öff. Prof. d. R.

Beylage Nro. 1.

zum Protocoll vom 20. April 1819.

Programm

über

die Eröffnung der Stände-Versammlung.

1) Die Mitglieder einer jeden der beyden Kammern werden eingeladen, sich am 20ten in den für ihre Sitzungen bestimmten Sälen zu versammeln.

Die erste Kammer wählt unter dem Vorsitz des Präsidenten, die zweyte unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten die Mitglieder der Deputationen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog bey Eröffnung des Landtags empfangen.

Die Wahl geschieht durch das Loos.

In der ersten Kammer übernimmt der Jüngste der Abgeordneten der Grundherrn, der Universitäten und der vom Großherzog ernannten Mitglieder; in der zweyten Kammer der Jüngste unter allen Abgeordneten die Stelle des Secretairs.

2) Am 22ten wird der Landtag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Höchster Person eröffnet.

3) Morgens um halb 9 Uhr wohnen sämmtliche Mitglieder der Stände in ihren respectiven Kirchen dem Gottesdienst bey, nach demselben versammeln sich die Mitglieder einer jeden der beyden Kammern in ihren Sälen.

Die Mitglieder der 2ten Kammer nehmen zur linken Seite des Thrones ihre Sitze.

Die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an ihrer Spitze, werden um halb 11. Uhr von dem Oberst-

Ceremonien = Meister in den Saal der zweyten Kammer eingeführt. Sie nehmen ihre Sitze zur rechten Seite des Thrones.

4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog erscheinen in Begleitung der Prinzen des Hauses, der Staatsminister, der Dienstthuenden Hofchargen und Adjutanten, und der Mitglieder des Staatsministeriums.

5) Eine Deputation, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten; dem ältesten Abgeordneten und acht Mitgliedern der zweyten Kammer empfängt den Großherzog beym Eintritt in das Ständische Local und begleitet ihn zurück. Sie wird von einem Ceremonienmeister geführt.

6) Die Prinzen des Hauses erhalten Stühle auf den Stufen des Thrones.

7) Die Staatsminister und die Dienstthuenden Hofchargen und Adjutanten nehmen ihre Plätze rechts und links — in dem Raume zwischen dem Throne und den Sitzen der Mitglieder der Kammern.

8) Der Großherzog hält die Anrede an die Stände = Versammlung, nachdem er den Stände = Gliedern durch den ersten Staatsminister erlaubt hat, sich nieder zu setzen.

9) Derselbe Minister verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Constitutions = Eides, und fordert zuerst die Prinzen des Hauses, dann die Standesherrn, den Prälaten und den Konstanzer Bisthums = Verweser, die übrigen Mitglieder der ersten Kammer nach der Reihe ihrer Anmeldung, und die der zweyten Kammer nach der Aemter = Ordnung namentlich auf, den Eid abzuschwören.

Jedes Mitglied erhebt sich auf den Aufruf von seinem Sitze und spricht auf seinem Platze mit aufgehobener Rechten:

„Ich schwöre“

10) Nach abgelegtem Eide erklärt der erste Staatsminister auf Befehl des Großherzogs die Stände-Versammlung für eröffnet.

11) Der Großherzog verläßt in der nemlichen Begleitung, womit er eingetreten ist, den Saal.

12) Die beyden Kammern erwarten die Zurückkunft der Mitglieder des Staatsministeriums und der Deputationen, und bleiben versammelt.

Nachdem der erste Staatsminister der Versammlung eine Eröffnung gemacht, und die Kammern eingeladen hat, sich an einem bestimmten Tage, die erste Kammer unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, die zweyte unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten, zu versammeln, um ihre Arbeit zu beginnen, ist der Eröffnungsact beendiget, und die Mitglieder des Staatsministeriums und der beyden Kammern verlassen den Saal.

Carlsruhe am 17ten April 1819.

Beylage Nro. 2.

zum Protocoll vom 20. April 1819.

Verzeichniß

der

Deputirten der zweyten Kammer

1819.

1. Hofrath und Oberamtmann von Seyfried zu Salem.

Stadt Ueberlingen.

2. Hofrath und quiesc. Oberamtmann Clavel in Heiligenberg.

Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, inclus. Ueberlingen, excl. der Stadt.

31. Senator und Gastgeber zum goldenen Kreutz, Ignatz Höllmann in Rastadt.

Stadt Rastadt.

32. Oberburgermeister Schneider in Baden.

Stadt Baden.

33. Oberburgermeister und FabrickInhaber Franz Buhl in Ettlingen.

Aemter Rastadt und Ettlingen.

34. Stabsvogt Rheinboldt in Sinsheim.

Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, excl. Stadt Baden.

35. Chr. Griesbach, Handelsmann.

36. Regierungsrath und Oberamtmann Eisenlohr.

37. GeneralCassier Sievert.

Stadt Carlsruhe.

38. GeheimeReferendär Winter in Carlsruhe.

Stadt Durlach.

39. Dekan Fecht in Kork.

Landamt Carlsruhe.

40. Stabhalter Frommel in Söllingen.

Aemter Stein und Durlach.

41. GeheimeReferendär und MinisterialDirector Reinhard in Carlsruhe.

42. Rathsverwandter und Handelsmann Witzemann in Pforzheim.

Stadt Pforzheim.

43. Burgermeister Dreher in Pforzheim.

Aemter Pforzheim.

44. Staatsrath und Hofrichter Siegel in Mannheim.

Stadt Bruchsal.

45. Amtmann Hüber in Philippsburg.

Aemter Bruchsal.

46. Vogt Schühle in Zaisenhaußen.

Bretten mit Stadt Eppingen.

47. Vogt Körner in Seckenheim.
Aemter Philippsburg, Schwetzingen.
48. Vogt Rausmüller in Meckesheim.
Aemter Wiesloch und Neckargemünd.
49. Vogt Keidel in Zuzenhausen.
Amt Sinsheim und 1. Theil vom Amt Eppingen.
50. Hofgerichtsrath Ziegler.
51. Handelsmann Baßermann.
52. Weinwirth Diffene, sämmtlich in Mannheim.
Stadt Mannheim.
53. Handelsmann Fries.
54. Buchhändler Winter in Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
55. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.
Aemter Heidelberg.
56. Stabhalter Maas vom Straßenheimer Hof.
Aemter Ladenburg, Weinheim.
57. Vogt Weller in Helmsstadt.
Aemter Neckarbischofsheim und 1. Theil von Mosbach.
58. Handelsmann Leutz in Eberbach.
Amt Eberbach und 1. Theil von Mosbach.
59. Weinhändler Kreuter in Buchen.
Aemter Buchen und Osterburken.
60. Ministerial- und Regierungsrath Hoffmann in Carlsruhe.
Amt Borberg.
61. Oberburgermeister Schlundt in Wertheim.
Stadt Wertheim.
62. Geheimerath von Stäbel in Wertheim.
Aemter Wertheim und Walldürn.

31. Senator und Gastgeber zum goldenen Kreutz, Ignatz Höllmann in Rastadt.

Stadt Rastadt.

32. Oberburgermeister Schneider in Baden.

Stadt Baden.

33. Oberburgermeister und FabrickInhaber Franz Buhl in Ettlingen.

Aemter Rastadt und Ettlingen.

34. Stabsvogt Rheinboldt in Sinsheim.

Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, excl. Stadt Baden.

35. Chr. Griesbach, Handelsmann.

36. Regierungsrath und Oberamtmann Eisenlohr.

37. GeneralCassier Sievert.

Stadt Carlsruhe.

38. GeheimeReferendär Winter in Carlsruhe.

Stadt Durlach.

39. Dekan Fecht in Kork.

Landamt Carlsruhe.

40. Stabhalter Frommel in Söllingen.

Aemter Stein und Durlach.

41. GeheimeReferendär und MinisterialDirector Reinhard in Carlsruhe.

42. Rathsverwandter und Handelsmann Witzemann in Pforzheim.

Stadt Pforzheim.

43. Burgermeister Dreher in Pforzheim.

Aemter Pforzheim.

44. Staatsrath und Hofrichter Siegel in Mannheim.

Stadt Bruchsal.

45. Amtmann Hüber in Philippsburg.

Aemter Bruchsal.

46. Vogt Schühle in Zaisenhaußen.

Bretten mit Stadt Eppingen.

47. Vogt Körner in Seckenheim.
Aemter Philippsburg, Schwetzingen.
48. Vogt Rausmüller in Meckesheim.
Aemter Wiesloch und Neckargemünd.
49. Vogt Keidel in Zuzenhausen.
Amt Sinsheim und 1. Theil vom Amt Eppingen.
50. Hofgerichtsrath Ziegler.
51. Handelsmann Baßermann.
52. Weinwirth Diffene, sämmtlich in Mannheim.
Stadt Mannheim.
53. Handelsmann Fries.
54. Buchhändler Winter in Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
55. Oberhofgerichtsrath Walz in Mannheim.
Aemter Heidelberg.
56. Stabhalter Maas vom Straßenheimer Hof.
Aemter Ladenburg, Weinheim.
57. Vogt Weller in Helmsstadt.
Aemter Neckarbischofsheim und 1. Theil von Mosbach.
58. Handelsmann Leutz in Eberbach.
Amt Eberbach und 1. Theil von Mosbach.
59. Weinhändler Kreuter in Buchen.
Aemter Buchen und Osterburken.
60. Ministerial- und Regierungsrath Hoffmann in Carlsruhe.
Amt Boxberg.
61. Oberburgermeister Schlundt in Wertheim.
Stadt Wertheim.
62. Geheimerath von Städel in Wertheim.
Aemter Wertheim und Walldürn.

Protocoll.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweyten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, am 22. April 1819.

In Gemäßheit des Programms v. 17. d. M. und des Hofprogramms v. 20. d. M.

Beylage Nro. 3.

haben sich die Mitglieder der beyden Kammern nach geendigtem Gottesdienste um 10 Uhr in dem zur Eröffnung der Ständeversammlung bereiteten Sitzungssaale der zweyten Kammer vereinigt.

Nach der Ankunft Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, begleitet von den Prinzen und den höhern Hofbeamten, und empfangen von den Deputationen beyder Kammern, geruhten Allerhöchstdieselben die Versammlung mit der Rede vom Throne zu eröffnen, welche nachher im Druck mitgetheilt wurde.

Beylage Nro. 4.

Nach dem Aufruf an die Versammlung, womit die Rede vom Thron schließt, den Eid zu schwören, den die Constitution vorschreibt, las der Herr Staatsminister Frhr. von Berstett die Eidesformel vor, wie solche im §. 69. der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, und jeder namentlich aufgerufene Abgeordnete erhob sich von seinem Sitze, und sprach mit aufgehobener Rechten: „Ich schwöre.“ worauf von dem genannten Herrn Staatsminister auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet erklärt wurde.

Es geschah in dieser Weise die Eidesleistung von sämmtlichen Abgeordneten, welche in der Beylage Nro. 2. zum Protocoll v. 20. d. M. verzeichnet sind, mit Ausnahme des von den Aemtern Schopfheim und Kandern gewählten Abgeordneten Herrn Drathfabrikanten Gottschalk von Schopfheim, welcher gemäß der dem Secretariat nachher gemachten Anzeige zum Eide nicht aufgerufen wurde.

Nachdem die Versammlung für eröffnet erklärt war, verliessen Se. Königl. Hoheit den Saal, abermals begleitet von den Prinzen des Hauses, den höhern Hofbeamten, und den Deputationen der Kammern, worauf, nach der Rückkehr der letztern und der höhern Hofbeamten, der Herr Staatsminister Freih. von Berstett, die Rednerbühne bestieg, und in einer nachher im Druck mitgetheilten in der

Beylage Nro. 5.

enthaltenen Rede die Verhältnisse des Landes ꝛc. entwickelte, worauf die Versammlung aufgehoben, und die nächste Sitzung auf Mondtag d. 26. d. M. früh 10 Uhr angesagt wurde.

Zur Urkunde unterzeichnet

als Secretär
Dr. J. G. Duttlinger,
Prof. d. R.

Beylage Nro. 3.

Zum Protocoll vom 22. April 1819.

Hof = Programm

über

die bey Eröffnung der Ständeversammlung statt findenden Feyerlichkeiten.

Mittwochs, den 21. April, werden Se. Königl. Hoheit der Großherzog sämmtlichen hier anwesenden Herren Standesherrn und Deputirten der Ständeversammlung in den großen Apartements des Schlosses um 12 Uhr Audienz ertheilen.

Donnerstags Morgens um halb 9 Uhr ist Gottesdienst in der Schloßkirche.

Die Auffahrt der Wägen für diejenigen Herren und Damen, welche in die Kirche kommen, ist bey der Thür im Schloßgarten, wobey zu Vermeidung aller Unordnungen bestimmt wird, daß die Wägen nicht umkehren, sondern um das Schloß herum, und zum Küchenportal herausfahren.

Für die Deputirten der Ständeversammlung, welche diesem Gottesdienst beywohnen wollen, bleibt die obere Gallerie rechts vom Großherzoglichen Stuhl vorbehalten.

Die Gallerie links ist für die Herren und Damen vom Hof und das Militär bestimmt.

Nach beendigtem Gottesdienst versammeln sich die Mitglieder der ersten Kammer, durch einen Hoffourier geführt, in dem für ihre Sitzungen bestimmten Saal. Die anwesenden Deputirten der zweiten Kammer werden von einem Hoffourier durch den Eingang bey dem geheimen Kabinet, das Vorzimmer rechts, das Rondel und den kleinen Garten durch die Thür am Schloßthurm in den Ständesaal *eingeführt*.

Den nämlichen Weg haben die mit Eintrittskarten auf die obere Tribune versehenen Herren und Damen zu nehmen.

Die Herren Staatsminister und Mitglieder des Staatsministeriums versammeln sich nach geendigtem Gottesdienst in dem untern Apartement, rechts vom Portal.

Für diejenigen Deputirten und Personen, welche dem Gottesdienst nicht beywohnen, jedoch hinsichtlich der leztern mit Eintrittskarten versehen sind, ist der Eingang in das Schloß durch das Portal an der Hofapotheke und die Thür bey dem geheimen Kabinet, und durch die Zimmer in den Garten, wie oben bestimmt.

Die Stunde ist um 10 Uhr.

Die Wagen fahren den Weg bis zum eisernen Thor, und durch das Küchenportal zurück.

Sobald die erste Kammer in den Ständesaal durch den Oberceremonienmeister eingeführt ist, und Platz genommen hat, wird das Staatsministerium durch einen Ceremonienmeister ebenfalls abgeholt und eingeführt.

Die zum Abholen bestimmten Wägen stellen sich ausserhalb des Schloßhofes dergestalt auf, daß sie durch das Portal bei der Hofapotheke herein, um das Schloß herum und zum Küchenportal heraus fahren.

Karlsruhe, den 20. April 1819.

Von Oberceremonienmeister-Amts wegen.

Beylage Nro. 4.

zum Protocoll v. 22. April 1819.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit

des

Großherzogs von Baden

gehalten bey

Eröffnung der Ständeversammlung

am 22. April 1819.

Edle Herren und liebe Freunde!

Mit einem erhebenden Gefühle sehe ich mich heute zum erstenmal umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volkes, das ich in meinem Herzen trage.

Durch Sie gelangen nun seine leisesten Wünsche zu mir — ich werde sie gerne anhören und, wann sie geprüft sind, erfüllen.

Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungs-Vorfahrer gehört das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben — dem Throne zur Stütze und allen zum Schutz.

Heil dem Andenken des Verklärten! Er hat ein schönes unauflösliches Band zwischen Fürst und Volk geschlungen.

Was Er zu vollenden wünschte, ward ich berufen zum Ziele zu führen; ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und

von dem Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde.

Heilig sei uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde! — in ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen, und auf ewige Zeiten begründen.

Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Constitution bis auf den lezten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort.

Meine Minister und Staatsräthe werden Ihnen die innere Lage unseres Landes, seine Verhältnisse nach aussen, seinen Finanzzustand, und die Plane zu dessen künftiger Verbesserung klar und unumwunden vor Augen legen.

Noch sind Wunden zu heilen, von einer verhängnißvollen Vergangenheit geschlagen, vielleicht — warum soll ich es nicht offen bekennen? manches Uebel, das traurige Vermächtniß vorübergegangener Uebermacht, auszurotten. Nur müssen wir die Gegenwart nicht die ganze Vergangenheit büßen lassen, dazu sind die Kräfte zu sehr erschöpft. Der glücklichern Zukunft muß ein Theil der Lasten vorbehalten bleiben.

Ich fühle die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, um meinem Lande jenen Grad von Wohlstand zu verschaffen, den ich ihm wünsche; allein mit einem Volke, das mir in den wenigen Monaten meiner Regierung schon so rührende Beweise von Liebe und Zutrauen gegeben — mit so würdigen Stellvertretern der Nation kann ich nichts für unmöglich halten.

Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf uns — möge der Seegen Gottes unsere Arbeiten zum Gedeihen des Ganzen leiten.

Das öffentliche Wohl wird die große Sorge meines ganzen Lebens bleiben; was Sie von dem wärmsten Freunde

des Vaterlandes fordern können, dürfen Sie mit Zuversicht von mir erwarten — aber ich zähle auch auf Ihre Weisheit — auf den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen.

Ich rufe Sie nun auf, den Eid zu schwören, den die Constitution vorschreibt und den Ihnen mein Staatsminister vortragen wird.

Beilage Nro. 5.

zum Protocoll vom 22. April 1819.

Rede

des

Großherzoglich-Badischen Staatsministers

Freyherrn von Berstett

gehalten nach

Eröffnung der Ständeversammlung

am 22. April 1819.

Hochzuverehrende hochgeehrte Herren!

Keinen schönern, keinen ehrenvollern Auftrag konnte mir das Vertrauen unsres gnädigsten Fürsten ertheilen, als den diese erhabne Versammlung mit den väterlichen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit noch näher bekannt zu machen, und Ihre Aufmerksamkeit im Allgemeinen auf die politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu leiten.

Ein feyerliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede, denn es ist mir, als vernähme das versammelte Volk meine Worte.

Unmöglich aber wäre es mir, von unsern gegenwärtigen Verhältnissen auch nur flüchtig zu sprechen ohne einen Rückblick auf jene verhängnißvolle Vergangenheit zu werfen, aus der unsere Gegenwart hervorgegangen, und ohne welche sie nicht verstanden werden könnte.

Eine stürmische Zeit, die manches besser, manches schlimmer, alles aber beynahe neu gestaltete, hat die Bestandtheile des Großherzogthums zusammengefügt; keine heterogenen Bestandtheile, sondern Länder, deren Bewohner an Charakter, Sinnesart und Kultur, sich ähnlich sind; Länder, die schon einst von Einem deutschen Volksstamme bewohnt, und deren größte Hälfte schon unter dem Scepter der Zähringer vereint war. Gleichwohl sind diese Bestandtheile erst jetzt zu einem unzertrennlichen Ganzen verschmolzen, jetzt, nach dem Sturz fremder Uebermacht, nachdem ein tiefer religiöser Sinn die großen Führer unserer Geschichte beseelte, seitdem Gerechtigkeit die Grundlage der Politik geworden, und einseitige Absichten vor den großartigen Gesinnungen der Monarchen weichen mußten. Wohl ist es noch nicht lange, daß Gerüchte neuer Trennung, oder wenigstens neuer Ungewißheit über künftiges Schicksal, die Bewohner eines Theiles unseres Landes beunruhigten; aber die Regierung konnte den Ausgang der politischen Verhandlungen darüber nie für zweifelhaft halten; Sie fühlte, daß eine solche Trennung im Widerspruch stehe mit allem, worauf erst seit kurzem eine neue Ordnung, ein neues Glück der Welt gegründet worden, mit allem, worauf der sichere Bestand aller übrigen Bundesstaaten Deutschlands ruhet. Dank sey den weisen Beschlüssen der erhabenen Friedensstifter und Befreyer Europens, die uns beruhigten, und Dank dem so früh verklärten Regenten! Er hat im Gefühle Seines Rechts, schon in dem Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Großherzogthums

ausgesprochen, und mit Zuversicht die Regierungsnachfolge im Stamme der Zähringer befestigt. Er hat noch kurz vor Seinem Hinscheiden, schon gebeugt von körperlichen Leiden, alle Kräfte des Landes durch eine liberale Verfassung vereinigt, unter deren Schuz und Wirksamkeit jede fernere Besorgniß auf immer verschwinden mußte. Und wie könnte unser jetziger erhabner Fürst, der schon am ersten Tage Seines Regierungsantritts allen Seinen Unterthanen gleiche Liebe, gleiche Sorgfalt zusicherte, dem sich so schnell alle Herzen zuwandten, und den es drängte, sie alle in den Genuß der schönsten konstitutionellen Freiheit zu setzen, Wie könnte Er den Gedanken ertragen, ein Land zu regieren, das, in seinen Bestandtheilen unsicher und unbestimmt, niemals zu beglückender Einheit gelangen könnte, Unterthanen aufzugeben, die mit unbegränztem Vertrauen von Ihm Ihre Wohlfahrt fordern und erwarten dürfen, und die ein unbestreitbares Recht auf den Genuß der ihnen schon lieb gewordenen Verfassung erhalten haben, Sich von Provinzen zu trennen, die, wenn sie aus dem allgemeinen Verbande mit ihren Rechten und Pflichten herausträten, die ganze Berechnung der innern Ordnung und gemeinschaftlichen Einrichtungen umstoßen würden, welche nur auf das Zusammenseyn, Zusammenwirken und Zusammenhelfen Aller gegründet werden kann? Wie könnten Sie selbst, meine Herren! mit klarer Umsicht, mit festem Vertrauen das Wohl des Ganzen berathen? wenn Sie befürchten müßten, daß bald ein Theil der Stimmen in dieser Versammlung fehlen könnte, wenn Sie nicht wüßten, wer zu diesem Ganzen gehört, und im Zweifel blieben, ob Sie diejenigen, die Ihnen heute noch so innig verbunden scheinen, vielleicht morgen, wenn schon nicht als Fremde doch als Bürger eines andern Staats zu betrachten hätten.

Man muß des Bodens nach seinem ganzen Umfang gewiß seyn, wenn ein festes, geregeltes Gebäude aufgeführt

werden soll. Und so ist es auch entschieden! Wir gehören zu einander auf immer! Und für immer ist jede trübe Wolke von dem hellen Lichte der Gerechtigkeit — und der festen Treue von Fürst und Volk verschwunden.

So viel, hochzuverehrende, hochgeehrte Herren! zu Ihrer vorläufigen Beruhigung für unsern innern Bestand; in wenig Tagen vielleicht bin ich schon im Stande, Ihnen darüber die offizielle Gewißheit zu geben.

Sehen wir auf unsere Begränzungen von Aussen, so finden wir uns zum Theile umgeben von Bundesgenossen, von Deutschen, die ein festes Band umschließt, die ein gleiches Ziel mit uns erreichen wollen, und die unser gemeinschaftliches Interesse nicht verkennen werden.

Am Rheine können wir mit Vertrauen in jenes große Reich hinüberblicken, das, nach den heftigsten Erschütterungen aller Art, nunmehr in konstitutioneller Entwicklung, unter einem weisen Monarchen, einer glücklichen Ruhe entgegen reift.

Seit langen Jahren pflegen wir freundschaftliche Beziehungen mit der Schweiz, deren freisinnige biedre Bewohner an Charakter, Sitten und Gebräuchen, mit denen unsrer obern Landestheile so nahe verwandt sind.

Können wir nun mit Zufriedenheit unsern Blick nach Aussen wenden, so kann uns auch die Ansicht des Innern nicht mehr beunruhigen —, und hiervon nur noch einige Worte.

Sie wissen es selbst, meine Herren! aus eigener trauriger Erfahrung, welche Schicksale unser schönes Land durch 25 Jahre hindurch unaufhörlich betroffen. Wo der Krieg nur vorübergeht, da läßt er schon schwere Spuren seiner Zerstörung zurück, bei uns aber war sein stetes Lager aufgeschlagen, und wie auch das Glück der Waffen wechselte, Sieger und Besiegte beschwerten das Land, das nur zu oft der Schauplatz ihres Getümmels, immer der

Aufenthalt bleibender, oder der Weg durchziehender Truppen war.

Doch hier bey dem Blick in jene trübe Zeit, wo uns das leuchtende Bild des Erhabenen unvergeßlichen Carl Friedrichs begegnet, darf ich seinen hochgefeyerten Namen nur nennen, um in jeder Brust auch wieder frohe und dankbare Gefühle zu erregen und um unzählige Erinnerungen zu wecken, wie Er in jener Noth als Vater des Vaterlandes sich zeigte, welche Opfer Er brachte, wie Er selbst flüchtig und ungewiß Seines eigenen Schicksals Seine Silberschätze, ja Seinen ganzen beträchtlichen Privatreichthum, zu zwei verschiedenen malen, zur Erleichterung der geliebten Unterthanen aus der Ferne in das Vaterland sandte. Wie Er überall Hilfe zu leisten, thätig und bereit war, und bis auf die äusserste Noth Sein Land mit drückenden Abgaben verschonte.

Es war genug, in diesen Kriegszeiten so manches Gute fest zu halten und zu bewahren, an Fortschreiten und Verbessern war wenig zu denken. Gleichwohl hat auch diese stürmische Zeit manche nützliche Folgen für das Land gehabt, und manche wohlthätigen Einrichtungen sind aus ihr hervorgegangen.

Der Landmann durch die Noth der Zeit zu doppelter Thätigkeit aufgeregt, lernte dem Felde ergiebigere Erndten abgewinnen, die Agricultur stieg auf eine höhere Stufe, und unbebautes Feld ist nur wenig mehr zu finden. Doch den Werth dieses verbesserten Zustandes werden wir erst in den ruhigern Zeiten, die wir jetzt leben und unter dem Schilde einer, jedes Eigenthum und jede Art von Industrie, schützenden Verfassung, recht kennen lernen.

Gleiche Bewandniß hat es mit unserm Handel so wie mit der Spedition, diesem bedeutenden Nahrungszweige, der sich in den Kriegsjahren, trotz den vielen Hindernisse, die sich ihm von allen Seiten entgegen stemmten, so sehr ausgedehnt hat. Eine Menge neuer Verbindungsstrassen,

sind angelegt und die alten fortwährend in dem bestmöglichsten Zustande erhalten worden. Auch die Gewerbsindüstrie hat sich ohngeachtet dieser Kriegsperiode gehoben, wir besitzen über 160. größere und kleinere Manufakturen und Fabriken; Tausende im Schwarzwald und andern wenig fruchtbaren Gegenden finden Arbeit und Nahrung darin; ein höchstbedeutender Vortheil für einen Staat, dessen Hauptreichthum in Urprodukten besteht. Und wenn einmal die liberalen Grundsätze des völlig freyen Handels innerhalb der Bundesstaaten, zu deren Anwendung wir uns schon längst bereits erklärt haben, von allen Bundesgenossen zur gemeinschäftlichen Ausführung kommen — wenn jener schöne Zeitpunkt erscheint, wo jedes deutsche Land, sich als einen Theil des Ganzen betrachtend, gegen Einsetzung in die natürlichen Vortheile, die ihm seine Lage und seine übrigen Fabrikationsverhältnisse gewähren, Zwangsvortheile aufgeben will, die, indem sie Einzelne bereichern, dem Allgemeinen Schaden bringen, dann wird unsere Industrie, mit der des gesammten deutschen Vaterlandes, noch schneller steigen und bald im Stande seyn, mit jeder fremden zu wetteifern.

Ueber das Gemeindewesen, den Staatshaushalt, die Ausgleichung der Kriegsprästationen, das Zollwesen und andere Administrationsgegenstände werden Ihnen besondere Vorschläge gemacht werden.

Sehr vieles bleibt uns zu thun noch übrig, zu dem meisten sind jedoch die Grundlinien schon gezogen.

Unser Land wird an Umfang leicht übertroffen, aber es hat alle Eigenschaften um glückliche Bewohner zu tragen. Wir dürfen nur wollen, mit Eintracht, Vertrauen und Liebe — allmählich und sicher an den Gebäude unseres Glückes bauen. Das allgemeine Wohl entflamme allein unsre Herzen! nicht gewagte oft gefährliche Neuerungen, nur kluge Verbesserungen führen sicher zum Ziele. Es ist ein beneidenswerther Vorzug, den kleine

Staaten vor grossen Reichen haben, daß bey ihnen der Weg, der zum Bessern führt, keinen so heftigen Stürmen ausgesetzt ist. Fern von uns liegt das eitle Streben nach einer politischen Wichtigkeit, die unser inneres Glück nur stören würde, und die mit unserer Bevölkerung im Widerspruch stünde: fern der Gedanke, uns nach großen Reichen bilden zu wollen; als eine Familie können wir leben, glücklich seyn in dem beschränkten Haushalt unter den Augen eines Vaters, der allen seinen Kindern nahe, ihre Stimme beinahe täglich vernehmen und sich mit ihnen berathen kann. Bey uns finde der Ehrgeiz, die Meinungen und Gefühle durch die Macht einer hinreissenden oft verführerischen Beredsamkeit zu unterjochen, keinen Spielraum, denn dieser Art von Ruhmsucht wird kein Eintritt in eine Versammlung gestattet, wo Vaterlandsliebe und gegenseitiges Vertrauen den Vorsitz haben.

Und was können wir nicht alles hoffen und erwarten von unserem jetzigen Regenten? Es ist Ihnen allen bekannt — denn wer hätte sich nicht bereits davon überzeugt — daß Er seit der Stunde Seines Regierungsantrittes, Sich mit einer gänzlichen Hingebung einzig und allein mit dem Wohl Seines Landes beschäftigt und daß in Ihrer Zusammenberufung die Erfüllung Seines aufrichtigsten und sehnlichsten Wunsches lag. Ein unbegränztes Vertrauen in die von Seinem Volke frey gewählten Stellverter, war das Gefühl, welches Ihn sichtbar ergriff, als Er vor wenig Augenblicken in Ihre Mitte trat. Ein unbegränztes Vertrauen zu dem besten Landesvater sey der erste Lohn Seines edlen Bestrebens, und erleichtre Ihm die Ausführung Seiner wohlthätigen Absichten. Er hat gerechte Ansprüche auf dieß Vertrauen, denn, glauben Sie es mir, kein gemeinnütziger Vorschlag wird aus Ihrer Mitte entspringen, kein Gedanke zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und zur Erhaltung der dem Lande verfassungsmäßig zugesicherten bürgerlichen

Freyheit wird von Ihnen ausgesprochen werden, den unser Landesfürst nicht schon in Seinem Herzen gehegt, oder dessen Ausführung Er doch nicht sehnlich wünschte.

Wäre es mir nicht ausdrücklich untersagt, von den einzelnen landesväterlichen Verfügungen zu sprechen, womit unser edler Großherzog beynahe jeden Tag Seiner erst beginnenden Regierung schon bezeichnet hat, so wäre ich im Stande, den bereits allgemein bekannten, noch eine nicht unbedeutende Reihe weiser Anordnungen hinzuzufügen; allein es liegt nicht in den Absichten des erhabenen Fürsten, sich ein Verdienst aus dem zu machen, was das Gefühl Seiner heiligen Pflichten, und der Drang Seines Herzens allein erzeugt hat; nur dieß eine darf ich noch anführen: — Er hat Sich Seinen großen Vater, Carl Friedrich zum Vorbild gewählt, Ihn, dessen langjährige Regentengeschichte nur ein fortlaufender Commentar zu seinen unvergeßlichen — in eigenhändiger Schrift noch aufbewahrten, Worten an den BadenBadenschen geheimen Rath ist; Ich könnte mit keinen schönern Worten schließen! „Rühmen Sie (so lauten diese Worte) rühmen Sie meinen Unterthanen die vortrefflichen Folgen der Uebereinstimmung der Gemüther zum Besten des Ganzen, und daß, gleichwie die Glückseligkeit eines Regenten in der Wohlfahrt seiner Unterthanen bestehe, so sich auch ihre Wohlfahrt auf ein uneingeschränktes Vertrauen gegen ihren Regenten gründe, durch welches sie ihn in den Stand setzen, ihr Bestes zu befördern. Ich sehe dieses als einen der größten Dienste an, den sie mir leisten können, und ist dieser Endzweck erreicht, so sind meine Wünsche erfüllt, so genieße Ich das Glück über die Herzen meiner Unterthanen zu regieren; so vermehrt sich das Ansehen und die Größe des Hauses Baden; und es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bey unsern spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Re-

genten von der Wohlfahrt Seines Landes unzertrennlich sey.

Protocoll.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweyten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, am 26. April 1819.

In Gegenwart des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Freyherrn von Fischer,
des Herrn Geh. Referendärs Nebenius, und
der in der Protocollbeylage Nro. 2. verzeichneten 62 Mitglieder der Kammer.

Der Herr Staats- und Finanzminister, Frhr. von Fischer, eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu landesherrlichen Commissarien bey den landständischen Verhandlungen außer den beyden H. H. Staatsministern von Berstett und von Fischer, ferner ernannt haben

den Hrn. GeneralLieutenant und Kriegsministerialpräsidenten von Schäffer,
den Hrn. Staatsrath Baumgärtner,
den Hrn. GeneralMajor von Freistädt,
den Hrn. Geh. Referendär v. Baur,
den Hrn. Geh. Referendär Böckh,
den Hrn. Geh. Referendär Winter, und
den Hrn. Geh. Referendär Nebenius,

durch Cabinetsrescript v. 23. d. M. Nro. 143., wovon Abschrift zu den Acten genommen wurde.

Beylage Nro. 6.

Nach dieser Eröffnung legte der Herr Geh. Referendär Nebenius den in der

Beylage Nro. 7.

enthaltenen Entwurf eines Reglement's für die Kammern vor, und entwickelte in einem schriftlichen Vortrag,

Beylage Nro. 8.

die Motive des Entwurfs, worauf der Abgeordnete Frhr. v. Liebenstein um das Wort bat, nach dessen Erhaltung den Rednerstuhl bestieg, und nach nun ausgesprochener Erkenntlichkeit dafür, daß die allerhöchste Regierung das Reglement nicht als Gesetz verkündet, sondern als Gesetzvorschlag vorgelegt habe, folgende Anträge machte und motivirte:

1) Zur Prüfung des vorgelegten ReglementEntwurfs durch ungesäumte Wahl eine Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern, zu ernennen;

2) Die Artikel 9 und 10. des Entwurfs, und

3) ebenso den Art. 11. provisorisch anzunehmen, und sofort in der hiedurch vorgezeichneten Weise zur Wahl des Präsidenten und der Secretärs zu schreiten;

4) Hingegen den Art. 12., die Vicepräsidenten betreffend, an die zur Prüfung des Entwurfs überhaupt zu ernennende Commission zu verweisen, so daß die jetzt vorzunehmende Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle über die Vicepräsidenten nichts entscheiden soll.

5) Den Art. 75., die Archivarsstelle, und

6) den Art. 76., das für den Dienst der Kanzley erforderliche Personale betreffend, ebenfalls provisorisch anzunehmen, und in Ansehung des Letztern durch das zu wählende neue Präsidium in möglichster Bälde die Bitte um erforderliche Vorsorge an das Großherzogliche Staatsministerium gelangen zu lassen.

7) Die Art. 70 — 74. Abfassung der Protocolle, und Bekanntmachung der Verhandlungen betreffend, zwar ebenfalls zur Prüfung und Berichterstattung an die Commission zu verweisen, bis zu deren veränderter oder unver-

änderter Annahme aber die Verhandlungen nach den von den Secretärs aufgenommenen in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesenen und genehmigten Protocollen unaufgehalten, und zwar Heftweise unter der Leitung des Secretariats drucken, und zu diesem Ende durch Letzteres bey Buchhandlungen die erforderlichen Einleitungen treffen zu lassen. Endlich

8) zur Entwerfung der Dankaddresse auf die Eröffnungsrede eine aus 7 Mitgliedern bestehende Commission zu erwählen.

Nach der Bemerkung der anwesenden landesherrlichen Herrn Commissarien, daß dieselben gegen diese Anträge keine Erinnerungen zu machen hätten, und nach durch Stimmeneinhelligkeit entschiedener Vorfrage, daß darüber abgestimmt werden solle, wurden dieselben, in Folge über jeden einzelnen Antrag besonders vorgenommener Abstimmung, durch

Beschluß

theils einhellig, theils durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abgeordnete Hüber machte jetzt die Bemerkung, daß der Abgeordnete Drathfabrikant Gottschalk bey der Eröffnung der Ständeversammlung zur Eidesleistung nicht aufgerufen, und solche von demselben noch nicht geschehen sey, worauf desselben Beeiligung nach der vom Herrn Geh. Referendär Nebenius gemachten Bemerkung, daß solche nachkommende Eidesleistungen durch das Präsidium der Kammer vorzunehmen seyn würden, in der durch Art. 69. der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Weise, von dem provisorischen Herrn Präsidenten sofort vorgenommen wurde.

Auf die an die Landesherrlichen Herrn Commissarien gerichtete Anfrage des Abgeordneten Frhr. v. Liebenstein, warum von dem aus den Aemtern Bischoffsheim und Gerlachsheim bestehenden Wahlbezirke ein Abgeordneter noch nicht eingetroffen sey, erfolgte die von dem Ersteren für

den GeneralMajor von Freystädt,
den Geh. Referendär von Baur,
den Geh. Referendär Böckh,
den Geh. Referendär Winter, und
den Geh. Referendär Nebenius.

Wir behalten Uns vor, in geeigneten Fällen noch weitere zu ernennen, und beauftragen Unsern Minister, dieses beeden Kammern der Ständeversammlung zu eröffnen.

Gegeben Karlsruhe den 23. April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

An den StaatsMinister Freyherrn von Fischer.

Beylage Nro. 7.

zum Protocoll v. 26. April 1819.

Entwurf

I.

Reglement.

für die zweyte Kammer.

Provisorisches Präsidium und Sekretariat.

§. 1.

Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die drey Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Sekretairs die Führung des Protokolls.

tive Stimmenmehrheit als Candidaten für die Präsidenten-stelle gewählt seyen, die Abgeordneten

Siegel mit — — 58 Stimmen,
Fetzer mit — — 32 —
Walz mit — — 25 —

Beschluß

Die Wahl dem Großh. Staatsministerium anzuzeigen, mit der Bitte, die allerhöchste Bestätigung des Einen der gewählten Candidaten als Präsidenten veranlassen zu wollen.

Die Sitzung wurde jetzt aufgehoben, und die nächste zu Fortsetzung der Wahlen auf Nachmittag 3 Uhr angesagt.

Zur Beurkundung unterzeichnet

als Sekretär
Dr. J. G. Duttlinger
ord. öff. Prof. d. R.

Beylage Nro. 6.

zum Protocoll vom 26. April 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Zu Großherzoglichen Commissarien bei den landständischen Verhandlungen ernennen Wir hiemit, außer den beeden Staats-Ministern von Berstett und von Fischer,

den General-Lieutenant und Kriegs-Ministerial-Präsidenten von Schäffer,

den Staatsrath Baumgärtner,

den General Major von Freystädt,
den Geh. Referendär von Baur,
den Geh. Referendär Böckh,
den Geh. Referendär Winter, und
den Geh. Referendär Nebenius.

Wir behalten Uns vor, in geeigneten Fällen noch weitere zu ernennen, und beauftragen Unsern Minister, dieses beeden Kammern der Ständeversammlung zu eröffnen.

Gegeben Karlsruhe den 23. April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

An den Staats Minister Freyherrn von Fischer.

Beylage Nro. 7.

zum Protocoll v. 26. April 1819.

Entwurf

I.

Reglement

für die zweyte Kammer.

Provisorisches Präsidium und Sekretariat.

§. 1.

Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die drey Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Sekretairs die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 3.

Sie theilt sich zu diesem Zwecke provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

Die neu gewählten Abgeordneten loosen besonders, um, so weit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abtheilungen einzutreten.

§. 4.

Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten, so weit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zur Prüfung zugestellt.

§. 5.

Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

§. 6.

Jede Abtheilung ernennt einen Sekretair und einen Vorstand, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vorträgt.

§. 7.

Ueber die Gültigkeit einer beanständigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beygebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§. 8.

Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanständigt wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bey.

Wahl des Präsidenten, der VicePräsidenten und der Secretairs. Functionen derselben.

§. 9.

Nach Eröffnung des Landtags wählt die zweyte Kammer durch relative StimmenMehrheit und geheime Stimmgebung drey Candidaten zur PräsidentenStelle.

§. 10.

Die Wahl geschieht in einem Act, indem jeder Abgeordnete drey Mitglieder vorschlägt.

Bey eintretender Stimmengleichheit wird zwischen den Betheiligten zu einer zweyten Wahl geschritten. Tritt bey dieser Wahl wiederum Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§. 11.

Auf gleiche Weise wählt die Kammer drey Sekretairs für die ganze Dauer der Versammlung.

§. 12.

Von den zur PräsidentenStelle ernannten drey Candidaten bestätigt der Großherzog einen als Präsidenten.

Die beyden übrigen vertreten die Stelle des Präsidenten bey einer augenblicklichen Verhinderung desselben. Welcher von beyden bey der CandidatenWahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist der erste Vice-Präsident. Bey Stimmengleichheit entscheidet hierüber das Loos.

§. 13.

Der Präsident wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt

das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus, und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur andern Kammer.

§. 14.

Die Sekretairs entwerfen die Protokolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungs-Listen, und die Register über die Motionen der Stände-Glieder, so wie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tages-Ordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

§. 15.

Der Präsident und die Sekretairs haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzley der Kammer.

Von den Sitzungen.

§. 16.

Die Abgeordneten sitzen nach einer für jeden Landtag durch freye Wahl oder durch das Loos zu bestimmenden festen Ordnung.

Die Vice-Präsidenten nehmen auf beyden Seiten die ersten Sitze ein.

Die Sekretairs nehmen mit ihren Gehülfen ihre Sitze an einem Tische, neben der Rednerbühne.

Für die Minister und Landesherrliche Commissarien ist im VersammlungsSaale ein besonderer Platz vorbehalten.

§. 17.

Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maaßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; und zieht darüber die Kammer zu Rathe, wenn sie auf mehr als 3 Tage hinaus geschoben werden soll.

Wenn die nächste Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht ihm bey einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine ausserordentliche Sitzung anzusagen.

§. 18.

Die Verlesung der Protokolle und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretairs sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§. 19.

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagsordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungs-Saale angeschlagen.

Zuletzt, und nachdem die Minister und Landesherrlichen Commissairs den Sitzungs-Saal verlassen haben, wird die Abstimmung über die in frühern Sitzungen festgesetzten Fragen vorgenommen.

§. 20.

Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Präsidenten erhalten zu haben.

§. 21.

Nur die Berichterstatter der Commissionen und wer über einen von ihm selbst gemachten Vorschlag erstmals spricht, ist gehalten, die Rednerbühne zu besteigen; in allen andern Fällen steht es dem Redner frey, nach Belieben, entweder von der Rednerbühne oder von seinem Platze aus, zu sprechen.

§. 22.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§. 23.

Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

§. 24.

Die anwesenden Landesherrlichen Commissairs, so wie jedes Mitglied der Kammer, kann den Präsidenten durch Aufstehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

nachdem er die Meinung der Kammer hierüber untersucht hat.

§. 38.

Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten, können die Berichterstatter der Commissionen und die Landesherrlichen Commissairs nochmals das Wort nehmen.

§. 39.

Nur die Landesherrlichen Commissairs und die Mitglieder der Commissionen, welche im Namen und aus Auftrag der Commission sprechen, dürfen geschriebene Reden halten.

Jedoch ist es jedem, der sprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte seines Vortrags auf einen Zettel aufzuzeichnen, und diesen Zettel vor Augen zu haben.

§. 40.

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen, und hiezu das Wort begehren.

§. 41.

Die Hauptabstimmung über Annahme, oder Nicht-Annahme eines Gesetzes, über die Erlassung eines Ansuchens an die Regierung zum Vorschlag eines Gesetzes, über Beschwerdeführung und Anklage, geschieht nicht in Gegenwart der Landesherrlichen Commissairs, und kann erst in der nächsten Sitzung nach geschlossener Verhandlung statt finden.

§. 42.

Ueber alle andere Gegenstände, und insbesondere über einzelne Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungs-Vorschläge wird sogleich durch Aufstehen und Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt, und nur bey zweifelhafter Entscheidung Umfrage gehalten.

§. 43.

Die Berufung auf die Tagesordnung, und auf das Reglement, sodann bey Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Discussion geeignet sey, und die VerbesserungsVorschläge, kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§. 44.

Wesentliche VerbesserungsVorschläge, welche die Grundlage eines GesetzEntwurfs oder einzelner Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht discutirt werden, ehe sie an die Commission gebracht, und daselbst gemeinschaftlich mit den Landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind.

§. 45.

Die Commissionen bestimmen, ob der Gegenstand, über den sie der Kammer Vortrag zu erstatten haben, in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Im ersten Falle steht es jedem Mitgliede frey, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, in soferne dieß Verlangen noch von zwey andern Mitgliedern unterstützt wird. ?

Im andern Fall, wenn die Commission ihren Vortrag in geheimer Sitzung zu halten beschließt, in der geheimen Sitzung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder auf der Fortsetzung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenstand zur Verhandlung in der nächsten öffentlichen Sitzung ausgesetzt. ?

§. 46.

Es können auch einzelne Fragen, oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder eines Gesetz Entwurfs zur geheimen Berathung ausgeschieden werden.

§. 47.

Wenn in einer öffentlichen Sitzung von wenigstens 3 Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstands verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Discussion über dieß Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens ¼ der Mitglieder demselben beytritt, auf die nächste geheime Sitzung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung zur TagsOrdnung übergehend, fortzusetzen.

Gesetz-Vorschläge,

Motionen der Ständeglieder, Petitionen.

§. 48.

Die Gesetzentwürfe, die von der Regierung an die Kammer, und die Vorschläge, welche von der ersten Kammer an die zweyte gelangen, werden sogleich vom Präsidenten in die Abtheilungen verwiesen.

§. 49.

Jedem Abgeordneten steht es frey, über irgend einen, in den WirkungsKreis der Kammern gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen.

Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bey dem Sekretariat eingegeben werden.

Diese Anzeige gibt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesetz betrifft, so muß zugleich angegeben seyn, was das Gesetz enthalten soll.

§. 50.

Die Vorschläge der Stände-Glieder werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die

Kammer nichts anders beschließt. Der Proponent verliest seine Anzeige und entwikelt mündlich, in geheimer Sitzung die Gründe seines Antrags.

§. 51.

Wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Betrachtung gezogen, vertagt werden soll, oder als auf sich beruhend anzusehen sey. Im ersten Fall muß der Antrag, wenn er auf eine Nachsuchung um einen GesetzVorschlag gerichtet ist, an die Abtheilungen verwiesen, und auf gleiche Weise, wie Landesherrliche Gesetzvorschläge verhandelt werden.

Betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen; während der Discussionen aber kann jederzeit, durch Entscheidung der Kammer, die Verweisung in die Abtheilungen statt finden.

§. 52.

Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in drey verschiedenen Sitzungen und in Zwischenräumen wenigstens von drey zu drey Tagen vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung wird die Discussion eröffnet. Nach der dritten Vorlesung und Berathung erfolgt die Abstimmung entweder sogleich, oder in der nächsten Sitzung, wenn die Kammer die Verweisung in die Abtheilungen nicht noch verfügt.

§. 53.

Der Proponent kann seinen Vorschlag jederzeit wieder zurücknehmen; wenn aber die Discussion einmal eröffnet worden ist, kann die Kammer auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten, die Fortsetzung der Discussion beschließen.

Von den Petitionen.

§. 54.

Es besteht eine besondere ständige Commission für die

Petitionen. Sie empfängt vom Sekretariat alle einkommenden Bittschriften, berathschlaget darüber, erstattet der Kammer Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sitzung.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind von dem Sekretariat zu vertilgen.

§. 55.

Jedes StändeGlied kann bey der Commission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§. 56.

Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob

a) die Bittschriften auf sich beruhen oder an das StaatsMinisterium abgegeben, oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen, oder

b) einen Gegenstand der Vorstellung oder der Bitte um ein Gesetz oder einer Beschwerde bilden sollen.

In den letzten Fällen (b) tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag einer Motion von Seiten eines StändeGlieds statt findet.

Von den Abtheilungen und Commissionen.

§. 57.

Die Kammer theilt sich bei Eröffnung der Sitzung in 5 Abtheilungen ab, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.

§. 58.

Die Abgeordneten, welche in eine jede der 5 besondern Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt.

§. 59.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihre Sekretairs.

§. 60.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§. 61.

Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu discutiren.

§. 62.

Jede Abtheilung ernennt nach Beendigung der Discussion durch absolute StimmenMehrheit ein Mitglied für die Commission.

§. 63.

Die Commissairs beginnen, so wie deren nur zwey ernannt sind, sogleich die gemeinschaftliche Berathung, treten mit den Landesherrlichen Commissairs in allen Fällen, wo es von der einen, oder andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag, in der vollen Sitzung der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Commissionen als Vorstand beywohnen.

§. 64.

Jede Commission ernennt durch absolute Stimmen-Mehrheit einen oder mehrere Berichtserstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft geschriebene Reden halten dürfen.

§. 65.

Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Commission durch zwey oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer StimmenMehrheit selbst ernennt. Diese Verstärkung findet in Ansehung der BudjetsCommission jedesmal statt.

§. 66.

Die ständige BittschriftenCommission wird auf dieselbe Weise, wie die übrigen Commissionen gebildet, und nach Gutfinden verstärkt; durch jede neue Zusammensetzung der Abtheilungen wird sie aufgelöst, und aufs neue zusammengesetzt. Die einkommenden Bittschriften kommen ihr nicht von den Abtheilungen, sondern unmittelbar von der Kanzley der Kammer zu, und werden von ihr nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen.

Deputationen.

§. 67.

Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den VicePräsidenten, den drey Secretairs, und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog zur Uebergabe der angenommenen GesetzEntwürfe, besteht aus dem Präsidenten, den Sekretars und zwey andern Ständegliedern.

Adressen.

§. 68.

Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§. 69.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und Landesherrlichen Commissairs beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß,

wodurch dieß geschieht, erfordert die Uebereinstimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Protokolle,

Kanzleygeschäfte und Personal.

§. 70.

Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwey Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushülfe aus der Zahl der KanzleyPersonen zu verlangen.

Die Sekretairs der Kammern haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beschlusses derjenigen Commission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§. 71.

Die Kammer entscheidet, welche Entwürfe und Vorträge gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 72.

Das Protokoll jeder Sitzung wird jedesmal wo möglich in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen, die Erinnerungen der Anwesenden darüber gehört, und nach dessen Annahme in das ProtokollBuch getragen.

Das eingetragene Protokoll wird von dem Präsidenten und den Sekretairs unterschrieben.

§. 73.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt.

§. 74.

Ueber die öffentlichen Sitzungen erscheint ein Landtags-Blatt, das unter der Aufsicht eines RegierungsCommis-

färs und der Sekretairs der Kammer redigirt wird. Dieselben erhalten über die Art der Abfassung eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction.

§. 75.

Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens 6 Candidaten, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl geschieht durch relative StimmenMehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur, und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§. 76.

Der Präsident und die Sekretairs nehmen das für den Dienst der Kanzley erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bey den Kanzleyen in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das KanzleyPersonal wird von dem Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§. 77.

Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureau-Kosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der StaatsKasse.

§. 78.

Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretairs.

Er legt die Kammer-Rechnung ab, die von einer Commission zu prüfen, und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung, der Kammer ihren Vortrag halten.

Polizey der Kammer.

§. 79.

Der Präsident übt die Polizey in dem Ständischen Lokal.

§. 80.

Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beyfalls, oder der Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben. +

§. 81.

Das für den Dienst der innern Polizey erforderliche Personale wird der Großherzog bestimmen. +

Urlaub der Ständeglieder.

§. 82.

Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungs-Ort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen.

II.
Von den Formen der Mittheilungen zwischen der Regierung und der Kammer, und zwischen beyden Kammern.

---

§. 83.

Der Großherzog communicirt mit den Kammern

III.
Anhang
über die
GeschäftsFührung der ersten Kammer.

§. 93.

Die in dem Artikel 1 bis 64 enthaltene Bestimmung über die GeschäftsBehandlung bey der zweyten Kammer und über den Dienst bey derselben gelten in allen Punkten, wo sie ihre Anwendung finden können, und unter nachstehenden Modificationen:

§. 94.

Die erste Kammer theilt sich nur in drey Abtheilungen. Die Commissionen bestehen daher nur aus drey Mitgliedern, denen jedoch von der Kammer in der im Art. 58. bezeichneten Art zwey oder mehrere Mitglieder durch unmittelbare Wahl beygegeben werden können.

§. 95.

Die Mitglieder der ersten Kammer sitzen in folgender Ordnung:

1) Zuerst die Prinzen des Hauses.

2) Dann die Standesherren, und zwar unter sich, entweder nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung, oder wenn keine Abrede erfolgt, nach dem LebensAlter.

3) Dann der Bischof und der mit dem Rang eines Prälaten für die erste Kammer ernannte protestantische Geistliche, und zwar unter sich ebenfalls nach ihrem LebensAlter.

4) Dann alle übrigen Mitglieder, nämlich: die Abgeordneten des Grundherrlichen Adels, der Universitäten, und die vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer, unter einander nach einer durch das Loos zu bestimmenden Ordnung.

Beylage Nro. 8.

zum Protocoll vom 26. April 1819.

Von den Bestimmungen des Entwurfs, den ich Ihnen, meine Hochzuverehrende Herrn, so eben zu verlesen die Ehre hatte, ist nur dasjenige als unabänderliche Grundlage zu betrachten, was schon in der VerfassungsUrkunde festgesetzt ist.

Dem Reglement ist aber die nähere Entwicklung jener allgemeinen constitutionellen Vorschriften vorbehalten.

Von den übrigen Bestimmungen möchten nur sehr wenige von der Art seyn, daß sie als nothwendig betrachtet werden können, um den Zweck der Ordnung, Regelmäßigkeit und der Reife der Berathungen zu erreichen.

Bei weitem das Meiste ist wohl von der Art, daß es so oder anders seyn kann, aber auf irgend eine Weise geregelt werden muß.

Ueber die vier wichtigen Punkte:

Das Ablesen geschriebener Reden,

Die Theilnahme der Landesherrlichen Commissarien an den Berathungen,

Die Art der Abstimmung,

Die Verhandlungen in den Commissionen

spricht sich die ConstitutionsUrkunde aus.

Wenn nur den Mitgliedern der ständischen Commissionen und den Landesherrlichen Commissarien erlaubt ist, geschriebene Reden zu halten, so scheint dieser Vorschrift die Ausdehnung nicht gegeben werden zu dürfen, daß es auch nicht erlaubt seyn soll, kurze Noten vor Augen zu haben, worauf die Hauptmomente eines Vortrags aufgezeichnet sind.

Solche Aufzeichnungen sind unentbehrlich, überall, wo es auf Zahlen, oder auf eine bestimmte Fassung bey Gesetzen oder Beschlüssen irgend einer Art oder auf die

gründliche Beantwortung eines vorausgegangenen umständlichen Vortrags ankömmt.

Es ist ein sehr fühlbarer Unterschied zwischen dem ordentlichen Ablesen einer Schrift mit unverwandtem Auge, und der freien Rede, wobei der Sprecher bisweilen einen Blick auf seine Note wirft, um den Faden des Raisonnements nicht zu verlieren, und dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen.

Daher ist nicht zu fürchten, daß die Bestimmung des Art. 39. mißbraucht werde; die Möglichkeit einer Rüge von Seiten der Kammer wird jeden Redner in den Schranken des Reglements halten.

Bei den Bestimmungen über die Formen der Berathungen in voller Sitzung muß die freie Discussion über einzelne Punkte von den Vorträgen über das Ganze eines Vorschlags oder Entwurfs unterschieden werden.

Die allgemeinen Berathungen über einen viel umfassenden Gegenstand müssen der Natur der Sache nach, den besondern Bemerkungen, wozu einzelne Bestimmungen oder Artikel Veranlassung geben, vorangehen, und daß jeder Redner diese besondern Bemerkungen erst alsdann vortrage, wenn der einzelne Artikel oder Punkt eines Vorschlags zur Discussion ausgesetzt wird, dies scheint nothwendig zu seyn, damit alles, was für oder gegen eine solche einzelne Bestimmung gesagt worden ist, im Augenblicke, da die vorläufige Abstimmung erfolgt, jedem Votanten noch recht lebendig vorschwebe.

Die Theilnahme der Mitglieder des Staats-Ministeriums und der Landesherrlichen Commissarien an den Berathungen der Kammern ist durch den §. 76. der Constitutions-Urkunde nicht auf die Gegenstände, welche von der Regierung an dieselben gebracht werden, beschränkt; sie ist ausdrücklich auf alle Discussionen ausgedehnt.

Diese wichtige Bestimmung entspricht wohl der bessern

Ansicht von dem Verhältniß der Kammer zur Regierung, daß sie als verschiedene Gewalten dennoch einander nicht entgegengesetzt, sondern durch ihren letzten Zweck zu einem harmonischen Wirken berufen sind; und wenn das Ziel ihres Strebens ein gemeinschaftliches, das Wohl des Ganzen ist, so kann eine engere Verbindung durch lebendige wechselseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Berathung nicht anders als nützlich und wohlthätig seyn.

Der Geschäftsgang wird dadurch beschleunigt, manche förmliche Bothschaft beseitigt, Mißverständnisse in ihrem Ursprunge gehoben, und die Vereinigung der verschiedenen Meinungen erleichtert, indem man für die Berichtigung seiner Ansichten empfänglicher bleibt, wenn man sich noch nicht auf dem solennen Wege schriftlicher Mittheilung ausgesprochen hat.

Weit entfernt der Kammer nachtheilig zu seyn, gewährt derselben jene Bestimmung vielmehr eine nicht unwichtige Garantie.

Wenn die Mitglieder des Staatsministeriums und die landesherrlichen Commissarien mit berathender Stimme den Sitzungen beywohnen dürfen, so wird um so weniger jemals die Besorgniß rege werden, daß die Regierung für ihre Ansichten Organe in die Kammer zu bringen, versucht seyn könnte.

Auch mit den ständischen Commissionen sollen die Landesherrlichen Commissarien zusammen treten, so oft es von der einen oder andern Seite verlangt wird. Dieß Verlangen kann wohl von Seiten der Landesherrlichen Commissarien nur in Ansehung der Entwürfe gestellt werden, die von der Regierung an die Kammer gebracht worden; der Artikel 71 der Verfassungs-Urkunde steht aber einem gleichen Begehren der Kammern, auch bey solchen Gegenständen wenigstens nicht entgegen, die in ihrer Mitte zur

§. 66.

Die ständige BittschriftenCommission wird auf dieselbe Weise, wie die übrigen Commissionen gebildet, und nach Gutfinden verstärkt; durch jede neue Zusammensetzung der Abtheilungen wird sie aufgelöst, und aufs neue zusammengesetzt. Die einkommenden Bittschriften kommen ihr nicht von den Abtheilungen, sondern unmittelbar von der Kanzley der Kammer zu, und werden von ihr nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen.

Deputationen.

§. 67.

Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den VicePräsidenten, den drey Secretairs, und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog zur Uebergabe der angenommenen GesetzEntwürfe, besteht aus dem Präsidenten, den Sekretars und zwey andern Ständegliedern.

Adressen.

§. 68.

Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Commission unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§. 69.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und Landesherrlichen Commissairs beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß,

Anregung gebrachten Gegenständen; sie ist daher im Entwurf dahin ausgedehnt.

Die Commissionen können entweder durch unmittelbare Wahl der Kammern, oder durch eine Wahl in den Sectionen, in welche sich die Kammer abzutheilen hätte, oder auf eine combinirte Weise gebildet werden.

Man kann ständige Commissionen aufstellen, mit fester Bezeichnung ihres Wirkungs-Kreises, oder für jedes Geschäft eine besondere Commission bilden, oder auch hier beyde Methoden vereinigen.

Die nähere Betrachtung des Zweckes, der durch die Berathung in den Commissionen erreicht werden soll, wird die Wahl zwischen diesen verschiedenen Wegen zum Ziele nicht schwer machen.

Eine gründliche Erörterung der Landesherrlichen Anträge, der Motionen der StändeGlieder, so wie der Bittschriften, in voller Versammlung, läßt sich in den meisten Fällen, ohne nähere Vorbereitung nicht erwarten. Die ruhige Prüfung der Sache durch diejenigen Mitglieder, die mit dem Gegenstand am besten vertraut sind, die vollständige Kenntnißnahme vom Gegenstand von Seiten aller Abgeordneten — soll den Discussionen voran gehen. Der Bericht der Commission soll den einzelnen Mitgliedern der Versammlung diese vollständige Kenntniß verschaffen. Diese letztern werden aber für den Vortrag empfänglicher seyn, und erstere wird um so leichter ihre Aufgabe lösen, wenn der Gegenstand vorher in einzelnen Abtheilungen besprochen worden ist.

In diesen minder zahlreichen Versammlungen wird der Austausch der Ideen leichter von statten gehen; die einzelnen Mitglieder werden mit ihren gegenseitigen Ansichten bekannt; es zeigt sich, wer am tauglichsten ist, zur nähern Prüfung; die ernannte Commissarien bringen zu dieser Prüfung schon die ganze Masse der Kenntnisse und

Erfahrungen mit, die in den einzelnen Abtheilungen gesammelt wurden. — In der Ernennung des Commissairs drückt sich in der Regel schon die Meinung aus, welche die Mehrheit in den Abtheilungen über den Gegenstand der Berathung hegt. Die Meinung der Commission wird daher auch in der Regel mit der Meinung der Mehrheit in der vollen Versammlung zusammentreffen. Ihr Vortrag trift kein einzelnes Ständeglied unvorbereitet, und die Discussionen werden daher, weniger gestört durch Mißverständnisse, sich mehr auf das wesentliche beschränken.

Nur der Umstand ist zu berücksichtigen, daß der Zufall mehrere Stände-Glieder, die zur Beurtheilung eines Gegenstands am geschicktesten sind, in einer Abtheilung zusammenführen kann. Leicht läßt sich aber diese Inkonvenienz dadurch beseitigen, daß die Kammer, wie es für alle hochwichtige Gegenstände Regel seyn sollte, die Commission durch ein oder mehrere Mitglieder verstärke.

Die Bildung ständiger Commissionen für einzelne Zweige der Landständischen Wirksamkeit, hat manches gegen sich. Die Attributionen der verschiedenen Commissionen lassen sich nicht leicht so bestimmt festsetzen, daß nicht häufig unangenehme, bisweilen ärgerliche Competenz-Streitigkeiten entstehen. Diese werden um so leichter eintreten, jemehr die Zahl der ständigen Commissionen oder Ausschusse vervielfältigt wird.

Geschieht dieß aber nicht, so entspringt der zweifache Nachtheil, daß bey der Verschiedenheit der Gegenstände, die zur Sprache kommen, und bey den verschiedenartigen Kenntnissen und Erfahrungen, die ihre Prüfung erfordert, die Commissionen nie so zusammengesetzt werden können, daß jeder Gegenstand von den, der Sache am meisten gewachsenen Ständegliedern commissarisch berathen wird; und daß die schwierigere Arbeiten der Vorbereitung und der

Berichterstattung auf wenige Personen zurückfallen, während die übrigen geschäftslos sind.

Daher ward in dem Entwurfe nur einer ständigen Commission gedacht, nemlich der Commission für die Bittschriften.

Sie setzt durch ihren Vortrag die Kammern nur in den Stand, zu beurtheilen, ob die Sache als gar nicht vor sie gehörig, oder aus andern Gründen auf sich beruhen, oder an das Staatsministerium verwiesen werden soll, oder als Veranlassung zu einer Beschwerde, oder zu einem Ansuchen um ein Gesetz, in nähere Ueberlegung zu ziehen und auf die gewöhnliche Weise zu verhandeln sey.

Auf diesen Betrachtungen beruht die Bestimmung des Entwurfs, daß die Kammer sich in fünf Abtheilungen auflöse, die Commissionen durch die von den Abtheilungen ernannten Mitglieder gebildet, und der Kammer die Verstärkung derselben durch unmittelbare Wahl vorbehalten bleiben soll.

Auf diesem Wege scheint es möglich zu werden, für jeden Gegenstand die tauglichsten Commissarien zu finden; die Arbeiten können gehörig vertheilt und schneller befördert werden.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Zahl der zu gleicher Zeit entstehenden Commissionen sich zu sehr vervielfältige, da der Gesetzvorschläge, der Ansuchen um einen solchen Vorschlag, der Beschwerden und der Vorstellungen gleichzeitig nicht viele in der Kammer verhandelt, auch verwandte Gegenstände an eine und dieselbe Commission durch übereinstimmenden Beschluß der Abtheilungen verwiesen werden können.

Ich glaube mich auf diese wenigen vorläufigen Bemerkungen über die wesentlichen, und in den ganzen Organismus des Geschäftsgangs tiefer eingreifenden Bestimmungen des Entwurfs beschränken zu können.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen, so wie der meisten übrigen, minder wesentlichen, wird schon dadurch geprüft werden, wenn sie sogleich provisorisch zur Anwendung kommen.

Die Art der Bekanntmachung der Verhandlungen erfordert noch eine nähere Bestimmung.

Die offizielle scheint in mehrfacher Hinsicht den Vorzug zu verdienen. Wenn auf diesen Fall im Art. 74. der Einwirkung eines RegierungsCommissairs gedacht ist, so geschah dieß in Beziehung auf die Aeußerungen der Landesherrlichen Commissarien bei den Ständeversammlungen.

Protocoll.

fortgesetzt den 26. April Nachmittags 3 Uhr.

In Gegenwart

derselben Mitglieder wie oben.

Bei der jetzt vorgenommenen Wahl der Secretaire mittelst geheimer Stimmgebung, wobei, so wie bei den folgenden beiden Wahlen der zwei beschlossenen Commissionen, die Abgeordneten Hofmann und Eisenlohr als UrkundsPersonen mitwirkten, zeigte das Scrutinium als Resultat, daß durch Stimmenmehrheit als Secretaire erwählt seyen, die Abgeordneten

Dr. Duttlinger
mit 60 Stimmen.
Hüber
mit 52 Stimmen.
Ziegler
mit 47 Stimmen.

Zur Commission für Entwerfung der Dank-Adresse wurden alsdann ebenfalls mittelst geheimer Ab-

stimmung durch Stimmenmehrheit gewählt, die Abgeordneten

v. Liebenstein
mit 53 Stimmen.
Fecht
mit 48 Stimmen.
Hüber
mit 37 Stimmen.
Dr. Duttlinger
mit 36 Stimmen.
Eisenlohr
mit 29 Stimmen.
Sautier
mit 27 Stimmen.
Winter von Heidelberg
mit 23 Stimmen.

Die hierauf mittelst geheimer Stimmgebung vorgenommene Wahl der Mitglieder der Commission für Prüfung des Reglements fiel auf die Abgeordneten

v. Gleichenstein
mit 41 Stimmen.
v. Liebenstein
mit 37 Stimmen.
Dr. Kern
mit 37 Stimmen.
Ziegler
mit 32 Stimmen.
v. Lotzbeck
mit 26 Stimmen.

Die Sitzung wurde aufgehoben, und die nächste als Geheime Sitzung zur Anhörung des Berichtes der Commission über die Dank Adresse auf Mittwoch den 28ten d. M. früh 8½ Uhr angesagt.

Die

Beylage Nro. 10.

enthält das Concept der an das Großh. Staatsministerium gemachten Anzeige der gewählten Candidaten für die PräsidentenStelle.

Zur Beurkundung unterzeichnet

der erste Sekretär
Dr. J. G. Duttlinger
ord. öff. Prof. d. R.

Verhandelt in der II. Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 28. April 1819.

Geheime Sitzung

In Gegenwart

der in der Beylage Nro. 2. des öffentlichen SitzungsProtocolls verzeichneten 62 Abgeordneten der Städte und Aemter.

Nach Verlesung und durchgängiger Genehmigung der Protocolle v. 20. 22. und 26. d. M. ruft das Präsidium den Berichterstatter der Commission für Entwerfung der Dankadresse, zum Vortrag auf, worauf derselbe, Freiherr v. Liebenstein, den Rednerstuhl bestieg, in mündlichem Vortrag die Momente entwickelte, von welchen die Commission bey Berathung und Entwerfung der Adresse ausgieng, und alsdann den Entwurf derselben selbst vorlegte.

Beylage Nro. 1.

Nach einer nochmaligen Verlesung des Entwurfs und jetzt eröffneter Discussion nahm der Abgeordnete Reinhardt das Wort:

Er sey vollkommen damit einverstanden, daß der in

der VerfassungsUrkunde ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten in der Adresse mit Dank und Anerkennung erwähnt werde. Aber dieser Grundsatz sey nicht der einzige Vorzug, welcher der Verfassung den Beifall des Landes und Auslandes erworben habe. Dieselbe habe noch andere gleichwichtige Grundlagen. Man müsse gerecht seyn, und daher in der Adresse auch dieser erwähnen.

v. Liebenstein erklärt sich einverstanden mit dieser Ansicht, und wünscht selbst, daß dadurch dem Antrage entsprochen würde, daß zwischen die Worte des Entwurfs „weil sie" — „diesen erhabenen Gegensatz" der Beysatz einzuschieben wäre:

„allen freysinnigen Ideen des Zeitalters huldigend"

Der Abgeordnete Ziegler glaubt, daß freysinnige Ideen, denen die Verfassung huldige, nicht Ideen des Zeitalters, sondern ewige Grundsätze seyen, und stimmt für den Beisatz mit Weglassung „des Zeitalters."

Der Abgeordnete Walz tragt an, daß die ganze Stelle, welche des Grundsatzes der Gleichheit erwähnt, in dem Entwurf gestrichen werden möchte, weil sich zu dieser Erwähnung in der Folge specielle Anlässe finden würden.

Die Abgeord. Reinhardt, Winter von Karlsruhe, Ruth, Winter von Heidelberg, Deimling und Cornelius nehmen nach einander die Stelle des Entwurfs mit dem von Reinhardt vorgeschlagenen Beisatz, und der von Ziegler angetragenen Verbesserung in Schutz, weil dieser Grundsatz in der VerfassungsUrkunde selbst enthalten sey.

Bei der Abstimmung wurde durch einhelligen

Beschluß

1) der Entwurf mit dem erwähnten Zusatz angenommen, sodann

2) Zur Ueberreichung eine Deputation beschlossen, die

aus dem neuen Präsidenten der Kammer, und dem prov. Präsidenten, den beyden weitern Candidaten für die Präsidentenstelle, den 3 Secretärs, und 2 durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern bestehen würde.

3) Durch das Großherzogl. Staatsministerium die allerhöchste Erlaubniß zur Absendung der Deputation einzuholen;

4) Von dem Berichterstatter dessen Vortrag schriftlich dem Secretariat übergeben zu lassen, um alsdann über dessen Druck zu beschliessen.

Hierauf bestimmte das Loos zu Mitgliedern der Deputation, die Abgeordneten Leiber und Freyhr. v. Lotzbeck, wornach die Sitzung aufgehoben und die nächste öffentliche Sitzung zu Anhörung des Berichts der Commission über das Reglement auf Morgen früh 9. Uhr angesagt wurde.

Zur Urkunde unterzeichnet

Dr. J. G. Duttlinger.
Secretär.

Beylage Nro. 1.

zum Protocoll der geheimen Sitzung vom 28. April 1819.

Entwurf.

Als Ew. Königl. Hoheit, nach dem Rathschluß des Allerhöchsten, auf den Thron Ihrer erlauchten Ahnen berufen, durch die erste Ihrer Regentenhandlungen Ihrem getreuen Volke die huldvolle Absicht verkündeten, die Ver-

Ansicht von dem Verhältniß der Kammer zur Regierung, daß sie als verschiedene Gewalten dennoch einander nicht entgegengesetzt, sondern durch ihren letzten Zweck zu einem harmonischen Wirken berufen sind; und wenn das Ziel ihres Strebens ein gemeinschaftliches, das Wohl des Ganzen ist, so kann eine engere Verbindung durch lebendige wechselseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Berathung nicht anders als nützlich und wohlthätig seyn.

Der Geschäftsgang wird dadurch beschleunigt, manche förmliche Bothschaft beseitigt, Mißverständnisse in ihrem Ursprunge gehoben, und die Vereinigung der verschiedenen Meinungen erleichtert, indem man für die Berichtigung seiner Ansichten empfänglicher bleibt, wenn man sich noch nicht auf dem solennen Wege schriftlicher Mittheilung ausgesprochen hat.

Weit entfernt der Kammer nachtheilig zu seyn, gewährt derselben jene Bestimmung vielmehr eine nicht unwichtige Garantie.

Wenn die Mitglieder des Staatsministeriums und die landesherrlichen Commissarien mit berathender Stimme den Sitzungen beywohnen dürfen, so wird um so weniger jemals die Besorgniß rege werden, daß die Regierung für ihre Ansichten Organe in die Kammer zu bringen, versucht seyn könnte.

Auch mit den ständischen Commissionen sollen die Landesherrlichen Commissarien zusammen treten, so oft es von der einen oder andern Seite verlangt wird. Dieß Verlangen kann wohl von Seiten der Landesherrlichen Commissarien nur in Ansehung der Entwürfe gestellt werden, die von der Regierung an die Kammer gebracht worden; der Artikel 71 der Verfassungs-Urkunde steht aber einem gleichen Begehren der Kammern, auch bey solchen Gegenständen wenigstens nicht entgegen, die in ihrer Mitte zur

Sprache gebracht, und an die Commissionen verwiesen werden.

Ueber die Abstimmungs-Art setzt die Verfassungs-Urkunde fest:

1) Daß sie laut mit den Worten:
„Einverstanden“
und
„Nichteinverstanden“
und
2) nach dem Abtritt der Landesherrlichen Commissarien geschehe.

Man gieng bey dem Artikel 41. des Reglements von der, vielleicht nicht sehr gewagten, Voraussetzung aus, daß die Verfassung nur von definitiven und über den Haupt-Gegenstand einer gepflogenen Verhandlung entscheidenden Beschlüssen spreche.

Ueber jeden Gegenstand, welcher der Entscheidung der Kammer unterliegt, kann nur ein definitiver und entscheidend gültiger Beschluß gefaßt, ein Vorschlag, der von der einen oder andern Seite gemacht worden, kann nur mit oder ohne Abänderungen angenommen oder verworfen werden.

Alles, was dieser Annahme oder Verwerfung vorangeht, ist nur vorbereitend.

Dahin möchten selbst Verbesserungs-Vorschläge zu rechnen seyn, da alle solche besondere Beschlüsse noch keine definitive Annahme mit sich bringen, sondern das Ganze dadurch zur Annahme oder Verwerfung erst reif gemacht werden soll.

Nur für die Landesherrlichen Gesetz-Vorschläge verlangt die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß sie in Commissionen berathen werden.

Der Grund dieser Bestimmung findet auch seine Anwendung bey allen wichtigen, von der Kammer selbst in

Anregung gebrachten Gegenständen; sie ist daher im Entwurf dahin ausgedehnt.

Die Commissionen können entweder durch unmittelbare Wahl der Kammern, oder durch eine Wahl in den Sectionen, in welche sich die Kammer abzutheilen hätte, oder auf eine combinirte Weise gebildet werden.

Man kann ständige Commissionen aufstellen, mit fester Bezeichnung ihres Wirkungskreises, oder für jedes Geschäft eine besondere Commission bilden, oder auch hier beyde Methoden vereinigen.

Die nähere Betrachtung des Zweckes, der durch die Berathung in den Commissionen erreicht werden soll, wird die Wahl zwischen diesen verschiedenen Wegen zum Ziele nicht schwer machen.

Eine gründliche Erörterung der Landesherrlichen Anträge, der Motionen der StändeGlieder, so wie der Bittschriften, in voller Versammlung, läßt sich in den meisten Fällen, ohne nähere Vorbereitung nicht erwarten. Die ruhige Prüfung der Sache durch diejenigen Mitglieder, die mit dem Gegenstand am besten vertraut sind, die vollständige Kenntnißnahme vom Gegenstand von Seiten aller Abgeordneten — soll den Discussionen voran gehen. Der Bericht der Commission soll den einzelnen Mitgliedern der Versammlung diese vollständige Kenntniß verschaffen. Diese letztern werden aber für den Vortrag empfänglicher seyn, und erstere wird um so leichter ihre Aufgabe lösen, wenn der Gegenstand vorher in einzelnen Abtheilungen besprochen worden ist.

In diesen minder zahlreichen Versammlungen wird der Austausch der Ideen leichter von statten gehen; die einzelnen Mitglieder werden mit ihren gegenseitigen Ansichten bekannt; es zeigt sich, wer am tauglichsten ist, zur nähern Prüfung; die ernannte Commissarien bringen zu dieser Prüfung schon die ganze Masse der Kenntnisse und

Erfahrungen mit, die in den einzelnen Abtheilungen gesammelt wurden. — In der Ernennung des Commissairs drückt sich in der Regel schon die Meinung aus, welche die Mehrheit in den Abtheilungen über den Gegenstand der Berathung hegt. Die Meinung der Commission wird daher auch in der Regel mit der Meinung der Mehrheit in der vollen Versammlung zusammentreffen. Ihr Vortrag trift kein einzelnes Ständeglied unvorbereitet, und die Discussionen werden daher, weniger gestört durch Mißverständnisse, sich mehr auf das wesentliche beschränken.

Nur der Umstand ist zu berücksichtigen, daß der Zufall mehrere Stände-Glieder, die zur Beurtheilung eines Gegenstands am geschicktesten sind, in einer Abtheilung zusammenführen kann. Leicht läßt sich aber diese Inkonvenienz dadurch beseitigen, daß die Kammer, wie es für alle hochwichtige Gegenstände Regel seyn sollte, die Commission durch ein oder mehrere Mitglieder verstärke.

Die Bildung ständiger Commissionen für einzelne Zweige der Landständischen Wirksamkeit, hat manches gegen sich. Die Attributionen der verschiedenen Commissionen lassen sich nicht leicht so bestimmt festsetzen, daß nicht häufig unangenehme, bisweilen ärgerliche Competenz-Streitigkeiten entstehen. Diese werden um so leichter eintreten, jemehr die Zahl der ständigen Commissionen oder Ausschusse vervielfältigt wird.

Geschieht dieß aber nicht, so entspringt der zweifache Nachtheil, daß bey der Verschiedenheit der Gegenstände, die zur Sprache kommen, und bey den verschiedenartigen Kenntnissen und Erfahrungen, die ihre Prüfung erfordert, die Commissionen nie so zusammengesetzt werden können, daß jeder Gegenstand von den, der Sache am meisten gewachsenen Ständegliedern commissarisch berathen wird; und daß die schwierigere Arbeiten der Vorbereitung und der

Berichterstattung auf wenige Personen zurückfallen, während die übrigen geschäftslos sind.

Daher ward in dem Entwurfe nur einer ständigen Commission gedacht, nemlich der Commission für die Bittschriften.

Sie setzt durch ihren Vortrag die Kammern nur in den Stand, zu beurtheilen, ob die Sache als gar nicht vor sie gehörig, oder aus andern Gründen auf sich beruhen, oder an das Staatsministerium verwiesen werden soll, oder als Veranlassung zu einer Beschwerde, oder zu einem Ansuchen um ein Gesetz, in nähere Ueberlegung zu ziehen und auf die gewöhnliche Weise zu verhandeln sey.

Auf diesen Betrachtungen beruht die Bestimmung des Entwurfs, daß die Kammer sich in fünf Abtheilungen auflöse, die Commissionen durch die von den Abtheilungen ernannten Mitglieder gebildet, und der Kammer die Verstärkung derselben durch unmittelbare Wahl vorbehalten bleiben soll.

Auf diesem Wege scheint es möglich zu werden, für jeden Gegenstand die tauglichsten Commissarien zu finden; die Arbeiten können gehörig vertheilt und schneller befördert werden.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Zahl der zu gleicher Zeit entstehenden Commissionen sich zu sehr vervielfältige, da der Gesetzvorschläge, der Ansuchen um einen solchen Vorschlag, der Beschwerden und der Vorstellungen gleichzeitig nicht viele in der Kammer verhandelt, auch verwandte Gegenstände an eine und dieselbe Commission durch übereinstimmenden Beschluß der Abtheilungen verwiesen werden können.

Ich glaube mich auf diese wenigen vorläufigen Bemerkungen über die wesentlichen, und in den ganzen Organismus des Geschäftsgangs tiefer eingreifenden Bestimmungen des Entwurfs beschränken zu können.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen, so wie der meisten übrigen, minder wesentlichen, wird schon dadurch geprüft werden, wenn sie sogleich provisorisch zur Anwendung kommen.

Die Art der Bekanntmachung der Verhandlungen erfordert noch eine nähere Bestimmung.

Die offizielle scheint in mehrfacher Hinsicht den Vorzug zu verdienen. Wenn auf diesen Fall im Art. 74. der Einwirkung eines RegierungsCommissairs gedacht ist, so geschah dieß in Beziehung auf die Aeußerungen der Landesherrlichen Commissarien bei den Ständeversammlungen.

Protocoll.

fortgesetzt den 26. April Nachmittags 3 Uhr.

In Gegenwart

derselben Mitglieder wie oben.

Bei der jetzt vorgenommenen Wahl der Secretaire mittelst geheimer Stimmgebung, wobei, so wie bei den folgenden beiden Wahlen der zwei beschlossenen Commissionen, die Abgeordneten Hofmann und Eisenlohr als UrkundsPersonen mitwirkten, zeigte das Scrutinium als Resultat, daß durch Stimmenmehrheit als Secretaire erwählt seyen, die Abgeordneten

Dr. Duttlinger
mit 60 Stimmen.
Hüber
mit 52 Stimmen.
Ziegler
mit 47 Stimmen.

Zur Commission für Entwerfung der Dank-Adresse wurden alsdann ebenfalls mittelst geheimer Ab-

stimmung durch Stimmenmehrheit gewählt, die Abgeordneten

v. Liebenstein
mit 53 Stimmen.
Fecht
mit 43 Stimmen.
Hüber
mit 37 Stimmen.
Dr. Duttlinger
mit 36 Stimmen.
Eisenlohr
mit 29 Stimmen.
Sautier
mit 27 Stimmen.
Winter von Heidelberg
mit 23 Stimmen.

Die hierauf mittelst geheimer Stimmgebung vorgenommene Wahl der Mitglieder der Commission für Prüfung des Reglements fiel auf die Abgeordneten

v. Gleichenstein
mit 41 Stimmen.
v. Liebenstein
mit 37 Stimmen.
Dr. Kern
mit 37 Stimmen.
Ziegler
mit 32 Stimmen.
v. Lotzbeck
mit 26 Stimmen.

Die Sitzung wurde aufgehoben, und die nächste als Geheime Sitzung zur Anhörung des Berichtes der Commission über die Dank Adresse auf Mittwoch den 28ten d. M. früh 8½ Uhr angesagt.

Die

Beylage Nro. 10.

enthält das Concept der an das Großh. Staatsministerium gemachten Anzeige der gewählten Candidaten für die PräsidentenStelle.

Zur Beurkundung unterzeichnet

der erste Sekretär
Dr. J. G. Duttlinger
ord. öff. Prof. d. R.

Verhandelt in der II. Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 28. April 1819.

Geheime Sitzung

In Gegenwart

der in der Beylage Nro. 2. des öffentlichen SitzungsProtocolls verzeichneten 62 Abgeordneten der Städte und Aemter.

Nach Verlesung und durchgängiger Genehmigung der Protocolle v. 20. 22. und 26. d. M. ruft das Präsidium den Berichterstatter der Commission für Entwerfung der Dankadresse, zum Vortrag auf, worauf derselbe, Freiherr v. Liebenstein, den Rednerstuhl bestieg, in mündlichem Vortrag die Momente entwickelte, von welchen die Commission bey Berathung und Entwerfung der Adresse ausgieng, und alsdann den Entwurf derselben selbst vorlegte.

Beylage Nro. 1.

Nach einer nochmaligen Verlesung des Entwurfs und jetzt eröffneter Discussion nahm der Abgeordnete Reinhardt das Wort:

Er sey vollkommen damit einverstanden, daß der in

der VerfassungsUrkunde ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten in der Adresse mit Dank und Anerkennung erwähnt werde. Aber dieser Grundsatz sey nicht der einzige Vorzug, welcher der Verfassung den Beifall des Landes und Auslandes erworben habe. Dieselbe habe noch andere gleichwichtige Grundlagen. Man müsse gerecht seyn, und daher in der Adresse auch dieser erwähnen.

v. Liebenstein erklärt sich einverstanden mit dieser Ansicht, und wünscht selbst, daß dadurch dem Antrage entsprochen würde, daß zwischen die Worte des Entwurfs „weil sie“ — „diesen erhabenen Gegensatz“ der Beysatz einzuschieben wäre:

„allen freysinnigen Ideen des Zeitalters huldigend“

Der Abgeordnete Ziegler glaubt, daß freysinnige Ideen, denen die Verfassung huldige, nicht Ideen des Zeitalters, sondern ewige Grundsätze seyen, und stimmt für den Beisatz mit Weglassung „des Zeitalters.“

Der Abgeordnete Walz tragt an, daß die ganze Stelle, welche des Grundsatzes der Gleichheit erwähnt, in dem Entwurf gestrichen werden möchte, weil sich zu dieser Erwähnung in der Folge specielle Anlässe finden würden.

Die Abgeord. Reinhardt, Winter von Karlsruhe, Ruth, Winter von Heidelberg, Deimling und Cornelius nehmen nach einander die Stelle des Entwurfs mit dem von Reinhardt vorgeschlagenen Beisatz, und der von Ziegler angetragenen Verbesserung in Schutz, weil dieser Grundsatz in der VerfassungsUrkunde selbst enthalten sey.

Bei der Abstimmung wurde durch einhelligen

Beschluß

1) der Entwurf mit dem erwähnten Zusatz angenommen, sodann

2) Zur Ueberreichung eine Deputation beschlossen, die

aus dem neuen Präsidenten der Kammer, und dem prov. Präsidenten, den beyden weitern Candidaten für die Präsidentenstelle, den 3 Secretärs, und 2 durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern bestehen würde.

3) Durch das Großherzogl. Staatsministerium die allerhöchste Erlaubniß zur Absendung der Deputation einzuholen;

4) Von dem Berichterstatter dessen Vortrag schriftlich dem Secretariat übergeben zu lassen, um alsdann über dessen Druck zu beschliessen.

Hierauf bestimmte das Loos zu Mitgliedern der Deputation, die Abgeordneten Leiber und Freyhr. v. Lotzbeck, wornach die Sitzung aufgehoben und die nächste öffentliche Sitzung zu Anhörung des Berichts der Commission über das Reglement auf Morgen früh 9. Uhr angesagt wurde.

Zur Urkunde unterzeichnet

Dr. J. G. Duttlinger.
Secretär.

Beylage Nro. 1.

zum Protocoll der geheimen Sitzung vom 28. April 1819.

Entwurf.

Als Ew. Königl. Hoheit, nach dem Rathschluß des Allerhöchsten, auf den Thron Ihrer erlauchten Ahnen berufen, durch die erste Ihrer Regentenhandlungen Ihrem getreuen Volke die huldvolle Absicht verkündeten, die Ver-

fassungsurkunde, das kostbare Unterpfand der hochherzigen Gesinnungen Ihres nun in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungsvorfahrers, ohne Verzug in das Leben des Staates einzuführen, da schlugen alle Herzen in freudiger Rührung Ihnen entgegen. Eine frohe Ahnung, der lindernde Balsam auf die bittern Schmerzen der noch blutenden Wunde, fand die schönste Bestätigung. In seinem neuen Fürsten erkannte das biedere Volk den ruhmgekrönten Erben der Weisheit und Tugenden seines unsterblichen Vaters, dessen Andenken im Segen blühen wird, so lange der Rhein seine Wogen an unsern Gränzmarken hinabwälzt. Noch begeisterter aber schlagen die Herzen Ihres Volkes heute empor, da alle Gauen unsers schönen Vaterlandes von den wahrhaft fürstlichen Worten wiederhallen, welche aus dem erhabenen Munde unsers Fürsten und Vaters zu vernehmen uns vergönnt war. Die Verfassungsurkunde, schon in den ersten Tagen ihres jugendlichen Daseyns, von allen Bürgern des Staates mit einstimmigem tiefgefühltem Dank aufgenommen, ist nun durch die freyerwählten Stellvertreter des Volks mit Herz und Mund feyerlich beschworen. Ew. Königl. Hoheit selbst haben für die gewissenhafte Erfüllung der Verfassung in ihrem ganzen Umfang uns Ihr heiliges Fürstenwort gegeben, dessen hohe religiöse Bedeutung wir in der Tiefe unserer Herzen empfanden. Das erhabene Geschenk eines hinscheidenden Fürsten hat nun den heiligen Charakter eines unverletzlichen Staatsgrundvertrags angenommen. Ein festeres Band der Liebe und Treue ist nun um den Fürsten, sein erlauchtes Haus und sein gutes Volk geschlungen, ein Band, das keine Stürme der Zeit mehr lösen können. Der Anker ist ausgeworfen, an dem unser Aller Heil fortan ruht, fest und unerschütterlich, wie der Boden selbst der mütterlichen Erde, die uns trägt und nährt. Der Blick, den der Minister Ew. Königl. Hoheit nach Höchst-

Ihrem Befehl auf die äussern Verhältnisse des Staates uns gestattet, hat uns gezeigt, daß endlich auch der leiseste Funke banger Besorgnisse ausgelöscht ist, daß keine Gefahren schmerzlicher Trennung uns mehr drohen, daß der edle Fürstenstamm der Zähringer und sein treues Volk sich fortan zuversichtlich der reinen ungetrübten Hoffnung einer schönen Zukunft und unzertrennlicher Vereinigung hingeben können. Der patriotischen Freude, womit diese frohe langersehnte Botschaft unsere Herzen erfüllt, kommt nur die ehrfurchtsvolle Theilnahme an dem Glanze des Ruhmes gleich, den ein so herrlicher Erfolg schon über die ersten Tage ihrer Regierung verbreitet. Ewr. Königl. Hoheit väterlicher Mund sagt es uns selbst, daß noch Wunden zu heilen, manche Uebel, das traurige Vermächtniß vorübergegangener Uebermacht, auszurotten sind. Wir fühlen das volle Gewicht der heiligen Pflichten, zu deren Ausübung wir berufen sind. Wie groß aber auch immer die Schwierigkeiten seyn mögen, unser Muth, ihnen entgegen zu treten, und sie durch redliche beharrliche Anstrengung zu besiegen, ist nicht geringer. Das Vertrauen auf die erhabenen Eigenschaften des Geistes und Herzens Ewr. Königl. Hoheit gestattet uns nicht, vor irgend einem Hindernisse scheu zurückzuweichen. Wenn die Stellvertreter eines Volkes, das durch unerschütterliche Ergebenheit, Liebe, Treue und Ausdauer in den härtesten Stunden der Prüfung sich den unverkennbarsten Anspruch auf volle Würdigung seines Werthes erworben hat, auf der hohen Bahn des volksbeglückenden Strebens und Wirkens sich mit einem solchen Herrscher vereint sehen, welches Gute könnte ihnen dann in dem eigenen Bewußtseyn ihres reinen Willens für die Dauer unerreichbar scheinen? Hat die vergangene Zeit fremder Gewaltherrschaft uns gleich den Kampf mit manchem schwerem Uebel zum Vermächtniß hinterlassen, so gefiel es doch der allwaltenden Vor-

setzung, aus der langen Aussaat von Blut und Thränen einige Keime hervorsprießen zu lassen, welche in ihrer vollen Entwickelung als Ersatz für den Druck langer, fast beispielloser Noth den Völkern eine reiche Erndte künftigen höheren Glückes verheissen. Aus der finstern Nacht dieser sturmbewegten Zeit brach uns der erquickende Morgenstrahl verfassungsmäßiger Freiheit hervor, zu deren fester Begründung wir heute von dem besten Fürsten berufen sind. Die namenlosen Drangsale dieser Zeit schufen den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf den diejenigen Völker Europa's, welche der Grad ihrer Bildung für gesetzliche Freiheit reif und empfänglich zeigt, wie auf den unwandelbaren Polarstern ihrer Hoffnungen, schauen. Darum ist unsere Verfassungsurkunde von Badens Volke mit so einstimmigem Jubel aufgenommen, darum ist sie in und ausser den Grenzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes so laut gepriesen worden, weil sie diesen erhabenen Grundsatz nicht nur feierlich anerkennt, sondern auch alle Mittel seiner unverletzlichen Erhaltung gewährt. Unserer großen Zeit war vorbehalten, die heilsame Wahrheit ganz zu erkennen, daß die Rechte des Thrones und des Volkes wesentlich eines und in ihrer innigen Vereinigung unzertrennlich und unveräusserlich sind. Rechnen Ew. Königl. Hoheit gnädigst auf die unbedingteste Bereitwilligkeit der Abgeordneten Ihres Volkes zur kräftigsten Unterstützung aller Masregeln, welche Sie in Ihrer Weisheit für die Erhaltung dieses Grundsatzes in der vollen Reinheit, womit die Verfassungsurkunde ihn ausspricht, anordnen wollten. Ew. Königl. Hoheit haben Ihrem guten Volke die huldvolle Zusage ertheilt, daß Sie seine leisesten Wünsche gerne anhören, und die geprüften erfüllen wollen. Auf diesen goldenen Worten eines erleuchteten Herrschers ruht unsere Hoffnung, daß Sie diesem Volke keine

der Einrichtungen versagen werden, um die es, im Einklange mit dem Geiste einer hellen Zeit, als unentbehrliche Grundlage oder wesentliche Bestandtheile einer freisinnigen Verfassung, durch das Organ seiner Stellvertreter, Sie bitten könnte. Genehmigen Ew. Königl. Hoheit die Ausdrücke der tiefsten Ehrfurcht, der reinsten Liebe, der unverbrüchlichsten Anhänglichkeit und Treue, wovon die Herzen der unterthänigst treugehorsamsten Abgeordneten zur zweiten Kammer Ihrer Stände gegen Höchstihre geheiligte Person und den erhabenen Stamm Karl Friedrichs durchdrungen sind. Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Protocoll.

Verhandelt in der II. Kammer der Landstände.

Carlsruhe, 30. April 1819.

In Gegenwart

wie oben, mit Ausnahme der Abgeordneten Leiber, Sievert, und Winter von Karlsruhe.

Nach Verwandlung der heutigen öffentlichen Sitzung in eine geheime, und der geschehenen Vorlesung des Protocolls der geheimen Sitzung v. 28. d. M. erinnerte der Abgeordnete Walz: Seine Meinung sey nicht dahin gegangen, daß in der Addresse des Grundsatzes der Gleichheit gar nicht erwähnt würde, sondern nur das habe er sagen wollen, daß dieses Grundsatzes, weil zu dessen Anerkennung und Vertheidigung sich in der Folge specielle Anlässe finden würden, für jetzt nicht besonders und ausschließlich, sondern zugleich auch der übrigen Vorzüge der Verfassung im Allgemeinen Erwähnung zu thun wäre, und so sey er denn in der Hauptsache mit dem Abgeordneten Reinhardt gleichdenkend gewesen.

Der Abgeordnete v. Liebenstein übergiebt jetzt den im Namen der Commission für Entwerfung der Dankaddresse in der geheimen Sitzung v. 28. April erstatteten Vortrag, damit nunmehr über dessen Druck entschieden werden möge.

Beilage Nro. 8.

Beschluß:

Denselben dem Drucke zu übergeben.

Zur Beurkundung rc.

Beylage Nro. 8.

Zum Protocoll der geh. Sitzung vom 30. April 1819.

Bericht

erstattet in der geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1819.

Beauftragt, Ihnen, meine Herrn, im Namen Ihres Ausschusses den Entwurf der Dankaddresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog vorzulegen, halte ich mich für verpflichtet, Ihnen zuvörderst in wenigen Hauptgrundzügen die Ansichten mitzutheilen, welche wir von einer guten Dankaddresse im allgemeinen und in unsern individuellen Verhältnissen insbesondere uns gebildet haben.

Vor allen Dingen muß unsere Addresse die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht, der innigsten Ergebenheit und Liebe für die geheiligte Person unseres erhabenen Regenten in würdiger Sprache ausdrücken.

Sodann soll sie eine Antwort seyn auf die hervorleuchtendsten Momente der Eröffnungsrede vom Thron.

Wir werden daher die äusseren Verhältnisse des Staates berühren, und unsere frohe Theilnahme an der glücklichen Sicherung der Untheilbarkeit des Landes und der Thronfolge aussprechen müssen. Wir werden ferner der innern Lage des Staates erwähnen und die Hoffnungen ausdrücken dürfen, welche wir auf die hohen Einsichten und den reinen Willen unseres Regenten zu bauen berechtigt sind. Endlich wird es uns erlaubt seyn, das Vertrauen und die Erwartungen zu erkennen zu geben, welche die huldvolle Zusage, alle unsere Wünsche anhören und die geprüften erfüllen zu wollen, uns eingeflößt hat.

Wir werden ferner der Verfassungsurkunde selbst gedenken und andeuten müssen, wie sie bey ihrem ersten Erscheinen schon durch lauten einstimmigen Zuruf aller Bürger des Staates angenommen, dann von den nach ihren Vorschriften erwählten Stellvertrettern des Volks feierlich beschworen worden ist, und somit den heiligen Charakter eines unverletzlichen Staatsgrund-Vertrags erhalten hat.

So vortrefflich diese Verfassung auch im Ganzen und in den meisten ihrer besondern Bestimmungen erscheint, so darf doch nicht verkannt werden, daß sie auch einzelne Schwächen und Schattenparthieen enthält, wie z. B. die Verfügungen über die staatsrechtl. Eigenschaft der Domainen, über die Freyheit der Preße, die Erwerbung des Indigenats durch Ausländer und die Epochen der landständischen Versammlungen. Wäre der VerfassungsVertrag auf dem Wege der Unterhandlung zwischen Fürsten und Volk festgesetzt worden, so schlöße er vielleicht diese Mängel nicht in sich. Es wäre aber möglich, daß er auf diesem Wege nur sehr langsam oder gar nicht zu Stande gekommen wäre. Die Vortheile des Anbietens auf der einen Seite und der Annahme im Ganzen von der andern Seite sind daher so überwiegend, daß über diese Frage kaum verschiedene Ansichten möglich scheinen. Diese Annahme konnte um so unbedenklicher geschehen, da die VerfassungsUrkunde selbst für Verbesserungen, welche die Zeit und die öffentliche Meinung als heilsam und nothwendig darstellen werden, einen sehr langsamen aber sichern Weg öffnet.

Der hohe Werth unserer Verfassungsurkunde beruht vorzüglich darauf, daß sie alle Grundlagen, worauf in den konstitutionellen Monarchieen unserer Zeit das Volksglück sich stützt, unumwunden anerkennt, Unter diesen Garantieen des öffentlichen Wohls schimmert als ein Stern erster Größe am politischen Himmel, der große Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger

vor dem Gesetz. Unserm Standpunct als Abgeordnete des Volks wird es angemessen seyn, unsere feste Anhänglichkeit an diesen Grundpfeiler des öffentlichen Heils so bestimmt und unzweideutig auszudrücken, daß unsere Ansichten und Gesinnungen für Fürsten und Volk, für Vaterland und Ausland durchaus unzweifelhaft erscheinen. Eine solche offene Darlegung unserer Gesinnungen scheint heute um so dringender, als ein Ereigniß, welches der Eröffnung der Kammern unmittelbar vorausgegangen ist, in viele Gemüther den Keim der Unruhe geworfen und die Besorgniß geweckt hat, als ob die Erhaltung dieser großen Grundlage der Rechte des Thrones und des Volks in der vollen Reinheit, womit die Verfassungsurkunde sie anerkennt, bedroht sey.

P r o t o c o l l.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Carlsruhe 29 April 1819.

In Gegenwart

der in der Prot. Beylage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten

und

des Landesherrlichen Commissärs Geheimer Referendär Nebenius.

Durch die mittelst StaatsministerialErlasses v. 27. d. M. Nro. 729 mitgetheilte CabinetsResolution

Beylage Nro. 10. a und b.

ist aus den drey gewählten Candidaten für die Präsidenten-

Stelle der Staatsrath und Kreisdirector Siegel als Präsident bestätiget, welcher jetzt das Präsidium mit der nachher zu den Acten gegebenen in der

Beylage Nro. 10. a.

enthaltenen Rede antrat.

Der Abgeordnete Dr. Kern, vom Präsidium aufgerufen, erstattete im Namen der Commission den Bericht über das Reglement, welchen die

Beylage Nro. 10. d.

enthält.

Nach dem Vortrag der allgemeinen Erörterungen, welche den ersten Theil des Berichts bilden, wurde nun über die Frage abgestimmt, ob die Abstimmung über die Anträge der Commission gleich jetzt statt haben soll, welche mit StimmenEinhelligkeit und Zustimmung des Landesherrlichen Commissärs bejahet wurde.

Nach hierauf eröffneter Discussion über die Frage, ob die Kammer durch das Loos in 5 Sectionen getheilt werden soll, nimmt der Abgeordnete Ruth das Wort:

Die Sectionen seyen eine Einrichtung in der französischen DeputirtenKammer. Es könnte vielleicht unvorsichtig oder gefährlich seyn, dieselbe auch bey uns anzunehmen, weil die Verhältnisse verschieden seyen.

Die Franzosen stützten sich auf, seit 30 Jahren gemachte, Erfahrungen, hier hingegen sey in Hinsicht auf repräsentative Formen alles erst im Werden.

Die französische DeputirtenKammer bestehe aus 250, die gegenwärtige nur aus 63 Mitgliedern, so daß eine französische Section in der Zahl beynahe der gesammten hiesigen Versammlung gleich komme; ferner scheine die Einrichtung der Abtheilungen dem §. 74. der VerfassungsUrkunde entgegen zu stehen, wornach die Wahl der Mit-

glieder zu Commissionen durch relative Stimmenmehrheit der Kammer bey geheimer Stimmgebung zu geschehen hätte. Es scheine nicht rathsam, hier die Verfassung zu ändern, um an die Stelle der freien Wahl den Zufall des Looses zu setzen, welches die Abtheilungen auf eine nachtheilige Weise zusammensetzen könnte.

Zwar welle man dem möglicherweise entstehenden Gebrechen dadurch begegnen, daß der Kammer stets der Weg offen bleibe, die Commissionen, welche aus einem Mitgliede von jeder Abtheilung zu bestehen hätten, in einzelnen Fallen, wo es die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit erfordere, durch zwey freygewählte weitere Mitglieder zu verstarken.

Allein nebst dem, daß eine solche Verstärkung für diejenigen Mitglieder, welchen man dieselben beygebe, wenig ehrenvoll sey, indem es auf Mißtrauen deute, so würde überdies natürlicher seyn, die Gebrechen selbst zu vermeiden, als Gegenmittel gegen dieselben in Bereitschaft zu stellen. Endlich würde, wenn man die Einrichtung der Abtheilungen annähme, jeder Gegenstand dreymal, nämlich zuerst in jeder Abtheilung, dann bey der gewählten Commission, und endlich wieder in der Versammlung selbst zur Sprache kommen, was offenbar einen großen Zeitverlust zur Folge haben müßte. Er stimme daher gegen die Abtheilungen.

Der Abgeordnete von Liebenstein bestreitet diese Ansichten. Daß die Franzosen 30 jährige Erfahrungen für sich hätten, deren wir entbehrten, werde uns gerade bestimmen müssen, jene fremde Erfahrung uns zu Nutzen zu machen. Der Redner habe wahrscheinlich in seiner Berechnung der Zahl einer französischen Abtheilung vorausgesetzt, daß die dortige Kammer ebenfalls nur in 5 Bureaux eingetheilt wäre. Dieß sey aber irrig, indem sich die franz. DeputirtenKammer in 9 Sectionen theile.

Zwar sey aber auch dann noch ein franz. Bureau zahlreicher, als eine Abtheilung bey uns werden würde, aber auch dieser Umstand werde die Einrichtung der Sectionen bey uns nur desto zweckmäßiger machen. Der Artikel 74. der VerfassungsUrkunde könne der vorgeschlagenen Einrichtung nicht entgegen stehen, weil er nur von Commissionen spreche, weil Abtheilungen keine Commissionen seyen und keine Beschlüsse fassen können. Was die persönliche Ehre betreffe, die bey Verstärkung der Commissionen in einzelnen Fällen für gekränkt angesehen werden wolle, so sey zu erwarten, daß jeder VolksVertreter solch persönliches Interesse dem Interesse der Sache des Vaterlands nachsetzen werde.

Daß bey Annahme der Abtheilungen jede Sache in der Regel dreymal erörtert werde, sey wahr, aber gewiß der Zeitverlust, von dem man spreche, nur scheinbar. Vielmehr sey großer Zeitgewinn unverkennbar, weil durch die Vorberathung in den Abtheilungen Irrthümer und Vorurtheile berichtigt, und schon da manche unreife Ansichten beseitiget würden, mit deren Bekämpfung man sonst bey der Hauptberathung unnütz die Zeit zu verlieren hätte.

Bewirke etwa das Loos eine unglückliche Zusammensetzung der Abtheilungen, so sey ein sicheres Gegenmittel dadurch gegeben, daß die Kammer nunmehr eine neue Verloosung beschließe. Er stimme daher für die Abtheilungen.

Der Abgeordnete Ruth glaubt, der angehörten entgegengesetzten Meinung ungeachtet, daß die Annahme von Abtheilungen dem Art. 74. der VerfassungsUrkunde widersprechen würde, und eben so wenig halte er seine Ansichten für widerlegt, daß bey Verstärkungen der Commissionen die Mitglieder derselben durch angedeutetes Mißtrauen sich in der Regel für gekränkt halten würden.

Der Landesherrliche Commissär, Herr Geheime Re-

ferendär Nebenius, bemerkte hierauf: von einer Verletzung des Artikels 74. werde nicht die Rede seyn können. Derselbe spreche nur bedingt, wenn die Kammer Commissionen wähle, so habe dies durch Stimmenmehrheit zu geschehen. Von Abtheilungen rede der Artikel nicht, und ebensowenig davon, ob solche durch das Loos oder durch freie Wahl zusammengesetzt werden müßten. Auch er theile vollkommen die Ansicht, daß die Vorberathungen in den Abtheilungen, — die eine lehrreiche Vorschule für die Hauptdiscussionen seyen, kein Zeitverlust, sondern immer bedeutender Zeitgewinn für den Gang der Verhandlungen seyn würden.

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung über die Frage,

1) Ob Abtheilungen überhaupt angenommen werden, und

2) Ob dieselbe durch das Loos zusammenzusetzen seyen, wurde die erste Frage mit einer Mehrheit von 60 gegen 2 Stimmen und die letzte mit einer Mehrheit von 61 gegen 1. bejahend entschieden.

Die weiteren, auf den Antrag des Berichterstatters der Commission vom Präsidium gestellten Fragen

1) Ob für jedes Geschäft, mit Ausnahme der Petitionen, eine besondere Commission zu ernennen sey.

2) Ob a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,

b) alle Protocolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet finde,

c) alle Commissionsberichte, bei welchen nicht die Kammer insbesondere beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen, überhaupt

d) alle Beylagen, ohne welche das Protocoll nicht verständlich ist, oder von welchen die Kammer insbesondere den Druck beschließt, endlich

e) diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck bestimmen will, und daher in der Folge schriftlich

aufsetzt, in dem durch das Sekretariat zu redigirenden Landtagsblatt gedruckt werden sollen,

3) Ob das Sekretariat zu beauftragen sey, sogleich über Druck und Verlag des Landtagsblatts mit den hiesigen Buchhandlungen zu unterhandeln, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Kammer Contracte abzuschließen? — wurden durch StimmenEinhelligkeit ebenfalls bejahend entschieden.

Bey der Abstimmung über die einzelnen Artikel des Reglements, und die Anträge der Commission über solche, wurden die Artikel 1 bis 11. 13 bis 15. 18. 20. 22 bis 25. 28 bis 34. 36. 37. 39. 40. 41. 43. 44. 46 bis 48. 51 bis. 62. 64 bis 72. 75 bis 81. theils durch entschiedene Mehrheit, theils durch Einhelligkeit der Stimmen unverändert angenommen.

Der Artikel 12. wurde mit einer Mehrheit von 49. gegen 13 Stimmen nach dem Antrag der Commission abgeändert.

Die von der Commission angetragenen Abänderungen der Art. 16. 17. 19. und 21. wurden mit StimmenEinhelligkeit beschlossen; die angetragenen Abänderungen der Art. 26. 27. mit entschiedener Stimmenmehrheit.

Die im Bericht vorgeschlagenen Zusätze zu Art. 35. und 45. wurden ebenso wie der vom Abgeordneten Hüber vorgeschlagene Zusatz zum Artikel 38. „Sollten hiebey neue Verhältnisse aufgedeckt oder neue Gründe aufgestellt werden, so ist auch hierüber die Discussion neuerlich zu eröffnen" mit StimmenEinhelligkeit angenommen. Ebenso in Folge der Anträge der Abgeordneten Reinhardt und Ziegler die im Artikel 42. zwischen die Worte „über einzelne — Artikel" einzuschiebenden Bestimmungen: „über einzelne — „nicht zur Wesenheit der Sache gehörige" Artikel" eines Vortrags ꝛc. Endlich wurden die Artikel 49. u. 50. 63. 73. u. 74. mit StimmenEinhelligkeit so abgeän-

dert, wie die Commission in ihrem Bericht anträgt, und auf den Antrag des Abgeordneten v. Liebenstein zum Artikel 82. der Zusatz beschlossen, daß ein Mitglied, welches wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen könne, hievon dem Präsidenten jedesmal die Anzeige zu machen, gehalten seyn soll.

Bei der jetzt auf namentliches Aufrufen erfolgten Abstimmung darüber: Ob das Reglement seinem ganzen Inhalte nach mit den beschlossenen Zusätzen und Abänderungen als Gesetz angenommen werde? wurde die Frage mit StimmenEinhelligkeit bejahend entschieden und ebenso dann auf den Antrag des Abgeordneten Eisenlohr statt der Bezeichnung Reglement der Titel — Geschäftsordnung, angenommen.

Hierauf wurde ferner

Beschlossen.

1) Die Geschäftsordnung nunmehr durch den Berichterstatter und das Secretariat redigiren, dann der Kammer wieder vorlegen zu lassen.

2) Nach dem Druck derselben 1 Exemplar der I. Kammer zur Nachricht mitzutheilen und damit die Anzeige zu verbinden, daß sich die II. Kammer constituirt habe.

Zur Beurkundung unterzeichnen

Der Präsident.
Siegel.
Die Secretäre
Dr. J. G. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Beilage Nro. 10. d.

zum Protocoll vom 29. April 1819.

Vortrag

des Deputirten Kern

über

die von der aufgestellten Commission vorgenommene Prüfung des vorgelegten Entwurfes des Reglements.

Die angeordnete nähere Prüfung des entworfenen Reglements wurde von der hiezu aufgestellten Commission sogleich vorgenommen, und gab im Allgemeinen das Resultat, daß der uns von der Großherzogl. Regierungs-Commission vorgelegte Entwurf mit großer Vollständigkeit, mit kluger Beachtung aller eintretenden Verhältnisse und in steter Harmonie mit den Constitutions-Edicten verfaßt worden, und ich muß als Organ der für dieses Geschäft ernannten Commission den schon früher von einem andern verehrlichen Mitgliede ausgesprochenen Dank für diese sehr nöthige, aber auch sehr mühsame und wichtige Vorarbeit, hiemit der Großherzogl. Regierungs-Commission nochmals wiederholen. Man könnte vielleicht ohne Bedenken den vorgelegten Entwurf des Reglements nach seinem vollen Inhalte provisorisch annehmen; die praktische Anwendung desselben würde wohl der beste Probierstein seyn, und die Erfahrung würde bald zeigen, was noch mangelt oder was auf eine andere Art gestellt werden müsse. Indessen da dieser Entwurf mit der liberalen — die Regierung und die Kammer gleich ehrenden — Erklärung anher vorgelegt worden, daß derselbe in allem, was nicht die Constitution ausdrücklich als gesetzliche Norm vorschreibt, willkührlich abgeändert werden könne, so hat die ernannte Commission unter gefälliger Mitwirkung des Großherzogl. Commissärs den vorgelegten Entwurf zur Geschäftsordnung Punkt für

Punkt sorgfältig durchgegangen, und will nun die wenigen Artikel, bei welchen nach der Ansicht der Commission eine Abänderung des Entwurfes eintreten sollte, der hohen Ständeversammlung zur Discussion und Entscheidung gehorsamst vorlegen. —

Zuvor aber seyen mir einige allgemeine Bemerkungen erlaubt, welche bei der ganzen Prüfung und Discussion über die nöthigen Abänderungen des Entwurfes als Grundlage angenommen und eben deswegen, weil sie in alle Theile des vorgelegten Entwurfes und jeder Geschäftsordnung eingreifen, zum Voraus entschieden werden müssen.

A) Wenn wir den hohen Zweck unsers Vereines erreichen wollen, so ist es das erste Erforderniß, daß wir durch keine Formen zu sehr beengt werden, und daß all' unser Wirken offen vor den Augen des Volkes liege, dessen Interessen wir vertreten. Daher muß bey Entwerfung, bey Prüfung und Verbesserung des Entwurfes zur Geschäftsordnung die größtmögliche Freiheit in allen Anträgen, Berathungen und Beschlüssen, und die größtmögliche Oeffentlichkeit die erste Tendenz seyn. Die Commission handelte nach diesem Grundsatze, und durch denselben wird unausweichlich geboten, daß jeder Fremde, welcher sich hiezu berufen fühlt, Petitionen übergeben, jedes Standesglied Motionen anbringen und dieselben mündlich oder schriftlich begründen könne; daß der Regel nach nie heimliche Sitzungen abgehalten und noch weniger die Protocolle über die bey geschlossener Thüre verhandelten Gegenstände ohne Noth verheimlichet werden sollen. Zum Glücke ist auch die Großherzogliche Commission von diesen liberalen Grundsätzen in ihrem Entwurfe ausgegangen, und es sind nur wenige Abänderungen nöthig, um die schöne Idee, welcher zuverläßig auch alle Ständeglieder huldigen werden, ins Leben zu rufen — nemlich die größte Freiheit in al-

lem Wirken der Stände mit der größten Publicität zu vereinigen.

B) Wahr zu seyn in allem Reden und Thun, ist die erste Pflicht des Volksvertreters — besonders wenn die Regierung so wenig Veranlassung giebt zu Mißtrauen und Verschlossenheit. Man will und wird uns den Zustand der Sache wahr und offen darstellen, und wir werden bey den liberalen Gesinnungen unsers gütigen Landesvaters und seiner Ministerien den vorgesteckten gemeinschaftlichen Zweck unendlich besser und schneller erreichen, wenn wir dem Vertrauen mit Vertrauen begegnen. Daher darf nichts in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, was auf Argwohn und Furcht, auf ein scheues Zurücktreten vor den Räthen des Fürsten, auf ein künstliches Verbergen unserer Plane und Tendenzen hindeuten könnte. Offene Wahrheit sey unser erstes Prinzip, und ich würde im Vertrauen auf den männlichen Sinn aller Deputirten mit Freude darauf einrathen, daß sogar alles Abstimmen in Gegenwart der Fürstlichen Räthe geschehen soll, wenn nicht der Buchstabe der Constitutionsurkunde geradezu entgegenstünde. —

C) Es ist ein sehr schlimmes Zeichen, wenn über die wichtigsten Dinge ohne genugsame Erörterung und Beleuchtung mit voreiliger Schnelligkeit abgesprochen wird. Daher müssen uns alle Formen willkommen seyn, welche dazu dienen, diese gefährliche Klippe der Volksrepräsentationen zu umgehen. Die englische ParlamentsVerfassung liegt viel zu weit aus unserm Gesichtskreise, als daß dieselbe unserer Geschäftsordnung zum Vorbilde dienen könnte. Viel näher gerückt und unsern Verhältnissen conformer ist die bereits durch Erfahrung bewährte Einrichtung der Französischen Kammern, welche auch in dem vorgelegten ReglementsEntwurfe als Grundlage angenommen worden.

Jeder vor die Kammer gebrachte bedeutende Geschäfts-Gegenstand unterliegt, bevor derselbe zum Abschluß kömmt, einer sechsfachen genauen Erörterung und Beleuchtung:

Durch die Berathungen bey allen 5 Sectionen;

Durch vollständige Prüfung und Bearbeitung bey der Commission;

Durch den ausführlichen schriftlichen Vortrag des Berichtserstatters an die Kammer;

Durch die Reden der Sprecher von der Tribune in den Plenarsitzungen; —

Durch das Discutiren aller Deputirten; —

Durch das nochmalige Sprechen der Berichtserstatter und der fürstlichen Räthe nach geschlossener Discussion. —

Jetzt erst wird von dem Präsidenten die Frage aufgestellt und es erfolgt endlich die Schlußfassung. —

Kaum ist es denkbar, daß eine so vielfache ernstliche Prüfung durch sachverständige Männer mangelhafte Resultate geben sollte: Die Sache wird so oft, durch so viele Individuen; und von so verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet und erörtert, daß endlich das Wahre erscheinen muß.

Ich möchte daher sehr rathen, die obigen aus der französischen Verfassung entlehnten Formen zu genehmigen, und insbesondere schien der Commission die Abtheilung der Kammer in 5 Sectionen, zur Beförderung der Geschäfte, zur genauen Erörterung der Gegenstände und zur Vermeidung aller Unordnung und Verwirrung sehr zweckmäßig. Nur dürfte vielleicht auffallen, daß diese Sectionen durch das Loos gestaltet werden. Allein es ist sehr nothwendig, daß in jeder Section Männer von allen Graden der Bildung, mit den verschiedenartigsten Kenntnissen, aus allen Districten des Landes zusammen kommen. Diese Vermischung ist wahrscheinlich durch das Loos eher zu erwarten, als durch freye Wahl, bey welcher sich vermuthlich dasje-

nige, was am meisten Berührungs-Punkte hat, auch zusammen finden würde. Ohnedem wenn zufällig die obige wünschenswerthe Vermischung durch das erste Loosen nicht entstanden seyn sollte, so steht es ja der Kammer jeden Augenblick frey, eine neue Verloosung vorzunehmen.

In jedem Falle muß schon vorläufig und bevor man in die Prüfung der einzelnen Artikel des Reglements eingehen kann, diese allgemeine in die ganze Geschäftsordnung eingreifende Frage entschieden werden:

Ob man nämlich die Eintheilung der Kammer in fünf Sectionen durch das Loos, nach dem Antrage der Commission annehmen wolle, oder nicht?

D) Die hauptsächlichste Bearbeitung der Geschäfte muß in den Commissionen geschehen, und es ist nur die Frage, ob es räthlicher sey, für jeden Geschäftszweig ein allgemeines für die ganze Zeit des Landtages fortdaurendes Committé aufzustellen, oder insbesondere jedem vorkommenden bedeutenden Geschäfte eine eigene Commission zu geben. Seither ist bey den landständischen Verhandlungen in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten der erste Weg gewählt worden. Die Erfahrung ist aber nicht dafür. Zu Anfang des Landtages kennt man ja die verschiedenen Qualifikationen der Deputirten noch nicht, und es ist ein blindes Zugreifen, wenn man den einen im legislativen Fache, den andern zu FinanzGegenständen, und den dritten im administrativen Committé verwenden will. Ohnedem wie viele Verzweigungen hat nicht jede dieser großen Geschäftsbranchen, und wie häufig ist nicht der Fall, daß ein und dasselbe Geschäft in mehrere Verzweigungen eingreift, wo dann nur über die Competenz der Commissionen ärgerliche Streite entstehen? Auch hat die Aufstellung bleibender allgemeiner Committés die üble Folge, daß immer nur dieselben Mitglieder arbeiten, und gar leicht eine Gattung Aristokratie vorherrschend werden kann.

In dem uns vorgelegten ReglementsEntwurfe ist man von allgemeinen fortdaurenden Commissionen, den Petitionsausschuß ausgenommen, abgegangen, und hat verordnet, daß für jedes einzelne zu den Sectionen gebrachte Geschäft eine besondere Commission ernannt werden soll.

Dadurch werden alle obigen Nachtheile vermieden, durch die Discussionen bey den Abtheilungen lernt man immer diejenigen Mitglieder, welche vorzügliches Interesse an der Sache nehmen, und die meisten Kenntnisse hierüber besitzen, vorläufig kennen, und kann also jedesmal das tauglichste Subjekt zur Commission absenden. Auch ist es nur auf diese Art möglich, alle Deputirten nach ihren besten Kraften zu benutzen. Daß aber zu viele einzelne Commissionen entstehen, und dadurch Verwirrung verursachen sollten, ist wohl nicht zu befürchten, da bey gehöriger Thatigkeit der Commissionsglieder nie zu viele bedeutende Geschäfte hängend seyn können, und sich ohnedem versteht, daß in einander greifende verwandte Geschäfte auch immer an die nämliche Commission verwiesen werden.

Uebrigens muß natürlich auch diese allgemeine Frage: „ob man nämlich für ganze Geschäftszweige bleibende „Commissionen, oder für jedes vorkommende einzelne „Geschäft eine besondre Commission ernennen wolle?" vorläufig und bevor man in die einzelnen Artikel des Reglements sich einlassen kann, entschieden werden, weil natürlich diese Vorfrage wieder in alle einzelne Theile der Geschäftsordnung eingreift.

E) Vorzüglich wichtig für die Ehre der Kammer sind die SessionsProtokolle, und das Landtagsblatt. — Die Protokolle sind eigentlich die historische Darstellung dessen, was in jeder Session geschieht: sie enthalten alle zur Sprache gekommenen Gegenstände, alle Discussionen und Reden nach ihrem wesentlichen summarischen In-

halte, alle vom Präsidenten aufgestellten Fragen, die Resultate aller Abstimmungen. Nähere Vorschriften über Führung der Protocolle können nicht wohl gegeben werden, und wären auch wenigstens für den dermaligen Landtag überflüssig, da wir unsern wirklichen Secretärs diese wichtige Arbeit mit vollem Vertrauen überlassen können. —

In Betreff des Landtagsblattes wird wohl die erste Frage seyn, was in dasselbe aufgenommen werden soll? Ich glaube: alle Protocolle der öffentlichen Sitzungen, und von den geheimen Sitzungen diejenigen Protocolle, welche die Kammer zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet findet — dann von den Protocollsbeylagen nur diejenigen, welche die Kammer ausdrücklich zur Einrückung in das Blatt bestimmt, daher bey allen Berichten der Commissionen jedesmal ausgesprochen werden muß, ob dieselben gedruckt werden sollen oder nicht; — endlich diejenigen Reden, deren Druck die Kammer oder der Redner selbst verlangt; jedoch muß in dem letztern Falle das Konzept der Rede an das Secretariat übergeben und von diesem und dem Präsidio vidirt werden, damit nicht mehr oder weniger, als auf der Tribune gesprochen worden, in dem Landtagsblatte erscheine. Was die Form dieses Blattes betrifft, so wird wohl dieselbe dem Verleger überlassen werden müssen: am wünschenswerthesten würde es vielleicht seyn, wenn die Heftweise Herausgabe gewählt, aber die einzelnen Bogen mit der Zeitung versendet würden. Auf jeden Fall kann sich die Kammer nicht auf eigenen Verlag einlassen, und es muß daher mit irgend einem Buchhändler ein Kontrakt abgeschlossen werden, durch welchen demselben der Verlag des Landtagsblattes ohne alle Zahlung eines Honorars eigenthümlich überlassen wird, unter den Bedingungen, daß

12 Exemplare für den Hof auf Postpapier gedruckt —

1 Exemplar für den Secretariatstisch, und
1 Exemplar für jeden Deputirten auf gewöhnliches Papier

unentgeldlich abgegeben und das Heft um einen bestimmten möglichst niedern Preis im Großherzogthum verkauft werden muß. Ich glaube, das Secretariat wäre zu bevollmächtigen, nach diesen Grundlinien einen Vertrag mit einem Buchhändler ohne allen Verzug abzuschliessen, und so schnell als möglich der Kammer vorzulegen.

Dieß sind nun die allgemeinen Bemerkungen, welche ich den speziellen Vorschlägen zur Abänderung der einzelnen Artikel des ReglementsEntwurfes vorausschicken zu müssen glaubte, damit sogleich hierüber die nöthigen Beschlüsse gefaßt werden können. Eigentlich sollte zwar über keinen CommissionsVortrag auf der Stelle discutirt und abgestimmt werden: allein die gegenwärtige Sache ist zu dringend, und die Kammer müßte nothwendig bey allen ihren einstweiligen Verhandlungen in große Verlegenheit kommen, wenn nicht sogleich die Geschäftsordnung bestimmt wird. Die Commission muß daher den Antrag machen, daß über die obigen allgemeinen Bemerkungen, von welchen jede nähere spezielle Prüfung des vorgelegten Entwurfes abhängig ist, noch in der heutigen Sitzung die Fragen aufgestellt, und die Beschlüsse durch Abstimmung gefaßt werden möchten. —

In der Voraussetzung, daß die Kammer mit den Anträgen der Commission über die obigen allgemeinen Punkte einverstanden seyn möchte, wird nun zu den besondern Vorschlägen wegen Abänderungen einzelner Artikel des Entwurfes übergegangen.

ad §. 12.

In diesem Artikel wird verordnet, daß von den zum Präsidio gewählten drey Candidaten der eine nach der Entscheidung des Großherzogs als Präsident und die beyden

andern als Vicepräsidenten einzutreten hätten. Gegen diese letztere Anordnung sind schon in der vorigen Sitzung Bedenken erhoben worden, und die Commission muß nun darauf antragen, daß jedesmal zuerst die Präsidenten-Wahl vorzunehmen, und dann erst, wenn dieselbe durch die Entscheidung des Großherzogs vollendet ist, unter der Leitung des neuen Präsidenten die Vicepräsidenten durch eine besondere Wahl zu ernennen seyen.

Der Grund dieser vorgeschlagenen Abänderung liegt darinn, weil es hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften, welche die Vicepräsidenten haben sollen, wesentlich davon abzuhängen scheint, wer Präsident sey; und der Fall ist sehr leicht denkbar, daß ein Mitglied, welches den A. oder B. zum Präsidenten wünscht, dadurch noch nicht erklären wolle, daß B. Vicepräsident seyn soll, wenn A. Präsident ist.

In dieser Ueberzeugung muß ich darauf antragen, daß zuerst der Präsident allein gewählt, und dann erst, wenn derselbe bestätiget und eingeführt ist, durch eine besondere Wahl die Vicepräsidenten ernannt werden sollen. —

ad §. 16.

Hier wird verfügt, daß die Abgeordneten nach einer durch freye Wahl oder durch das Loos zu bestimmenden festen Ordnung sitzen und die Vicepräsidenten zu beiden Seiten die ersten Plätze einnehmen sollen.

Man wünscht, daß gar keine feste Ordnung eintreten, sondern jeder ohne alle Unterscheidung dorthin sitzen möchte, wo es ihm beliebt, oder wo es der Zufall will. Es ist wohl unzweifelhaft angenehmer, sich seine Nachbarn selbst zu wählen, und wo es die Noth nicht gebietet, soll auch in unbedeutenden Dingen die Freiheit nicht beschränkt werden.

Die Vicepräsidenten sind, so lange sie nicht auf den

Präsidentenstuhl gerufen werden, jedem andern Abgeordneten ganz gleich und es ist kein Grund vorhanden, ihnen besondre Sitze anzuweisen.

ad §. 17.

Nach diesem Artikel bestimmt der Präsident Tag und Stunde der nächstfolgenden Sitzung, und zieht hierüber, wenn dieselbe auf mehr als 3 Tage hinausgeschoben werden soll, die Kammer zu Rathe.

Weil es nach dieser Bestimmung in der Macht des Präsidenten stünde, immer nur von drei zu drei Tagen eine Sitzung halten zu lassen, wodurch gar oft eine sehr bedenkliche GeschäftsVerzögerung veranlaßt werden könnte; so wünscht die Commission, dieser §. möchte dahin abgeändert werden, daß zwar der Präsident zu Ende einer jeden Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung zu bestimmen habe, daß es jedoch jedem Abgeordneten frei stehen müsse, über diese vom Präsidenten geschehene Bestimmung sein Bedenken der Kammer vorzutragen, und daß in diesem Falle über die Zeit der nächstfolgenden Sitzung abgestimmt werden müsse. —

ad §. 19.

In diesem Artikel, und noch bestimmter in §. 41. wird verordnet, daß nach geschlossener Discussion in der Kammer zwar sogleich vom Präsidenten die Fragen festgesetzt, die Abstimmungen selbst aber erst in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen werden sollen. —

Die Commission wünscht hierüber eine Abänderung, und glaubt, daß es weit räthlicher seyn würde, wenn jedesmal, nachdem die Discussionen als geschlossen erklärt und die Fragen aufgestellt worden, noch in der nemlichen Sitzung und zwar zu Ende derselben nach Entfernung der Minister und landesherrlichen Commissairs, auch sogleich

die Abstimmungen geschehen. Die Gründe zu diesem Antrage sind folgende:

Vermöge des in der Constitutionsurkunde und im Reglements-Entwurfe bestimmten Geschäftsganges kömmt jeder Gegenstand vorläufig zu den Sectionen und wird daselbst berathen; dann geht derselbe zu den Commissionen über, wird von den Komittirten aufs genaueste erörtert, mit den Belegen verglichen, von allen Seiten beleuchtet, in ausführlichen schriftlichen Vorträgen dargestellt. — Durch diese Berichtserstattungen kömmt nun der Gegenstand zur Plenarsitzung der Kammer, die Vorträge werden wörtlich abgelesen, jeder Abgeordnete kann die Tribune betreten und seine Ansichten in ausführlichen Reden darstellen: endlich werden die Discussionen eröffnet, welche an keine Formen gebunden, von allen Seiten freigegeben und erst dann geschlossen werden, wenn nach dem Urtheile des Präsidenten und der Kammer die Sache erschöpft ist. — Man sollte denken, daß durch diesen sehr weise angeordneten Geschäftsgang nothwendig jeder Gegenstand von allen Seiten beleuchtet werden müsse, und durchaus kein Grund vorhanden sey, nach geschlossenen Discussionen und aufgestellten Fragen, die wirkliche Abstimmung noch länger zu verschieben. —

Diese Aufschiebung könnte zugleich die Inconsequenz nach sich ziehen, daß vielleicht ein Mitglied zufällig oder geflissentlich bei den Discussionen nicht anwesend war, und nun dennoch in der spätern Sitzung mitstimmen soll.

Ohnedem ist es wohl nicht zu verkennen, daß man die Sache mit weit mehr Klarheit durchschaue, wenn unmittelbar nach beendigten Discussionen, wo also Gründe und Gegengründe noch frisch und lebendig vor Augen schweben, sogleich abgestimmt wird, als wenn man diese Abstimmung auf künftige Sitzungen verschiebt, wo vielleicht manche Deputirte nur mühsam und mangelhaft ins Ge-

dächtniß zurückrufen können, was sie vor 8 Tagen über die Sache gehört hatten. —

Auch möchte eine solche Zwischenzeit zwischen den Discussionen und der Abstimmung, in mancher Hinsicht sehr bedenklich werden, und für unangenehme Machinationen einen zu weiten Spielraum geben.

Ich muß daher antragen, daß bey allen Geschäften, über welche in einer Sitzung die Discussion als beendiget erklärt, und die Fragen aufgestellt worden, auch noch zu Ende der Sitzung die Abstimmung vorgenommen werden soll.

ad §. 21.

Hier wird verordnet, daß jeder, welcher zum erstenmale über einen von ihm gemachten Vorschlag spricht, die Rednerbühne besteigen müsse. Weil dadurch Mancher abgehalten werden dürfte, einen Vorschlag zu machen; so könnte wohl allgemein erlaubt werden, in jedem Falle entweder von seinem Sitze aus zu sprechen, oder auf die Rednerbühne zu treten. —

ad §. 26.

Die gänzliche Aufhebung der Sitzung scheint in keinem Falle nothwendig. Das erstemal ruft der Präsident die Fehlenden blos zur Ordnung; hilft dieses nichts, so wird der Aufruf mit der Drohung wiederholt, daß der Präsident bei verweigerter Folge, die Sitzung zu unterbrechen genöthiget seyn würde. Bleibt auch diese Ermahnung fruchtlos; so wird die Sitzung als unterbrochen erklärt, die sämmtlichen Deputirten haben sich in ihre Sectionszimmer zu begeben, und erst in einer Stunde wird die Session wieder fortgesetzt. —

ad §. 27.

Der Ausschluß eines fehlenden Mitgliedes aus der Versammlung für die ganze Zeit, für welche er gewählt

war, ist eine viel zu harte Strafe, welche in Hinsicht auf die Kommittenten nicht wohl gerechtfertigt werden kann.

Eben so wenig wird sich auch der Widerruf erzwingen lassen; fühlt ein Deputirter, daß er zu weit gegangen oder Jemanden Unrecht gethan habe, so wird es ihn selbst drängen, dieß öffentlich zu gestehen und freiwillig zu widerrufen. Kann sich aber ein fehlendes Mitglied von seinem Unrechte nicht überzeugen; so läßt sich ohnedem ein Widerruf nicht erzwingen. Daher glaubt die Commission, daß in den Fällen, von welchen das Reglement §. 27. spricht, der Präsident blos das fehlende Mitglied mit dem Eintrag einer Rüge in das Protocoll bedrohen, dann aber, wenn die Störung fortdauert, von der Kammer die wirkliche Eintragung der Rüge beschlossen werden soll. Eine solche Rüge in einem zum Drucke bestimmten öffentlichen Blatte möchte wohl für den Ruhestörer in jedem Falle eine hinreichende sehr empfindliche Strafe seyn.

ad §. 35.

Wenn der Präsident eine Rede halten oder an den Discussionen Antheil nehmen will; so muß er seinen Präsidentenstuhl verlassen, und darf, so lange diese Verhandlungen dauern, und über die Sache nicht definitiv abgeschlossen ist, denselben nicht mehr einnehmen. Dieß letztere ist im §. 35. nicht ausgedrückt und muß noch beigesetzt werden. —

ad §. 45.

Es ist nicht geradezu nöthig, daß die Protocolle einer heimlichen Sitzung ebenfalls verheimlichet werden; die Fälle sind denkbar, daß der Grund der Verheimlichung in der Zwischenzeit weggefallen, oder daß man sich erst zu Ende der Sitzung überzeugte, dieselbe hätte nie heimlich seyn sollen.

Die Oeffentlichkeit ist Regel, und daher muß ein Be-

schluß der Kammer vorausgehen, wenn auch bei einer heimlichen Sitzung das Protocoll nicht in das Landtags-Blatt eingerückt — sondern verheimlichet werden soll — was daher ad §. 45. beizusetzen ist. —

ad §. 49 und 50.

Es muß unabänderliche Regel bleiben, daß kein Deputirter einen schriftlichen Vorschlag in der Kammer vorlesen darf — sondern blos über den letztern eine kurze schriftliche Anzeige dem Sekretariate zu übergeben und dann, wenn ihn die Ordnung zum Sprechen trifft, mündlich seinen Antrag und die Gründe desselben näher zu entwickeln habe. Jedoch weil es nicht jedem gegeben ist, große Reden zu halten; so mag es in besonders wichtigen Sachen erlaubt seyn, sich bey dem mündlichen Vortrage kurz zu fassen, und statt dessen eine ausführliche Deduction dem Sekretariate zur Uebergebung an die Commission, oder unmittelbar dieser selbst zu behändigen. Die Vorlesung einer solchen Deduction in der Kammer ist aber nie gestattet — sondern sie dient blos dazu, bei den Untersuchungen der Commission vielleicht benuzt zu werden. —

Uebrigens muß der mündliche Vortrag nicht gerade in geheimer Sitzung geschehen; sondern auch hier ist das öffentliche Verfahren die Regel; nur kann ausnahmsweise von der Kammer auch die geheime Verhandlung unter den gewöhnlichen Normen bewilliget werden. —

ad §. 63.

Jede Commission besteht wenigstens aus fünf von den Sectionen ernannten Abgeordneten; gewöhnlich wird wohl die Wahl dieser Abgeordneten in allen 5 Sectionen beyläufig zu gleicher Zeit geschehen; sollte aber dieses der Fall nicht seyn, und eine oder die andre Section mit der Wahl ihres Abgeordneten geflissentlich oder wegen zufälliger Hindernisse zurück bleiben, so darf freylich die Wirksamkeit

der Commission nicht auf so lange verschoben werden, bis dieselbe durch die Wahl aller Sectionen ganz vollzählig: aber sie kann doch auch nicht wohl in ihre Functionen eintreten, bis wenigstens die Hälfte der Commissionsglieder ernannt ist. Daher sollte der §. 63. des Entwurfes dahin abgeändert werden, daß die Commission, sobald wenigstens drei Mitglieder von den Sectionen ernannt sind, die gemeinschaftlichen Berathungen beginnen könne. —

ad §. 74.

Das Landtagsblatt wird von dem Secretariate redigirt, und Nichts darf in dasselbe eingetragen werden, was nicht der Verlagshandlung durch den Secretär zukömmt.

Mit dieser Redaction werden sich daher die RegierungsCommissaire nicht befassen; auch ist der betreffende §. 74. durch mündliche Eröffnung bereits dahin näher erörtert worden, daß die RegierungsCommission in Hinsicht des Landtagsblattes nur dann einzuschreiten habe, wenn ihre eigenen Vorträge oder solche Discussionen, an welchen sie Theil genommen, zum Drucke bestimmt werden.

In solchen Fällen müssen natürlich die Konzepte vor Abgebung in die Druckerey, der RegierungsCommission vorgelegt und mit ihrem vidit versehen werden. Hiernach ist daher dieser Artikel des Entwurfes abzuändern.

Uebrigens wird wohl das Sekretariat zur Redaction des Landtagsblattes keiner weitern Instruction bedürfen, da alles, was in dasselbe eingerückt werden darf, genau bestimmt ist. —

Dies sind nun die wenigen Punkte, bei welchen die Commission eine Abänderung des vorgelegten Reglements-Entwurfes für nöthig erachtet, und in der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Kammer damit einverstanden sey, müssen folgende Anträge gemacht werden:

I. Vor allem muß nun förmlich darüber abgestimmt werden, ob man den vorgelegten Entwurf im Ganzen und in allen seinen Theilen mit den von der Commission vorgeschlagenen Verbesserungen, als künftige Geschäftsordnung annehmen wolle, oder nicht. Im bejahenden Falle ist dann die wirkliche Geschäftsordnung zu verfassen, bei welcher der uns mitgetheilte Entwurf als Grundlage angenommen, und nur die vorgeschlagenen u. angenommenen Verbesserungen u. Zusätze gehörigen Ortes eingeschaltet werden. Diese in der Form des vorgelegten Entwurfes auszufertigende Geschäftordnung wird dann als eine Protocolls Beilage zu den Acten geheftet, und in dieser Eigenschaft mit dem heutigen Sessions Protocolle im Landtagsblatte abgedruckt.

II. Diese verbesserte, von der Kammer angenommene Geschäftsordnung ist dann für uns Gesetz, an welches wir strenge gebunden sind, und es wird zur Handhabung der Ordnung sehr nothwendig seyn, daß von dem Präsidio durchaus nichts geduldet werde, was dem Buchstaben oder dem Sinne der Geschäftsordnung widerstrebt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kammer das Recht vorbehalten bleibe, auch für die Zukunft noch Abänderungen, Verbesserungen und Zusätze zu dekretiren, wenn die Nothwendigkeit derselben durch die Erfahrung bewiesen ist. Aber so lange das angenommene Reglement nicht im gehörigen Wege abgeändert wird, ist dasselbe eben so gut als die Constitutions Urkunde selbst für uns Gesetz, welches, wenn nicht Unordnung und Willkühr einreißen soll, strenge beobachtet werden muß. —

III. Der Anordnung des Reglements gemäß, ist nun sogleich die Abtheilung der Kammer in 5 Sectionen durch das Loos, und die Wahl der beiden Vicepräsidenten durch geheime Stimmgebung vorzunehmen. —

Es wird nothwendig seyn, der RegierungsCommission, welche uns den Entwurf mitgetheilt hat, nun auch eine Abschrift der von der Kammer angenommenen Geschäftsordnung zu übergeben. Ob man vielleicht für räthlich findet, auch dem Präsidio der ersten Kammer eine Abschrift zur Notiz oder zur allfälligen Bedachtnehmung bey ihrer eigenen Prüfungs-Commission mitzutheilen, muß ich dem Gutbefinden der Kammer unterstellen, und bemerke blos, daß ein ganz gleiches Reglement für beyde Kammern nicht nothwendig, und vielleicht auch bey ihrer ganz verschiedenen Konstruirung nicht einmal möglich sey.

Dr. Kern.

Collat.

Hüber,
Secretär.

Protocoll.

Verhandelt in der II. Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 30. April 1819.

In Gegenwart

wie oben mit Ausnahme der Abgeordneten Leiber, Sievert, u. Winter von Karlsruhe.

Die Sitzung begann mit Vornahme der Wahl der zwey Vicepräsidenten mittelst geheimer Stimmgebung, wobey der Abgeordnete Eisenlohr als UrkundsPerson mitwirkte.

Nach dem hierüber aufgenommenen besondern AbstimmungsProtocoll

Beylage Nro. 11.

fiel die relative Stimmenmehrheit auf die Abgeordneten

Dr. Kern mit — 32 Stimmen.
Walz mit — 29 —
Dr. Fetzer mit — 29 —

Der Präsident verkündete als Resultat, daß der Abgeordnete Dr. Kern als erster Vicepräsident gewählt, und für die zweyte Vicepräsidentenstelle wegen Stimmengleichheit in Gemäßheit des Art. 10 der Geschäftsordnung zwischen Walz und Dr. Fetzer zu einer zweyten Wahl zu schreiten sey, worauf nun nach Ausweis des ebenfalls in der Beylage Nro. 11. enthaltenen Scrutiniums der Abgeordnete Walz mit einer Mehrheit von 31 Stimmen gegen 26. zum zweyten Vicepräsidenten erwählt wurde.

Die jetzt vorgenommene Verloosung der Abtheilungen, wobey die Loose der abwesenden Abgeordneten Leiber, Sievert und Winter von Karlsruhe eben so wie das Loos des noch nicht eingetroffenen Abgeordneten von Bischofsheim und Gerlachsheim durch den Präsidenten gezogen wurden, ist in der

Beylage Nro. 12.

und ihre Zusammenstellung in der

Beylage Nro. 13.

enthalten, wornach, da der Herr Präsident zu keiner Abtheilung als Mitglied gehört, die ersten 3 Abtheilungen jede aus 12. und die zwey letzten aus 13 Mitgliedern bestehen.

Hierauf machte der erste Secretär Dr. Duttlinger die Anzeige von folgenden bey ihm eingegangenen Motionen:

1) Antrag des Abgeordneten v. Lotzbeck, in Betreff des freien Handelsverkehrs im Innern der deutschen Bundesstaaten;

Beylage Nro. 14.

2) Antrag des Abgeordneten Deimling, auf Einführung von Geschwornen Gerichten;

Beylage Nro. 15.

3) Antrag des Abg. v. Liebenstein, auf gänzliche Trennung der Justiz von der Administration, und Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen;

Beylage Nro 16.

4) Antrag des Abgeordneten Deimling, die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener betreffend;

Beylage Nro. 17.

5) Antrag des Abgeordneten Völker auf Abschaffung der Frohnen;

Beylage Nro. 18.

6) Antrag des Abgeordneten von Liebenstein, auf Abschaffung der Zehenden und Verwandlung derselben in eine ihrem Reinertrag ungefähr gleichkommende Grundabgabe;

Beylage Nro. 19.

7) Antrag des Abgeordneten Knapp, das Edict vom 16 April d. J. über die Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse, betreffend.

Beylage Nro. 20.

Endlich übergiebt der Abgeordnete v. Liebenstein dem Secretariate den Eingang des in der öffentlichen Sitzung v. 26 April gehaltenen Vortrags, um solchen aus den dort in einer Note angegebenen Gründen in der offiziellen Ausgabe der Verhandlungen abdrucken zu lassen.

Beylage Nro. 21.

Beschluß.

Tagesordnung der von dem Präsidium auf Montag 3ten May früh 9 Uhr bestimmten öffentlichen Sitzung.

1) Vorlesung der Protocolle vom 28. April und von der heutigen öffentlichen Sitzung.

2) Entwickelung der Gründe der angezeigten Motionen nach Ordnung der geschehenen Ueberreichung.

Zur Beurkundung unterzeichnet

Der Präsident.
Siegel.
Die Sekretäre
Dr. J. G. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Beylage Nro. 13.

Zum Protocoll vom 30sten April 1819.

Abtheilungen der II. Kammer.

Abtheilung.

I.	II.	III.
1. Baßermann.	13. Dörr.	25. Fries.
2. Schneider.	14. Weller.	26. Dr. Kern, Präsident.
3. Dreher.	15. v. Lassollaye.	27. Schüle.
4. Völker.	16. Ruth.	28. Gottschalk.
5. Keibel.	17. Winterer.	29. Knapp.
6. Adrians.	18. v. Lotzbek.	30. v. Seyfried.
7. Buhl, Secretär.	19. Deimling.	31. Kreuter
8. Dr. Fetzer, Präsident.	20. Sievert.	32. Föhrenbach, Secretär.
9. Dreyer, Secretär.	21. Rausmüller.	33. v. Städel.
10 Schlundt.	22. Grether.	34. Maas.
11. Fecht.	23. v. Gleichenstein, Secret	35. Schremp.
12. Diffine.	24. Winter von Carlsruhe, Präsident.	36. Mahler.

IV.	V.
37. Leuz.	50 Reinhardt, Präsident.
38. von Liebenstein.	51. Fakler.
39. Hofmann.	52. Winter von Heidelberg.
40. Reinbold.	53. Höllmann.
41. Blankenhorn.	54. Körner.
42. Sautier, Secretär.	55. Ziegler, Secretär.
43. Bielmann.	56. Frey.
44. Walz, Präsident.	57. Bacat.
45. Hüber.	58. v. Clavel.
46. Cornelius.	59. Frommel.
47. Witzemann.	60. Griesbach, Präsident.
48. Dr. Duttlinger.	61. Eisenlohr.
49. Leiber,	62. Zembrodt.

Beylage Nro. 14.
zum Protocoll v. 30. April 1819.

Hohe StändeVersammlung!

Antrag des Deput. Lotzbeck in Betreff des freyen Handels im Innern der deutschen BundesStaaten.

Von allen Seiten erheben sich Stimmen, die die Freyheit des Handels im Innern der deutschen BundesStaaten als eines der VorbeugungsMittel gegen die zunehmende allgemeine Verarmung und als ein großes Bedürfniß der Zeit schildern.

Diesem Chor stimme ich aus voller Ueberzeugung bey und mache deßwegen den Antrag:

Seine Königliche Hoheit unsern Großherzog in einer unterthänigsten Vorstellung zu bitten, beym BundesTage zu Frankfurt, oder wenn dieser Weg nicht zu dem erwünschten Resultate führen sollte, bey einzelnen deutschen Regierungen Schritte thun zu lassen, um die Freyheit des Verkehrs im Innern von Deutschland möglichst herzustellen.

Carlsruhe den 29 April 1819.

Lotzbeck.

Beylage Nro. 15.
zum Protocoll vom 30. April 1819.

Hochachtbare Kammer der Deputirten!

Antrag des Abgeordneten Deimling auf Einführung von Geschwornen-Gerichten.

Der Geist der jetzigen Zeit hat es den Bewohnern sol-

cher Länder, welche sich einer Constitution erfreuen, zum dringenden Bedürfniß gemacht, das Institut der Geschwornen-Gerichte bey sich einzuführen.

Da ich überzeugt bin, daß ohne diese Einrichtung die Wohlthaten einer repräsentativen Verfassung nur sehr unvollkommen empfunden werden können, im andern Falle aber die politische Theilnahme und Regsamkeit einer jeden Classe von StaatsBürgern ungemein erhöht wird, so stelle ich den Antrag:

Seine Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, Höchst Ihren getreuen Ständen einen GesetzesEntwurf über Einführung von Geschwornen-Gerichten zur Entscheidung in Criminal- und InjurienSachen sowohl, als in Preßvergehen, unter Zurücknahme der bisher bestandenen CensurVerordnungen, zur Berathung gnädigst vorlegen zu lassen.

Carlruhe den 30 April 1819.

Deimling.

Beylage Nro. 16.

zum Protocoll vom 30. April 1819.

An das verehrliche Secretariat der

Hochansehnlichen Kammer der Abgeordneten.

Da mit der Einführung von Geschwornen Gerichten, auf welche heute von einem ehrenwerthen Mitgliede ein Antrag gestellt worden, die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration und das öffentliche Verfah-

ren in bürgerlichen und peinlichen RechtsSachen wesentlich und unzertrennbar verbunden sind, so trage ich darauf an, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlegung eines GesetzVorschlags über die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen RechtsSachen ehrerbietigst zu bitten.

Carlsruhe den 30 April 1819.

v. Liebenstein
Deputirter.

Beylage Nro. 17.

zum Protocoll vom 30 April 1819.

Hochachtbare Kammer der Deputirten!

Antrag des Abgeordneten Deimling, die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener betreffend.

Der §. 7. der LandesConstitution besagt: Die Großherzoglichen StaatsMinister und sämmtlichen StaatsDiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Der §. 67. sagt ferner unter andern, die Kammern haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten StaatsBehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die



Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Ich trage in Gemäsheit dieser verfassungsmäßigen Bestimmung, welcher noch kein Genüge geleistet worden ist, darauf an:

Seine Königliche Hoheit ehrfurchtsvollest zu bitten, das allegirte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister gnädigst entwerfen und der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen.

Deimling.

Carlsruhe den 30. April 1819.

Beylage Nro. 18.

zum Protocoll vom 30 April 1819.

Hochachtbare Kammer der Deputirten!

Antrag des Deputirten Völker auf Abschaffung der Frohnen.

Die Frohndienste sind unserem Land von grossem Nachtheil, und geben zu sehr vielen Beschwerden Anlaß, weil solche sehr ungleich ausgemittelt sind. Ich halte mich daher verpflichtet, auf Abschaffung aller Herrschaft- und Landes-Frohnen anzutragen.

Die nähere Begründung und Erörterung behalte ich mir nach §. 50 der Geschäfts-Ordnung vor.

Carlsruhe den 30 April 1819.

D. Völker.

Beylage Nro. 19.

zum Protocoll vom 30 April 1819.

An das verehrliche Secretariat der

Hochansehnlichen Kammer der Abgeordneten.

Mit der Aufhebung der HerrschaftFrohnen, worauf heute der Antrag von einem ehrenwerthen Mitglied gestellt worden, steht die Abschaffung der Zehnten im wesentlichen und unzertrennlichen Zusammenhang. Ich trage daher darauf an, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlegung eines Gesetz-Vorschlags über die Abschaffung der Zehnten und Verwandlung derselben in eine ihrem Reinertrag ungefähr gleichkommende Grundabgabe ehrerbietigst zu bitten.

Carlsruhe den 30 April 1819.

v. Liebenstein
Deputirter.

Beylage Nro. 20.

zum Protocoll vom 30 April 1819.

An das Wohllöbliche Secretariat der

zweyten Großherzoglichen Kammer.

Nach §. 49 und 50 der GeschäftsOrdnung steht es jedem Abgeordneten frey, in den Wirkungskreis der Kammer gehörige Gegenstände ꝛc. in Vorschlag zu bringen.

Ich nehme mir daher die Freyheit, wegen dem Edikt vom 16 April 1819. die Standes- und Grundherrlichen

Rechtsverhältnisse (im Großherzogthum Baden) betreffend Folgendes der hochlöblichen Kammer zur Berathung in Anzeige zu bringen.

a) §. 7. und 8. der Verfassungs-Urkunde sichern sämmtlichen Badenern gleiche Rechte und die gleiche Theilnahme an den öffentlichen Lasten zu.

b) §. 23. der VerfassungsUrkunde erklärt die Berechtigungen, welche durch das Edikt vom 23 April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern vormaliger unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, für einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde.

Endlich setzt

c) §. 64. fest, daß kein Gesetz, welches die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, ohne Zustimmung einer Mehrheit von ⅔ der Glieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden darf.

Gegen alle diese §. §. der Verfassungs-Urkunde stößt aber das Edikt vom 16 April d. J. die Verhältnisse der Standes- und Grundherrn betreffend wesentlich an.

Ich zeige daher dem Wohllöblichen Secretariat der Hochansehnlichen StändeVersammlung an, daß ich hiemit den Antrag mache:

Seine Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, daß Höchst Sie das Edikt vom 16 April d. J. nicht in Vollzug zu setzen allergnädigst geruhen, und falls Sie über die Verfügungen des Edikts vom 23 April 1818 hinaus zu gehen gedächten, desfalls einen GesetzesEntwurf an die Kammer gnädigst gelangen lassen möchten.

Carlsruhe am 30 April 1819.

F. M. Knapp.

Beylage Nro. 21.

zum Protocoll vom 30. April 1819.

Eingang

zu dem Vortrag, den der Deputirte v. Liebenstein in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 26. April 1819. gehalten hat. *)

Wir müssen uns der Großherzogl. Regierung zum lebhaftesten Danke verpflichtet fühlen, daß sie den Entwurf über die Formen unserer GeschäftsBehandlung, unserer freyen Berathung und Annahme anheim gegeben hat. Hätte sie diese Formen durch eine feste Vorschrift aufstellen, oder gar zu einem Bestandtheil der Verfassung erheben wollen, und hätte sie somit die Verbesserung von Einrichtungen, über deren Werth zuletzt doch nur die Erfahrung entscheiden kann, mit allen den Schwierigkeiten verbunden, welchen jede Abänderung des StaatsGrundVertrags nothwendig unterworfen seyn muß, so würden die nachtheiligen Einwirkungen eines solchen Verfahrens auf den Gang unserer Arbeiten bald klar werden. Wir müssen uns ferner der Großherzogl. Regierung zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen, daß sie sich der Mühe hat unterziehen wollen, uns in ihrem Entwurf eine umfassende Vorarbeit als Grundlage unserer Berathungen in die Hand zu geben. Es wird bald einleuchten, welch großer Gewinn der kostbarsten Zeit für die materiellen Arbeiten unseres Berufs uns daraus erwachsen muß. Diesen Dank können wir der

*) Diesen Eingang seines Vortrags würde der Redner hier nicht abdrucken lassen, wenn derselbe nicht bereits in einem hier erscheinenden nicht offiziellen Blatte (Der landständische Bote, von Archivrath Brodhag) so unvollständig und verstümmelt abgedruckt wäre, daß sich beynahe das Gegentheil von dem wahren Sinne des Vortrags daraus ergiebt.

Großherzogl. Regierung nicht besser bezeugen, als durch die sorgfältigste Prüfung des Entwurfs, durch die gewissenhafteste Aufsuchung und Feststellung des Zweckmäßigen und Guten.

(Nun folgten die Anträge in der Reihe, wie das Protocoll vom 26. April sie aufstellt.)

Protocoll.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Carlsruhe, 3ten May 1819.

In Gegenwart

der Landesherrlichen Commissarien, der Herrn Geheimen Referendäre v. Baur, Winter und Nebenius; und der in der Beylage Nro. 2. zum Protocoll der öffentlichen Sitzungen verzeichneten Abgeordneten;

unter dem Vorsitz

des ersten Vicepräsidenten Dr. Kern, wegen der durch die Beylage Nro. 22. angezeigten Verhinderung des Präsidenten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der öffentlichen Sitzung vom 30. April meldet das Sekretariat, daß ihm von folgenden Motionen Anzeige gemacht sey, nämlich

vom Abgeordneten Blankenhorn, Erhöhung des Eingangszolles von französischen Weinen betreffend;

Beylage Nro. 23.

vom Abgeordneten v. Städel auf die mögliche Umwand-

lung der bisher bestehenden AccisAbgaben, oder wenigstens auf die Revision der bestehenden AccisGesetze und der später erfolgten Abänderungen;

Beylage Nro. 24.

von Ebendemselben, auf die Ausfindigmachung der Mittel, wodurch die SteuerPrägravationen im Großherzogthum auf die kürzeste und zweckmäßigste Art beseitiget werden können.

Beylage Nro. 25.

Hierauf eröffnet der Landesherrliche Commissär Hr. Geheime Referendär Winter, daß er von der Regierung zu Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über GemeindsVerfassung

Beylage Nro. 26.

beauftragt sey, daß aber die Vorlesung desselben zwey oder noch mehr Stunden Zeit erfordern würde, weshalb er der Entscheidung der Kammer überlasse, ob man nicht vorziehe, statt der Vorlesung den Entwurf sofort drucken, und unter die Mitglieder der Kammer vertheilen zu lassen, und bis dahin die Vorlegung der Motive des GesetzEntwurfs ebenfalls auszusetzen; worauf durch Stimmeneinhelligkeit nach dem Antrag

Beschlossen

wurde: den Druck sofort durch das Sekretariat veranstalten zu lassen.

Hierauf bestieg der Abgeordnete v. Lotzbeck, vom Präsidenten aufgerufen, zur Entwickelung der Gründe seines Antrags, die Freyheit des Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten betreffend, den Rednerstuhl, verlas seinen Antrag, und führte dann zu dessen Rechtfertigung aus: Ueberall in Deutschland zeige sich zwischen den Abgaben, und dem Einkommen der Staatsbürger ein nachtheiliges und drückendes Mißverhältniß. Es könne solches nur gehoben werden auf zweyerley Art, entweder durch

Verminderung der Abgaben oder durch Erleichterung des Erwerbs und Vermehrung des Einkommens. Könnte durch Einfachheit und zweckmäßige Verwaltung, durch Sparsamkeit und Vermeidung unnützer Ausgaben in erster Hinsicht vieles geschehen, so würde doch eine bedeutende Verminderung für den gegenwärtigen Augenblick weniger möglich seyn.

Destomehr werde man auf dem zweyten Wege zu helfen suchen müssen. Lasse man jedem Erwerbszweige die größt mögliche Freyheit angedeihen, stelle man vor allem die Freyheit des Handels im Innern von Deutschland her; so werde der deutsche Ackerbau aufblühen, der Handel werde seinen Producten Absatz zu verschaffen wissen, neue ManufacturAnstalten werden entstehen, zu welchen die deutsche Agricultur wieder die meisten Urstoffe liefern werde. Behandle man das Ausland nach dem Grundsatz der Reciprocität, und setze man ihm auch Douanenlinien entgegen, wenn es die Seinigen nicht aufheben wolle, so werde das wenige Geld, das uns noch übrig bleibe, im Innern von Deutschland schnell und wohlthätig circuliren, und der verlorne Wohlstand des GesammtVaterlandes bald wiederkehren. Der erste Herr Staatsminister habe die Kammer hierüber mit den liberalen Gesinnungen des Ministeriums bekannt gemacht, und es sey zu hoffen, daß nach und nach alle deutschen Regierungen die nämliche Bereitwilligkeit zeigen, und einsehen werden, daß, indem sie die Verbindungen mit den deutschen Bundesstaaten erleichtern und beleben, sie mit dem Wohl aller, zugleich vorzüglich ihren eigenen Vortheil und ihre eigene Macht begründen helfen, daß nur auf diesem Wege Deutschland seine Geldkräfte erhalten und vermehren, und zu einem Grade von Selbstständigkeit sich erheben könne, um in Zeiten der Gefahr dem Auslande zu widerstehen, ohne vorher um fremdes

lung der bisher bestehenden AccisAbgaben, oder wenigstens auf die Revision der bestehenden AccisGesetze und der später erfolgten Abänderungen;

Beylage Nro. 24.

von Ebendemselben, auf die Ausfindigmachung der Mittel, wodurch die SteuerPrägravationen im Großherzogthum auf die kürzeste und zweckmaßigste Art beseitiget werden können.

Beylage Nro. 25.

Hierauf eröffnet der Landesherrliche Commissär Hr. Geheime Referendar Winter, daß er von der Regierung zu Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über GemeindsVerfassung

Beylage Nro. 26.

beauftragt sey, daß aber die Vorlesung desselben zwey oder noch mehr Stunden Zeit erfordern würde, weshalb er der Entscheidung der Kammer überlasse, ob man nicht vorziehe, statt der Vorlesung den Entwurf sofort drucken, und unter die Mitglieder der Kammer vertheilen zu lassen, und bis dahin die Vorlegung der Motive des GesetzEntwurfs ebenfalls auszusetzen; worauf durch Stimmeneinhelligkeit nach dem Antrag

Beschlossen

wurde: den Druck sofort durch das Sekretariat veranstalten zu lassen.

Hierauf bestieg der Abgeordnete v. Lotzbeck, vom Präsidenten aufgerufen, zur Entwickelung der Gründe seines Antrags, die Freyheit des Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten betreffend, den Rednerstuhl, verlas seinen Antrag, und führte dann zu dessen Rechtfertigung aus: Ueberall in Deutschland zeige sich zwischen den Abgaben, und dem Einkommen der Staatsbürger ein nachtheiliges und drückendes Mißverhältniß. Es könne solches nur gehoben werden auf zweyerley Art, entweder durch

Werde man sich nicht endlich von dem Vorwurf zu reinigen suchen, daß in Deutschland mehr Acten und Gelehrsamkeit, als gesunder Menschenverstand zu finden sey? — Der Gebrechen und Mängel in Verwaltung und Gesetzgebung seyen viele. Möchten die Vertreter des Volks nicht aus der Versammlung zurückkehren, ohne einige derselben gehoben zu sehen, ohne uns die Wohlthat eines Instituts gegeben zu haben, welches das Paladium der Volksfreyheit sey! —

Verhandlungen von Sachen, welche deutsche Gerichtshöfe Jahre lang beschäftiget haben würden, sehe man von französischen oder englischen geschwornen Gerichten im Zeitraum von wenigen Stunden zu Ende geführt. Auch der Mißgriff würde durch die Annahme der vorgeschlagenen Einrichtung beseitigt, daß Injurien, gleich als wenn an der Ehre des Staatsbürgers weniger als an ärmlichen Geldsummen gelegen wäre, nicht mehr der regellosen Prozedur und Entscheidung der Administrativ-Behörden überlassen würden.

Ermangele es zur Zeit noch an bestimmtem Gesetz über Preßfreyheit und Preßvergehen, so dürfe man erwarten, daß diese Lücke nicht lange mehr unausgefüllt bleibe. Er wiederhole daher seinen Antrag: Seine Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, den Ständen einen Gesetzentwurf über Einführung von geschwornen Gerichten zur Entscheidung in Criminal- und Injurien-Sachen sowohl als in Preßvergehen, unter Zurücknahme der bisher bestandenen Censur-Verordnungen, zur Berathung gnädigst verlegen zu lassen.

Nachdem der Antrag durch mehrere Stimmen unterstützt war, wünschte der Abgeordnete Eisenlohr zu wissen, ob, da es geschworne Gerichte von wesentlich verschiedener innerer Natur gebe, die Einführung von französischen oder von englischen Geschwornen-Gerichten oder die

Geld betteln zu müssen. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Die Abgeordneten Griesbach, Schlundt, Walz und v. Liebenstein unterstützten nach einander den Antrag. Der Landesherrliche Commissar Herr Geheime Referendär Nebenius erklärte, daß es längst der eigene Wunsch der Regierung sey, den Artikel der deutschen Bundesacte in Betreff des freyen HandelVerkehrs im Innern der deutschen Bundesstaaten möglichst fruchtbar zu machen.

Bei der Abstimmung wurde durch einhelligen

Beschluß

der Antrag an die Abtheilungen verwiesen.

Der hierauf vom Abgeordneten v. Liebenstein gemachte und von mehreren Stimmen unterstützte Antrag, die Motion samt der Entwickelung ihrer Gründe durch den Druck in einer zu bestimmenden größern Anzahl von Auflagen in das Publikum zu geben, wurde mit 33 Stimmen gegen 28. verworfen.

Die nachher schriftlich übergebene Rede enthält die

Beylage Nro. 27.

Auf Einladung des Präsidenten besteigt jetzt der Abgeordnete Deimling den Rednerstuhl und rechtfertigt seine Motion, die Einführung von geschwornen Gerichten betreffend durch den Vortrag: Jedermann kenne den in Deutschlands Gerichten vorhandenen schleppenden und kostspieligen Gang bey gerichtlicher Verhandlung von Criminal- und Injurien-Sachen und Preßvergehen. Ebenso bekannt sey Jedermann die schnelle mit wenigen Kosten verknüpfte Wirksamkeit von geschwornen Gerichten. Würde es nicht an der Zeit seyn, der übertriebenen deutschen Schreibseligkeit, welche Acten auf Acten häufe, und nur dazu diene, die klarste Sache dunkel — und das Verwirrte noch vorworrener zu machen, endlich einmal ein Ziel zu setzen? —

Rede, welche nachher schriftlich zu den Acten gegeben wurde.

Beilage Nro. 28.

Nachdem der Antrag vielstimmig unterstützt war, wurde er mit StimmenEinhelligkeit an die Abtheilungen verwiesen.

Der Abgeordnete Deimling rechtfertigte hierauf seinen Antrag, die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener betreffend, lediglich dadurch, daß er sich auf die ConstitutionsUrkunde berief, welche diese Verantwortlichkeit klar und unumwunden ausspreche, und bereits selbst Gesetze verheiße, welche die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen sollen.

Nachdem die Motion von mehreren Stimmen unterstützt war, bemerkte der Herr Geh. Referendär v. Baur, es sey nicht zu zweifeln, daß sich die Regierung nicht bereits mit dem Entwurf der Gesetze, auf welche hier angetragen worden, beschäftiget haben werde. Er überlasse der Entscheidung der Kammer, ob der Antrag nicht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden wolle.

Bey der jetzt erfolgten Abstimmung wurde die Berathung des Antrags mit StimmenEinhelligkeit auf zwey Monate vertagt. Worauf der Abgeordnete Völker, vom Präsidenten aufgerufen, die Gründe seines Antrags auf Abschaffung der Landes- und Herrschaft-Frohnen auseinandersetzte:

Die Frohnen gehörten unter die schwersten Lasten, die den Landmann drückten, sowohl die Herrschafts- als die Landesfrohnen.

Erstere seyen traurige Reste des Feudalwesens und der Leibeigenschaft, sie lähmen oder hemmen die freie Bewegung und Entwickelung des Ackerbaues und der Industrie

altdeutsche Anstalt der Schöppen-Gerichte, oder eine von allen diesen verschiedene Einrichtung gewünscht werde.

Deimling und mit ihm der Abgeordnete v. Liebenstein glauben, daß die nähere Bestimmung der innern Eigenschaft der vorgeschlagenen Anstalt in der Motion mit Recht umgangen werde, und der weitern Erörterung in den Abtheilungen, und der zu ernennenden Commission überlassen bleiben müßte.

Der Abgeordnete Dreyer verliest den Artikel 49. der Geschäftsordnung, welcher vorschreibe, daß jeder Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes angeben müsse, was das Gesetz enthalten soll. Dieß sey hier nicht geschehen.

Er glaube daher, daß die Motion auf sich zu beruhen habe.

Die Abgeordneten Dr. Fetzer, Ruth und Föhrenbach unterstützen diese Ansicht.

Der Antrag auf Geschwornen Gerichte ohne nähere Bezeichnung sey zu unbestimmt. Vielleicht nicht 12 Mitglieder in der Versammlung würden mit dem nämlichen Worte die nämlichen Begriffe verbinden.

Es fehle auf diese Weise durchaus an einem hinreichend bestimmten Substratum, welches der Berathung zur Grundlage dienen könnte.

Die hierauf vom Präsidenten gestellte Frage: ob der Antrag dem Artikel 49. der Geschäftsordnung genüge, und an die Abtheilungen zu verweisen sey, wurde mit einer Mehrheit von 33. gegen 28 Stimmen bejahend entschieden.

Es bestieg nunmehr der Abgeordnete v. Liebenstein den Rednerstuhl, und entwickelte die Gründe seines Antrags auf Trennung der Justiz von der Administration, und Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, in einer

Rede, welche nachher schriftlich zu den Acten gegeben wurde.

Beilage Nro. 28.

Nachdem der Antrag vielstimmig unterstützt war, wurde er mit StimmenEinhelligkeit an die Abtheilungen verwiesen.

Der Abgeordnete Deimling rechtfertigte hierauf seinen Antrag, die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener betreffend, lediglich dadurch, daß er sich auf die ConstitutionsUrkunde berief, welche diese Verantwortlichkeit klar und unumwunden ausspreche, und bereits selbst Gesetze verheiße, welche die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen sollen.

Nachdem die Motion von mehreren Stimmen unterstützt war, bemerkte der Herr Geh. Referendär v. Baur, es sey nicht zu zweifeln, daß sich die Regierung nicht bereits mit dem Entwurf der Gesetze, auf welche hier angetragen worden, beschäftiget haben werde. Er überlasse der Entscheidung der Kammer, ob der Antrag nicht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden wolle.

Bey der jetzt erfolgten Abstimmung wurde die Berathung des Antrags mit StimmenEinhelligkeit auf zwey Monate vertagt. Worauf der Abgeordnete Völker, vom Präsidenten aufgerufen, die Gründe seines Antrags auf Abschaffung der Landes- und Herrschaft-Frohnen auseinandersetzte:

Die Frohnen gehörten unter die schwersten Lasten, die den Landmann drückten, sowohl die Herrschafts- als die Landesfrohnen.

Erstere seyen traurige Reste des Feudalwesens und der Leibeigenschaft, sie lähmen oder hemmen die freie Bewegung und Entwickelung des Ackerbaues und der Industrie

und könnten daher in Staatswirthschaftlicher Hinsicht nie gerechtfertiget werden.

Insofern der Staat diese Frohnen zu fordern berechtiget sey, würden solche unbedingt und unentgeltlich erlassen werden müssen.

Insofern aber der Frohnherr ein Privatmann sey, so werde die Ablösung derselben im Einklang mit Artikel 11. der VerfassungsUrkunde zu bewirken seyn.

Von den Landesfrohnen seyen die, welche für den Straßenbau geleistet würden, die bedeutendsten und wichtigsten. Sie würden, wie alle Frohnarbeit, schlecht geleistet, und lieferten mit einem großen Aufwand von Kräften und Zeit immer nur ein schlechtes Produkt.

Lasse man diese Arbeit um Lohn verrichten, wie es in Frankreich und Würtemberg längst geschehe, so werden solche zu rechter Zeit verrichtet, und der unnütze Aufwand von Kräften, die durch die Frohnen verloren giengen, erspart werden.

Die dadurch veranlaßte Vermehrung der StaatsAusgaben dürfe man nicht scheuen. Die dafür ausgegebenen Summen werden in dem Kreise, wo sie erhoben worden, durch Arbeit für die erwerbende Classe wieder gewonnen, und diese neue Last in Staatswirthschaftlicher Hinsicht nur scheinbar seyn.

Ein besonderer Grund für die Abschaffung der Landesfrohnen liege endlich in der Ungleichheit, welche sich in der Vertheilung zeige, und auf keine Weise vermieden werden könne.

Er wiederhole daher seinen Antrag.

Der landesherrliche Commissär, Herr Geh. Referendär Nebenius erklärte: daß die Regierung von manchen Nachtheilen der Frohnarbeiten überzeugt, bereits mit Beschränkung der Landesfrohnen durch Abschaffung derselben bey den Flußbauten den Anfang gemacht habe. Die Aus-

Dr. Fetzer glaubt, man würde auf keinen Fall um Zurücknahme des ganzen Edikts bitten können. Es enthalte zum Theil nur Berechtigungen, welche dem Adel bereits durch die deutsche Bundes-Acte zugetheilt seyen, sey überdieß erlassen vor Eröffnung der Ständeversammlung, und also als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst anzusehen.

Fecht glaubt in dem Artikel 65. des Edikts, welcher noch von statt habenden Erörterungen spreche, Grund zu dem Antrage zu finden, daß vor allem zu Vornahme dieser Erörterungen Commissionen ernannt werden möchten. Weil aber die weitere Berathung zu zarte Verhältnisse berühren müßte, als daß dieselbe öffentlich statt haben könnte, so wünsche er, daß die Sitzung in eine Geheime verwandelt werde.

Nachdem dieser Antrag von Niemanden unterstützt, und von dem Abgeordneten von Liebenstein und vielen andern Stimmen bestritten war, wiederholte Dr. Fetzer seine Behauptung, daß man das Edikt, weil solches vor Eröffnung der Landstände erlassen sey, lediglich als Bestandtheil der Constitution selbst ansehen müsse, worauf sich der Abgeordnete v. Liebenstein abermals erhob und erwiederte: nach dieser Ansicht des Abgeordneten Fetzer hätten wir uns Glück zu wünschen, daß wir nicht vor Eröffnung der Kammer Alle für leibeigen erklärt worden. —

Nach geschlossener Discussion wurde der Antrag mit einer Mehrheit von 60. gegen 1 Stimme an die Abtheilungen verwiesen.

Beschluß:

Tagesordnung der vom Präsidenten auf Mittwoch den 5. May angesagten öffentlichen Sitzung.

1) Vorlesung der Protocolle.

lichen Eid gelobt, die Staatsverfassung zu beobachten, und aufrecht zu halten, und in der Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rucksicht auf besondere Stände oder Classen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen. Nun sey aber die Verfassung des Staates durch das Edikt vom 16. April d. J. in ihren wesentlichsten und wichtigsten Theilen verletzt. Der Artikel 7. und 8. sichere allen Bürgern des badischen Staates gleiche Rechte, wie gleiche Theilnahme an den öffentlichen Lasten zu, insoferne die Verfassung nicht namentlich eine Ausnahme festsetze.

Diese Ausnahme werde durch Artikel 23. zu Gunsten der ehemaligen Reichsstände, und der vormaligen unmittelbaren Reichsritterherrschaft bestimmt, und zugleich auf das Edict vom 23. April 1818 beschrankt. Hatte es nun bei den Bestimmungen dieses Edikts sein Bewenden behalten, so würde kein Grund zur Beschwerde über verletzte Verfassung vorhanden seyn. Aber das Edikt vom 16. April gehe viel weiter. Es setze die Rechte, welche den im Art. 23. der Constitution genannten Staats-Mitgliedern verliehen werden sollen, weit über die verfassungsmäßigen Schranken hinaus. Es verleihe sie einer Classe von Staatsbürgern, deren die Verfassung gar nicht gedenke, nämlich dem vormals mittelbaren Landsaßigen Adel.

Eingedenk seiner beschwornen Pflichten, und der Rechte des Volks und des Thrones, zu deren Vertheidigung wir berufen seyen, müsse er daher seinen Antrag wiederholen:

Die Kammer wolle Se. Königl. Hoheit unterthänigst bitten, das Edikt vom 16. April d. J. nicht in Vollzug zu setzen, und es bei den durch die Verfassung bestatigten Bestimmungen des Edikts vom 23. April 1818 belassen zu wollen.

Die Abgeordneten Deimling, von Lotzbeck, Leiber und Grether unterstützen die Motion.

Dr. Fetzer glaubt, man würde auf keinen Fall um Zurücknahme des ganzen Edikts bitten können. Es enthalte zum Theil nur Berechtigungen, welche dem Adel bereits durch die deutsche Bundes-Acte zugetheilt seyen, sey überdieß erlassen vor Eröffnung der Ständeversammlung, und also als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst anzusehen.

Fecht glaubt in dem Artikel 65. des Edikts, welcher noch von statt habenden Erörterungen spreche, Grund zu dem Antrage zu finden, daß vor allem zu Vornahme dieser Erörterungen Commissionen ernannt werden möchten. Weil aber die weitere Berathung zu zarte Verhältnisse berühren müßte, als daß dieselbe öffentlich statt haben könnte, so wünsche er, daß die Sitzung in eine Geheime verwandelt werde.

Nachdem dieser Antrag von Niemanden unterstützt, und von dem Abgeordneten von Liebenstein und vielen andern Stimmen bestritten war, wiederholte Dr. Fetzer seine Behauptung, daß man das Edikt, weil solches vor Eröffnung der Landstände erlassen sey, lediglich als Bestandtheil der Constitution selbst ansehen müsse, worauf sich der Abgeordnete v. Liebenstein abermals erhob und erwiederte: nach dieser Ansicht des Abgeordneten Fetzer hätten wir uns Glück zu wünschen, daß wir nicht vor Eröffnung der Kammer Alle für leibeigen erklärt worden. —

Nach geschlossener Discussion wurde der Antrag mit einer Mehrheit von 60. gegen 1 Stimme an die Abtheilungen verwiesen.

Beschluß:

Tagesordnung der vom Präsidenten auf Mittwoch den 5. May angesagten öffentlichen Sitzung.

1) Vorlesung der Protocolle.

2) Anhörung der mündlichen Rechtfertigung der eingekommenen Motionen.

Zur Beurkundung unterzeichnen

Der Präsident.
Dr. Kern.
Die Secretäre
Dr. J. G. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Beylage Nro. 23.

zum Protocoll vom 3. May 1819.

An das verehrliche Secretariat der

Hochansehnlichen Kammer der Abgeordneten.

Antrag des Abgeordneten Blankenhorn, Erhöhung des Eingangszolls von französischen Weinen betreffend.

Der Unterzeichnete tragt an, die Hohe Kammer wolle Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlegung eines Gesetzentwurfs bitten, wodurch der Eingangszoll von französischen Weinen erhöht und auf den gleichen Betrag gesetzt würde, welchen Frankreich von mehreren dort eingehenden hierländischen Weinen als Eingangs-Zoll erhebt.

Carlsruhe den 1. May 1819.

Blankenhorn.

Beylage Nro. 24.

zum Protocoll vom 3. May 1819.

Motion

des Abgeordneten v. Städel.

Die Abänderung, oder Revision der Accisordnung vom 4ten Jan. 1812. betreffend.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, bey einer verehrlichen Kammer andurch auf die mögliche Umwandlung der bisher bestehenden Accis-Abgaben, oder wenigstens auf die Revision der bestehenden Accis-Gesetze, so wie der später erfolgten Abänderungen und ihrer richtigen Anwendung in einzelnen Fällen die Motion zu machen.

Carlsruhe den 1. May 1819.

v. Städel.

Beylage Nro. 25.

zum Protocoll v. 3. May 1819.

Motion

des Abgeordneten v. Städel

Die zweckmäßige und schnelle Beseitigung der vorliegenden vielfachen Steuerprägravationen im Großherzogthum betreffend.

Der Unterzogene giebt sich die Ehre, bey einer verehrlichen Kammer den Antrag auf die Ausfindigmachung der Mittel, wodurch die vorliegenden vielen Steuerprägravationen im Großherzogthum auf die kürzeste und zweckmä-

ren, und nur auf diesem Wege zu einem Grade von Selbstständigkeit sich erheben kann, um in Zeiten der Gefahr der Macht des Auslandes zu widerstehen, ohne vorher um fremdes Geld betteln zu müssen. — Ich wiederhole meinen Antrag.

Beilage Nro. 28.

zum Protocoll vom 3. May 1819.

Meine Herren!

Sie haben so eben die nähere Begründung des Antrags auf Einführung der Geschwornen Gerichte für die Beurtheilung von peinlichen Rechtssachen, Preßvergehen und Injurien vernommen.

Ich stimme dem Antrage von ganzem Herzen und von ganzer Seele bey, weil ich auf das lebhafteste überzeugt bin, daß PreßFreyheit und Geschwornen-Gerichte die zwey HauptPfeiler sind, auf welche jede freysinnige Verfassung sich stützen muß, daß ohne diese ersten Fundamente des Gebäudes jede Verfassungsmäßige Freyheit nur scheinbar und auf die Dauer unhaltbar ist.

Mit der Anstalt der Geschwornen-Gerichte steht die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen in unzertrennlicher Verbindung und von der Oeffentlichkeit ist die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration wieder die nothwendigste Folge.

Mein Antrag auf Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und Trennung beyder Gewalten ist daher nur als Ergänzung des unmittelbar vorhergegangenen zu betrachten.

te. — Das Budget wird uns hierüber hoffentlich, einige Beruhigung gewähren.

Wenn nun aber keine, wenigstens keine große Verminderung der Abgaben vorerst zu hoffen ist, so wird es um so nothwendiger, auf der andern Seite kräftigst aufzubauen — und es liegt ausser allem Zweifel, daß hiezu unsere deutschen Regierungen vieles, ja das Meiste beytragen können. Man lasse nur jedem Erwerbszweig die größtmögliche Freyheit angedeihen; man stelle vor allem aber Freyheit des Handels im Innern von Deutschland her. Dann wird der deutsche Ackerbau aufblühen, seinen Producten wird der Handel Absatz zu verschaffen wissen — und es werden neue große ManufacturAnstalten entstehen, zu denen die deutsche Agricultur die meisten Urstoffe wieder liefern wird. — Das Ausland behandele man nach dem Grundsatz der Reciprocität und setze ihm auch Douanen-Linien entgegen, wenn es die seinigen für uns nicht aufheben will.

Dann wird das wenige Geld, das uns noch übrig bleibt, im Innern von Deutschland schnell und wohlthätig circuliren und Früchte tragen. Dann — aber gewiß auch nicht eher — wird der erschöpfte Zustand des Gesammt-Vaterlandes sich erheben und die entflohene Zufriedenheit heimkehren.

Unser erster Herr Staatsminister hat uns auch hierüber mit den liberalen Gesinnungen unseres Ministeriums bekannt gemacht; — und es ist zu hoffen, daß nach und nach alle deutsche Regierungen die nämliche Bereitwilligkeit zeigen und endlich einsehen werden, daß, indem sie die Verbindungen mit den deutschen Bundesstaaten erleichtern und beleben, sie mit dem Wohl Aller zugleich vorzüglich auch ihren eigenen Vortheil und Ruhm, und ihre eigene Macht begründen helfen; — daß nur auf diesem Wege Deutschland seine Geldkräfte erhalten und vermeh-

ren, und nur auf diesem Wege zu einem Grade von Selbstständigkeit sich erheben kann, um in Zeiten der Gefahr der Macht des Auslandes zu widerstehen, ohne vorher um fremdes Geld betteln zu müssen. — Ich wiederhole meinen Antrag.

Beilage Nro. 28.

zum Protocoll vom 3. May 1819.

Meine Herren!

Sie haben so eben die nähere Begründung des Antrags auf Einführung der Geschwornen Gerichte für die Beurtheilung von peinlichen Rechtssachen, Preßvergehen und Injurien vernommen.

Ich stimme dem Antrage von ganzem Herzen und von ganzer Seele bey, weil ich auf das lebhafteste überzeugt bin, daß Preß-Freyheit und Geschwornen-Gerichte die zwey Haupt-Pfeiler sind, auf welche jede freysinnige Verfassung sich stützen muß, daß ohne diese ersten Fundamente des Gebäudes jede Verfassungsmäßige Freyheit nur scheinbar und auf die Dauer unhaltbar ist.

Mit der Anstalt der Geschwornen-Gerichte steht die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen in unzertrennlicher Verbindung und von der Oeffentlichkeit ist die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration wieder die nothwendigste Folge.

Mein Antrag auf Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und Trennung beyder Gewalten ist daher nur als Ergänzung des unmittelbar vorhergegangenen zu betrachten.

Indem ich unternehme, ihn zu rechtfertigen, will ich nur die hervorleuchtendsten Momente mit kurzen Strichen andeuten, jede umfassendere Ausführung aber der weitern Discussion dieses hochwichtigen Gegenstandes verbehalten.

Fassen wir das öffentliche mündliche Verfahren aus dem Gesichtspunkt einer blosen Rechtsanstalt ohne Beziehung auf konstitutionelles Völkerleben ins Auge, so müssen seine Vorzüge vor dem geheimen schriftlichen Prozesse, wie mich dünkt, jedem von Vorurtheilen ungeblendeten Verstande auf den ersten Blick einleuchten.

Das öffentliche mündliche Verfahren ist kürzer als das geheime schriftliche, wirkt daher wohlthätig auf die Schnelle der Entscheidung.

Es erleichtert die klare Ausmittelung der ThatSachen und geschichtlichen Verhältnisse, die für die Entscheidung von RechtsFällen immer von unendlich höherm Werthe ist, als die geschicktesten und gelehrtesten Rechtsausführungen.

Weil das öffentliche Verfahren kürzer ist, muß es auch wohlfeiler seyn, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über alles, was sich auf Prozeßkosten bezieht, vernünftig und in liberalem Geiste getroffen werden.

Das öffentliche Verfahren allein gewährt den Partheyen eine klare Ansicht des Ganzen ihrer Sachen, und ist daher auch nur allein geeignet, ihnen Vertrauen in die Gesetzlichkeit und Unpartheylichkeit der Rechtspflege einzuflößen.

Nur wo die RechtsSachen in allen Instanzen öffentlich vor förmlichen mit einer hinreichenden Zahl von Richtern besetzten Gerichtshöfen verhandelt werden, kann mit Erfolg verlangt werden, daß jeder Bürger des Staats ohne Ausnahme sein Recht vor ihnen suche und nehme, und der mit allen Ideen des Zeitalters in schneidendem Contrast stehende befreite Gerichtsstand ganzer Classen von StaatsBürgern ganz und für immer aufhöre.

Die Natur des öffentlichen Verfahrens muß nach und nach aus den Gerichtssälen die schlechten Sachwalter verscheuchen, die Rabulisten, die Gesetzverdreher und Winkelschmierer. Wenn nur tüchtige, rechtskundige und talentvolle Männer vor den Schranken mit Erfolg erscheinen können, so wird der hochachtbare Stand der Advokaten, aus dessen Schoos in England und Frankreich schon so viele große Staatsmänner, Zierden ihres Vaterlandes, hervorgegangen sind, bald auch bey uns die Stufe von öffentlichem Ansehen einnehmen, von der er gegenwärtig weniger durch eigenes Verschulden, als durch ganz verkehrte Staats-Anstalten sich verdrangt sieht.

Das öffentliche Verfahren endlich gewährt denen, welche das Recht vor den Gerichten suchen müssen, eine Bürgschaft für die Tauglichkeit und Redlichkeit der Richter, welche keine AufsichtsAnstalt des Staates, wie klug sie immer ersonnen seyn möge, in gleichem Grade gewähren kann. Ein unwissender, ein gewissenloser, ein bestechlicher Richter kann dem vollen Lichtstrahl der Sonne der Publicität nicht lange Trotz bieten.

Betrachten wir das öffentliche Verfahren vor Gericht aus dem Gesichtspunkt seines Zusammenhangs mit dem Staatsleben der Völker, so kann durchaus nicht verkannt werden, daß es eine der unentbehrlichsten Grundlagen der verfassungsmäßigen Freyheit ist.

Die Freyheit, selbst ein Kind des Lichtes, stößt jedes dunkle Geheimniß mit Widerwillen zurück.

Sie will den Stuhl des Richters aus den dumpfen verschlossenen Stuben wieder hinausrücken auf den offenen freien Markt, wo ihn die grossen Völker des Alterthums aufgerichtet hatten.

Die theilnehmende Menge soll aus den gerichtlichen Verhandlungen die ihr heilsame Kunde der RechtsVerhältnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens schöpfen. Sie

soll hier die heilige Liebe des Vaterlandes, die treue Anhänglichkeit an seine Einrichtungen und Gesetze in vollen Strömen trinken und sich stählen zum Kampf auf Leben und Tod gegen jeden, der ihr theures Vaterland, seine Unabhängigkeit und Freyheit antasten möchte. Der offene Gerichtssaal soll die Vorhalle seyn, worin die würdigen Volksvertreter, die kraftvollen Redner, die weisen Staatsmänner die Weihe zu ihrem erhabenen Beruf empfangen.

Haben wir einmal den großen Grundsatz der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen, so muß die gänzliche Trennung der bey uns in der ersten Instanz noch vereinigten Rechtspflege und Verwaltung von selbst folgen.

Wenn ein einzelner Mensch die gesammte bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erster Instanz verwalten und dabey der politischen und polizeylichen Administration in allen ihren Zweigen vorstehen soll; wenn er genöthigt ist, in unzähligen einzelnen Rechtsfällen zugleich der Sachwalter von meist durchaus rechtsunkundigen Partheyen und ihr Richter zu seyn, und dabey sich als vollziehendes Werkzeug aller obern Zweige der Staatsverwaltung gebrauchen lassen muß, so setzt eine so seltsame Zusammenhäufung von Befugnissen und Pflichten einen Zustand patriarchalischer Unschuld bey Volk und Regierung voraus. Die Rechtsverhältnisse müssen höchst einfach seyn. Die obere Verwaltung des Staats, in so fern sie nicht Rechtspflege ist, muß blos väterlich und durchaus mit sich selbst einig seyn.

In den Herzen des Volkes muß die reine Flamme des kindlichen Vertrauens noch wohlthätig erwärmend lodern.

Wo aber mit den Fortschritten der bürgerlichen Entwickelung die Rechtsverhältnisse höchst verschlungen, die Anwendung der Gesetze sehr schwierig geworden ist, wo

die Administration in verschiedene sich unabhängig gegenüberstehende Zweige gespalten ist, und eine unruhige stets um sich greifende Thätigkeit alle, selbst die zartesten, Verhältnisse des menschlichen Lebens in den Verein der Schreibstube gezogen hat, wo die heilige Flamme des öffentlichen Vertrauens unter Mißgeschik und getäuschten Erwartungen aller Art längst erstickt ist, da muß die Häufung so verschiedenartiger Befugnisse und Gewalten auf ein Haupt nothwendig die übelsten Wirkungen erzeugen. Wenn sie die Administration da, wo sie wahrhaft wohlthätig eingreifen könnte, meistens durch das Gewicht ihrer eigenen Masse lähmt, so vernichtet sie vollends und überall alle Würde und allen äußern Anschein von Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Wenn bey uns das Recht in erster Instanz nicht allenthalben schlimm verwaltet wird, so ist es wahrlich nicht das Verdienst der Formen, sondern die Frucht der guten persönlichen Eigenschaften der Individuen, ihrer Berufstreue, ihrer Uneigennützigkeit und Arbeitsamkeit. Denn unsere Formen verhindern nichts und gestatten Alles. Dafür aber sollen im öffentlichen Leben feste, unwandelbare Formen aufgestellt seyn, daß sie eine kräftige Schutzwehr gegen Mißbräuche darbieten und einen entschieden bösen Willen zügeln.

Um alles in Eine Bemerkung zusammen zu fassen: Man versuche es, den Völkern, welchen die Wohlthat öffentlicher Rechtspflege schon zu Theil geworden ist, dieses unschätzbare Gut zu entreißen, und ein Schrey der Entrüstung wird aus dem Munde aller Glieder des Volks erschallen. Man reiße unser ganzes Gebäude der Rechtspflege nieder, und nicht Eine Stimme beklagender Theilnahme wird in den Reihen des Volks laut werden. Nur einige Baumeister und Zimmerleute, welche bey dem täglichen Flicken und Ausbessern bisher Beschäftigung und

Nahrung fanden, werden vielleicht nicht jeden Seufzer unterdrücken können.

Eine so hochwichtige in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifende Veränderung, wie die gänzliche Umgestaltung aller bisherigen Formen der Rechtspflege, kann und darf aber nicht übereilt werden.

Mein Antrag geht daher dahin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, eine Commission sachkundiger Männer niederzusetzen und dieser die Ausarbeitung eines umfassenden Gesetzentwurfs aufzutragen, den Entwurf selbst aber Ihren getreuen Ständen wo möglich in ihrer nächsten Sitzung zur Berathung gnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Beylage Nro. 29.

zum Protokoll vom 3. May 1819.

Dieser Antrag steht in wesentlichem und unzertrennlichem Zusammenhang mit dem unmittelbar vorhergegangenen auf Abschaffung aller Frohnen gerichteten.

Die Aufhebung der Zehnten, welche in unserem Lande der Staat bezieht, scheint mir unerläßlich nothwendig, weil

1) Die Abgabe des Zehnten überhaupt der freyen Entwickelung der landwirthschaftlichen Industrie in mannichfacher Hinsicht Fesseln anlegt, daher aus dem Gesichtspunkte einer weisen Staatswirthschaft, deren unwandelbares Augenmerk auf möglichste Erhöhung der produktiven Kraft gerichtet seyn muß, durchaus verwerflich ist.

2) Weil der Zehnten scheinbar eine gleiche in der That aber eine sehr ungleiche Last ist, indem er bei Grundstücken von gleicher Größe, aber ungleicher Güte des

Die Competenz der Kammer ist bey diesem großen Gegenstand der Gesetzgebung über die Steuern nach §. 67 der Constitution über genuglich gegründet.

Das Land hat Ursache, die von den Finanzstellen bisher bethatigte vielfache und rastlose Wirksamkeit in diesem Stück dankbar zu verehren, indem gedachte Stellen sich eifrig bemüht haben, den großen und sehr schwierigen Gegenstand der Steuerperaquation und Assimilirung möglichst zu ordnen und in schnelle Ausführung zu bringen.

Es giebt keine schwierigere staatswirthschaftliche Aufgabe, als die einer gleichheitlichen Steuer-Einrichtung.

Alles was in diesem Geschäfte geschieht, ist und bleibt leider blos Stückwerk. Es handelt sich dabey nie von einer Vollkommenheit, nie von einer bleibenden Einrichtung, indem der veränderte Culturstand, die abwechselnden Handels-Verhältnisse, der bald steigende, bald fallende National-Reichthum, der immer verschiedene Geldwerth, die Bedrängnisse des Staats, kurz! jede Veränderung desselben im Innern und gegen Außen eine jede Steuer-Renovatur, wenn sie mit noch so großer Besonnenheit gemacht worden ist, aus dem Gleichgewicht rückt und die Grundlagen ihrer Berechnung erschüttert und zerstört.

Dieß ist ein Schicksal, dem alle menschlichen Einrichtungen unterworfen sind, keines aber mehr als das große und kostbare Geschäft der SteuerRenovatur.

Die jüngste SteuerRenovatur, die im Großherzogthum statt gefunden hat, ist schon einige Jahre vollzogen, und so viel sich auch gegen die Grundsätze, worauf sie gebaut worden ist, erinnern ließe, so bin ich doch weit entfernt, das einmal da stehende Gebäude umreißen zu wollen und auf die Aufführung eines neuen Gebäudes anzutragen.

Mancherley sind die Ansichten der Menschen, und wir wollen daher bey dem SteuerSystem, das uns die

che Theile des Landes fast erliegen, nur alsdann mit Erfolg erwartet werden kann, wenn mit der Abschaffung der Zehnten und andern Naturalgefalle die veranlassende Ursache dazu hinweggefallen seyn wird.

Wenn aber die Zehnten, welche der Staat bezieht, aufgehoben werden, so leuchtet es ein, daß die Staats-Casse zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse ihren Ertrag, wenigstens vor der Hand nicht entbehren kann. Man verwandle daher diesen reinen Ertrag nach dem Durchschnitt einer bedeutenden Reihe von Jahren in eine auf dem bisher zehntbaren Boden neben der Grundsteuer haftende Abgabe, bestimme aber diese Abgabe wegen des wandelbaren Verhaltnisses des Preises des Geldes zu dem Preise der Dinge nach dem Maasstab der Naturalien, und erhebe die Abgabe jährlich nach den laufenden Preisen in Geld.

Außer dem Staate befinden sich noch Korporationen und Individuen im Besitze von Zehntberechtigungen. Es sind dieß theils Pfarreien und andere geistliche oder milde Stiftungen, theils Privat-Personen wie Standes- und Grundherrn. Für alle diese Verhältnisse bestimme ein Gesetz die Formen und Grundsätze, wornach die Zehnten abgelöst werden können, und die Ablösbarkeit von dem Berechtigten nicht verweigert werden darf, sobald der Pflichtige sie verlangt. Bey den Pfarreien werde das AblösungsCapital zur Erwerbung von liegenden Gütern und Dotirung mit einer festen Grundrente verwendet.

Mein Antrag geht daher dahin, Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, über den höchstwichtigen Gegenstand der Aufhebung aller und jeder Zehnten, der Verwandlung des reinen Ertrags derselben in eine Grundabgabe, insofern der Staat der Zehnberechtigte ist, und der Festsetzung der Formen für die Ablösbarkeit,

der andern Seite läßt sich dieses Geschäft durchaus nicht länger verschieben. Manche Gemeinden und Privaten würden durch die unmäßige Last erdrückt werden.

Es ist Ihnen allerseits bekannt, meine Herren, mit welcher Nachläßigkeit und Oberflächlichkeit die ersten Steuer-Anlagen entstanden sind. Der größere Theil der Steuer-Commissäre war entweder nicht unterrichtet, oder faßte die ihm gegebenen Vorschriften nicht genugsam auf. Am meisten hat dabei die Eile geschadet, indem auch die Verständigsten unter ihnen, blos um fertig zu werden, und die versprochenen Prämien zu verdienen, ganz große Distrikte bildeten und in solchen Grundstücke von ganz verschiedenem Werth zum großen Nachtheil der Besitzer in eine Classe warfen.

Insbesondere war es ein großes Mißgeschick für den Staat, daß die Classe der für den Unterricht der Jugend so hoch nothwendigen, und wenn sie ihren großen Beruf treu erfüllen wollten übergenüglich beschäftigten Schullehrer hiemit, als mit einem Nebengeschäft, beauftragt wurden.

Lange wird der Nachtheil, der hiedurch unsern Erziehungsanstalten zugegangen ist, bemerkbar bleiben.

Das ganze Land verlangt nur mögliche Gleichheit und Gerechtigkeit: der Staat wird und muß ihm solche angedeihen lassen, so wie er sich in dem jüngsten Standesherrlichkeits-Edikt zu Gunsten des Adels bereits ausgesprochen hat, in Betreff der Steuerperäquation.

Weit entfernt, alle Steuerbeschwerden, oder auch nur den größten Theil für gegründet anzusehen, so erfordert dennoch die Gleichheit der Rechte und das Gesetz, daß keine Beschwerde unerörtert bleibe, und daß die Erörterung selbst in möglichst kurzer Zeit geschehen möge.

Ich mache daher den Antrag, durch eine unterthänigste Vorstellung, Se. Königl. Hoheit zu bitten, daß das

Hierauf forderte der Präsident die 5 Abtheilungen zur Angabe der gewählten Vorstände und Sekretäre, so wie der Mitglieder zur PetitionsCommission auf. Solche sind in den Anlagen Nro. 31. verzeichnet.

Hierauf zeigten die Vorstände an, daß zu Mitgliedern der Commission über den Antrag des Abgeordneten v. Lotzbeck, wegen Handelsfreyheit im Innern der deutschen Bundesstaaten, gewählt wurden, nach der Ordnung der Abtheilungen, die Abgeordneten Bassermann, v. Lotzbeck, v. Seyfried, Cornelius und Griesbach.

Der Abgeordnete Blankenhorn, vom Präsidenten aufgerufen, die Gründe seines Antrags, die Erhöhung des Eingangszolles von französischen Weinen betreffend, zu entwickeln, trägt vor:

Ein großer Theil unserer Mitbürger sey in dem verflossenen Jahrzehent von seinem ehemaligen Wohlstand zurückgekommen; er halte sich besonders für verpflichtet, diese sehr beachtungswerthe Classe der vorzüglichen Aufmerksamkeit zu empfehlen; solche von gänzlichem Verderben zu erretten. Namentlich dürfte die Hemmung der Einfuhr fremder, besonders französischer Weine, als Mittel zur Beförderung des Absatzes der Landesproduction, als eine der nothwendigsten oder zweckmäßigsten Maaßregeln erscheinen.

Der Landesherrliche Commissär Nebenius bemerkt: der Kammer werde nächster Tagen der Entwurf eines Zolltarifs vorgelegt werden, wodurch Anlaß zur Würdigung dieses Antrags gegeben werde.

Durch StimmenEinhelligkeit wurde die Berathung des Antrags bis dahin, daß der versprochene Entwurf vorgelegt seyn würde, vertagt.

Nach der Tagesordnung spricht von Städel für seinen Antrag wegen Umwandlung der Erhebungsart der Accise,

Nachsteuer- und Kriegskosten-Cassen-Beyträge von jenem Tag schon aufgehöret haben, in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe 4. May 1819.

Schlundt.

Beylage Nro. 34.

zum Protocoll v. 5. May 1819.

An

das Wohllöbliche Secretariat der zweyten Kammer der Stände-Versammlung!

Antrag des Abgeordneten Schlundt, den Eingangszoll von Baierischen Ueberrheinischen Weinen betreffend.

Der Unterzeichnete macht den Antrag, Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, den Eingangszoll von Baierischen Ueberrheinischen Weinen im Betrag dem Eingangszoll gleich zu stellen, welcher von Weinen erhoben wird, die aus dem Main- und TauberKreis in das Baierische eingeführt werden.

Carlsruhe 4. May 1819.

Schlundt.

Beylage Nro. 35.

zum Protocoll vom 5. May 1819.

Der Deputirte Föhrenbach zeigt eine Motion an

über das Wahlgesetz, auf Abänderung oder Verbesserung desselben in Bezug auf

Beylage Nro. 32.

Nachdem dieser Antrag durch viele Stimmen unterstützt war, so wurde durch Stimmenmehrheit von 60 gegen 1.

Beschlossen

denselben an die Abtheilungen zu verweisen.

Das Secretariat legt nunmehr die Anzeigen über folgende Motionen vor:

1) Antrag des Abgeordneten Schlundt auf Aufhebung der in den Standesherrl. Gebieten im Großherzogthum bis jetzt noch fortbestehenden Manumissions-Gelder.

Beylage Nro. 33.

2) Antrag des Abg. Schlundt; den Eingangszoll von Baierischen Ueberrheinischen Weinen betreffend.

Beylage Nro. 34.

3) Antrag des Abg. Föhrenbach auf Abänderung oder Verbesserung des Wahlgesetzes in Bezug auf die Vertheilung der Deputirten der II. Kammer.

Beylage Nro. 35.

4) Antrag Ebendesselben auf eine Reform des Amtsrevisorats-Wesens und Abschaffung des Scribenten-Wesens.

Beylage Nro. 36.

5) Antrag Ebendesselben darüber, daß die Beyträge der sog. Ausmärker zu den Gemeindslasten nach einem festen und richtigen Verhältniß bestimmt werden.

Beylage Nro. 37.

6) Antrag Ebendesselben darauf, daß bey Entscheidungen in CivilProzessen den Partheien jedesmal die Entscheidungs-Gründe von allen Instanzen von Amtswegen mitgetheilt, und auf deren Verlangen Abschriften der Acten ohne Ausnahme ausgefolgt werden.

Beylage Nro. 38.

7) Antrag Ebendesselben auf Herstellung einer Ordnung für den Civilprozeß, einer Executions- und einer ConcursOrdnung.

Beylage Nro. 39.

8) Antrag des Abg. v. Clavel auf Ergreifung kräftiger Maasregeln gegen den landläufigen Bettel und die Jaunereyen.

Beylage Nro. 40.

9) Antrag des Abg. Dr. Kern auf Besserstellung der Schullehrer.

Beylage Nro. 41.

Der Präsident erklärt hierauf die Sitzung für geschlossen, und Freytag der 7. May wird zur Fortsetzung der öffentlichen Sitzungen bestimmt.

Beschluß.

TagesOrdnung der nächsten Sitzung.

1) Vorlesung der Protocolle der frühern Sitzungen.

2) Anhörung der Rechtfertigung der oben angezeigten Motionen.

Zur Beurkundung unterzeichnen

Der Präsident.
Dr. Kern.
Die Sekretäre
Dr. J. G. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Beylage Nro. 30.
wird diesem Hefte in besonderem Abdrucke angehängt.

Beylage Nro. 31.

Zum Protocoll vom 5ten May 1819.

Verzeichniß

der Vorstände, Secretäre und Commissarien zur Petitions-Commission.

Abtheilung.	Vorstand.	Secretäre.	Commissäre.
I.	Dr. Fetzer.	Dreyer u. Buhl.	Fecht.
II.	Winter von Karlsruhe.	v. Gleichenstein.	v. Gleichenstein.
III.	Dr. Kern.	Föhrenbach.	v. Städel.
IV.	Walz.	Sautier.	Sautier.
V.	Reinhard.	Ziegler.	v. Clavel.

Vdt. Hüber,
Secretär.

Beylage Nro. 32.

zum Protocoll vom 5ten May 1819.

Indirecte Abgaben betreffend.

Indem ich meinen so eben verlesenen Antrag vermög unserer vorliegenden Geschäfts-Ordnung zu rechtfertigen die Verpflichtung habe, so begründe ich die Competenz der Kammer dadurch, daß die Normirung, Richtigstellung und gleiche Vertheilung aller Abgaben der directen sowohl, als der indirecten nach §. 53. 54. und 55. der Constitution vorzüglich zum Resort der Kammer gehören.

Dieß vorausgesetzt, gehe ich zu der genauen Bestimmung meiner Motion selbst über.

Ich trage nämlich darauf an:

1) Daß es der Kammer belieben möge, zu berathen, ob eine Möglichkeit aufzufinden sey, die in ihrer Perception und in ihren Wirkungen höchst gehäßigen indirecten Abgaben in andere Erhebungs-Arten umzuwandeln und das Staats-Deficit dadurch zu decken und

2) Daß in dem Fall dieses nicht möglich, oder thunlich seyn sollte, die bisher bestandene Accis-Ordnung möglichst berichtigt und so eingerichtet werden möge, daß sie dem Volk weniger lästig seyen und die Last von dem Ganzen mit gleichen Schultern getragen werde.

Die erste Frage, nämlich die Umwandlung der Accise in eine andere Abgabe, ist von großer Wichtigkeit, sie scheint mir nicht unmöglich zu seyn und würde sicher mit allgemeinem Beyfall aufgenommen werden.

Sie ist besonders aus nachfolgenden Gründen räthlich.

a) Würden dadurch die bedeutenden Regie-Kosten dem Volk erspart werden;

b) Würde der Staat diejenigen bedeutenden Summen nicht verlieren, die ihm nunmehr durch Defraudationen des Gesetzes entzogen werden.

c) Würde die große Menge von Defraudations-Prozessen und Bestrafungen, vor denen ein jeder rechtliche Mann zurückbeben muß, abgeschnitten werden und

d) Würde dem Haupt-Uebel, das in dieser Abgabe liegt, welches wir schon fühlen, und welches unsere Nachkommen noch weit härter drücken wird, nämlich der Demoralisation des Volks, dem durch solche bisher Thür und Thor geöffnet worden, wohlthätige Schranken gesetzt werden.

Das Ersparniß der Regie-Kosten ist ein sehr bedeutender Gegenstand: die Defraudations-Fälle müssen allerdings im Betrag der Regie-Kosten beygeschlagen werden, und wir erfahren gewiß nicht den hundertsten Theil dieser Defraudationen.

Das allerbetrübteste sind die Defraudations-Prozesse, wo der arme Mann größtentheils aus Unkunde der Gesetze, oder durch Einfalt, oder gar Induction der Polizey-Behörden auf gut englische Manier in ungeheuere Strafen gebracht wird.

Endlich ist das wichtigste unter allen Uebeln, die Demoralisation des Volks, das vor den Augen von ganz Europa Jahrtausende in dem Ruf der höchsten Gradheit, Aufrichtigkeit und Redlichkeit sich erhalten hat.

Sollte es wohl recht und verantwortlich seyn, diesem Volk jenen Ruf der höchsten Geradheit um diesen Preis wankend zu machen und jene höchste Tugend durch Darbietung von Versuchungen aller Art in ihren Grundfesten zu erschüttern, damit der Staat einige Hände voll Geld weiter erhalte?

Sollte es verantwortlich seyn, von NachbarStaaten dasjenige, was für absolut schädlich in dieser Hinsicht unbedingt anerkannt wird, zu entlehnen?

Wenn über diesen Gegenstand gründlich geurtheilt werden soll, so ist uns vor allen Dingen der Ertrag der ganzen Abgabe zu wissen nöthig; wir müssen die Regie-Kosten kennen, und dann erst wird es sich von denen zu surrogirenden andern Hülfsmitteln handeln.

Da das Budjet, welches wir erwarten, demnächst der Kammer vorgelegt werden wird, so müßte diese Haupt-Frage bis auf jenen Zeitpunct, der in wenig Tagen erwartet wird, verschoben werden. Der Gegenstand selbst aber ist und bleibt immer ein separater, der die ganze Aufmerksamkeit der Kammer in vorzüglichen Anspruch nimmt.

Wie nun diese Vorfrage dereinst entschieden werden mag, und besonders da ihre definitive Bestimmung sich so einen als andern Falls gar leicht verschieben könnte und dem vielleicht glücklichen Erfolg sich unvorhergesehene Hindernisse in Weg stellen könnten, trage ich

2) jedenfalls auf intermistische oder definitive Revision der Accis-Ordnung andurch an, indem mir in solcher manche Gegenstände zu hoch, manche zu nieder und besonders die reinen LuxusArtikel nicht genug beachtet zu seyn scheinen.

Es läge mir zwar ob, hier die speciellen einschlägigen Fälle anzuführen; allein ich finde dieses für überflüssig, weil nach dem Zeugniß der hohen RegierungsCommission dieses Geschäft längst beschloßen war und blos zur landtäglichen Mitberathung ausgesetzt worden ist. Es wird daher zweckmäßig und nöthig seyn, die Berathung über diesen Gegenstand durchaus einverständlich mit der hohen RegierungsCommission vorzunehmen. Insbesondere werden wir hiebey auf die schwere Frage stoßen:

Soll der vor einigen Jahren nachgelassene FruchtAccis ferner auf den Immobilien ruhen? welches mir eine sehr harte Maasregel zu seyn scheint, besonders da die ImmobiliarSteuer schon an und für sich sehr hoch und äußerst scharf berechnet ist?

Wir werden dabey ferner auf den wichtigen Punct der zweckmäßigern kürzern und erschöpfenden Bestrafung der AccisDefraudationen kommen, und unsere ganze Aufmerksamkeit, meine Herren, muß darauf gerichtet seyn, den zum Theil unvernünftigen äusserst beschwerlichen und das Volk gleichsam erdrückenden Maasregeln der Unterbehörden in Uebertreibung bey der Anwendung des Gesetzes mit Kraft und Gerechtigkeit entgegen zu würken.

Hier wäre zugleich der Ort eine Capitalien- Besoldungs- und Pensions-Steuer in Antrag zu bringen, und

sich wenigstens über diese vielfach bestrittenen Gegenstände auszusprechen.

Es ist Ihnen allen bekannt, meine Herren, daß die Klage des Volks über unsere AccisEinrichtung eben so laut als allgemein ist. Der Gegenstand muß daher zur Sprache gebracht, debattirt und am Ende durch einen förmlichen Beschluß erledigt werden.

Selbst, wenn keine Sylbe an dem Gesetz geändert werden sollte, sind wir dieß der Beruhigung unserer Comittenten schuldig. Je mehr Umsicht, je genauere Würdigung der Verhältnisse und Localität, und je schärfere Prüfung die Sache selbst erfordert, mit desto größerem Interesse müssen wir sie auffassen. Erst nach ihrer reiflichen Berathung wird sich ergeben, in welcher Form dieselbe an die Regierung gebracht werden muß, und ich wiederhole daher meinen Antrag an die hohe Kammer:

Daß es derselben belieben möge, die beeden von mir vorgetragenen Gegenstände, nämlich

1) Die Verwandlung der ganzen AccisAbgabe in eine andere weniger lästige und
2) die Berichtigung der AccisOrdnung in ihren verschiedenen Ansätzen, so wie den Vollzug derselben, die Bestrafung der Defraudationen rc. rc. an die Sectionen zu verweisen.

Zum Protocoll vom 5ten May. Nro. 32.
Steuer Rectification.

Meine Herren!

Meine so eben abgelesene Motion rechtfertige ich durch nachfolgende Gründe:

Angehängt sind die Beylagen mit eigener Seiten-Zahl 1—71 in Bogen A bis E.

Zu XI. Protocoll vom 10. May 1819.

Erratum. Seite 8. der Beylagen ist statt Beylage Nro. 47. zu setzen Nro. 46.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden.

Enthaltend

die Protokolle der Zweyten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweytes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.
1819.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Carlsruhe, 7ten May 1819.

In Gegenwart

der Landesherrlichen Commissarien, der Herrn Geheimen Referendäre v. Baur und Nebenius;

und der in der Beylage Nro. 2. zum Protocoll der öffentlichen Sitzungen verzeichneten Abgeordneten; (mit Ausnahme des Abgeordneten Reinhard.)

Unter dem Vorsitz

des ersten Vicepräsidenten Dr. Kern, wegen der durch die Beylage Nro. 22. angezeigten Verhinderung des Präsidenten.

Die Protocolle vom 3ten und 5ten May so wie das vom 29ten April wurden vorgelesen und genehmigt.

Der Vicepräsident foderte hierauf die Vorsteher der Abtheilungen auf, die gewählten Commissarien für die den Abtheilungen zugegangenen Motionen zu benennen.

Es wurden als Commissarien für die Motionen:

Die Einführung von Geschwornen Gerichten, sodann die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffend — Fetzer, Winter v. Karlsruhe, v. Städel, Dr. Duttlinger, und Ziegler — für jene auf Abschaffung der Frohnen, Buhl, v. Gleichenstein, v. Städel, v. Liebenstein, Eisenlohr,

benannt, für die übrigen waren noch nicht alle Mitglieder von den Abtheilungen erwählt.

Der Vicepräsident ersucht um Beschleunigung der Ernennungen.

Er stellte hierauf die Anfrage, ob die ernannten Commissionen zu verstärken seyen?

Abgeordneter v. Liebenstein trug auf Verstärkung der Commission für Geschwornen-Gerichte, Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen mit 2 Mitgliedern an, und bemerkte, mehrere Mitglieder hätten ausserhalb der Kammer, den Wunsch geäußert, die Commission wegen des Edicts über die Standes- und Grundherrl. Rechtsverhältnisse, zu verdoppeln; er überlasse diesen Mitgliedern, ihr Begehren zu begründen.

Der Abgeordnete Sautier erklärte sich dafür, und bey vorgenommener Abstimmung durch Sizenbleiben und Aufstehen, ward die Beygebung von 2 Mitgliedern zu ersterer Commission einstimmig und die Verdoppelung der Mitglieder der 2ten mit entschiedener Stimmen-Mehrheit beschlossen, und einstimmig beliebt, daß die Wahl der erstern noch in heutiger Sitzung geschehen, die der Zweyten aber bis zu erfolgter Ernennung der Commissarien der Abtheilungen ausgesetzt bleiben soll.

Hierauf ward der Abgeordnete Schlundt zur Begründung seiner Motion — Aufhebung der Manumissions-Gebühren betreffend, nach der Tagesordnung aufgerufen. Er bestieg den Rednerstuhl und entwickelte seinen Vorschlag im wesentlichen durch Beziehung auf den Beschluß des Bundestags vom 23ten Junius 1817 und die Verkündung im Regierungsblatt vom 22ten Sept. 1817. Diesen zuwider würden beym Hinüberziehen selbst aus einem standesherrlichen Amte in ein einem andern Standesherrn

des nämlichen Landes gehöriges 5 proCt. Manumissions-Gebühren von den Standesherrn erhoben. Diese Abgabe sey doppelt kränkend, da sie an Leibeigenschaft erinnere und daß diese ganz mit allen Folgen ausgelöscht werde, das hätten die Deutschen durch mehr als 20jährige Leiden und das für Wiedergewinnung der deutschen Freyheit verspritzte Blut wenigstens verdient.

Der Abgeordnete Winter von Karlsruhe erwiederte hierauf; die Erhebung dieser Gebühr setze die Regierung Discussionen mit auswärtigen Mächten aus, welche diese Abgabe als mit der Freyzügigkeit unverträglich betrachteten. Die Nachsteuer sey durch Beschluß des Bundes-Tages aufgehoben worden; dabey sey zweydeutig geblieben, ob die Manumissions-Taxe darunter begriffen sey. Die Regierung habe Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß man die Manumissions-Gebühren als nicht aufgehoben, sondern als privatrechtlich betrachte. Es sey zu wünschen, daß diese Gebühr sobald als möglich abgeschafft werde; sie gehöre aber zu denen, die losgekauft werden müßten.

Der landesherrliche Commissär v. Baur äusserte: Der in der Constitutions-Urkunde Art. 11. zugesicherte Gesetzes-Vorschlag über den Loskauf der für ablöslich erkannten Grundlasten, werde der Kammer vorgelegt werden.

Der Abgeordnete v. Liebenstein unterstützt den Antrag des Abgeordneten Schlund und bemerkt, es sey erst noch zu erörtern, ob diese Gelder unter die blos abkäuflichen gehörten. Das Gegentheil habe viel für sich. Er stimmt für die Verweisung in die Abtheilungen.

Dr. Duttlinger nahm das Wort: Man habe von den Manumissions-Taxen als von privatrechtlichen Befugnissen der Standes- und Grundherrn gesprochen, die nicht aufgehoben, sondern nur losgekauft werden könnten. Er theile diese Meynung nicht.

Es seyen nicht blos Standes- und Grundherrschaften,

welche denjenigen, die das Gebiet verlassen, einen Theil des Vermögens unter dem Namen Manumissions-Taxen zurückbehielten.

Auch die Landesherrschaft erhebe in mehreren Landestheilen dieselben Gebühren.

Als Beyspiele führe er die Grafschaft Bonndorf und die Herrschaft Hornberg an. Wer von da Vermögen in das mediatisirte Fürstenthum Fürstenberg übertrage, bezahle bis auf diese Stunde an die Landesherrliche Casse 5 Procente ManumissionsTaxen. Er verbürge diese Thatsache, und unterstütze den Antrag.

Der Abgeordnete Winter von Karlsruhe: In der Grafschaft Bondorf würden diese Gelder Kraft Dominikalrechts erhoben; die Regierung könne sie allerdings nachlassen, der dadurch entstehende Ausfall müsse aber auf andere Weise gedeckt werden.

Dr. Duttlinger erwiedert, er müsse auf eine andere noch auffallendere Erscheinung aufmerksam machen. Wer von Bonndorf oder Hornberg nach Würtemberg auswandere, sey frey von dieser Last, weil man in diesem Fall die verbindende Kraft der Verfügungen der BundesActe und des BundesTags anerkenne. Er könne sich keinen RechtsGrund denken, warum im Fall, da man sogar nicht aus dem Lande, sondern nur aus einem Landestheile in einen andern hinüberziehe, das Gegentheil gelten soll, und müsse deßhalb den Antrag wiederholt unterstützen.

Der Abgeordnete Winter v. Karlsruhe:

Es sey seine Absicht nicht, sich der Verweisung der Sache an die Abtheilungen zu widersetzen.

Die Kammer beschloß mit 60 Stimmen gegen eine die Verweisung der Motion in die Abtheilungen.

Es wurde nunmehr der Abgeordnete Schlundt zur Entwickelung der Motion

wegen höherer Besteuerung überrheinischer Weine

aufgerufen, und er trug vor:

Die Stadt Wertheim verliere dadurch sehr, daß ihre Weine nicht ohne einen grossen Zoll in das Königl. Baiersche Gebiet eingehen dürfen. Wein sey in vielen Orten des Mayn- und Tauber-Kreises das einzige Product, aus dessen Erlös die Landes und Standesherrlichen Abgaben bezahlt werden könnten.

Es sey daher nöthig, daß die Krone Baiern entweder die Weine des Mayn- und Tauber-Kreises mit dem nämlichen Eingangs-Zoll einlasse, den unsere Regierung auf die Baierischen überrheinischen Weine gelegt, oder daß man den Zoll auf überrheinische Weine bis zu der Höhe des Baierschen Eingangszolls setze.

Der Abgeordnete Cornelius unterstützt den Antrag, dem der Abgeordnete Baßermann widerspricht, und die besonderen Verhältnisse des Neckar-Kreises zu Rheinbaiern ausführt. Cornelius führte seine Behauptung weiter aus, gegen die hierauf auch der Abgeordnete Diffiné sprach.

Der Abgeordnete Fecht trägt auf Vertagung bis zur Discussion des Zollgesetzes an, welcher Antrag von mehrern Stimmen unterstützt, und mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Landesherrliche Commissarius Geheimer Referendär Nebenius legte hierauf den Entwurf eines neuen Zoll-Gesetzes mit Entwickelung der Motive vor.

Die Kammer beschloß einstimmig den Druck des Gesetz-Entwurfs

Beylage Nro. 42. a u. b.

und der Motive

Beylage Nro. 43.

und Berathung, des Gegenstandes in den Abtheilungen nach erfolgtem Druck.

Nun ward zur Wahl der zwey zur Verstärkung der Commission, wegen Geschwornen Gerichten und Trennung der Justiz von der Administration, so wie Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Sachen — bestimmten Mitglieder geschritten. Laut Wahl-Protocolls

Beylage Nro. 44.

erhielten

Der Abgeordnete v. Liebenstein mit 36
— — Hüber — 16
— — Eisenlohr — 16

Stimmen die relative Stimmenmehrheit.

Die Kammer beschloß einstimmig, die beyden letztern zu Mitgliedern zu ernennen, so daß also die Commission um 3 Mitglieder verstärkt wird.

Beschluß

Tagesordnung der nächsten vom Präsidenten auf den 10ten d. M. angesagten Sitzung:

1) Vorlesung des Protocolls v. 7. May.
2) Anzeige der angemeldeten Motionen.
3) Motivirung der Anträge des Abg. Föhrenbach.
   a) Die Abänderung des Wahlgesetzes in Bezug auf Vertheilung der Deputirten.
   b) Reform des Amtsrevisoratswesens.
   c) Die Beytragspflicht der Ausmärker zu Gemeinds-Lasten.
   d) Die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe von Amtswegen, und Ertheilung von vollständigen Acten-Abschriften auf Begehren.
   e) Civil-Prozeß, Executions- und Concurs-Ordnung;

4) Motivirung des Antrags des Abg. v. Clavel: Einführung kräftiger Maasregeln gegen den Landläufigen Bettel und die Jaunerey. Karlsruhe, 7 May 1819. Zur Beurkundung ꝛc.

Beylage Nro. 42. a.

zum Protocoll v. 7. May 1819.

Entwurf einer ZollOrdnung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der innere Landesverkehr ist Zollfrey.

Der Verkehr mit dem Auslande und der Transport ausländischer Waaren durch das Großherzogthum unterliegt den ZollAbgaben.

Alle Gattungen von Waaren, Gütern und Effekten sind zollbar, ohne Rücksicht auf Erwerbs-Titel und Ursprung, insofern nicht namentlich die Zollfreyheit für einzelne Gegenstände, oder für gewisse Fälle in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochen ist.

Art. 2.

Alle Güter und Waaren, die vom Ausland kommend, durch das Großherzogthum in das Ausland geführt werden, unterliegen den im DurchgangszollTarif festgesetzten Abgaben.

Von allen Gütern und Waaren, die, vom Ausland kommend, in das Großherzogthum eingehen, und nicht zur Wiederversendung in das Ausland bestimmt sind, werden

die im Ein- und AusgangszollTarife festgesetzten Eingangszölle erhoben.

Alle Waaren und Güter, welche in das Ausland versendet werden, sind den, in diesem Tarife angeordneten Ausgangszöllen unterworfen.

Art. 3.

Zur Erhebung der Zölle von den Eingangs- und DurchgangsGütern sind an den Grenzen des Landes Haupt- und BeyZollAemter und im Innern des Landes in dem Lagerhaus- oder SpeditionsPlatze gleichfalls HauptzollAemter angeordnet.

Sämmtliche GrenzHauptzollämter sind in dem Anhang zum TransitzollTarif benannt. — Jeder dort nicht benannte GrenzOrt, von wo eine öffentliche Straße unmittelbar in das Ausland führt, ist als BeyzollAmt zu betrachten, soll aber, wenn es der Handelsverkehr erfordert, durch Polizeyverordnung zur Hauptzollstation erklärt werden.

Für Erhebung des Ausgangszolls, besteht in jedem Orte des Landes ein Zollamt. In den Grenz- und LagerhausOrten ist dieses mit dem Haupt- oder Beyzollamt, in den übrigen mit dem Amt des Accisors und Steuerer-Hebers vereinigt.

Art. 4.

KaufmannsGüter, und überhaupt alle Waaren, die auf Frachtwagen eingeführt werden, dürfen nur an den Hauptstationen eingehen, und müssen die im ZollTarif durch diese Hauptstationen bezeichneten Commerzialstraßen einhalten.

Landwirthschaftliche Producte, als Früchte, Wein, Blättertaback, Vieh u. s. f. und solche Waaren, welche Personen zu ihrem eigenen Bedürfniß mit sich führen, können an den BeyzollAemtern, jedoch nur auf den gewöhnlichen Ortsstraßen, eingebracht werden.

An den Grenzflüssen findet Einfuhr und Ausfuhr der zollbaren Waaren nur an den, durch PolizeyGesetze bestimmten, Uebersahrts-Plätzen statt.

Wo das Uebersetzen der Fußgänger erlaubt ist, dürfen die Waaren und MarktVictualien, welche jene mit sich führen, aus- und eingebracht werden.

Art. 5.

Bey der Ankunft an dem Grenzzollamt hat der Zollpflichtige

1) die Gattungen der Güter, die er führt, sodann

2) nach Verschiedenheit der Verzollungsweiße, deren Gewicht, Maas, Stückzahl oder Werth,

3) den Ort, wohin sie gebracht werden sollen,

4) die Namen der Empfänger anzugeben, und

5) zu erklären, ob die Waaren EingangsGut, DurchgangsGut oder SpeditionsGut sind, auch

6) seine sämmtlichen Frachtbriefe vorzulegen.

Diese Angaben sind in den, den Zollpflichtigen als Quittung über den bezahlten Zoll auszustellenden, Zollzettel aufzunehmen, der allein als Beweis der Verzollung gilt.

Neben dieser ZollQuittung werden keine Geldzeichen mehr ausgestellt.

Waaren, die nach dem ZollTarif unter allgemeiner Benennung begriffen sind, wie z. B. ColonialWaaren, dürfen auf gleiche Weise in dem Zollzettel bezeichnet werden.

So viele WaarenEmpfänger angegeben werden, eben so viele Zollzettel sind in der Regel auszufertigen.

Den HauptzollAemtern wird gestattet, wenn es beym Andrang zollpflichtiger Fuhrleute, ohne bedeutenden Aufenthalt zu verursachen, nicht anders geschehen kann, für mehrere an einem und demselben Lagerhausplatze wohnende Waarenempfänger Einen Zollzettel auszufertigen.

Jeder Frachtbrief wird von dem Zoller visirt, und mit einem Buchstaben bezeichnet, der im Zollzettel anzumerken ist.

Wenn der Frachtfahrer mehrere Frachtbriefe hat, worunter sich einer oder mehrere auf Transitgut lautende befinden, so sind sämmtliche an einen Ort gehende Frachtbriefe vom Zollamt mit einem Umschlag zu versehen und zu versiegeln.

Controlle.

Art. 6.

Ohne besondern, aus der äußern Besichtigung der Ladung hervorgehenden, oder auf andern Inzichten, namentlich auf einer Vergleichung der Frachtbriefe mit dem durch die Brückenwaagen angezeigten Gewichte beruhenden Verdacht, soll das an den Grenzen ankommende Eingangs- oder DurchgangsGut in der Regel einer nähern Untersuchung nicht unterliegen.

Bey eintretender Untersuchung muß hiezu, wenn es der Frachtfahrer verlangt, der Ortsvorgesetzte, oder bey dessen Verhinderung eine Gerichtsperson beygezogen werden.

Reisende, welche nicht als Handelsleute Waaren mit sich führen, dürfen nicht aufgehalten, noch weniger ohne ganz bestimmte Verdachtsgründe ihre Wagen und Koffer geöffnet und untersucht werden.

Dagegen dürfen Waaren, welche inländische Handelsleute, von auswärtigen Messen kommend, in den sogenannten Meßkisten mit sich führen, so wie besonders diejenigen Waaren, womit ausländische Handelsleute und Krämer die inländischen Messen und Märkte besuchen wollen, der Abwägung und einer nähern Untersuchung auch ohne nähere Verdachtsgründe unterworfen werden.

Nachdem ein Frachtfahrer die Grenzzollstätte passirt hat, darf er bis zum Orte seiner Bestimmung im Lande

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden.

Enthaltend

die Protokolle der Zweyten Kammer

mit deren Beylagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweytes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.
1819.

DurchgangsGut zur weitern Versendung in das Ausland bestimmt seyn sollten.

Art. 8.

Von Waaren und Gütern, die bey dem Hauptgrenzzollamt als Speditionsgut angegeben, am Lagerhausplatz aber für das Inland bestimmt werden, muß der Eingangszoll nach den im Art. 16. enthaltenen Bestimmungen, nebst einer weitern Zollgebühr, an das Zollamt des Lagerhaus-Orts nachbezahlt werden.

Art. 9.

Die an ihrem Bestimmungsort ankommenden Eingangsgüter dürfen nur unter öffentlicher Aufsicht abgeladen, und nur nach vorgängiger genauer Controlle dem Eigenthümer in Verwahrung übergeben werden.

Art. 10.

An Orten, wo kein Lagerhaus bestehet, geschieht die Abladung im Beyseyn des Ortszollers und Accisers, dem auch die Controlle durch Vergleichung der Ladung mit dem Zollzettel und etwaiger Abwägung und Untersuchung der Colli obliegt.

Art. 11.

An Orten, wo sich Lagerhäuser befinden, darf das Eingangsgut nur an dem öffentlichen Lagerhaus abgeladen werden, wo auch die Abwägung und Controlle vorzunehmen ist.

Ausnahmsweise darf im Beyseyn des Lagerhausverwalters die Abladung, Abwägung und die Controlle an dem Magazin des Empfängers erfolgen, wenn derselbe eine ganze Ladung erhält.

Art. 12.

Der Controlle am Absatzorte sind solche Waaren, die schon bey der Verzollung an der Grenze ohne Aufenthalt

durch äussere Besichtigung controllirt werden können, nemlich landwirthschaftliche Produkte, Wein, gemeines Holz, Vieh und alle Waaren, die nach Roßlasten verzollt werden, auch alles, was Reisende zum eigenen Gebrauche und nicht zum Verkaufe einbringen, nicht unterworfen.

Art. 13.

Die EingangsZollzettel sind am Absatzort an die Lagerhausverwaltung oder an den Ortszoller abzugeben.

Durchgangsgut.

Art. 14.

Vom Durchgangsgut, das direct durch das Großherzogthum geht, wird durch das Grenzzollamt der ganze Durchgangszoll, vom Speditionsgut hingegen, das an einen Lagerhausplatz bestimmt ist, nur der für die verschiedenen Grenzstrecken im Tarif festgesetzte Theil des regulirten Zolls erhoben, unter Vorbehalt der Nachzahlung des Rests, wenn das Speditionsgut weiter versendet wird.

Wenn auf einer Straße, wofür im TransitzollTarif von directem Transitgut ein geminderter Zollsatz festgesetzt ist, Speditionsgüter eingehen, welche zur Versendung auf dieser Route bestimmt sind, und welche bey dem Eintritt an der Grenzzollstation den allgemeinen Transitzoll getragen haben, so soll dem Spediteur am Lagerhausorte die Differenz zwischen dem an der Grenze bezahlten Transitzoll, und dem für das directe Transitgut auf dieser Route festgesetzten geminderten Zolle rückvergütet werden, insofern er

1) sogleich bey der Controlle am Lagerhaus den auswärtigen Bestimmungsort und den Eigenthümer angiebt, und
2) die weitere Versendung innerhalb 14 Tagen längstens geschieht.

Art. 15.

Bey der weitern Versendung der Speditionsgüter muß der ausländische Bestimmungsort angegeben, und darnach die weitere Durchgangszollgebühr berechnet, und erhoben werden, wenn gleich das Gut nochmals an einem inländischen Lagerhausplatz überschlagen werden sollte.

Eine weitere Versendung in der Eigenschaft als Speditionsgut ohne Bestimmung des Ausgangspunkts findet nach einmaliger Lagerung nicht mehr statt.

Die Lagerung in den Niederlagsplätzen am Rheine, nemlich am Krahnen zu Mannheim, in den Lagerhäusern zu Schröck und zu Freystedt, zu Wertheim und an allen Orten, die unmittelbar an den vom Rhein oder See gebildeten Landesgrenzen gelegen sind, und wo die Ausladung und die Niederlage von Gütern gestattet ist, oder noch gestattet wird, soll nicht gerechnet werden.

Art. 16.

Wenn Waaren und Güter, die an dem Grenzzollamt, oder beym Abgang aus den Niederlagsplätzen am Rhein als Speditionsgut verzollt worden sind, am Lagerhausorte, nicht sogleich bey ihrer Ankunft, sondern erst, nachdem sie einmal im Lande gelagert waren, als Eingangsgut declarirt werden, so ist von denselben nebst dem Eingangszoll eine weitere, im vierten Theil des tarifmäßigen Zollsatzes bestehende, Zollgebühr nachzuerheben.

Der bezahlte Durchgangszoll darf an dieser Zollschuldigkeit abgerechnet werden.

Art. 17.

Nur an Orten, wo öffentliche Lagerhäuser bestehen, darf Speditionsgut gelagert oder überschlagen werden.

Die Lagerung und der Ueberschlag findet nur unter Controlle der Lagerhausverwaltung und in öffentlichen La-

gerhäusern statt, wo auch die Controlle und Abwägung erfolgt.

Die Abwägung findet nicht statt, wenn Güter, die schon einmal die öffentliche Controlle in einem Lagerhaus paßirt haben, auf ihrem Wege in das Ausland an einem andern Speditionsplatz nur umgeladen werden, oder eine Beyladung erhalten, und ohne Lagerung sogleich weiter gehen; nur muß die Umladung oder Beyladung unter Controlle des Lagerhausverwalters geschehen; wofür nach der Wahl des Versenders 15 Kr. für den Wagen oder ½ Kr. vom Centner der ganzen Ladung und keine weitern Gebühren entrichtet werden.

Art. 18.

Die Zollzettel über directes Transitgut müssen an der Austrittsstation an den Grenzzoller, und die für Speditionsgut gelößten am Speditions- und Lagerhausplatz an die Lagerhausverwaltung, endlich die am Lagerhausplatze bey der weitern Versendung gelösten Zollzettel ebenfalls an der Grenzzollstation abgegeben werden.

Art. 19.

Die Wiederausfuhr des Speditionsguts unterliegt der Controlle. Der Fuhrmann erhält für die aus dem Lagerhaus erhobenen Transitgüter eine Frachtkarte, die er an der Grenzstation gegen Empfangsschein abzugeben hat; bey Strafe des zweyfachen Zolls, vorbehaltlich der auf wirkliche Zollvergehen gesetzten Strafen bey erfolgtem heimlichen Absatze im Lande.

Art. 20.

Wo es die Lage des Großherzogthums mit sich bringt, daß man, um von einem Orte des Nachbarlandes zum andern zu gelangen, nur auf ganz kurze Distanzen von 1 bis 4 Stunden das Großherzogliche Gebiet berühren muß, da sollen die Transitabgaben von directem Transitgut durch

Localtarife festgesetzt werden können. Auch soll, wo der Güterzug nur eine kurze Strecke über Grenzgemarkungen führt, ohne einen inländischen Ort zu berühren, nach Umständen, durch Localverordnungen eine Zollfreyheit gestattet werden.

Von den Lagerhäusern.

Art. 21.

Als Speditions- und Lagerhausplätze gelten nur diejenigen Städte und Orte, wo bisher öffentliche Lagerhäuser, oder Privatlagerhäuser, denen diese Eigenschaft beygelegt ward, bestanden haben, und wo die in gegenwärtiger Verordnung, so wie in der Lagerhausordnung festgesetzten Bedingungen vorhanden sind. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden, oder in Zukunft aufhören, erfüllt zu werden, ist vom Kreisdirectorium sogleich die Spedition niederzulegen, und alles dahin gehende Gut an der Grenze mit dem Eingangszoll zu belegen.

Die Erhebung eines Orts zum Lagerhausplatze durch Errichtung neuer Lagerhäuser erfolgt von dem Staats-Ministerium nach vorgängiger Untersuchung auf den Antrag der Kreisdirectorien an die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Es können nur an solchen Orten öffentliche Lagerhäuser bestehen, wo der Ertrag der Lagerhausgefälle zur Bestreitung der Aufsichtskosten, zur Salarirung eines Lagerhausverwalters und Waagmeisters oder Waagknechts, und für die Anstalt zur sichern Aufbewahrung der Güter hinreicht.

Die Stelle eines Zollers im Innern ist mit der Stelle eines Lagerhausverwalters vereinbarlich.

Art. 22.

Die Lagerhäuser haben den doppelten Zweck einer

polizeylichen Anstalt zur sichern Aufbewahrung von Kaufmannsgütern, und einer Zollanstalt für die Controlle.

In der ersten Beziehung stehen sie, wo die Lagergefälle der Gemeinde zufallen, unmittelbar unter der Aufsicht des Gemeinderaths, in der letzten, unter der Aufsicht und Controlle der Zollbehörde.

Das Lagerhauspersonale wird in dieser doppelten Beziehung verpflichtet, angenommen, und kann wegen Nichtbefolgung der Zollgesetze und der darauf sich beziehenden Dienstinstructionen nach erfolgter Untersuchung, von dem Kreisdirectorium eben sowohl als wegen anderer Vergehen, die sich auf Verrechnung der Lagerhausgefälle und auf die getreue Verwahrung der Güter beziehen, entlassen werden.

Die Lagergebühren haben lediglich die Natur einer Vergütung für den Gebrauch des Eigenthums, und für die Anstalten zur sichern Aufbewahrung der Güter, sie werden lediglich nach dieser Rücksicht regulirt, und fallen dem Eigenthümer des Hauses zu.

Die Waaggebühren sind als öffentliche Abgaben eingesetzt, zur Bestreitung der Kosten, welche die Aufsicht und die Controlleanstalten erfordern, sodann zur Verwendung auf LocalEinrichtungen, welche die Bequemlichkeit und Sicherheit des Handels zum Zwecke haben; sie fallen überall, wo nicht herrschaftliche Lagerhausanstalten, wie in den Niederlagsplätzen zu Schröck und Freystett bestehen, oder wo sie bey neuen Anstalten nicht ausdrücklich für die Staatskassen vorbehalten werden, den Gemeindskassen anheim, die dafür die darauf haftenden Kosten zu bestreiten haben.

Die höchste Waaggebühr wird auf 2 Kr. vom Centner gesetzt, welche bey keiner Waarengattung überschritten werden darf.

Den Kreisdirectorien steht die Regulirung und resp. die Bestätigung der von den Gemeinderäthen vorgeschlagenen Tarife, und wo Beschwerden von Seiten des Handelsstandes erwachsen, die Revision und Abänderung der bestehenden zu.

Andere Abgaben für besondere polizeyliche Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Handels, wie Kranengelder, bleiben da, wo sie eingeführt sind, bestehen, und bey neuen derartigen Einrichtungen sollen sie nach Verhältniß des erforderlichen Aufwands in der Art regulirt werden, daß den Gemeinden ein mäßiger Ueberschuß verbleiben darf.

Art. 23.

In allen Lagerhausplätzen darf allen denjenigen, welche wegen der Ausdehnung ihrer Spedition eigene Lagerhäuser erbaut haben, oder die dieß noch thun, deren Gebrauch unter der Voraussetzung und unter der Bestimmung von den Kreisdirectorien gestattet werden, daß solche Gebäude wirklich zum Betrieb des Speditionshandels benutzt werden, daß sie der nemlichen Controlle, und der Aufsicht, wie das öffentliche Lagerhaus und diesem Letztern in allen Stücken gleich gehalten werden, auch die Eigenthümer sich anheischig machen, falls es im öffentlichen Lagerhaus an Raum gebricht, fremde Güter gegen eine mäßig angemessene Lagergebühr, insoferne es ihnen der Raum gestattet, darin lagern zu lassen, so, daß diese Lagerhäuser lediglich als Theile des öffentlichen Lagerhauses angesehen werden sollen.

Solche Spediteurs haben von ihren in ihre Magazine niedergelegten Speditionsgütern die Waaggebühren nach dem Tarife des Lagerhausplatzes ebenfalls zu entrichten.

Für die vermehrte Aufsicht soll denselben, da wo ein allgemeines öffentliches Lagerhaus besteht, eine besondere zur Hälfte in die Zollkasse und zur andern Hälfte in die Lagerhauskasse zu entrichtende Gebühr angesetzt werden, und

zwar für Magazine für einzelne Artikel, in den Fällen, wo solche gestattet werden, dürfen 3 bis 10 fl. und für Magazine für Speditionsgüter überhaupt 10 bis 100 fl.

Die Bestimmung dieser Gebühren erfolgt von dem Kreisdirectorium auf den Vorschlag des Gemeinderaths mit vorzüglicher Rücksicht auf den Umstand, ob in dem allgemeinen Lagerhaus zur Aufnahme aller ankommenden Güter jederzeit ein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder nicht.

Art. 24

Gegenstände, deren Niederlage in dem öffentlichen Lagerhause mit Gefahr verbunden, und daher nicht erlaubt, oder wofür in demselben kein hinlänglicher Raum vorhanden ist, oder welche ihrer Beschaffenheit wegen im öffentlichen Lagerhause dem Verderben ausgesetzt wären, dürfen in der Eigenschaft als Transitgut in Privatmagazinen unter Controlle der Lagerhausverwaltung auf bestimmte Zeit von 8 bis 14 Tagen gelagert werden; die fremden Eigenthümer und der Bestimmungsort müssen aber sogleich bey der Niederlegung angegeben werden, und die weitere Versendung unter Controlle innerhalb jenes Termins geschehen, falls nicht besondere Hindernisse obwalten, in welchem Fall von dem Kreisdirectorium eine Verlängerung bewilligt werden kann.

Es findet sonst keine Lagerung von Durchgangsgütern in Privatmagazinen statt, und ist der volle Eingangszoll von allen in solche Magazine abgegebenen Gütern nach Art. 16. zu erheben, außer in den, durch besondere Bestimmungen in dem folgenden Abschnitt vorhergesehenen Fällen.

Von Ausgangs-Gütern.

Art. 25.

Der Ausgangszoll wird an dem Ort im Land ent-

richtet, wo das inländische Gut mit der festen und directen Bestimmung für das Ausland geladen und versendet wird.

Ausländer müssen die erkauften Waaren sogleich bey der ersten Abfuhr am Kauforte verzollen, wenn sie nicht im Lande unter Aufsicht der Zollbehörde Niederlagen halten, wo sie die aufgekauften Waaren aufbewahren, um sie erst später zu versenden oder versenden zu lassen.

Die gelößten Ausgangszollzettel sind an der Austrittsstation abzugeben.

Wo das HauptzollAmt nicht an der äussersten Grenze des Landes liegt, erhalten die Zollpflichtigen für die abgegebenen Zollquittungen Gegenscheine, die für den Tag, wo sie ausgestellt wurden, gültig sind.

Wenn inländisches Gut von einem Ort des Landes zum andern durch fremdes Gebiet oder auf dem Rheine versendet wird, so ist der Ausgangszoll bey der Absendung der Waaren zu entrichten, bey der Ankunft derselben am Bestimmungsort aber mit $\frac{9}{10}$tel des bezahlten Betrags zurückzuersetzen. Das Zollamt des Abladorts hat die Reclamation des Empfängers aufzunehmen und durch seine vorgesetzte Obereinnahme die Anweißungen Tax- Sportel- und Stempelfrey bey den Kreisdirectorien auszuwirken.

Wo zwischen verschiedenen Orten des Großherzogthums ein lebhafter und regelmäßiger Verkehr durch fremdes Gebiet, oder auf GrenzwasserStraßen statt findet, oder wo der Verkehr zwischen einzelnen Landestheilen nur auf eine kurze Strecke durch das Ausland geht, soll durch Localstatute für Innländer die freye Ausfuhr und Wiedereinfuhr unter der Bedingung bewilligt werden, daß dem Zollamt des Ausfuhrorts die Ankunft der Waaren innerhalb der im Freyscheine bestimmten Zeit nachgewiesen werde.

Der Verkehr mit dem Geroldseckischen ist frey; nur Brandwein, Oel, Essig und Bier unterliegen, wenn sie von da in das Großherzogthum eingehen, der Accise. Alle aus dem Geroldseckischen in das Ausland gehenden Waaren unterliegen den Ausgangszöllen, und alle aus dem Ausland dahin gehenden Waaren den Eingangszöllen.

Güter die zu Wasser transportirt werden.

Art. 26.

Der Transport zu Wasser bleibt den bisherigen Zöllen unterworfen.

Die Controlle desselben auf den ganz innländischen Flüssen oder Flußtheilen kann nur beym freywilligen Anlegen der Schiffe, und an der Grenze, wo der Fluß das Land verläßt an bestimmten Austrittsstationen statt finden.

So wie Güter die zu Wasser transportirt wurden, zu Lande gebracht werden, was nur an den, durch Polizey-Gesetze bestimmten Ausladplätzen geschehen darf, ist an der Zollstation des Ausladplatzes der Transit- oder Eingangszoll zu entrichten.

Die in den Niederlagsplätzen an Grenzflüssen, am Kranen zu Mannheim, in den Lagerhäußern zu Schröck und Freystett, zu Wertheim und an den Niederlagsplätzen am See, und wo sonst noch die Ausladung und Niederlage gestattet wird, gelagerten Güter unterliegen den Landzoll-Abgaben, so wie sie aus dem Niederlagsplatz in das Land abgehen.

Die zu Mannheim ankommenden Rhein-Güter, welche für das Ausland bestimmt sind, nur umgeschlagen und

unmittelbar von dem Niederlagsplatz am Kranen in den Neckar gebracht werden, um zu Wasser direct zu transitiren, ebenso die Waaren, welche zu Waldshut auf dem Rhein oder auf der Aar ankommen, daselbst überschlagen, und auf der Aar oder auf dem Rheine weiter transportirt werden, sind nicht dem, in dem Zolltarif bestimmten Landtransitzoll, sondern nur der bisherigen, als Ueberschlagsgebühr zu entrichtenden Zollabgabe unterworfen.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich des Grenzverkehrs und besonderer Grenz-Verhältnisse, auch einiger zur Verarbeitung ein- oder ausgehender Stoffe.

Art. 27.

Felderzeugnisse, welche Landeseinwohner von eigenthümlichen Feldgütern und Weinbergen auf unmittelbar anstoßenden, oder nur durch Flüße geschiedenen Gemarkungen des Nachbarstaats zur Erndte oder Herbstzeit direct einführen, sind frey vom Einfuhrzoll.

Felderzeugnisse, welche Auswärtige von eigenthümlichen Aeckern, Wiesen und Weinbergen beziehen, die sie im Lande besitzen, sind dem Ausfuhrzoll nicht unterworfen, insoferne

1) die Ausfuhr zur Einheimsungszeit geschieht, und eine Niederlage im Lande daher nicht statt findet;
2) der Grund der Befreyung durch ein Zeugniß des Ortsvorstands nachgewiesen wird, und
3) diesseitigen Unterthanen, welche im Nachbarstaate Güter besitzen, eine gleiche Zollbefreyung zugestanden ist.

Dieselbe Befreyung erstreckt sich nicht auf das Holz.

Grundgefälle der Auswärtigen z. B. Zehnten, Frucht- und Weinzinnßen und Gülten unterliegen dem vollen Ausgangszoll, der den Gültbezieher trifft.

(Besondere vertragsmässige Bestimmungen gegen Frankreich.)

Art. 28.

Früchte, die auf innländische an der Grenze gelegene Mühlen, Holz, das zum Sägen auf innländische Sägmühlen, Garn, das zum Verweben, Tuch und Garn, welche zum Bleichen, Garn, Tuch, Zeuge, welche zum Färben eingehen, unterliegen zwar bey der Einfuhr dem Eingangszoll, es findet die freye Ausfuhr der verarbeiteten Stoffe aber statt, und $\frac{4}{5}$tel des bezahlten Eingangszolls werden an der Grenzzollstation, wo die Einfuhr geschah, rückvergütet, wenn durch die Wiedervorlage der Quittung über den gelößten Eingangszoll und durch ein Zeugniß des innländischen Müllers, Webers, Bleichers und resp. Färbers der Grund der Befreyung nachgewiesen wird.

Die Kreisdirectorien haben auf ergehendes Ansuchen der betreffenden Gewerbsanstalten zu bestimmen, wo dieser Artikel seine Anwendung findet, und die erforderlichen Controlle-Maasregeln anzuordnen.

Gleiche Maasregel kann nach vorgängiger Untersuchung durch ein Localstatut auch auf solche an den Grenzen liegende innländische Oehlmühlen ausgedehnt werden, deren Betrieb vorzüglich vom Besuch fremder Kunden abhängt; in welchem Falle zugleich zur Sicherung gegen Accisvergehen die der Localität entsprechenden Controlle anzuordnen sind.

Art. 29.

Von Baumwollen Garn, das innländische Fabriken nicht zum Verkauf, sondern zum Färben oder Weben be-

ziehen, und von weissem baumwollenen Tuch, das Indiennefabriken zum Drucken beziehen, soll der bezahlte Eingangszoll auf Vorlage der Zollquittung zu ¾ rückvergütet werden.

Art. 30.

Den Einwohnern von GrenzOrten, welche durch die Localität an den Besuch benachbarter Mühlen im Auslande gebunden sind, darf die Ausfuhr der zum Mahlen und zum Schlagen bestimmten Früchte und Oehlstoffe gegen den 4ten und resp. 10ten Theil des geordneten Zolls von Früchten, und des 10ten Theils vom tarifmäßigen Zolle von Oehlstoffen und die freye Wiedereinfuhr einer verhältnißmäßigen Menge Mehls und resp. Oehls unter der Bedingung gestattet werden, daß die Accise vom Oehl unmittelbar vor der Abfahrt entrichtet, und dem Zoller die Früchte oder Oehlstoffe bey der Ausfuhr, so wie das davon gewonnene Mehl und resp. Oehl bey der Rückkehr vorgeführt werde. Für diese Controlle hat der Zoller 1 kr. per Malter des rohen Stoffs zu beziehen.

Die Kreisdirectorien erlassen auf das Ansuchen der Grenzgemeinden, die sich in dem unterstellten Falle befinden, nach vorgängiger Untersuchung die erforderlichen Localstatute, für so lange, als nicht durch Errichtung neuer Mühlen, wo diese statt findet, für das Bedürfniß solcher Gemeinden gesorgt ist.

Art. 31.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sollen:

1) Werkzeuge, welche zur Reparatur eingebracht, und wieder ausgeführt werden, frey vom Ein- und AusgangsZoll,

2) Fabrikate von gemeinen Handwerkern, als Schuster, Schlosser, Dreher, Sattler, Gürtler, Sailer, Gerber, Wagner, Schmiede, Kirschner, Hutmacher, sodann lange Waaren und alle Gattungen von Spe-

cerey-, von Material-Waaren, welche fremde, die Grenzstädte besuchende Landleute zum eigenen Hausbrauch einkaufen, frey vom Ausgangszolle bleiben.

Diese Ausgangszollfreyheit kann sich bey Tuchwaaren nicht über ein Stück, und bey Specerey und andern Waaren nicht über ein Stück oder 10 Pf. von einem Artikel erstrecken, insoferne nicht nach dem Tarif selbst eine Zollfreyheit statt findet.

Art. 32.

Alle aus dem Großherzogthum nach den gemeinherrlichen Orten Kirnbach, Edelfingen und Widdern ausgeführten Güter sind dem Ausgangszoll, und die von denselben in das Großherzogthum gebrachten an den bestehenden Eintrittsstationen dem Eingangszoll unterworfen.

Es kann solchen Orten für diejenigen mit höheren Zöllen belasteten Artikel, die sie aus dem Großherzogthum beziehen, oder dahin absetzen, eine auf das örtliche Bedürfniß beschränkte Ausgangszollfreyheit, und eine ihrer Production angemessene Einfuhrzollfreyheit durch LocalStatute bewilligt werden.

Art. 33.

Gleiche Maasregel kann auf solche, zum Großherzogthum gehörigen Districte, Orte und Höfe auf ihr Begehren angewendet werden, die durch fremdes Territorium von denselben getrennt sind, und bleibt es bey den für solche Orte bestehenden Localverfügungen.

In dem Bezirke des ehemaligen Amts Steinfeld werden die bisherigen Transitzölle fort erhoben.

Art. 34.

Das Zollprivilegium der Stadt Konstanz wird bestätigt, wornach diese Stadt als ausserhalb der ZollLinie liegend zu betrachten, und von allen, nicht durch besondere Verfügung ausgenommenen Waaren, die vom Ausland

durch das Großherzogthum dahin gehen, der Transitzoll, und von allen aus dem Großherzogthum dahin gehenden Waaren der Ausgangszoll, so wie der Eingangszoll von Konstanzer Gütern, die in das Großherzogthum gebracht werden, zu erheben ist.

Art. 35.

An den Grenzen der Schweiz und des Fürstenthums Sigmaringen werden die besonderen Vorkehrungen vorbehalten, welche die bestehenden Verhältnisse erfodern können.

Auch sollen LocalMaasregeln eintreten, wo die Vorkehrungen der Nachbarstaaten Gegenmaaßregeln nothwendig machen, oder wo es der Regierung gelingt, mit Nachbar-Staaten über gegenseitige Handelsbegünstigungen Verträge abzuschließen.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich des Marktverkehrs.

Art. 36.

Von allen auf innländische Fruchtmärkte eingehenden Früchten, wird nur die Hälfte des Eingangszolls, von allen innländischen oder ausländischen Früchten, die von innländischen Marktplätzen in das Ausland gehen, aber der volle Ausgangszoll erhoben.

Für einzelne Marktplätze, über welche der auswärtige Fruchtverkehr auf eine kurze Strecke seinen Zug hat, sollen für die Einfuhr der fremden, und die Ausfuhr der aufgestellten innländischen und ausländischen Früchte Local-Statute eintreten.

Art. 37.

Ausländische Handelsleute, Krämer und Handwerker,

welche inländische Messen und Märkte besuchen, haben den vollen Eingangszoll zu entrichten, dürfen die unverkauften Waaren aber frey wieder ausführen.

Bey dem Zollamt eines jeden Markts, den sie besuchen, sollen sie den Eingangszollzettel zur Visirung vorlegen, und an der Grenzstation, wo sie das Land verlassen, denselben abgeben. Von Vieh, Hanf, Flachs und überhaupt von allen andern Artikeln, die nicht zu den Krämerwaaren gehören, und welche auf inländische Märkte gebracht werden, ist ebenfalls der volle Eingangszoll zu entrichten; was vom Marktorte aber unverkauft zurückgeht, Ausgangszollfrey zu lassen.

Für die an der Würtembergischen Grenze liegenden Orte, welche Viehmärkte halten, sollen auf ihr Ansuchen für den Marktverkehr Localtarife eintreten. Die Einfuhrzölle sollen auf die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls und die Ausfuhrzölle für das erkaufte und von der Marktstätte in das Würtembergische gehende Vieh auf den vierten Theil des Ausgangszolls ermäßigt werden. Diese Herabsetzung findet in Ansehung des an andern Grenzpuncten ausgehenden Viehs nicht statt.

Gängler, welche Krämerwaaren oder andere Hausir-Gegenstände, insbesondere aber Brandwein, Oehl, Sämereyen, Glas ꝛc. tragen, oder in Schubkarren führen, haben den vollen Eingangszoll und die Accise in den geeigneten Fällen zu entrichten, wenn sie auch bey dem Zollamte angeben, nur durch das Land gehen zu wollen; von dem Ausgangszoll sind sie aber gleich den fremden, inländische Märkte besuchenden Krämern befreyt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn solche Gängler nur auf kurze Strecken von 1 bis 4 Stunden, wofür Localdurchgangstarife bestehen, durch das Großherzogthum gehen.

Wo die inländischen Krämer und Handwerker an dem Besuch der benachbarten Märkte durch die ZollMaasregeln der Nachbarstaaten gehindert werden, da können durch Localstatute für einzelne Grenzstädte und Districte, die darum nachsuchen, gleiche Maasregeln angeordnet werden, um die inländischen Krämer und Handwerker gegen die Concurrenz der auswärtigen auf den inländischen Märkten zu schützen.

Art. 38.

Inländische Handelsleute, Krämer und Handwerker, welche fremde Messen und Märkte beziehen, haben den vollen Ausgangszoll von ihren Waaren zu entrichten, sie sind aber bey der Rückkehr aus dem Auslande von dem Eingangszoll für die unverkauft zurückgebrachte Waare auf Vorlage der, in diesem Falle in ihren Handen bleibenden, Ausgangszollzeichen befreyt, in so ferne sie bey der Ausfuhr ein genaues Verzeichniß ihrer Waaren dem Zollamt ihres Wohnorts übergeben, und sowohl bey ihrem Abgang als bey ihrer Zurückkunft dieselben zur Controlle bringen.

Auf besonderes Ansuchen sind gleich den Krämern die Inhaber von Fabrickanstalten zu behandeln, die zwar fremde Märkte und Messen nicht besuchen, aber ihre Fabrikate als Commissions-Artikel in das Ausland versenden, und dieselben unverkauft zurück erhalten.

Die Kreisdirectorien haben nach vorgängiger Untersuchung über solche Ansuchen zu erkennen. Es findet diese Bestimmung nur für solche Fabrikate statt, die im Stück, wie Bijouterie-Waaren, Fayence, Steingut oder Tücher, ein besonderes Fabrickzeichen tragen, und nicht für andere, die nur im Umschlag gezeichnet sind.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich einzelner Aus- und Einfuhr-Artikel.

Art. 39.

Säcke oder Fässer, worinn Salz durch das Großherzogthum geführt wird, sind an der Eintrittsstation zu plombiren. Der Plombirung sind auch unterworfen, Essig, Bier, Brandwein, die als Durchgangsgut angegeben, und nicht auf Frachtwagen mit andern Gütern vermischt, sondern auf besondern Fuhren transportirt werden.

Die Zahl der Säcke und Fässer, die Austrittsstation und der Name des Fuhrmanns sind bestimmt in der Zollquittung auszudrücken.

Art. 40.

An allen Lagerhausplätzen dürfen fremde Brandweine als Transitgut gegen einen bey der Einlage zu entrichtenden Zoll von 1 fl. 40 kr. von der neuen Ohm feiner Brandweine und von 1 fl. 12 kr. von gemeinem Brandwein in die eigene Verwahrung des Eigenthümers gegeben werden.

Was an der Grenze als Transitzoll bereits bezahlt worden, ist an diesen 1 fl. 40 kr. resp. 1 fl. 12 kr. abzurechnen; was von den, in die Privatmagazine abgegebenen Brandweinen in das Ausland geht, ist dem Ausgangszoll unterworfen, und über die vollzogene Ausfuhr ist ein besonderer Transitschein beyzubringen.

Von dem Absatz im Lande muß der volle Eingangszoll nebst Ohmgeld und Accise am Einlagsorte nachbezahlt, und daß dieß geschehen, von dem Verkäufer nachgewiesen werden. In diesem Falle findet die Erhebung der besondern im Art 16. festgesetzten Zollgebühr nicht statt.

Art. 41.

In der Stadt Mannheim ist allen denjenigen, welche Zwischenhandel mit fremden Tabacksblättern treiben, insoferne sie besondere Magazine besitzen, oder noch einrichten,

die Niederlage der eingeführten Blätter unter eigenem Verschluß gegen eine sogleich zu erlegende Transitzollgebühr von 6 kr. vom Centner gestattet. Bey der Wiederausfuhr zu Lande muß, wenn der Transitzoll auf der eingeschlagenen Route mehr beträgt, der Rest nachbezahlt werden.

Von dem Absatz im Lande ist der Eingangszoll nach Abrechnung der bereits bezahlten 6 kr. nebst der besondern im Art. 16. festgesetzten Zollgebühr nachzuzahlen.

Art. 42.

In allen Lagerhausorten des Kinzig- und Dreisam-kreises sollen diejenigen Weinhändler, welche mit fremdem Weine Zwischenhandel treiben, und wenigstens ein Patent 4ter Classe besitzen, den geringern Eingangszoll von 10 fl. vom Fuder alten und 9 fl. vom Fuder neuen Weines und bey der Ausfuhr den tarifmäßigen Ausgangszoll zu entrichten haben, insoferne sie sich jährlich ausweisen, ein gleiches Quantum Wein, als sie eingeführt, wieder in das Ausland abgesetzt zu haben.

Die Einlagen der eingeführten fremden Weine und die Ausfuhr in das Ausland unterliegen in diesem Falle der genauen Controlle.

Was in jedem Jahr mehr ein- als ausgeführt war, davon ist in dem ersten Monat nach Abfluß des Rechnungs-jahrs der erhöhte Eingangszoll nachzuzahlen, bey Verlust der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse.

Was in einem Jahr mehr aus- als eingeführt wurde, darf auf das folgende Jahr in der Regel nicht übertragen werden.

Durch besondere Verfügung soll jedoch in ergiebigen Weinjahren dieser Uebertrag auf 2 bis 4 folgende Jahre gestattet werden.

Art. 43.

Die Kreisdirectorien sind ermächtigt, den Inhabern

von Potasche-Calcinir-Anstalten in Orten, wo Hauptzoll-ämter oder Lagerhäuser bestehen, zu gestatten, rohe Potasche gegen nachstehende Gebühr aus dem Ausland zu beziehen, in ihren Magazinen niederzulegen, zu calciniren und wieder auszuführen. In dem Neckar-, Mayn- und Tauberkreis wird diese Gebühr auf 2 kr. beym Eingang und 2 kr. beym Ausgang, in den übrigen Kreisen auf 6 kr. vom Eingang und 6 kr. beym Ausgang festgesetzt.

Von dem Absatz im Lande ist der Eingangszoll nachzuzahlen. Bey der Controlle über Einfuhr und Absatz muß der Abgang durch die Verarbeitung berücksichtigt werden.

Art. 44.

Die Einfuhr des Salzes ist nur den mit der Salzlieferung für das Großherzogthum oder für einzelne Theile desselben beauftragten Personen oder Gesellschaften, deren Firma jeweils bekannt gemacht wird, erlaubt, jedem andern unbedingt verboten.

Art. 45.

Die Einfuhr- und Ausfuhrzölle von Holz werden durch besondere Verordnungen regulirt. Einstweilen bleiben die bisherigen Zölle bestehen.

Art. 46.

Die Ausfuhr der Lumpen ist verboten.

Vorbehalt von Localstatuten.

Art. 47.

In allen Orten und Gegenden des Landes, wo aus der unbedingten Anwendung des allgemeinen Zolltarifs wegen besonderer eintretender Verhältnisse für den Verkehr im Allgemeinen, oder für einzelne Zweige desselben, besondere Nachtheile entstehen, da soll, soweit es durch voranstehende Specialbestimmungen noch nicht geschehen, und mit dem Interesse des Ganzen vereinbarlich ist, das besondere

Interesse jener Orte und Districte durch Localstatute berücksichtigt werden.

Das Begehren solcher Localstatute muß von dem Orts- oder Stadtgericht gestellt, und die Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zollfreyheiten.

Art. 48.

Der Zollfreyheit genießen:

1) FürstenGüter, d. i. solche Waaren und Effekten, die zum eigenen Gebrauche eines souverainen Hofs bestimmt sind, nicht aber Zehnden, Gülten und Zinsgefälle, BesoldungsNaturalien, Salz und andere auf Rechnung eines fremden Staats durchgehende oder ausgehende Güter und Effekten.

2) Die am Großherzoglichen Hofe accreditirten auswärtigen Gesandte für ihren eigenen Gebrauch während des ersten Jahres ihres Aufenthalts und bey ihrem Wegzug, insoferne die diesseitigen Gesandten einer gleichen Freyheit genießen, oder überhaupt nach dem Grundsatz der vollkommenen Reciprocität.

Es ist in beyden Fällen erforderlich, daß auf Requisition des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ein Freypatent von dem Finanzministerium, oder aus dessen Auftrag von dem Kreisdirektorium ausgestellt werde.

Außer den genannten Fällen finden keine Zollbefreiungen statt, und alles was auf Rechnung des Großherzoglichen Hofs, oder auf Rechnung des Staats, der Finanz- oder Militärverwaltung eingeführt wird, unterliegt den Zollabgaben, und dürfen keine Accorde unter Bedingung der Zollfreyheit abgeschlossen werden.

Zur Unterstützung einzelner gemeinnützlicher Unternehmungen, Privat- oder öffentlicher Institute können aus staatswirthschaftlichen Gründen nur für einzelne Fälle oder auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens von drey Jahren Befreiungen oder Rückzahlungen bewilligt werden, nach deren Ablauf die Bewilligung, wenn auch kein Termin festgesetzt wurde, von selbst erlöscht, jedoch die Erneuerung statt finden kann, insoferne die staatswirthschaftlichen Gründe der Bewilligung noch vorhanden sind.

Von Waaren, die auf dem Postwagen geführt werden.

Art. 49.

Waaren, welche auf dem Postwagen verführt werden, unterliegen der Verzollung nach dem allgemeinen Tarife unter denjenigen Modificationen, welche die Natur der Posteinrichtung und insbesondere der Zweck einer schnellen leichten Berechnung der Zollabgabe erfordern.

Die Erhebung des Transitzolls wird mittelst Eintragung der Gebühr in die Postkarte von denjenigen Posterpeditionen, welchen die Oberpostdirection für die einzelnen PostRouten dieses Geschäft aufträgt, eingeleitet; von allen Paqueten, die weniger als 7 Pf. alt Gewicht wiegen, wird kein Transitzoll erhoben.

Der Eingangszoll wird bey der Abgabe der Waaren, der Ausgangszoll aber bey der Aufgabe von dem Zollpflichtigen gegen die gewöhnliche Zollquittung an die Posterpedition entrichtet, welche den Betrag in die Postkarte einzutragen hat.

Streitigkeiten über die Zollschuldigkeit. Nachzahlung. Rückersatz.

Art. 50.

Der Zollpflichtige muß den von dem Zollamte nach dem Tarif berechneten Zoll baar entrichten.

Ueber Beschwerden, wegen zu hoher Zollansätze haben die Kreisdirektorien in erster, und das Plenum des FinanzMinisteriums in zweyter Instanz mittelst collegialischen Beschlusses zu erkennen.

Die Beschwerde muß, wenn es sich von Ausgangsgütern handelt, bey dem Bezirksamt, wo der Zollpflichtige ansäßig ist, und wenn sie Durchgangsgüter oder Eingangsgüter betrifft, nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder bey dem Amte seines Wohnorts, wo die Güter abgeladen und controllirt werden, oder bey dem Amte, in dessen Bezirk die Zollstätte gehört, längstens innerhalb eines peremtorischen Termins von 4 Wochen von Ausstellung der Zollquittung, oder vom Empfang der Güter an gerechnet, angebracht werden.

Von der KreisdirektorialEntschließung kann sowohl der Zollpflichtige, als die betreffende Obereinnehmerey innerhalb eines unerstrecklichen Termins von 4 Wochen den Recurs an das Ministerium ergreifen. Die Recursbeschwerde, die in einer blosen Anzeige des Recurses mit Bitte um Einsendung der Acten bestehen kann, wird bey dem Kreisdirectorio eingereicht.

Von der Entscheidung des FinanzMinisteriums findet für den Zollpflichtigen innerhalb 4 Wochen an das StaatsMinisterium, aber nicht für die Verrechnung eine weitere Berufung statt.

Der volle Rückersatz des Zuvielbezahlten wird geleistet, und ein Tax- und SportelAnsatz findet nicht statt, wenn die Schuld lediglich am Zollbeamten liegt, der im

Falle besonderer Nachläßigkeit ein Zehntheil des Betrags statt der bezogenen Tantiemen an die Zollkasse zu restituiren hat.

Dem Zollpflichtigen werden dagegen nur $\frac{9}{10}$tel des Zuvielbezahlten rückerstattet, wenn er durch eine unrichtige, unvollständige oder zweydeutige Declaration zu einem irrigen Ansatze selbst Veranlassung gegeben hat.

Die bey der Abhör der Zollrechnungen entdeckten zur Ungebühr erhobenen Posten sind von den Kreisdirektorien auf die Vorlage der Obereinnehmerey ex officio zum Rückersatz anzuweißen.

Nachforderungen wegen aus Irrthum zu niedrig berechneten Zolls können nur innerhalb Jahr und Tag an Zollpflichtige gemacht werden. Reclamationen gegen solche Nachforderungen werden auf dem nemlichen Wege, wie Beschwerden über zu hohen Ansatz rechtlich erledigt, haben in diesem Fall aber bis zur endlichen Entscheidung SuspensivEffect.

Beylage Nro. 42. b.

zum Protocoll vom 7. May 1819.

Entwurf eines Zolltarifs.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur an den in Art. 3. genannten Hauptzollämtern dürfen Kaufmansgüter eingehen.

2) Jeder Gränzort ist ein Beyzollamt.

3) Die Hauptzollämter sind gegenwärtig:

½ Malter; was bey Wein, Essig, Bier unter ½ Ohm ist, wenn die Einfuhr mehr beträgt, für ½ Ohm, und was bey Brandwein und Oehl unter 1 Stütze ist, gleichmäßig für 1 Stütze gerechnet.

Bey geringern Quantitäten wird nach dem wahren Gewicht verzollt. Es wird aber gar kein Zoll erhoben, wenn der ganze Betrag nicht wenigstens einen vollen Kreuzer von den, nach einem gleichen Zollsatz zu berechnenden Gegenständen beträgt.

Bey der Berechnung der Zollgebühr wird aber sonst der Bruch von ½ Kreuzer und darüber für einen Kreuzer gerechnet, was unter ½ Kreuzer ist, hinweggelassen.

10) Wo der Tarif nicht namentlich in Ansehung der verschiedenen Qualität der zollbaren Waaren einen Unterschied macht, kann ein solcher Unterschied auch bey der Verzollung nicht beobachtet werden; sondern ist nach dem allgemeinen Tarifsatze die Abgabe anzusetzen.

11) Wenn das Gewicht von verschiedenen Gegenständen, die mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, nicht für jede Waarengattung besonders, sondern nur das Gesammtgewicht angegeben wird, oder wenn Waaren unter einer allgemeinen Benennung, welche mehrere verschieden tarifirte Artikel unter sich begreift, declarirt werden, so hat der Zoller den Zoll nach dem Artikel anzusetzen, der mit dem höchsten Zollsatz belegt ist.

Haupt-Eintrittsstationen.	Unterscheidung der Landes- ein- und aus-
	4) Von allen Gütern i dem Königreich Württe reich gehen . .
	5) Von Gütern und Darmstädtischen komm Rheinbaiern als directe nahmsweise .
	II. Von Speditionsgut w das Großherzogthum He terschied, an welchen die Güter addressirt sin trittsstation erhoben
	Bey der weitern Ve Gränze eingegangenen am Speditionsplatze erhob
	1) wenn sie nach dem Ca
	2) wenn sie in die östlic Kantone ausgehen
	3) wenn sie auf der Str Constanz oder Ueberlinge nach dem Königreich W Frankreich ausgehen
Mannheim, Philippsburg, Schröck, Freystett, Kehl, Altbreysach.	Art. 3. An der ganzen westlichen allen einkommenden Transitgü
	I. Von directem Transitgut
1. Kehl, Altbreysach.	1) an der Rheingränze Unterschied, wohin di Centner . .
2. Mannheim, Philippsburg, Schröck.	2) an der Grenze gegen Güter

durch das Großherzogthum dahin gehen, der Transitzoll, und von allen aus dem Großherzogthum dahin gehenden Waaren der Ausgangszoll, so wie der Eingangszoll von Konstanzer Gütern, die in das Großherzogthum gebracht werden, zu erheben ist.

Art. 35.

An den Grenzen der Schweiz und des Fürstenthums Sigmaringen werden die besonderen Vorkehrungen vorbehalten, welche die bestehenden Verhältnisse erfodern können.

Auch sollen LocalMaasregeln eintreten, wo die Vorkehrungen der Nachbarstaaten Gegenmaaßregeln nothwendig machen, oder wo es der Regierung gelingt, mit Nachbar-Staaten über gegenseitige Handelsbegünstigungen Verträge abzuschließen.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich des Marktverkehrs.

Art. 36.

Von allen auf innländische Fruchtmärkte eingehenden Früchten, wird nur die Hälfte des Eingangszolls, von allen innländischen oder ausländischen Früchten, die von innländischen Marktplätzen in das Ausland gehen, aber der volle Ausgangszoll erhoben.

Für einzelne Marktplätze, über welche der auswärtige Fruchtverkehr auf eine kurze Strecke seinen Zug hat, sollen für die Einfuhr der fremden, und die Ausfuhr der aufgestellten innländischen und ausländischen Früchte Local-Statute eintreten.

Art. 37.

Ausländische Handelsleute, Krämer und Handwerker,

welche inländische Messen und Märkte besuchen, haben den vollen Eingangszoll zu entrichten, dürfen die unverkauften Waaren aber frey wieder ausführen.

Bey dem Zollamt eines jeden Markts, den sie besuchen, sollen sie den Eingangszollzettel zur Visirung vorlegen, und an der Grenzstation, wo sie das Land verlassen, denselben abgeben. Von Vieh, Hanf, Flachs und überhaupt von allen andern Artikeln, die nicht zu den Krämerwaaren gehören, und welche auf inländische Märkte gebracht werden, ist ebenfalls der volle Eingangszoll zu entrichten; was vom Marktorte aber unverkauft zurückgeht, Ausgangszollfrey zu lassen.

Für die an der Würtembergischen Grenze liegenden Orte, welche Viehmärkte halten, sollen auf ihr Ansuchen für den Marktverkehr Localtarife eintreten. Die Einfuhrzölle sollen auf die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls und die Ausfuhrzölle für das erkaufte und von der Marktstätte in das Würtembergische gehende Vieh auf den vierten Theil des Ausgangszolls ermäßigt werden. Diese Herabsetzung findet in Ansehung des an andern Grenzpuncten ausgehenden Viehs nicht statt.

Gängler, welche Krämerwaaren oder andere Hausir-Gegenstände, insbesondere aber Brandwein, Oehl, Sämereyen, Glas ꝛc. tragen, oder in Schubkarren führen, haben den vollen Eingangszoll und die Accise in den geeigneten Fällen zu entrichten, wenn sie auch bey dem Zollamte angeben, nur durch das Land gehen zu wollen; von dem Ausgangszoll sind sie aber gleich den fremden, inländische Märkte besuchenden Krämern befreyt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn solche Gängler nur auf kurze Strecken von 1 bis 4 Stunden, wofür Localdurchgangstarife bestehen, durch das Großherzogthum gehen.

...ränze, wo die Güter ...sgehen.	An der Gränzstation wird erhoben.	An dem Speditionsplatze bey der weitern Versendung wird erhoben.	Haupt-Austrittsstationen.
	kr.	kr.	
...n Hafen von Mannheim ...ollen auf nachbenannten Speditionsgüter sogleich ...dem Lagerplatz am Kra... ...rirt werden, ausnahms... ...minderten Zollsätzen un...			ad 4 Im übrigen gilt der unter §. II. u. III. festgesetzte Tarif so, daß also die Speditionsgüter, welche beym Abgang aus dem Niederlagsplatze am Rhein nicht sogleich für diese Routen declarirt, und von dem gedachten Hafen aus direct sogleich versendet werden, bey den Eingangsstationen in Schröck oder Mannheim 15 kr. und wenn sie nach erfolgter Lagerung von Mannheim oder Karlsruhe, oder einem andern Speditionsplatze auch ins Würtembergische gehen, weiter 5 kr. wenn sie aber in die Schweiz gehen 9 kr insofern sie zu Mannheim, und 6 kr. insofern sie zu Schröck ausgeladen werden, zu entrichten sind.
... Mannheim über Sins...sche	8	—	
...r Bretten ins Würtem...	10	—	
...r Pforzheim ins Wür...	12	—	
...sgütern, die in Schröck und bey ihrem Abgang ...lätzen direct über Pforz...bergische gehen, ist zu	6	—	
4.			
...en des Großherzogthums ...e der in dem Spe... ...reise und Straßen gege... ...ang folgende Transitzölle			
...ntons Basel.			
...enden und an der Gränze Hessen Darmstadt ausge...			1. Laudenbach.
. . . .	44	—	
. . . .	15	29	
...m gehenden Transit...			2.

Ha[…] Eintritt[…]	Haupt-Eintrittsstationen.	Unterscheidung der Landesgr[…] ein- und aus[…]
		zu Constanz ankommen, der wieder zu Wasser ve[…] Land in die Schweiz ge[…] bisherigen in Constanz be[…]
	Mößkirch mit Beyzoll. Pfullendorf mit Beyzoll.	2) Von den Transitgütern, tionen der Aemter Mößk[…] lem und Meersburg eink[…] gehen, sind ebenso wie v[…] Bodensee ankommenden […] ner Aemter ausgehender 20 kr. nur zu entrichten

Besondere Best[…]

In Ansehung der bey P[…] kirch ein- oder ausgehenden Fürstlich Sigmaringische bey daher zweymal an den Grenzen eingehen, tritt die Bestimm[…] Transitzoll bey dem jedesmali[…] Grenzstation wieder entrichtet, ein, und ist daher an der erst Gebühr von 6 kr. zu entricht[…] zollquittung an der letzten A[…] ben.

Wenn Transitgüter, die gedachten Aemter einkommen, station angegebenen Orten an ser ausgehen, sondern weite[…] Großherzogthum versendet we[…] tern Transitzölle ebenso zu […] diese Güter an den Grenz-Or[…] eingegangen wären.

..nze, wo die Güter ..gehen.	An der Gränzstation wird erhoben.	An dem Speditionsplaze bey der weitern Versendung wird erhoben.	Haupt-Austrittsstationen.
	kr.	kr.	
.. und daselbst entwe- ..laden werden, oder zu ..en, bleibt es bey den ..stehenden Localstatuten.			
.. die an den Grenzstä- ..ich, Pfullendorf, Sa- ..ommend, an den See ..n den zu Wasser am ..nd an der Grenze je- .. Transitgütern statt	6	—	Ueberlingen mit den Beyzöllen Immenstatt, Meersburg, Unteruhldingen, Stadel, Gernatingen, Constanz, Radolphzell und umgekehrt.
..immung.			
..fullendorf oder Möß- ..Transitgüter, die das ..Aach berühren, und .. des Großherzogthums ..ung (Art. 1.) daß der ..gen Eintritt an einer .. werden muß, nicht ..en Station die ganze ..en, und die Transit- ..strittsstation abzuge- ..			
.. an den Grenzen der ..an den als Ausgangs- ..n See nicht zu Was- .. zu Land durch das ..ben, so sind die wei- ..ntrichten, als wenn ..gen am See erstmals			

Eintrit	Haupt-Eintrittsstationen.	Unterscheidung der Landesg ein- und au
gen, St Beyzoll, Neuhau dorf.		lasten belegt sind, und nemlich Steinmassen, Baumsetzlingen, gemein Steinkohlen rc., ist ver diese Gegenstände offen mehr zu erheben, als i zolltarif von zwey Centn den soll.
Eintrict resp. A Hattinge ach nebst Austritts resp. Ein on Radelp natingen,		3) Von Körnerfrüchten un landwirthschaftlichen Pro tern beym Eingang verz Malter glatter Frucht e als nach dem Transitz gezahlt werden soll, un Früchte die Hälfte, a ½ Centner.
		Es steht dem Fuhrmann zu verzollen, in welchem F ter oder rauher Früchte ⅔ b zolls, oder von der Roßlast soviel als für 6⅔ Centner, 6⅔ mal erhoben wird.
		4) Von Maßeln und Ha geführt werden, ist vom Theil der im Transitzoll sitzölle zu erheben.
		5) Vom Rindvieh und a den verschiedenen Routen
		a) Von Kuppelpferden e Centner Gut nach dem
		b) Von Mastochsen un als nach dem Transit

hgangszoll = Tarif.

ränze, wo die Güter ...sgehen.	An der Gränzstation wird erhoben.	An dem Speditionsplatze bey der weitern Versendung wird erhoben.	Haupt-Austrittsstationen.
	kr.	kr.	
offen verführt werden, Erden Abfallen, Dung, en Holzwaaren, Gips, der Roßlast, insofern geführt werden, nicht n vorstehendem Transit- er Gewicht erhoben wer.			
d Sämereyen und allen dukten, die nach Mal ollt werden, sind vom ben so viel zu erheben, lltarif von 1. Centner d vom Malter rauher lso ebensoviel als von			
frey, nach dem Gewicht fall vom Centner glat es allgemeinen Centner- oder 10 Centnern eben- das ist der Centnerzoll			
mmergeschirr, die offen Centner nur der vierte arif festgesetzten Tran			
ndern Thieren ist auf zu erheben:			
ebensoviel, als von 1½ *Tarif zu zahlen ist;*			
Zugochsen ebensoviel, *von 1½ Centner*			

Benennung der Waare.

ter aller Art, Lack, Lackmus, Lorbeer, M
Mastix, Milchzucker, Opium, Saffran,
(Apothekerwaaren), Salmiak, Salze (al
thekerwaaren), Sauerkleesalz, Salpetersalz
saparillen, Scheidwasser, Schwefelblüthe,
nesblätter, Serpentin, Soda, Sp
(antimonium), Sternanis, Süßholz, S
Terpentin, Vitriol, Caffee, Cacao, Ge
Indigo, Ingwer, Muskatnüsse, Nelken
würznelken), Pfeffer, Piement, Sago,
Vanille, Zimmet, Zucker, Aloe, A
Anis, Apfelsinen, Capern, Citronen, Cit
Cubeben, Datteln, Feigen, Mandeln, L
Pomeranzen, Prunellen, Reis, Rosinen
stern, Perlenmutter, Fischbein, Häringe,
dellen, Corallen, Seekrebse, Stockfische,
pigment, Bergblau, Berggrün, Berline
Bleiweiß, Blutstein, Fernambuk, M
neapolitanisch Gelb, Neublau, Köni
Kremserweiß, Orleans, Saftgrün, Schiefe
Schüttgelb, Ultramarin, Zinnober.

2. Fabrikate und Manufakturen.

Lange Waaren aller Art, alle Fabrikat
Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide; gh
oder gestrickte, gefärbte oder ungefärbte
und Tücher, gefärbtes oder ungefärbtes, geb
tes oder ungebleichtes Garn, insofern der
cialtarif keine besondere Bestimmung enth

3. Alle andern Fabrikate von Metall, Leder,
Horn, Beinen, Haaren, alle Dreher-, C
ser-, Gürtler-, Blechner-, Messerschmid-, he
ler-, Kirschner- und andere Handwerkers
Nürnberger, überhaupt alle Fabrikate, die
zu den langen Waaren gehören, und bis

...	Gewicht, Stück oder Maas.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
...anna, ... Säfte ... Apo- ..., Saf- ... Sen- ...iesglas ... Syrup, ...würze, ..., (Ge- ... Thee, ...nanas, ...tronat, ...Oliven, ..., Au- ... Sar- ... Auri- ...rblau, ...ennig, ...ggelb, ...rweiß,						
...te von ...ewebte ... Zeuge ...bleich- ... Spe- ...ält	per Centner	3	—	--	15	
... Holz, ...Schlos- ... Satt- ...aaren, ... nicht						

Benennung der Waare.

Abfä
m
al
B
be
Asch
Aesch
as
Bäu
Bau
Bag
Bag
W
Bein
Bild
M
W
Bijo
ka
ch
hä
le
te
F
n
Bier
Bier
Ble
Ble
Bro
Büch

2) Colonial = Farbhölzer in Scheitern, Ocker, Braunstein, Röthel . .
3) Kreide und Champagner = Erde . .
4) Zubereitete Mahlerfarben, Farbkästch Fabrikate.

Federn, Bettfedern, auch gemachte Betten Schreibfedern,
roh . . . .
verarbeitet . . . .

Fische aller Art, frische, gesalzene, sodan Krebse, Schnecken rc. . . . . .

Fischbein . . . .

Feuersteine . . . .

Flachs, ungehechelt . . . . .
gehechelt . . . .

Fleisch, grünes, dürres und eingesalzen Schlachtvieh; Speck, Würste . . .
Wildpret aller Art . . . . . .

Flüssige Waaren:

Wein
neuer vor dem Ablaß eingeführt, au wein vom neuen Fuder ad 1000 Maa
nach dem Ablaß in Fässern eingeführt
in Bouteillen oder Feuillets eingeführ
mit folgenden Ausnahmen:
A. Von den von Rheinbaiern eingehend nen wird bezahlt
1) an der Eingangsstation Mannhe neuem Wein, vor dem Ablaß
nach dem Ablaß . . . .
2) an der Rheingränze von Mannhe wärts bis Philippsburg einschließl erhoben
von neuem Wein, vor dem Abla

	Gewicht, Stück oder Maas.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
sodann						
.	per Centner	—	15	—	8	
.	— —	—	8	—	8	
en wie						
.	— —	2	30	—	30	Betten, die zum eigenen Gebrauch für Personen, die in das Land ziehen, eingehen, wie Bagage.
.	— —	—	15	1	20	
.	— —	2	30	—	30	
n auch						
.	— —	—	44	—	8	
.	— —	—	44	—	8	
.	— —	—	20	—	8	
.	— —	—	20	—	30	
.	— —	—	30	—	15	
es von						Einschließlich der Accise, so daß diese hier nicht besonders erhoben wird.
.	— —	1	40	—	15	
.	— —	1	40	—	25	
Obst.						
.	per Fuder	9	—	—	40	
.	— —	10	—	—	50	
.	per Centner	—	20	—	4	
en Wei-						
em von						
.	per Fuder	7	—	—	40	
.	— —	8	—	—	50	
em auf- sich wird						
	— —	8	30	—	—	

der für den Ort des äußersten Grenzbeyzollamts selbst bestimmten Güter.

5) Sämmtliche Gewichts- und Maasbestimmungen sind vom neuen badischen Maas zu verstehen. Geschieht die Angabe nach fremdem oder nach inländischem Local-Maas und Gewicht, so hat der Zoller diese Angabe zwar in die ZollQuittung einzutragen, aber die Reduction im allgemeinen badischen Maaße beyzufügen, und darnach die Zollgebühr zu berechnen.

6) Alle nach dem CentnerGewicht bestimmten Zollsätze gelten vom SporcoCentner (BruttoGewicht.)

Nur bey der Einfuhr von Waaren, in den mit Eisen beschlagenen sogenannten Meßkisten werden $\frac{3}{4}$ des Gewichts solcher Kisten nachgesehen. Fremde Handelsleute haben das Gewicht anzugeben, welche Angabe in dem Zollzettel zu bemerken, und am Markt zu controlliren ist.

Inländische Handelsleute haben ihre Meßkisten obrigkeitlich ein für allemal abwägen und stempeln zu lassen.

7) Für alle Kaufmannsgüter hat der Fuhrmann die Frachtbriefe vorzulegen, wonach die Zollgebühr berechnet wird; bey andern Gütern wird die mündliche Declaration des Fuhrmanns, Eigenthümers oder Trägers in die Zoll-Quittung und in das Manual aufgenommen.

8) Bey allen Gegenständen, die im Hauptzolltarif nach Roßlasten angesetzt sind, wird, auch wenn die Ladung nach der Schätzung nicht volle 10 Centner beträgt, der volle Zoll erhoben. Nur bey halber Ladung von 5 Centnern oder weniger darf $\frac{1}{2}$ Roßlast und bey $2\frac{1}{2}$ Centner und weniger $\frac{1}{4}$ Roßlast verzollt werden.

Die Last eines Ochsen wird der Pferdslast gleich, die einer Kuh und eines Esels zu $\frac{1}{2}$ davon angenommen.

9) Was unter 1. Stein (10 Pf.) ist, wird, wenn die Einfuhr über 1 Stein beträgt, für einen Stein, was unter $\frac{1}{2}$ Malter ist, wenn die Einfuhr mehr beträgt, für

	Gewicht, Stück oder Maaß.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
…uteillen						
… kr.	per Centner	8	10	—	—	
… kr.	per Ohm	1	30	—	4	
… kr.	— —	1	30	—	4	
. .	per Centner	—	4	—	15	
…Garten, …Waitzen, …, Korn …Vesen,)	per Malter	—	8	—	8	In Wertheim ist die Niederlage der zu Wasser ankommenden, und zu Wasser wieder ausgehenden Früchte gegen eine Zollgebühr von 4 kr. von rauhen und 2 kr. von glatten Früchten gestattet.
. .	— —	—	4	—	4	
. .	— —	—	24	—	10	
…obald in … als Ein- … Abgabe … …ng. …gehenden …chen und …n da in …de Zölle … …ms Sig- …llendorf, …d für den … wie von …*n ausge-* …*n glatten*						
. .	— —	—	1	—	3	
…ig						

Benennung der Waare,

senhaare, Ziegenhaare, überhaupt Haa
keine Ausnahme gemacht ist . .
Rindviehhaare, die offen geführt werde
Häute, rohe ungegerbte, ohne Untersch
. Rindvieh, Pferden, Ziegen, Schaafe
wollt oder unbewollt), Schweinen .
Amerikanische Wildhäute . .
Häfner- und Töpfergeschirr, s. oben G
schirr.
Hanf, ungehechelt . . . .
gehechelt . . . . .
Hanfsaamen, s. Sämereien..
Harz, gemeines aus Rothtannen und Kien
Hausrath, aller, von Personen, die da
verlassen, oder sich im Lande niederlasse
Holz, s. die besondere Verordnung.
Colonialhölzer siehe Colonialwaare
Farbstoffe.
Holzwaaren gemeine, Kübler-, Kief
Siebmacherwaaren, wie Kübel, hölzerne
Fässer, Bütten, Rechen . .
Hausgeräth von gemeinem Waldholz,
les von Tannen- und Eichenholz,
Korbmacherwaaren . . . .
Meubles von anderm Holz, ganz od
eingelegt, s. Meubles.
Kinderspielwaaren und Dreherwaaren
Fabrikate.
Honig . . . . . .
Hopfen . . . . . .
Hüte und Hutmacherarbeit . . .
Instrumente, musikalische und andere
Fabrikate.
Kalk, gebrannter . . . .

...gränze, wo die Güter ...usgehen.	An der Gränzstation wird erhoben.	An dem Speditionsplaze bey der weitern Versendung wird erhoben.	Haupt-Austrittsstationen.
	kr.	kr.	
...nd Waaren, die nach ...mberg oder nach Frank...	20	—	4. Altbreysach, Straßburg, und alle an den Gränzen des Königreichs Würtemberg gelegenen Hauptzoll-Aemter.
...Waaren, die aus dem ...nd über Mannheim nach ... Transitgut gehen, aus	4	—	5. Mannheim, Philippsburg.
...rd an der Grenze gegen ...ssen Darmstadt ohne Un... ...peditionsplatz im Lande ..., sogleich an der Ein...	15	—	II. Ausgangsstationen von 1 bis 4.
...sendung der, an dieser Speditionsgüter, wird ...ben:			
...nton Basel ausgehen	—	29	
...h von Basel gelegenen	—	15	
...aße über Sernatingen, ...n in die östliche Schweiz, ...ürtemberg, oder nach	—	5	
.			
... Rheingränze wird von ...tern erhoben, und zwar:			
...			
...gegen Frankreich, ohne ... Güter gehen, vom	24	—	1. Alle übrigen Hauptstationen des Landes
...einbaiern, wenn die ...			2. Alle an der Gränze der Schweiz oder gegen Würtemberg gelegenen Haupt...

Benennung der Waare.

Leimleder . . . .
Lohe . . . .
Lumpen, s. die besondere Verordnung .
Malz
Accis . . . . . 2 fl. —
Zoll . . . . . . — 1
Marktvictualien, Milch, Butter,
Trauben, Obst, andere Gartenfrüchte, G
aller Art, Geflügel, die gemischt zu
gebracht werden . . . . . .
. . . .
. . . .
jedoch ohne alle Rücksicht auf das Gewich
Ladung, und tritt also die Bestimmung
Abs. 7. der allgemeinen Bestimmungen de
rifs hier nicht ein.
Maschinen, von 100 fl. Werth . .
oder vom Centner . . . . .
Für Maschinen, die für inländische G
be nothwendig sind, und nicht im Lande
cirt werden, für neu erfundene, die inlän
Gewerbsleute oder Landwirthe zum eigenen
brauche einführen, wird in einzelnen Fällen
Befinden entweder der Zoll gemäßigt oder
gelassen.
Maulthiere . . . . .
Mehl . . . .
Messing
Draht . . . .
Fabrikate, wie Fabrikate
Metalle, rohe, in so weit keine besondere
nahme vorkommt . . . .
Meubles von Kirschbaum, Nußbaum un
dern feinen Holzgattungen ohne Untersch
Verzierungen . . . . .

	Gewicht, Stück oder Maas.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
.	per Centner	—	8	–	40	
1 .	Roßlast	—	5	2	—	
t .	per Centner	—	1	verboten		
– = 5 kr. Eier, emüse Markt	— —	2	15	—	15	Wegen Obst, Kastanien, Nüssen und andern Artikeln, die Malterweise, Butter und andern im Tarif namentlich aufgeführten Artikeln, die Centnerweise eingebracht werden, s. die besondern Rubriken.
.	p. Traglast	—	4	—	4	
.	Schubkarren	—	8	—	8	
.	Roßlast	—	30	—	30	
t der des Ta-						
.	100 fl. Werth	1	—	—	8	Nach Belieben des Empfängers oder des Einführers.
.	per Centner	2	30	—	8	
ewer- fabri- dische Ge- nach nach-						
.	per Stück	—	12	—	24	
.	per Malter	—	8	—	8	
.	per Centner	1	—	—	—	
Aus- .	— —	—	15	—	15	
an- der	— —	1	40	—	15	

Benennung der Waare.

tzen, Stroh = und Bastwaaren, mit der
Bijouteriewaaren gegebenen besondern Besti
mung über die Verzollung nach dem Gewich

Quincailleriewaaren, plattirte, Meta
waaren, lakirte Holz = und Blechwaaren, fei
façonirte Stahlwaaren, vermischte Artikel die
Art, Leuchter, Messer, Gewehre . .

Rinden, eichene, siehe die besondere Verordnu
wegen Holz.

Rindvieh, Zugochsen, Mastochsen, oder Zugstie
Kühe, Rinder oder junge Stiere . .
Kälber . . . .
Zugochsen, Mastochsen oder Zugstiere . .
Kühe, Rinder, junge Stiere . . .
Kälber . . . .

Sämereien:
1) Repssamen, Magsamen, Leinsamen . .
2) Hanfsamen, Bucheln, Esparset und Kle
samen . . . .
3) Andere Sämereien . . . . .
4) Waldsamen mit Ausnahme der Bucheln u
Eicheln . . . .

Safian, wie Fabrikate . . . . .
Saife . . . .
Salpeter . . . .
Schaafe an der Gränze ausschließlich Frankreich
gegen Frankreich . . . . . .
Lämmer an der Gränze ausschließlich Frankrei
gegen Frankreich . . . . . .
Im Neckarkreis, Schaafe . . .
Lämmer . . . .
Schachtelhalm . . . .
Schießpulver . . . .
Schiffe . . . .
Schmalte . . . .

eingehende und ausgehende Waaren.

Gewicht, Stück oder Maas.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
100 fl. Werth	2	—	—	10	
per Centner	3	20	—	15	
	—	4	1	40	Dieser Zoll kann durch Localtarife ermäßigt werden.
per Stück	—	8	2	—	Ausgangszoll für die Landesgränze von Eimeldingen abwärts bis Philippsburg beyde einschließlich
— —	—	6	1	—	
— —	—	4	—	30	
— —	—	8	—	32	Ausgangszoll für die übrigen Gränzen des Landes.
— —	—	6	—	16	
— —	—	4	—	10	
per Malter	—	15	2	—	Malter oder Centner nach der Wahl.
— —	—	15	—	40	
— —	1	—	—	15	
— —	—	20	—	15	
per Centner	2	30	—	15	
— —	2	30	—	15	
— —	2	30	—	15	
per Stück	—	4	—	6	Nach Verschiedenheit der Landesgränze, wo der Ausgang Statt findet, wie bey Rindvieh.
— —	—	4	—	12	
— —	—	—	—	5	
— —	—	—	—	6	
— —	—	2	—	4	
— —	—	1	—	2	
per Centner	—	20	—	8	
per Centner	3	20	—	15	
100 fl. Werth	2	—	—	30	

Benennung der Waare.
Carniol, Achat und andere unter andern briken nicht verkommende Fossilien .
Steinernes Geschirr, gemeines, wie s ne Krüge, Hafen, Teicheln . .
Wegen Tisch und Küchengeschirr, Oefe feineren Erdarten, s. Steingut und Fa
Strohwaaren und Bastwaaren, feine, wie bewaaren.
gemeine, für Landleute, auch anderes Fled von Bast . . . . .
Taback:
Tabacksblätter . . . .
Sandblatter, Tabacklosblätter, Tabacksr Tabacksaugen, welche von den Stange gelöst werden . . . . .
Tabacksstangel . . . . .
Tabacksgeizen . . . . .
Carotten und Tabacksmehl, rehut
Zubereiteter Schnupf- und Rauchtaback, hin auch Rollenknaster zu rechnen ist .
Anmerk. Die Tabacks-Accise wird nad Bestimmungen der Accis-Ordnung §. 75 nur von den inländischen Blättern, so wi dem, von den Producenten selbst gespon Taback, beym ersten Ankauf entrichtet, zwar neben der regulirten Waggebühr ad für Blätter . . . . .
Für Geizen, Sandblätter, Tacklosb Tabacksaugen und Tabacksstiele. .
Tabacksstangel sind accisfrey.
Die Tabacksaccise wird durch Abrechnung a Ausgangszolle rückvergütet:
von ausgehenden Blättern mit .
von ausgehenden Geizen, Sandblättern Ta losblättern, Tabacksaugen und Tabacksstiel.

…gränze, wo die Güter …sgehen.	An der Gränzstation wird erhoben.	An dem Speditionsplatze bey der weitern Versendung wird erhoben.	Haupt-Austrittsstationen.
	kr.	kr.	
offen verführt werden, ErdenAbfallen, Dung, en Holzwaaren, Gips, der Roßlast, insofern geführt werden, nicht n vorstehendem Transit- er Gewicht erhoben wer.			
d Sämereyen und allen dukten, die nach Mal ollt werden, sind vom ben so viel zu erheben, lltarif von 1. Centner d vom Malter rauher so ebensoviel als von			
frey, nach dem Gewicht all vom Centner glat es allgemeinen Centner- oder 10 Centnern eben- das ist der Centnerzoll			
mmergeschirr, die offen Centner nur der vierte arif festgesetzten Tran			
ndern Thieren ist auf zu erheben: ebensoviel, als von 1½ *Tarif zu zahlen ist;* *Zugochsen ebensoviel,* *von 1½ Centner*			

Benennung der Waare.
als Bezeichnung des Werths von Waaren o Effecten, in verschlossenen Paquets, de Gattung nicht angegeben ist . .
Viehfutter, als: Eicheln, Heu, Gras, Oelkuch Klee u. s. w. auch Stroh . .
Wachs, gelbes . . . . .
weißes (gebleichtes)
auch Lichter und andere Fabrikate von Wachs
Wagenschmier . . . . .
Wagnerarbeit, s. Holzwaaren.
Wein, s. flüssige Waaren.
Weingeist, wie feine Branntweine
Weinhefen . . . . .
Weinstein, roher . . . . .
präparirter . . . . .
Weintrester . . . . .
Werkstühle, s. Maschinen.
Wolle, rohe Schaafwolle . . .
Ziegelwaare . . . . .
Zinn, rohes . . . . .
Ziegen . . . . . .

ngehende und ausgehende Waaren.

	Gewicht, Stück oder Maaß.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.	Nachweisungen und besondere Bestimmungen.
dder ren l.	per 100 fl.	2	—	—	10	
den,	Roßlast	—	15	—	30	
	per Centner	—	25	1	—	
	— —	3	20	—	15	
	— —	—	20	—	15	Siehe Schmeer.
	per Ohm	—	5	—	30	
	per Centner	—	15	—	50	
	— —	—	44	—	8	
	Roßlast	—	2	—	24	
	per Centner	—	30	2	8	
	Roßlast	—	32	—	8	
	per Centner	—	15	—	15	
	per Stück	—	1	—	3	

Beylage Nro. 43.

zum Protocoll vom 7 May 1819.

Ich habe den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen, meine Hochzuverehrende Herrn! den Entwurf eines neuen Zollgesetzes vorzulegen.

Die wesentliche Grundlage desselben bildet die bestehende Zollverfassung. Ich erlaube mir daher über letztere einige Bemerkungen voran zu schicken.

Bis zum Jahr 1812. wurden an einzelnen Grenzorten und in vielen Orten im Innern des Landes Zölle erhoben, die den innern Verkehr ebenso wie den auswärtigen trafen.

Ueberall waren die Grenzen der Landestheile, aus denen das Großherzogthum in der jüngsten Zeit gebildet wurde, hie und da noch die Grenzen ehemaliger Territorien, die schon seit Jahrhunderten sich vereinigt sahen, durch Zollstöcke bezeichnet, welche häufig bey ihrer Errichtung gegründete Beschwerden veranlaßt hatten, aber dennoch fortbestanden. Beynahe an jeder Zollstätte galt ein anderer Tarif.

Dieser Einrichtung machte die Zollordnung vom Jahr 1812 ein Ende. Sie gab den innern Verkehr ganz frey; hob auch für die Gegenstände des auswärtigen Handels, die Verzollung an den vielen Stationen im Innern des Landes auf, und führte einen allgemeinen für das ganze Großherzogthum geltenden Zolltarif ein. Ihr Zweck war aber nicht allein, die verschiedenen Zölle, die bisher an vielen einzelnen Punkten erhoben wurden, in Einen Abgabensatz zusammen zu fassen, und die Erhebung auf solche Weise wohlthätig zu vereinfachen und zu erleichtern.

Wenn die Absicht, für die stets wachsenden Staatsbedürfnisse neue Dekungsmittel aufzufinden, auch keinen

wesentlichen Antheil an der neuen Einrichtung hatte, so konnten finanzielle Rücksichten wenigstens nicht fremd bleiben.

Die Belegung mehrerer Artikel mit höhern Eingangs-Zöllen schien bey der bereits eingetretenen Steigerung der direkten Auflagen ein minder nachtheiliges Hülfsmittel zu seyn.

Vorzüglich war jedoch ein Umstand zu berücksichtigen, der in Beziehung auf das Zollwesen die höchste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nahm.

An der französischen Grenze bestanden längst schon beschränkende Mautheinrichtungen, das System der Ausschließung ward aber dort immer mehr und mehr ausgebildet.

Das Bedürfniß an französischen Waaren brachte mannigfaltige Anstrengungen hervor, in der Ausfuhr nach dem Elsaß die Deckung für die Einfuhr zu finden; aber kaum war es einem Industrie- oder Produktions-Zweige gelungen, seinen Erzeugnissen einen Absatz zu verschaffen, so zerriß plötzlich ein neues Gesetz des Nachbarlandes die mühsam angeknüpfte Handelsverbindung.

Auf Schlachtvieh und Holz, und einige wenige landwirthschaftliche Produkte, die nur auf kurze Distanzen in den Verkehr treten, und die den fremden Grenzstädten unentbehrlich sind, beschränkte sich zuletzt der Ausfuhrhandel des Landes auf dieser Seite.

Mehrere Jahre vor Einführung der neuen Zollordnung hatten auch die größere der benachbarten teutschen Staaten Mautheinrichtungen getroffen, deren Einfluß auf den Handel des Großherzogthums um so schmerzlicher empfunden wurde, da sie langgewohnte Verkehrsverbindungen auflösten.

Gerade die Produkte und Waaren, die das Land im Ueberfluß hervorbrachte, und deren Ausfuhr ihm die Mit-

tel zur Anschaffung seiner Bedürfnisse an fremden Waaren gewährten, wurden von den abnehmenden Ländern am stärksten belastet. Der Schlag traf bekanntlich die Weingegenden sehr hart.

Nicht minder litten alle Grenzstädte. Der Verkehr, der sich zwischen den Städten und den Dorfschaften in einem größern oder geringern Umkreise, durch die verschiedenartige Beschäftigung des Bürgers und des Landmanns bildet, ist bey der Lage unsers Landes sehr bedeutend. Er hörte für unsere zahlreichen kleinen Städte beynahe ganz auf.

Diese Ereignisse konnten bey der im Jahr 1812. ergangenen Zollordnung nicht unberücksichtigt bleiben.

Sie ist also aus dem dreyfachen Gesichtspunkte:

der zweckmäßigern Einrichtung des frühern Zollwesens,

der beabsichtigten Vermehrung des StaatsEinkommens und

einer Gegenmaasregel gegen die Vorkehrungen benachbarter Staaten

zu beurtheilen.

Wir wollen sie zuerst als FinanzQuelle betrachten.

Die Zölle haben unter den bisherigen Verhältnissen einen wichtigen Beytrag zu dem allgemeinen StaatsEinkommen geliefert.

Eine vergleichende Uebersicht des Ertrags seit dem Jahr 1812. verbreitet einiges Licht über den gegenwärtigen Zustand des Handels.

Die Zölle ertrugen :	Transitzölle		Eingangszölle		Ausgangszölle		Im Ganzen	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Jahr 1812—13 endigend am 1. May	123,390	32	242,438	30	151,642	36	517,471	38
1813—14	102,815	5½	283,180	11½	138,022	30	525,017	47
1814—15	169,911	7	308,813	38	143,636	55	622,361	40
1815—16	169,948	33	339,470	11	134,882	2	544,300	46
1816—17	157,724	52	309,764	55	316,639	25	784,129	12
1817—18	144,805	34	304,795	25	158,594	7	608,195	11
1818—19 v. Mai—Okt.	64,921	44	141,355	27	97,061	7	303,338	18
Im dritten Trimester	28,230	48	64,713	12	37,737	53	130,781	53
Im Monat Februar	6,456	38	14,803	8	10,007	14	31,267	—

Die Administration der Wasserzölle wurde erst in der Mitte der Jahre 1813 bis 1814 mit der Verwaltung der indirecten Steuern vereinigt.

Diese Zölle ertrugen, die Rheinschiffahrts-Octroi nicht gerechnet :

Im Jahr 1814 bis 15	—	47,111 fl. 14 kr.
— — 1815 bis 16	—	45,253 fl. 54 kr.
— — 1816 bis 17	—	62,885 fl. 59 kr.
— — 1817 bis 18	—	72,464 fl. 12 kr.
in den ersten 6 Monaten dieses Jahrs — — —	—	32,978 fl. 56 kr.
in dem 3ten Vierteljahr —	—	9,728 fl. 17 kr.
im Monat Februar —	—	2,542 fl. 20 kr.

Benennung der Waare.

senhaare, Ziegenhaare, überhaupt Haa
keine Ausnahme gemacht ist . .
Rindviehhaare, die offen geführt werde
Häute, rohe ungegerbte, ohne Untersch
Rindvieh, Pferden, Ziegen, Schaafe
wollt oder unbewollt), Schweinen .
Amerikanische Wildhäute . .
Häfner- und Töpfergeschirr, s. oben G
schirr.
Hanf, ungehechelt . . . .
gehechelt . . . . .
Hanfsaamen, s. Sämereien.
Harz, gemeines aus Rothtannen und Kien
Hausrath, aller, von Personen, die da
verlassen, oder sich im Lande niederlasse
Holz, s. die besondere Verordnung.
Colonialhölzer siehe Colonialwaare
Farbstoffe.
Holzwaaren gemeine, Kübler-, Kief
Siebmacherwaaren, wie Kübel, hölzerne
Fässer, Bütten, Rechen . .
Hausgeräth von gemeinem Waldholz,
les von Tannen- und Eichenholz,
Korbmacherwaaren . . . .
Meubles von anderm Holz, ganz od
eingelegt, s. Meubles.
Kinderspielwaaren und Dreherwaaren
Fabrikate.
Honig . . . . . .
Hopfen . . . .
Hüte und Hutmacherarbeit . . .
Instrumente, musikalische und andere
Fabrikate.
Kalk, gebrannter . . . .

früher abgenommen, seitdem die hohen Niederländischen Zölle selbst Italienische Handelsstädte, wie namentlich Genua, in Stand gesetzt haben, in den südlichen Theilen der Schweiz mit den Holländischen Seeplätzen in Concurrenz zu treten.

Einigen Antheil an der Verminderung des Transits darf man ferner der zunehmenden Schiffarth auf dem Rheine oberhalb Freistedt zuschreiben.

Endlich konnte jener auf dem ganzen Europäischen Geldmarkte durch bekannte Maasregeln herbey geführte Umschwung nicht anders als höchst verderblich auf alle Verhältnisse des Verkehrs einwirken. Doch ist der Einfluß dieser Ereignisse auf den Handel, wir wollen es hoffen, nur vorübergehend, wenn gleich ihre Folgen in einer andern Beziehung dauernd, und für die Privathaushaltungen sowohl, als für die Finanz-Verwaltungen der Staaten von höchster Wichtigkeit werden können.

Aber die zuerst berührten Ursachen drohen vor der Hand noch fortzuwirken, und machen den Ertrag, der für den Zoll mit 65,588 fl. 34 kr. in dem Budjet aufgenommen ward, sehr problematisch.

Den Ertrag dieser Auflagen durch andere minder nachtheilige Abgaben zu ersetzen, möchte so lange unmöglich fallen, als nicht die Aufhebung der fremden Beschränkungen so manche Erwerbsquelle unsers Landes, die sie verstopft halten, wiederum öffnet.

Es ist nicht unwichtig zu ermessen, in welchem Verhältnisse die Zölle zu dem Werthe der eingehenden und ausgehenden Waaren, stehen.

Nach Berechnungen, die übrigens wie alle solche Calculs nur sehr oberflächlich seyn können, belauft sich der Werth der Einfuhr ungefähr auf 20 bis 22 Millionen und die Ausfuhr eben so hoch.

Die Eingangszölle betragen daher im Durchschnitt

ungefehr 1½ Prozent, die Ausgangszölle ungefehr ½ Prozent vom Werthe der verzollten Güter.

Bey weitem der gröste Theil der Einfuhr besteht in Fabrikaten, bey weitem der gröste Theil der Ausfuhr in rohen Stoffen.

Man kann nach angestellten Untersuchungen annehmen, daß ¼ der Einfuhr und ¾ der Ausfuhr in Naturprodukten, und ¼ der Ausfuhr und ¾ der Einfuhr in Fabrikaten bestehen.

Ohne Zweifel würde die Ausfuhr an manchen Erzeugnissen unsers Kunstfleißes weit bedeutender seyn, als sie ist, wenn die fremden Prohibitivmaßregeln nicht im Wege stünden.

Von allen Seiten kamen an die Regierung Klagen über den zerstöhrenden Einfluß dieser Maßregeln und Bitten um Schutz gegen Concurrenz der Fremden, die eines gleichen Schutzes im eigenen Lande genießen.

So leicht man sich von den herben Nachtheilen überzeugt, welche aus beschränkenden Maßregeln, sowohl für das Land, das sie ergreift, als für dasjenige, gegen welches sie gerichtet sind, jederzeit entspringen; so schwierig wird es stets bleiben, zu entscheiden, was in dieser Beziehung einem Lande fromme, das sich von mehrern Seiten von den Schranken fremder Mauthanstalten umgeben sieht.

Das natürliche Gefühl fordert Reziprozität. Dem aufmerksamen Beobachter entgeht aber der nachtheilige Einfluß nicht, den in manchen Beziehungen auch die provozirten Gegenmaßregeln hervorbringen.

Die Stimme des natürlichen Rechtsgefühls hören wir bey jenen, denen der auswärtige Markt verschlossen wurde. Sie verlangen Sicherheit des innern Markts zum Absatz ihrer Produkte und zum Aufkauf der rohen Erzeugnisse, die sie verarbeiten oder verbrauchen.

Die andern glauben, daß durch Begünstigung einzel-

ner Klassen dem Ganzen nicht geholfen, vielmehr zu bestehenden Uebeln noch neue hinzugefügt werden.

Welche Meynung man auch über die Frage im Allgemeinen haben mag, so ist wenigstens für einen Staat von der Lage und der Ausdehnung des Großherzogthums, die Herstellung eines strengen, sogenannten vollkommenen Mauthsystems ebenso verwerflich als unausführbar.

Die Anwendung der Grundsätze, worauf solche Mautheinrichtungen beruhen, ist bekanntlich mit desto größern Nachtheilen und Unbequemlichkeiten verbunden, je kleiner und je weniger arrondirt der Staat ist, der sie befolgt.

Ein Land von einer oder auch einigen Millionen Einwohnern kann wenige Industriezweige in der Ausdehnung besitzen, die eine hinlängliche, gegen Unterdrückung der inländischen Abnehmer schützende, Concurrenz gewährt; und ein Land, wie das Großherzogthum, dessen Grenzen auf 272 Quadratmeilen nicht weniger als ungefähr 340 Stunden betragen, kann die Kosten, die ein wirksames Prohibitivsystem erfordert, nimmermehr aufwenden.

So wenig aber auch die Rede davon seyn kann, gleich größern Staaten nach einer Unabhängigkeit in den wichtigsten Zweigen der Industrie zu streben, und durch Zwangsanstalten Industriezweige einzuführen, oder gegen jede fremde Concurrenz vollkommen zu schützen, so ist es indessen doch möglich, indem man durch mäßige Abgaben, der Staatskasse zur Bestreitung der bewilligten Ausgaben einen nahmhaften Beitrag zu verschaffen sucht, zugleich auch einzelnen gewerbtreibenden Klassen, die durch fremde Prohibitivmaßregeln vorzüglich leiden, einigen Vortheil zuzuwenden.

Beide Zwecke hat man in dem Entwurfe, den ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, zu vereinigen gesucht.

Beim Vollzug der Zollordnung vom Jahre 1812 stieß man auf manche Schwierigkeiten, die man durch ein-

Benennung der Waare.

tzen, Stroh- und Bastwaaren, mit der
Bijouteriewaaren gegebenen besondern Besti
mung über die Verzollung nach dem Gewicht

Quincailleriewaaren, plattirte, Meta
waaren, lakirte Holz- und Blechwaaren, fei
façonirte Stahlwaaren, vermischte Artikel die
Art, Leuchter, Messer, Gewehre . .

Rinden, eichene, siehe die besondere Verordnu
wegen Holz.

Rindvieh, Zugochsen, Mastochsen, oder Zugstie
Kühe, Rinder oder junge Stiere . .
Kälber . . . .
Zugochsen, Mastochsen oder Zugstiere . .
Kühe, Rinder, junge Stiere . . .
Kälber . . . .

Sämereien:
1) Repssamen, Magsamen, Leinsamen . .
2) Hanfsamen, Bucheln, Esparset und Kle
samen . . . .
3) Andere Sämereien . . . . .
4) Waldsamen mit Ausnahme der Bucheln u
Eicheln . . . .

Safian, wie Fabrikate . . . .
Saife . . . .
Salpeter . . . .
Schaafe an der Gränze ausschließlich Frankreich
gegen Frankreich . . . . . .
Lämmer an der Gränze ausschließlich Frankrei
gegen Frankreich . . . . . .
Im Neckarkreis, Schaafe . . .
Lämmer . . .
Schachtelhalm . . . .
Schießpulver . . . .
Schiffe . . . .
Schmalte . . . .

Auch aus diesen Gründen mußten überspannte Abgabensätze vermieden werden, so sehr sie auch von einzelnen Gewerben reklamirt wurden; damit nicht der erhöhte Reiz zu Unterschleifen, zur Nothwendigkeit kostbarer Sicherungsanstalten führe.

Eine vorzügliche Rücksicht glaubt man auf die Gegenstände unsers Zwischenhandels nehmen zu müssen. Die Einrichtung der Lagerhäuser bezweckte die Erhaltung dieses Handels, welcher hohe Eingangszölle nicht ertragen kann. Aber die Erfahrung lehrte bald, wie nachtheilig es für den Kaufmann ist, wenn er nicht Herr seiner Waaren bleibt, sie nicht sortiren, und nach Belieben parthienweise verkaufen, wenn jede Bewegung nicht anders als unter hemmender Mitwirkung der Zollbehörde geschehen kann.

Daher wurde schon von einigen Kolonialwaaren der Zoll auf einen Satz zurückgeführt, auf 44 kr. vom Centner, der nach dem eigenen Gutachten des Handelsstands den Zwischenhandel nicht gefährdet. Dieser Zollsatz ist nun für alle Kolonialwaaren und Materialwaaren vorgeschlagen. Die Mitglieder der HandelsCommitees verschiedener Städte, welche hier versammelt waren, haben diese Maßregel für das Interesse des Handels für so nothwendig gehalten, daß sie auf den Fall, daß dadurch eine bedeutende MinderEinnahme entstehen sollte, eine Erhöhung der Gewerbssteuer für den eigentlichen Gewerbsstand vorschlugen, damit keine andere Klasse durch ihre Erleichterung belastet werde.

Ferner suchte man die allgemeinen Einrichtungen mehr zu vereinfachen, dabei aber auch auf die besondere Lage und Bedürfnisse einzelner Landestheile, alle mit dem Interesse des Ganzen vereinbarliche Rücksichten zu nehmen.

Aus dem Bestreben nach Einfachheit gieng der Vorschlag hervor, viele der bisherigen Tarifsätze unter einer Rubrik zusammen zu fassen. Man war bemüht, so viel als möglich alle verschiedenen Artikel, welche eine Klasse

von Gewerbsleuten zu führen pflegt, und welche häufig in einzelnen Colli zusammen gepackt werden, mit gleicher Abgabe zu belegen; um die Deklarationen zu erleichtern, um die Gelegenheit zu absichtlich falschen Deklarationen zu vermindern, um für den Gewerbsmann die nachtheiligen Folgen eines, häufig vorkommenden, aber immer schwer zu beweisenden, Irrthums so viel als möglich zu entfernen, und um endlich die kleinlichen Bestimmungen entbehren zu können, welche die verschiedene Belegung der, in ihren Benennungen oft in einanderfliessenden Waarengattungen, erfordert. Die Betrachtung, daß gröbere und wohlfeilere Fabrikate in grösserer Menge im Lande hervorgebracht werden, feinere und kostbarere, aber häufiger aus dem Ausland bezogen werden müssen, sprach noch insbesondere für eine gleiche Besteurung der Fabrikate und Manufakturwaaren ohne ängstliche Unterscheidungen.

Die Berücksichtigung der Lokalverhältnisse ist bei der besondern Lage des Großherzogthums unerläßlich. In grossen und arrondirten Staaten, die strenge Mautheinrichtungen besitzen, gebieten oft höhere Rücksichten, die Interessen einzelner Grenzprovinzen zu verletzen; und die individuellen Bedürfnisse einzelner Lokalitäten zu überschauen, wird dort ganz unmöglich. Wir vermögen aber wohl unsere Aufmerksamkeit auf jeden Punkt des Landes zu richten, und überall die Rücksicht auf das Besondere mit der Sorge für das Allgemeine zu verbinden, ohne in allzugroße Verwicklungen zu gerathen.

Ueber mancherlei derartige Verhältnisse haben die bisherigen Erfahrungen hinreichende Belehrung gegeben, die wie z. B. bei den Bestimmungen über die Artikel: Wein, Eisenwaaren, Krapp, Potasche u. s. w. benutzt wurden.

Die Veränderungen, die in den Sätzen und in der Erhebungsweise des Transitzolls vorgeschlagen werden, sind gröſtentheils das Resultat der mit dem Handelsstand ge-

pflogenen Berathung und beruhen auf einer sorgfältigen Erwägung der Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile. So verwickelt der Tarif auf den ersten Anblick erscheinen mag, so ist die Sache in der Ausführung doch einfacher als bisher.

Eine bedeutende Herabsetzung des Transitzolls auf den von den Ausladplätzen am Rheine ausgehenden, nach dem Kanton Basel führenden Straßen wird unerläßlich, wenn der Transit durch das Elsaß gestattet werden sollte.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß der Transport der holländischen Waaren durch die im Tarife vorgeschlagenen Transitzölle erschwert und die Konkurrenz der aus den französischen Seehafen kommenden Waaren in der Schweiz dadurch zum Nachtheil unsers Transithandels begünstigt wird. Es entgeht uns dabei ein Theil des natürlichen Güterzugs.

Aber die Sache hat noch eine andere Seite. Wir wollen darauf kein Gewicht legen, daß dem Lande eine bedeutende Summe zu gute kommt, die von fremden Gütern bezogen wird; entscheidend ist hier nur die Betrachtung, daß die Existenz dieser Zölle für Frankreich ein Hauptgrund seyn muß, das Verbot des Transits durch das Elsaß fort bestehen zu lassen.

Wird dies Verbot aufgehoben, dann erst müssen unsere Zölle wenigstens zum Theile weichen.

In jenem Fall wird das Elsaß vielleicht einen Theil der nach dem Kanton Basel gehenden holländischen Güter an sich ziehen. Allein der Verkehr zwischen Holland und der Schweiz wird auf Unkosten der französischen Seehäfen, nach Aufhebung unserer Zölle und nach Ermäßigung anderer Abgaben ohne allen Zweifel lebhafter werden und unserm Handel leicht wieder ersetzen, was dem Elsaß an sich zu reißen gelingen kann.

Der Handel unsers Landes wird daher nichts verlie-

Benennung der Waare.
als Bezeichnung des Werths von Waaren e Effecten, in verschlossenen Paquets, de Gattung nicht angegeben ist . . .
Viehfutter, als: Eicheln, Heu, Gras, Oelkuch Klee u. s. w. auch Stroh . .
Wachs, gelbes . . . . . .
weißes (gebleichtes)
auch Lichter und andere Fabrikate von Wachs
Wagenschmier . . . . . .
Wagnerarbeit, s. Holzwaaren.
Wein, s. flüssige Waaren.
Weingeist, wie feine Branntweine
Weinhefen . . . . . .
Weinstein, roher . . . . . .
präparirter . . . . . .
Weintrester . . . . . .
Werkstühle, s. Maschinen.
Wolle, rohe Schaafwolle . . .
Ziegelwaare . . . . . .
Zinn, rohes . . . . . .
Ziegen . . . . . .

der Nothwendigkeit und die Ueberzeugung, daß einer unpartheyischen Entscheidung eine reife Ueberlegung und Berathung in dieser ehrwürdigen Versammlung voranging, eine wohlthätige Beruhigung gewähren.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Carlsruhe, 10. May 1819.

In Gegenwart

der Landesherrlichen Commissarien, der Herrn Staats-Minister Freyherrn von Fischer, Geheimen Referendäre v. Baur, Nebenius, Böckh und Winter;

und der in der Beylage Nro. 2. zum Protocoll der öffentlichen Sitzungen verzeichneten Abgeordneten, mit Ausnahme des Abgeordneten Bassermann.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Siegel.

Das Protocoll vom 7. konnte, als wegen Verhinderung des einen der Secretäre noch nicht gestellt, nicht vorgelesen werden.

Der Staats- und Finanz-Minister Freyherr v. Fischer trägt eine, das Finanzgesetz im Allgemeinen umfassende Rede vor.

Beylage Nro. 45.)

worauf der Geheime Referendär Böckh das Budget für das Jahr 1819 und das Finanzgesetz für die Jahre 1819 und 1820, so wie den Etat der Amortisations-Kasse für die Jahre 1819 und 1820. vorlegte, und das Ganze der Einnahmen und der Ausgaben, so wie auch das System der Amortisations-Kasse erläuterte.

Beylagen Nro. 46—49.

Die Versammlung beschloß einstimmig den Druck der bei-

Beylage Nro. 43.

zum Protocoll vom 7 May 1819.

Ich habe den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen, meine Hochzuverehrende Herrn! den Entwurf eines neuen Zollgesetzes vorzulegen.

Die wesentliche Grundlage desselben bildet die bestehende Zollverfassung. Ich erlaube mir daher über leztere einige Bemerkungen voran zu schicken.

Bis zum Jahr 1812. wurden an einzelnen Grenzpunkten und in vielen Orten im Innern des Landes Zölle erhoben, die den innern Verkehr ebenso wie den auswärtigen trafen.

Ueberall waren die Grenzen der Landestheile, aus denen das Großherzogthum in der jüngsten Zeit gebildet wurde, hie und da noch die Grenzen ehemaliger Territorien, die schon seit Jahrhunderten sich vereinigt sahen, durch Zollstöcke bezeichnet, welche häufig bey ihrer Errichtung gegründete Beschwerden veranlaßt hatten, aber dennoch fortbestanden. Beynahe an jeder Zollstätte galt ein anderer Tarif.

Dieser Einrichtung machte die Zollordnung vom Jahr 1812 ein Ende. Sie gab den innern Verkehr ganz frey; hob auch für die Gegenstände des auswärtigen Handels, die Verzollung an den vielen Stationen im Innern des Landes auf, und führte einen allgemeinen für das ganze Großherzogthum geltenden Zolltarif ein. Ihr Zweck war aber nicht allein, die verschiedenen Zölle, die bisher an vielen einzelnen Punkten erhoben wurden, in Einen Abgabensatz zusammen zu fassen, und die Erhebung auf solche Weise wohlthätig zu vereinfachen und zu erleichtern.

Wenn die Absicht, für die stets wachsenden Staatsbedürfnisse neue Dekungsmittel aufzufinden, auch keinen

Die Vertagung ward einstimmig beschlossen. Die dritte Motion des Abgeordneten Föhrenbach, die Beiträge der Ausmärker zu den Gemeindslasten betreffend, ward als durch die Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung zu erledigen, einstimmig vertagt.

Nun entwickelte Ebenderselbe seine 4te Motion, die Mittheilung der EntscheidungsGründe und Abschriften der Acten an die Partheien in Civilprozessen betreffend,

(nach Beylage Nro. 53.)

Der Abgeordnete Eisenlohr bemerkte dagegen, die Mittheilung der EntscheidungsGründe dürfte vom Unterrichter nie verweigert werden. Bey den Obergerichten dürfe man Einsicht der Vorträge nehmen, und sich vollständige Auszüge machen, oder machen lassen, und wer Abschrift eines ganzen Vortrags nöthig habe, erhalte diese. Abschriften von Actenstücken, ja von ganzen Acten auf Kosten des bittenden Theils zu machen, sey jede Kanzley-Person bereit, so wie es auch in den Rechten der Partey liege, diese zu fordern.

Der Abgeordnete v. Städel unterstützt die Motion, mit dem Bemerken, im Mayn und Tauberkreis würde die Mittheilung der EntscheidungsGründe häufig verweigert.

Der Abgeordnete Ruth unterstützt die Motion gleichfalls.

Der Abgeordnete v. Liebenstein äusserte: Der Redner beabsichte eine größere Oeffentlichkeit der gerichtlichen Handlungen; werde die Motion wegen des öffentlichen Verfahrens überhaupt, von der Kammer angenommen, so erledige sich dessen Motion von selbst. Sey dieses nicht der Fall, so wäre der Föhrenbachsche Antrag alsdann in nähere Erwägung zu ziehen. Er trage darauf an, daß die Motion an die wegen öffentlichen

Verfahrens bestehende Commission zur Berücksichtigung zu geben sey.

Die Kammer trat einstimmig diesem Antrag bey.

Nun entwickelte der Abgeordnete Föhrenbach seine fünfte Motion, die Herstellung einer Ordnung für den CivilProzeß, einer Executions- und einer ConcursOrdnung betreffend, nach

Beylage Nro. 54.

Auf die Bemerkung des Abgeordneten v. Liebenstein, daß auch diese Motion von dem Entschlusse der Kammer über den Antrag auf öffentliches Verfahren abhängig sey, ward einstimmig beschlossen, diese Motion an die Commission wegen öffentlichen Verfahrens zur Berücksichtigung zu geben.

Der Abgeordnete Hüber tragt auf Verstärkung dieser Commission an.

Auf die Bemerkung des Abgeordneten v. Liebenstein, daß die Commission schon um drey Mitglieder verstärkt sey, ward eine weitere Verstärkung von der Kammer durch Stimmenmehrheit für unnöthig erklärt.

Der Tagesordnung nach erörterte nunmehr von Clavel seine Motion — auf Ergreifung von Maasregeln gegen den landläufigen Bettel und die Jaunerey —

Beylage Nro. 55.

Der Abgeordnete v. Liebenstein nahm hierauf das Wort: Zwey Ursachen begünstigten hauptsächlich das Uebel, daß Douaniers zugleich das Sicherheitspersonale bildeten und daß BettlerDepots fehlten, dergleichen in einem benachbarten Lande, wenigstens vor mehreren Jahren, mit gutem Erfolge bestanden hätten: er unterstütze also die Motion. Einstimmig wurde die Verweisung an die Abtheilungen beschlossen.

Der erste Secretär Dr. Duttlinger meldete jetzt,

daß ihm von folgenden weitern Motionen schriftliche Anzeige gemacht sey:

1) Vom Abgeordneten Cornelius die bessere Posteinrichtung auf der Bergstraße rc. betreffend.

Beylage Nro. 56.

2) Vom Abgeordneten Fecht — Errichtung von Leih- und Credit-Anstalten auf dem Lande betreffend.

Beylage Nro. 57.

3) Von Ebendemselben. — Zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse betreffend.

Beylage Nro. 58.

4) Vom Abgeordneten Buhl, wegen Verminderung des starken Wildstandes.

Beylage Nro. 59.

5) Antrag vom Abgeordneten Hüber auf Revision des Edikts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Beylage Nro. 60.

6) Vom Abgeordneten Adrians auf einen zureichenden Zuschuß für die LandesUniversität Freyburg aus der StaatsCasse zu ihren nicht zureichenden Dotationen.

Beylage Nro. 61.

Beschluß:

Tagesordnung der nächsten vom Präsidenten auf 13. d. M. angesagten Sitzung.

1) Verlesung der Protocolle v. 7ten u. 10 May.

2) Motion des Abgeordneten Dr. Kern auf Besserstellung der Schullehrer.

3) Motion des Abgeordneten Cornelius auf die bessere Posteinrichtung auf der Bergstraße zwischen Rastatt und Offenburg.

4) Motion des Abgeordneten Fecht auf Errichtung von Leih- und Credit-Anstalten auf dem Lande auf Grundhypotheken verbunden mit SparCassen.

5) Motion Ebendesselben, auf zweckmässige Einrichtung der Gefängnisse.

6) Wahl zur Commission für das Standes- und Grundherrliche Edikt.

7) Wahl des Archivars. Karlsruhe 10. May 1819.

Zur Beurkundung: Der Präsident: Siegel.

Die Secretaire: Dr. Duttlinger, Hüber, Ziegler.

Beilagen
Nro. 45. bis 61.
zu dem Protocoll vom 10. May 1819.

Beilage Nro. 45.

Meine Herren!

Das Recht der Abgaben-Verwilligung, das sie als Volksvertreter auszuüben haben, ist, ohne Zweifel, eines der theuersten, welches die Verfassungs-Urkunde dem Volke zutheilt; — von hohem Werthe, man mag es als Schutz-Mittel gegen zwecklose Ausgaben, oder gegen eine zu weit getriebene, übel verstandene Sparsamkeit der Regierung betrachten.

Von der klugen Anwendung dieses Rechts hängt das Wohl des Landes wesentlich ab, denn ohne Mittel bleiben die trefflichsten Vorschläge zu diesem Zweck fromme Wünsche, und die besten Staats-Einrichtungen an und für sich, werden eine unerträgliche Last, wenn der Aufwand dafür die Kräfte des Bürgers übersteigt.

Diese innige Verbindung der Finanzen mit dem Wohl des Ganzen, diese unvermeidliche Berührung mit den Interessen jedes Einzelnen, zieht nicht nur die Blicke aller Staatsmänner, sondern aller Bürger an.

Sie, m. H., werden, ohne Zweifel, alle gerechte, der Zeit und den Verhältnissen angemessene Erwartungen erfüllen, im innigen Verein mit dem Regenten, dem nichts mehr als weise Sparsamkeit, und eine unerschütterliche Ordnung der Finanzen am Herzen liegt.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß, nach glücklichen und unglücklichen Kriegen, der wiedergekehrte Frieden seine goldenen Früchte nicht so schnell darbietet, als wir es gewöhnlich hoffen.

So viel auch das Land geduldet und getragen, immer wären die Lasten noch größer gewesen, hätte sie die Regierung nicht, durch Benutzung des Staat's-Credits, gemildert, hätte sie nicht wenigstens einen Theil der Last einer späteren Zeit vorbehalten.

Der Wunsch des Regenten vereinigt sich mit dem Ihrigen, die Lasten des Landes zu mildern; so wenig dies aber bis jetzt in andern Staaten möglich war, so wenig werden Sie es bey uns gegenwärtig schon ausführbar finden.

Wir dürfen, um mich der Worte unseres allverehrten Regenten zu bedienen: „die Gegenwart nicht die ganze Vergangenheit büßen lassen, dazu sind die Kräfte zu sehr erschöpft“.

Wir dürfen aber auch die Gegenwart nicht über die Noth erleichtern, und Lasten, denen wir selbst noch gewachsen sind, auf unsere Kinder und Nachkommen schieben, denn dieses wäre nicht väterlich; — nie müssen wir vergessen, daß jeder Tag seine eigene Plage, und jede Zeit ihre Noth hat. —

Sie werden, m. H., vor allem, dem Princip der Regierung die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger aufs gewissenhafteste zu erfüllen, von ganzer Seele huldigen, wäre es auch nicht durch die Verfassungs-Urkunde

von neuem für alle Zeiten geheiliget worden; — Sie werden mit dem Regenten sorgen und wachen, daß der Ruhm der Badischen Finanz-Verwaltung, dieses Princip nicht blos aufgestellt, sondern getreulich erfüllt zu haben — daß dieser Ruhm, den der Stand unserer Papiere seit vielen Jahren verkündet, den wir in den Stürmen der gefahrvollsten Zeiten bewahrten, unter dem Schutze der Verfassung immer tiefer wurzle und herrlicher empor blühe.

Die Oeffentlichkeit der Lage unserer Finanzen kann unsern Credit, den bisher keine Gefahr zu erschüttern vermochte, nur erhöhen. — Die Summe unserer fundirten Schulden beträgt gegenwärtig 14,036,000 fl. — Ein zufälliges Zusammentreffen der Rückzahlungstermine übernommener und später negocirter Anlehen macht es nothwendig, in dem nächsten Finanz-Jahr mehr als den 10ten Theil mit 1,433,000 fl. zurückzuzahlen. Ein Fall, der sich später nie mehr ereignen wird. Unter dieser Summe sind 654,000 fl. als Rest des s. g. Vorschuß-Anlehens begriffen, das mit 2,128,000 fl. am Schluß des Jahrs 1813 contrahirt wurde, wo Kriege, Wein-Mißwachs, Ueberschwemmungen, Wetterschaden die Noth des Landes aufs höchste gesteigert hatten. Dieses Anlehen sollte, nach den Bestimmungen des Edicts, durch Extra-Steuern getilgt werden, was aber zu Schonung des Landes nicht geschah. —

Spätere Kriege, Theurung und andere unglückliche Verhältnisse, deren ich, da sie Ihnen so gut, als mir bekannt sind, nicht erwähnen will, haben eine unfundirte Schuld von ohngefähr 2,000,000 fl erzeugt, welche den gegenwärtigen Schulden-Stand auf 16 Millionen erhöht.

Die genaueste Untersuchung des Standes der Amortisations-Casse wird Ihnen, m. H., die beruhigende

Ueberzeugung geben, daß die Schuld des Staats, welche bey Gründung dieser Anstalt mehr als 20 Millionen betrug, vermindert, doch durch die, während eines verhängnißvollen Decenniums nothwendig gewordene neuen Anlehen, nicht vermehrt worden ist — daß wir aus einem langen schweren Kampfe mit den widrigsten Verhältnissen heraustraten, ohne die Schulden des Staats vermehrt, ohne den Fond des Staats-Vermögens angegriffen zu haben.

Leider! können wir von den Kräften des Landes nicht das nämliche sagen; aber es wird seinen Wohlstand wieder erlangen. Unsere fruchtbare Erde unter einem milden Himmel, unsere für den Handel günstige Lage konnte uns der Krieg nicht rauben; und was höher zu schätzen ist, die Geistes-Cultur des Volks ist unter den Stürmen der Zeit vorwärts geschritten, seine Thätigkeit nicht erschlafft, und damit sind uns die Keime geblieben, aus welchen neuer Wohlstand sprossen wird, unter dem wohlthätigen Einfluß einer verfassungsmäßigen Regierung — unter dem Schutz weiser Gesetze. —

Die Mittel, für die zwei nächsten und künftigen Jahre alle Verbindlichkeiten der Amortisations-Casse zu erfüllen, bestehen zum Theil in außerordentlichen Einnahmen, in disponiblen Ausständen, in ausstehenden Zielern verkaufter Domainen, in Lehens-Allodifications-Geldern, in Activ-Capitalien, Rückständen der Französischen Contribution, und in dem Erlös aus zum Theil schon verkauften, zum Theil noch zu verkaufenden, zur Agricultur geeigneten Waldstücken.

Die Lehns-Allodificationen und der Verkauf der Waldungen in der angezeigten Beschränkung, ist Staatswirthschaftlich geboten. — Sie werden dazu dienen, den Wohlstand des Landes zu befördern, die Staatsschulden zu vermindern, ohne die laufenden Revenüen zu schwä-

chen. Die Verminderung der Administrations-Kosten, die Vermehrung der Steuer und Zehenden wird nicht selten den Wald-Ertrag übersteigen. Selbst die Forst-Behörde stimmt dieser Meinung bey.

Die schwerste aller Lasten, welche sich aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überwälzte, besteht in den Pensionen, welche über 900,000 fl. betragen. Die Zahl der Pensionairs belauft sich über dritthalbtausend. In der Verminderung dieser Last durch die Zeit, und in der Bürgschaft, welche Ihnen der Regent, durch eine weise Selbstbeschränkung, gegen jedes Uebermaaß für die Zukunft giebt, liegt das wichtigste Mittel zu Verbesserung unserer Finanzen. Die Durchsicht der Pensions-Liste wird Ihnen davon die beste Ueberzeugung geben; auch werden Sie finden, daß die Heimfälle für die zwei nächsten Jahre eher zu niedrig, als zu hoch angenommen worden sind.

Für den Regenten und seinen Hofstaat sind in das Budget — 725,000 fl. aufgenommen worden. — Für die verwittwete Frau Großherzogin 120,000 fl. — für jede der drey Großherzogl. Princessinnen 10,000 fl. Als Appanage-Erhöhung im Fall der Vermählung zweier Prinzen des Großherzogl. Hauses — 80,000 fl. — die übrigen Appanagen nach dem bisherigen Stand.

Die Summe, welche der Großherzog für sich und seinen Hofstaat in Anspruch nimmt, entspricht den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit, die Würde des Throns mit Sparsamkeit zu behaupten.

Die Möglichkeit mit der angesetzten Summe auszureichen, ist an die Bedingung geknüpft, sogleich Beschränkungen in dem Hofpersonal eintreten zu lassen, und dieses hat zur Folge, daß 48,000 fl. auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen — eine Last,

welche sich von Jahr zu Jahr mindert, da alle neue Pensionen auf der Civilliste bleiben.

Die Ausgabe für den fürstlich anständigen Unterhalt der Wittwe des hochseel. Regenten werdeu Sie als eine heilige Schuld betrachten, und in dem Ereigniß, welches die Appanagen-Erhöhung für zwei Prinzen des Großherzogl. Hauses herbeyführen kann, einen sehnlichen Wunsch des Volks erfüllt sehen. —

Der Militair-Etat ist auf 1,900,000 fl. berechnet, wenn die Cavallerie auf den bei den Verhandlungen des Bundestags festgesetzten Fuß gebracht werden soll. Se. K. H. der Großherzog haben aber in Erwägung, daß dieser Aufwand die früher für das Militair regulirte Summe so bedeutend übersteigen würde, daß sie, ohne das Land mit neuen Steuern zu belasten, nicht aufgebracht werden könnte, die Reduction desselben auf 1,700,000 fl. einstweilen befohlen, und werden bei dem deutschen Bundestag die geeignete Vorstellung machen.

Bei näherer Prüfung des Militair-Etats wird Ihnen nicht entgehen, daß auf demselben nicht unbedeutende Verbindlichkeiten haften, welche eine Folge der vielen Kriege sind, an denen unser Vaterland Antheil zn nehmen gezwungen war. Wir sind den Söhnen des Vaterlandes, die sich im Felde Ruhm erworben und Gesundheit und Glieder aufopferten, mehr als die wohlverdiente Ruhe — wir sind ihnen ein sorgenfreies Leben schuldig, und ich bin überzeugt, m. H., Sie würden ihnen, erlaubten es die Umstände, den Preis der Tapferkeit erhöhen. —

Die Ausgaben für die Landes-Administration werden Sie den Bedürfnissen angemessen finden. So weit es möglich war, ist die Zahl der Diener für jede Stelle bestimmt, und das Maximum des Aufwands fixirt. Die Regierung ist hierin ohne Zweifel Ihren Wünschen zuvor-

gekommen; es ist der Weisheit des Großherzogs nicht entgangen, daß hierin feste Normen für die Zukunft nothwendig sind. —

Eine neue Ausgabe von 25 000 fl. für den künftigen Landesbischof kann nicht umgangen werden. Der Augenblick des wirklichen Bedürfnisses ist zwar noch nicht da, indessen erfordert es die Vorsicht, diesen Betrag in das Budget für die nächsten zwei Jahre aufzunehmen.

Für das Landgestüt über die bisherigen 30,000 fl. noch weitere 20,000 fl. zu bewilligen, werden Sie bei näherer Prüfung der Verhältnisse nützlich finden. Das Landgestüt muß so eingerichtet werden, daß es auch dem ganzen Lande Nutzen bringt. Dieß ist aber auch in der größten Beschränkung nur dann möglich, wenn wenigstens 50,000 fl. dafür ausgesetzt werden. — Um es ganz zweckmäßig einzurichten, wird man, bei dem nächsten Budget, auf eine weitere Erhöhung der Ausgabe antragen müssen. — Kann es auch der sorgfältigsten Nachforschung nach allen nothwendigen Ausgaben und ihrem Betrag, nie gelingen, in der großen Staatshaushaltung alles zu fixiren, so werden Sie die Nothwendigkeit, eine nicht unbedeutende Summe für mögliche außerordentliche und zufällige Ausgaben zu verwilligen, nicht verkennen. Es sind in dem Budget dafür 160,000 fl. in Ansatz gekommen; — die schon bekannten außerordentlichen Ausgaben werden Ihrer Beurtheilung unterlegt werden.

Diese wenigen Bemerkungen glaubte ich dem Finanz-Gesetz vorausschicken zu müssen, das Ihnen Herr Geheime Referendair Böckh vorlesen, und so weit es noch nothwendig seyn dürfte, motiviren wird. Der Umfang des Gegenstands erlaubt nur, das wesentlichste zu berühren. Allein, auch über das geringste Detail, aus welchem die Resultate hervorgegangen, die Ihnen das Budget vor

Augen legt, werden Sie die genaueste Auskunft erhalten, so weit sie die Materialien liefern, welche der Regierung selbst zu Gebot gestanden haben. Ist nicht alles erschöpft, so müssen Sie es der beschränkten Zeit beimessen, welche für die Ausarbeitung dieses vielumfassenden Gegenstandes gegeben war.

Vdt. Hüber, Secretair der II. Kammer.

Beilage Nro. 47.

Entwurf des Finanz-Gesetzes für die Jahre 1819 und 1820.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die reine ordentliche und außerordentliche Staats-Einnahme, so weit sie die Ausgaben überschreitet, welche durch gegenwärtiges Gesetz bewilligt werden, fließt in die Amortisations-Casse.

Art. 2. Die in der Verfassungs-Urkunde §. 57. zugelassene Kassen-Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, können allein von der Amortisations-Kasse unter Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministerii und unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses, gültig negozirt werden.

Der antizipirte Revenüen-Betrag wird sogleich auf die Amortisations-Kasse überwiesen, und muß zur Verfallzeit des Anlehens von den Kreiskassen an dieselbe abgeliefert werden.

Art. 3. Die Amortisations-Kasse hat in Zukunft *auch die* Entschädigungs-Renten an Standes- und Grund-

Herren ꝛc., die gegenwärtig bestehenden und künftig ertheilt werdenden Pensionen, und die Beyträge zu den Schuldentilgungs- und Pensions-Kassen anderer Staaten zu bezahlen.

Art. 4. Die Art der Einwirkung des ständischen Ausschusses, rücksichtlich der Art. 2. bemerkten Kassen-Anlehen, und der Geldaufnahmen der Amortisations-Kasse, zu denen sie vermöge ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Titel II.

Von den Rückständen und Zahlungs-Resten früherer Jahre.

Art. 5. Die Rückstände früherer Jahre bis zum 1. May 1817 sind der Amortisations-Kasse zugewiesen.

Art. 6. Die Rückstände sämmtlicher Verrechnungen vom 1. May 1817 bis 1. Juny d. J. herrührend, sind zu Deckung der Zahlungsreste von dieser Periode bestimmt, und, so weit sie diese übersteigen, zu Deckung der Rückstände, welche sich in dem laufenden Jahr ergeben dürften.

Art. 7. Die Kassen-Schulden und Zahlungsreste der General-Staatskasse, welche sich am Rechnungsschluß ergeben, werden auf die Amortisations-Kasse überwiesen; eben so sämmtliche Activen der Staats-Kasse.

Art. 8. Alle Rückstände und Zahlungsreste müssen nach dem Stand am 1. Juny liquidirt, und das Resultat den Ständen, oder wenn sie zur Zeit der Beendigung der Liquidation nicht mehr versammelt seyn sollten, dem ständischen Ausschuß zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Titel III.

Budget für das Jahr 1819.

Art. 9. Die ordentliche Brutto - Einnahme ist bestimmt auf . . . . 9,185,288 fl. 4 kr.

a. die theils auf Finanz - Gesetzen, theils auf privatrechtlichen Titeln ruhenden, auf den Einnahmen haftenden Lasten mit 878,990 fl. 53 6/8

b. die mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundenen Ausgaben mit 1,113,257 fl. 10 1/8

zusammen 1,992,247 fl. 3 7/8 kr.

abgehen, die reine Einnahme von 7,193,041 fl. 1/8 kr. aber zu Deckung der Staatsbedürfnisse und Dotirung der Schuldentilgungs - Kasse nach dem anliegenden Etat bestimmt ist.

Titel IV.

Budget für das Finanz-Jahr 1820.

Art. 10. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie für das Jahr 1819 festgesetzt, mit folgenden Ausnahmen:

1.) Die außerordentliche Ausgabe wird von 315,000 fl. auf 160,000 fl. beschränkt.

2.) Die Dotation der Amortisationskasse von 1,485,195 fl. 31 1/8 kr. auf 1,640,195 fl. 31 1/8 kr. erhöht, wozu

3.) weitere 40,000 fl. kommen, wenn die Zusammenberufung der Landstände in dem Jahr 1820 nicht statt findet.

Titel V.
Directe Steuern.

Art 11. Von 100 fl. Steuer-Kapital werden 20 kr. erhoben.

Art. 12. Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind nach dem Gesetz vom 24. May 1816 einzuziehen.

Art. 13. Die Kataster und Erhebungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bezahlt.

Art. 14. Steuer-Nachlässe wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung sollen nur dann statt finden, wenn der Schaden im Ganzen 3000 fl. oder darüber beträgt.

Art. 15. Zu Bestreitung der Kosten, welche wegen Untersuchung der Steuer-Beschwerden entstehen, sind für das Jahr 1819: 20000 fl. aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben zu schöpfen.

Titel VI.
Indirecte Steuern.

Art. 16. Zoll, Accis und Chaussee-Geld werden nach den bestehenden Gesetzen erhoben. Sollte eine Abänderung derselben statt finden, wodurch eine Minderung des Ertrags entsteht, so ist der Ausfall in andern Wegen zu decken.

Art. 17. Die Erhebungs- und Verrechnungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bewilligt.

Titel VII.
Regalien.

Art. 18. Das Salzregal wird wie bisher erhoben, der Preis für das Köllnische Pfund Salz darf fünf Kreuzer nicht übersteigen.

Das Product der Bruchsaler Saline kann zwar höher verkauft werden, nach freyer Uebereinkunft; — es muß

aber in dem ganzen Distrikt der Saline, wie in dem übrigen Theil des Landes, trocknes lagermäßiges Salz zu 5 kr das Pfund stets zu haben seyn.

Art. 19. Das Salpeterregal soll, bis durch ein neues Gesetz die Art und Weise, wie mit der mindesten Belästigung der Staatsbürger die Salpeter-Erzeugung beibehalten, und ohne Störung der Production eine angemessene Abgabe davon bezogen werden kann, wie gegenwärtig erhoben werden.

Art. 20. Die gegenwärtigen Posttarife werden beibehalten.

Titel VIII.

Gerichts- und Polizey-Taxen, Sporteln und Stempel.

Art. 21. Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren werden nach den gegenwärtig bestehenden Tarifen erhoben.

Art. 22. Die Tantiemen der Amtskassiere von den Einnahmen werden von 1 kr. auf ½ kr. vom Gulden herabgesetzt.

Titel IX.

Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat.

Art. 23. Die für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, so weit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunst-Sammlungen, das Naturalien-Cabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, so wie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.

Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den Hof-Etat festgesetzten Summe.

Art. 25. Die Naturalien, welche gegenwärtig unter den Appanagen und Hofbesoldungen begriffen sind, werden, wie bisher, gegen Bezahlung der Aufrechnungspreise abgegeben.

Neue können nicht bewilliget werden.

Art. 26. Die heimfallenden Appanagen sind zur Verstärkung der Dotation der Amortisations-Kasse bestimmt, auf welche auch die in einem solchen Fall der Dienerschaft zu bewilligende Pensionen fallen.

Art. 27. Die unter dem Aufwand für das Großherzogliche Haus in Ansatz gekommenen 80,000 fl. — auf den Fall der Vermählungen zweyer Prinzen des Hauses werden, so lange die Veranlassung der Appanagen-Erhöhung nicht eintritt, in die Amortisations-Kasse bezahlt.

Titel X.

Militär-Etat.

Art. 28. Brod und Fourage, so weit sie in natura nach dem jeweiligen wirklichen Stande der Mannschaft und Pferde erforderlich sind, werden aus der Staatskasse bezahlt, an welche die Kriegskasse aus der regulirten Etats-Summe für jede Brodportion 3 39/40 kr., für die leichte Ration 26 kr., für die mittlere 30 kr., für die schwere 32 kr. zu vergüten hat.

Art. 29. Die etatsmäßige Summe von 1,700,000 fl. umfaßt alle Bedürfnisse des Militär-Etats in Friedenszeiten, ohne Ausnahme, alle Pensionen und Unterstützungen an Militär-Individuen.

Art. 30. Nur für das Jahr 1819 werden der Kriegskasse zu Deckung des außerordentlichen Aufwands, welchen

die neue Formation des Militärs, und die erforderlichen neuen Bauten veranlaßten, 155,000 fl. auf den Fond für außerordentliche Ausgaben bewilligt.

Titel XI.

Besoldungen der Civil-Staatsdiener.

Art. 31. Die Besoldungen der Civil-Staatsdiener können die in dem anliegenden Etat angesetzte Summe nicht übersteigen. Jede neue Besoldung oder Besoldungs-Erhöhung, welche den gegenwärtigem Gesetz anliegenden Normal-Etat überschreitet, und durch dringende Verhältnisse gerechtfertigt ist, soll bis zu Aufstellung eines neuen Budgets und Abänderung des Normal-Etats als eine außerordentliche und blos provisorische Bewilligung aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben entnommen werden.

Art. 32. Die normal-etatmäßige Summe verschiedener Ministerien können nicht zusammen gerechnet werden, um durch die Ersparnisse bey dem einen, den Mehraufwand bey einem andern zu decken.

Art. 33. Der Etat des Oberhofgerichts ist in dieser Beziehung ebenfalls als in sich geschlossen anzusehen.

Art. 34. Die Ersparnisse an der normal-etatsmäßigen Summe des einen Hofgerichts können zu dem bei einem andern erforderlichen Mehraufwand bestimmt werden.

Art. 35. Ueber die normalmäßige Etats-Summe für sämmtliche Kreisdirectorien kann auf gleiche Weise disponirt werden.

Art. 36. Aus den Ersparnissen gegen die Normal-Etate können, mit specieller Bewilligung des Großherzogs, außerordentliche Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche durch außerordentliche Anstrengung eine geringere, als die normalmäßige Besetzung einer Stelle möglich machen; dagegen sollen die für außerordentliche

Aushülfe erforderlichen Ausgaben gleichfalls aus diesen Ersparnissen geschöpft werden, und nur, wenn diese erschöpft sind, aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben.

Art. 38. Bei denjenigen Stellen, für welche noch keine Normal-Etate aufgestellt werden konnten, darf der gegenwärtige Besoldungs-Aufwand nicht überschritten werden.

Im Fall dringende Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Vorschrift erfordern, treten die Bestimmungen des Art. 31. ein.

Titel XII.

Büreau-Kosten.

Art. 38. Die Büreau-Kosten sollen, so weit es den Verhältnissen nach möglich, in Aversal-Summen verwandelt werden.

Art. 39. Wo dieß nicht möglich ist, soll dem Vorstand der betreffenden Stelle die Befugniß zustehen, über die Hälfte der Summe, welche gegen die etatsmäßige erspart wird, zu Gunsten des Canzley-Personals zu disponiren.

Titel XIII.

Aufwand für den Cultus.

Art. 40. Die zur Dotation des Landesbischofs bestimmten 25,000 fl. werden bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Summe wirklich erforderlich ist, der Amortisations-Kasse zugewiesen.

Titel XIV.

Aufwand für Wasser- und Straßenbau und Landes-Vermessung.

Art. 41. Ueber die für die Besoldung des Wasser- und Straßenbau-Personals, und die vorzunehmenden öffent-

Sie, m. H., werden, ohne Zweifel, alle gerechte, der Zeit und den Verhältnissen angemessene Erwartungen erfüllen, im innigen Verein mit dem Regenten, dem nichts mehr als weise Sparsamkeit, und eine unerschütterliche Ordnung der Finanzen am Herzen liegt.

Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß, nach glücklichen und unglücklichen Kriegen, der wiedergekehrte Frieden seine goldenen Früchte nicht so schnell darbietet, als wir es gewöhnlich hoffen.

So viel auch das Land geduldet und getragen, immer wären die Lasten noch größer gewesen, hätte sie die Regierung nicht, durch Benutzung des Staat's-Credits, gemildert, hätte sie nicht wenigstens einen Theil der Last einer späteren Zeit vorbehalten.

Der Wunsch des Regenten vereinigt sich mit dem Ihrigen, die Lasten des Landes zu mildern; so wenig dies aber bis jetzt in andern Staaten möglich war, so wenig werden Sie es bey uns gegenwärtig schon ausführbar finden.

Wir dürfen, um mich der Worte unseres allverehrten Regenten zu bedienen: „die Gegenwart nicht die ganze Vergangenheit büßen lassen, dazu sind die Kräfte zu sehr erschöpft“.

Wir dürfen aber auch die Gegenwart nicht über die Noth erleichtern, und Lasten, denen wir selbst noch gewachsen sind, auf unsere Kinder und Nachkommen schieben, denn dieses wäre nicht väterlich; — nie müssen wir vergessen, daß jeder Tag seine eigene Plage, und jede Zeit ihre Noth hat. —

Sie werden, m. H., vor allem, dem Princip der Regierung die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger aufs gewissenhafteste zu erfüllen, von ganzer Seele huldigen, wäre es auch nicht durch die Verfassungs-Urkunde

Titel XVII.

Budget der Amortisations-Kasse.

Art. 46. Die Einnahme der Amortisations-Kasse wird für das Jahr 1819 auf 5,655,195 fl. 31 5/8 kr. — die Ausgabe auf 5,453,939 fl. 53 kr., für das Jahr 1820 die Einnahme auf 2,671,451 fl. 9 2/8 kr. die Ausgabe auf 2,565,[illegible] fl. 31 kr. bestimmt.

Titel XVIII.

Credit-Eröffnung für die Amortisations-Kasse für das Jahr 1819.

Art. 47. Zu Deckung der auf die Amortisations-Kasse überwiesenen Kassen-Schulden, im ungefähren Betrag von 2,000,000 fl., und der planmäßig im Jahr 1819 einzulösenden Papiere im Betrag von 1,433,075 fl., wird derselben die Authorisation ertheilt, unter Aufsicht und Leitung des Finanz-Ministeriums und Mitwirkung des ständischen Ausschusses ein Anlehen von 3,000,000 fl. zu negociren.

Art. 48. Da der Mehraufwand, welcher bey der Amortisations-Kasse durch die Ueberweisung der Pensionen und Entschädigungs-Renten über die erhöheten Zuflüsse an laufenden Revenüen entsteht, nur durch die Pensions-Heimfälle in einer Reihe von Jahren amortisirt werden kann: so werden derselben folgende außerordentliche Einnahmen zugewiesen.

Imo. 750,000 fl. Kaufschillingsgelder von bereits veräußerten Domänen, welche außer den pro 1819 und 20 angewiesenen Summen, in den Jahren 1821 bis 25 mit jährlichen 150,000 fl. einzuziehen sind.

2do. 600,000 fl., welche durch Verkauf von Wald-Parzellen, über die in den Jahren 1819 und 20 ein-

Ueberzeugung geben, daß die Schuld des Staats, welche bey Gründung dieser Anstalt mehr als 20 Millionen betrug, vermindert, doch durch die, während eines verhängnißvollen Decenniums nothwendig gewordene neuen Anlehen, nicht vermehrt worden ist — daß wir aus einem langen schweren Kampfe mit den widrigsten Verhältnissen herausgetraten, ohne die Schulden des Staats vermehrt, ohne den Fond des Staats-Vermögens angegriffen zu haben.

Leider! können wir von den Kräften des Landes nicht das nämliche sagen; aber es wird seinen Wohlstand wieder erlangen. Unsere fruchtbare Erde unter einem milden Himmel, unsere für den Handel günstige Lage konnte uns der Krieg nicht rauben; und was höher zu schätzen ist, die Geistes-Cultur des Volks ist unter den Stürmen der Zeit vorwärts geschritten, seine Thätigkeit nicht erschlafft, und damit sind uns die Keime geblieben, aus welchen neuer Wohlstand sprossen wird, unter dem wohlthätigen Einfluß einer verfassungsmäßigen Regierung — unter dem Schutz weiser Gesetze. —

Die Mittel, für die zwei nächsten und künftigen Jahre alle Verbindlichkeiten der Amortisations-Casse zu erfüllen, bestehen zum Theil in außerordentlichen Einnahmen, in disponiblen Ausständen, in ausstehenden Zielern verkaufter Domainen, in Lehens-Allodifications-Geldern, in Activ-Capitalien, Rückständen der Französischen Contribution, und in dem Erlös aus zum Theil schon verkauften, zum Theil noch zu verkaufenden, zur Agricultur geeigneten Waldstücken.

Die Lehns-Allodificationen und der Verkauf der Waldungen in der angezeigten Beschränkung, ist Staatswirthschaftlich geboten. — Sie werden dazu dienen, den Wohlstand des Landes zu befördern, die Staatsschulden zu vermindern, ohne die laufenden Revenüen zu schwä-

chen. Die Verminderung der Administrations-Kosten, die Vermehrung der Steuer und Zehenden wird nicht selten den Wald-Ertrag übersteigen. Selbst die Forst-Behörde stimmt dieser Meinung bey.

Die schwerste aller Lasten, welche sich aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überwälzte, besteht in den Pensionen, welche über 900,000 fl. betragen. Die Zahl der Pensionairs belauft sich über dritthalbtausend. In der Verminderung dieser Last durch die Zeit, und in der Bürgschaft, welche Ihnen der Regent, durch eine weise Selbstbeschränkung, gegen jedes Uebermaaß für die Zukunft giebt, liegt das wichtigste Mittel zu Verbesserung unserer Finanzen. Die Durchsicht der Pensions-Liste wird Ihnen davon die beste Ueberzeugung geben; auch werden Sie finden, daß die Heimfälle für die zwei nächsten Jahre eher zu niedrig, als zu hoch angenommen worden sind.

Für den Regenten und seinen Hofstaat sind in das Budget — 725,000 fl. aufgenommen worden. — Für die verwittwete Frau Großherzogin 120,000 fl. — für jede der drey Großherzogl. Princessinnen 10,000 fl. Als Appanage-Erhöhung im Fall der Vermählung zweier Prinzen des Großherzogl. Hauses — 80,000 fl. — die übrigen Appanagen nach dem bisherigen Stand.

Die Summe, welche der Großherzog für sich und seinen Hofstaat in Anspruch nimmt, entspricht den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit, die Würde des Throns mit Sparsamkeit zu behaupten.

Die Möglichkeit mit der angesetzten Summe auszureichen, ist an die Bedingung geknüpft, sogleich Beschränkungen in dem Hofpersonal eintreten zu lassen, und dieses hat zur Folge, daß 48,000 fl. auf den allgemeinen Pensions-Etat überwiesen werden müssen — eine Last,

Beilage Nr. 47. (zu Art. 9.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben.

Dargestellt

nach den Einnahms-Quellen und Verwendungs-Zwecken aus den in einer Beilage gesammelten Nachweisungen, als Status für das Etats-Jahr 1819.

Einnahme.	fl.	kr.	Geld-Betrag. fl.	kr.
I. Directe Steuer.				
1. Grundsteuer	1,479,475	40		
2. Gefällsteuer	252,655	—		
3. Häusersteuer	482,004	40		
4. Gewerbssteuer	375,247	20		
5. Flußbaugelder und Dammbau-Beiträge	66 581	52		
			2,655,964	32
II. Indirecte Steuer.				
1. Accis	1,260,077	33		
2. Zoll	655,888	34		
3. Chaussee-Geld	70,653	55		
			1,986,620	2
III. Regalien.				
1. Salzregal	600,000	—		
2. Salpeterregal	2 000	—		
3. Postregal	190,618	10		
4. Münzregal	2,967	18		
			795,585	28
IV. Gerichts- und Polizei-Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen			485,429	50
V. Domänen-Ertrag.				
1. Von Gütern, Lehen, Zehenden, Beeten, Zinsen	2,102,033	9		
2. Forsten und Jagden	994,454	50½		
3. Berg- und Hüttenwerke	75,273	16		
			3,171,761	15½
VI. Verschiedene Revenüen-Beiträge anderer Staaten, zu Schulden und Pensionen, Octroi-Gefällen rc.			89 926	56½
Gesammt-Summe			9,185,288	4

Ausgabe.			Geld=Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Auf den verschiedenen Einnahmszweigen haftende Lasten.				
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuern . .	84,656	16		
2. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuern . .	27,251	32		
3. Auf den Domänen=Revenüen haftende Competenzen, Steuern und Baulasten .	557,745	57 3/4		
4. Auf den Forsten haftende Holzabgaben an Berechtigte, Steuern ꝛc.	209,337	8		
			878,990	53 3/4
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten				
1. Directe Steuer	171,372	37		
2. Indirecte Steuer	215,991	33		
3. Regalien	24,935	56		
4. Gerichts- und Polizeitaxen, Sportel, Stempel u. Strafen	24,060	49		
5. Domänen	356,150	51 5/8		
6. Forsten	282,087	19 1/4		
7. Berg- und Hüttenwerke .	34,630	31		
8. Verschiedene Revenüen	4,027	33 1/2		
			1,113,257	10 1/8
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.				
1. Für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat .	. .	.	1,180,852	10
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände	. .	.	40,000	—
3. Für den Militär=Etat	. .	.	1,700,000	—
4. Für die Landes=Administrations=Behörden :				
a.) Staats=Ministerium .	35,500	—		
b.) Ministerium der auswärtigen Verhältnisse:				
α. Ministerium . . .	35,080	—		
β. Gesandschaften . .	131,500	—		
c.) Ministerium des Innern:				
Ministerium . . .	44,605	—		
Evang. Kirchen=Section	12,379	—		
Latus	259,064	—	4,913,100	13 7/8

Ausgabe.	fl.	kr.	Geld-Betrag. fl.	kr.
Transport: . .	259,064	—	4,913,100	13 7/8
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.				
4. Für die Landes-Administrativ-Behörden:				
c. Ministerium des Innern: Kathol. Kirchen-Section	11,387	—		
Staats-Anstalten-Direction	4,085	24		
Archive	14,795	—		
d. Ministerium der Finanzen	36,005	—		
e. General-Forst-Commission	19,032	30		
f. Kassen-Commission, General-Staats- und Kreis-Kassen	36,962	30		
g. Fiskalat	10,150	—		
h. Oberrechnungs-Kammer	24,092	30		
i. Gerichtshöfe . . .	146,527	30		
k. Kreis-Directorien .	234,427	30		
l. Bezirks- u. Lokal-, Justiz- u. Polizei- und Sanitäts-Behörden	675,221	15	1,431,750	9
5. Aufwand für besondere Staats-Anstalten und öffentliche Arbeiten:				
a. für den Cultus . . .	33,961	23		
b. für die Universitäten, Gymnasien u. andere wissenschaftliche und Kunst-Institute	110,978	21		
c. f. den Wasser- u. Straßenbau u. Landes-Vermessung	527,391	18		
d. für das Landbauwesen	122,048	55		
e. " " Landgestüte .	50,000	—		
f. Beiträge zu milden Fonds und Armen-Anstalten ꝛc.	61,769	50		
g. für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, nach Abzug der eigenen Einnahme	94,089	23	1,000,242	10
IV. Außerordentliche und zufällige Ausgaben			315,000	—
V. Zur Amortisations-Kasse			1,465,195	31 1/8
			9,185,28[illegible]	4

Beilage Nro. 48. (zu Art. 46.)

Etat der Amortisations-Kasse f. die Finanz Jahre 1819 u. 20.

Finanz-Jahr 1819.		Geld-Betrag	
		fl.	kr.
Einnahme.			
1. Laufende Revenüen nach Art. 9. des Finanz-Gesetzes		1,485,195	31 1/8
2. Bereits verfallene Domainen-Kaufschillings-Gelder		300,000	—
3. Kaufschillings-Gelder von verkauften Waldparzellen		100,000	—
4. Von Lehens-Allodificationen		20,000	—
5. Domainen- und Forst-Arreragen nach Art. 6. des Finanz Gesetzes		200 000	
6. Einzuziehende Activ-Capitalien . . .		100 000	
7. Vergleichsgelder und französ. Contribution		400 000	
8. Zufällige Einnahme		50,000	
9. Neues Anlehen		3 000,000	
Summa .		5,655,195	31 1/8
Ausgabe.			
1. Interessen von 16,036,000 fl.	982,160 fl.		
Hiezu von den einzuziehenden Activ-Capitalien der Recepturen ad 100,000 fl. à 5 Pct.	5000		
		987,160	—
Die Staatsschuld beträgt am Schluß des Rechnungsjahres 1818	14,036,000 "		
Hiezu die Kasse Schulden und Zahlungs-Reste der Staats-Kasse nach Abzug der Activen	2,000 000 "		
— :	16 036,000 fl.		
2. Entschädigungs-Renten an Standes- und Grundherren rc.		82,053	38
3. Beiträge zu Schulden- und Pensionskassen fremder Staaten		4 998	8
4. Pensionen, bereits bestehende, nach Abzug des wahrscheinl. Heimfalls im Laufe des Jahrs zu . . . . . 48,025 fl. 15 1/2 kr.		908,485	7
5. Neu entstehende Pensionen		18,168	—
6. Planmäßig rückzuzahlende Capitalien .		143,075	—
7. Zu übernehmende Casse Schulden .		2,000,000	—
8. Kassen-Administrationskosten rc. . .		20,000	—
Summa .		3,455,939	53
Einnahme-Ueberschuß .		201,255	38 1/8
[illegible]		5,655,195	31 1/8

Finanz-Jahr 1820.			Geld Betrag	
Einnahme.			fl.	kr.
1. Laufende Revenüen nach Art. 10. des Finanz-Gesetzes			1,640,195	31 1/8
2. Bereits verfallene Domainen-Kaufschillings-Gelder			200,000	—
3. Kaufschillings-Gelder von verkauften Waldparzellen			100,000	—
4. Von Lehens-Allodificationen . . .			20,000	—
5. Domainen und Forst-Arrerägen nach Art. 5. des Finanz-Gesetzes			200,000	—
6. Einzuziehende Activ-Capitalien . .			100,000	—
7. Französische Contribution			200,000	—
8. Zufällige Einnahme			10,000	—
9. Einnahm-Ueberschuß vom vorigen Jahre			201,255	38 1/8
Summa .			2,671,451	9 2/8
Ausgabe.	fl.	kr.		
1. Interessen von 15,602,925 fl. — incl. des wahrscheinl. Betrags der jährlichen Provision von dem neuen Anleben	976,175	30		
Hiezu von den pro 1819 und 1820 erhobenen 200,000 fl. ꝛc. Activ-Capitalien à 5 Procent . .	10,000	—	986,175	30
Die Staatsschuld betrug am Schluß des Rechnungsjahrs 1818 incl. der 2,000,000 fl. Kasse-Schuld	16,036,000	—		
Hiezu die für 1819 neu aufzunehmende	3,000,000	—		
— : ·	19,036,000	—		
Und abgezogen die in demselben Jahre bezahlt werdenden .	3,433,075	—		
— : ·	15,602,925	—		
2. Entschädigungs-Renten an Standes- und Grundherren			82,053	38
3. Beiträge zu Schulden- und Pensions-Kassen fremder Staaten			4,998	8
4. Pensionen, früher bestandene, des Inlands, nach Abzug des wahrscheinl. Heimfalls im Betrag von 47,097 fl. 52 kr. .			861,387	15
5. Neue Pensionen			32,896	—
6. Planmäßig rückzuzahlende Passiv-Capitalien			278,075	—
7. Zur Rückzahlung aufkündbarer Capitalien			300,000	—
8. Kassen-Administrations-Kosten . . .			20,000	—
Summa .			2,565,585	31
Einnahme-Ueberschuß .			105,865	38 2/8
Obige .			2,671,451	9 2/8

Titel V.

Directe Steuern.

Art 11. Von 100 fl. Steuer-Kapital werden 20 kr. erhoben.

Art. 12. Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind nach dem Gesetz vom 24. May 1816 einzuziehen.

Art. 13. Die Kataster und Erhebungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bezahlt.

Art. 14. Steuer-Nachlässe wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung sollen nur dann statt finden, wenn der Schaden im Ganzen 3000 fl. oder darüber beträgt.

Art. 15. Zu Bestreitung der Kosten, welche wegen Untersuchung der Steuer-Beschwerden entstehen, sind für das Jahr 1819: 20000 fl. aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben zu schöpfen.

Titel VI.

Indirecte Steuern.

Art. 16. Zoll, Accis und Chaussee-Geld werden nach den bestehenden Gesetzen erhoben. Sollte eine Abänderung derselben statt finden, wodurch eine Minderung des Ertrags entsteht, so ist der Ausfall in andern Wegen zu decken.

Art. 17. Die Erhebungs- und Verrechnungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bewilligt.

Titel VII.

Regalien.

Art. 18. Das Salzregal wird wie bisher erhoben, der Preis für das Köllnische Pfund Salz darf fünf Kreuzer nicht übersteigen.

Das Product der Bruchsaler Saline kann zwar höher verkauft werden, nach freyer Uebereinkunft; — es muß

aber in dem ganzen Distrikt der Saline, wie in dem übrigen Theil des Landes, trocknes lagermäßiges Salz zu 6 kr das Pfund stets zu haben seyn.

Art. 19. Das Salpeterregal soll, bis durch ein neues Gesetz die Art und Weise, wie mit der mindesten Belästigung der Staatsbürger die Salpeter-Erzeugung beibehalten, und ohne Störung der Production eine angemessene Abgabe davon bezogen werden kann, wie gegenwärtig erhoben werden.

Art. 20. Die gegenwärtigen Posttarife werden beibehalten.

Titel VIII.

Gerichts- und Polizey-Taxen, Sporteln und Stempel.

Art. 21. Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren werden nach den gegenwärtig bestehenden Tarifen erhoben.

Art. 22. Die Tantiemen der Amtskassiere von den Einnahmen werden von 1 kr. auf ½ kr. vom Gulden herabgesetzt.

Titel IX.

Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat.

Art. 23. Die für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, so weit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunst-Sammlungen, das Naturalien-Cabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, so wie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.

Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den Hof-Etat festgesetzten Summe.

Art. 25. Die Naturalien, welche gegenwärtig unter den Appanagen und Hofbesoldungen begriffen sind, werden, wie bisher, gegen Bezahlung der Aufrechnungspreise abgegeben.

Neue können nicht bewilliget werden.

Art. 26. Die heimfallenden Appanagen sind zur Verstärkung der Dotation der Amortisations-Kasse bestimmt, auf welche auch die in einem solchen Fall der Dienerschaft zu bewilligende Pensionen fallen.

Art. 27. Die unter dem Aufwand für das Großherzogliche Haus in Ansatz gekommenen 80,000 fl. — auf den Fall der Vermählungen zweyer Prinzen des Hauses werden, so lange die Veranlassung der Appanagen-Erhöhung nicht eintritt, in die Amortisations-Kasse bezahlt.

Titel X.

Militär-Etat.

Art. 28. Brod und Fourage, so weit sie in natura nach dem jeweiligen wirklichen Stande der Mannschaft und Pferde erforderlich sind, werden aus der Staatskasse bezahlt, an welche die Kriegskasse aus der regulirten Etats-Summe für jede Brodportion 3 39/40 kr., für die leichte Ration 26 kr., für die mittlere 30 kr., für die schwere 32 kr. zu vergüten hat.

Art. 29. Die etatsmäßige Summe von 1,700,000 fl. umfaßt alle Bedürfnisse des Militär-Etats in Friedenszeiten, ohne Ausnahme, alle Pensionen und Unterstützungen an Militär-Individuen.

Art. 30. Nur für das Jahr 1819 werden der Kriegskasse zu Deckung des außerordentlichen Aufwands, welchen

Die Amortisations-Kasse, die schon für sich, so wenig als irgend ein großes öffentliches oder Privat-Etablissement ohne Credit bestehen kann, wenn sie nicht Gelder müßig hinlegen soll, ist in Zukunft die einzige Staats-Kasse, bei welcher Privat-Personen ihre Kapitalien anlegen können und die bisher bestandene Concurrenz zweier Kassen, die nicht selten nachtheilig auf den Zinsfuß wirken müßte, wird für immer entfernt.

Art. 3.

Die Entschädigungs-Renten, welche der 3. Artikel der Amortisations-Kasse zur Zahlung zuweis't, gehören der Natur der Sache nach auf diese, denn es sind nichts anders als Zinsen von Kapitalien, welche der Staat ablösen kann; die er aber niemals abzulösen verbunden ist.

Die rückfallenden Pensionen, nach Abzug der neu zu ertheilenden, sind zur künftigen Verstärkung des Fonds der Amortisations-Kasse bestimmt. Dieser Zuwachs wird sich auf die einfachste und sicherste Weise ergeben, wenn die Amortisations-Kasse die Pensionen selbst bezahlt. Ganz die nehmliche Beschaffenheit hat es mit den Beiträgen zu den Schuldentilgungs- und Pensions-Kassen fremder Staaten. Sie nehmen jährlich ab.

Art. 5.

Die Ueberweisung der Rückstände von früheren Jahren bis zum 1. May 1817, welche der 5. Artikel festsetzt, ist schon früher beschlossen worden, und kein Grund vorhanden, hierin eine Abänderung zu treffen. In das Gesetz wurde diese Bestimmung aufgenommen, weil es nothwendig über alle laufenden und über alle rückständigen Einnahmen verfügen muß.

Art. 6. u. 8.

Ueberflüssig wären die Dispositionen des 6. u. 8. Artikels, und die Rückstände und Zahlungsreste würden

einen Theil der berechneten Einnahme und Ausgabe bilden, wenn der Zeitpunkt ihrer Constatirung schon vorüber und nicht erst zu erwarten wäre.

Uebrigens werden sie durch den Vollzug des 8. Artikels über die Rückstände und Zahlungsreste das erforderliche Licht erhalten.

Sollten die Rückstände, welche von 1817 u. 1818 herrühren, den Betrag der Zahlungsreste von diesen zwei Jahren und die Rückstände, die sich im Jahr 1819 ergeben, übersteigen, so werden sich die Zuflüsse der Amortisations-Kasse vermehren.

Art. 7.

Ueber die Kassen-Schulden und Zahlungsreste der Staatskasse, worüber der Artikel 7. verfügt, hat Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister bereits das Nöthige gesagt.

Art. 11.

Die directe Steuer soll nach Art. 11. mit 20 kr. erhoben werden.

Seit 1815 sind jährlich 18 kr. erhoben worden; die Aufhebung der Frucht-Accise veranlaßte einen Zusatz von 23/10 kr. und mit Einschluß eines Extraordinariums wurde sie auf 22 kr. im vorigen Jahre erhöht. Durch die Festsetzung von 20 kr. wird also nicht nur keine Erhöhung, sondern eigentlich eine Verminderung zu 3/10 kr. von 100 fl. eintreten.

Art. 14.

Der Art. 14. bezweckt eine Modification des Gesetzes vom 1. July 1817 über die Bestimmung und Vertheilung der Steuer-Nachlässe. Die Erfahrung hat es bewiesen, und zwar in allen Staaten, daß bei Feldbeschädigungen überhaupt, wenn sie nicht bedeutend sind, die Kosten der Untersuchung des Schadens, die Berechnung und Ver-

theilung des Steuer-Nachlasses, gewöhnlich in großem Mißverhältniß mit diesem stehen, ja denselben nicht selten übersteigen; so, daß es das Ansehen gewinnt, man lasse die Sache nur untersuchen, um den damit beschäftigten Gerichtspersonen und Gerichtsschreibern einen Verdienst zu verschaffen. Schon bei Erlassung des Gesetzes vom 1. July 1817 ist von dem Finanz-Ministerium der Artikel 14. vorgeschlagen worden, und nur die Milde der Regierung, die jedes Unglück zu berücksichtigen wünschte, war Grund der Verwerfung.

Sie werden sich aber durch die nähere Untersuchung der Sache leicht überzeugen, daß der Wunsch, alles auszugleichen, hier, wie in vielen Dingen, wenn nicht ganz unausführbar ist, doch in seinen Folgen nachtheilig wirkt, weil das Mittel mehr kostet, als die Erreichung des Zweckes werth ist.

Art. 15.

Das Gesetz vom 11. July 1817 über die Erledigung der Steuer-Beschwerden kommt dieses Jahr in Vollzug, da im October vorigen Jahres der Termin zu deren Anbringung verflossen war. Der §. 6. dieses Gesetzes verordnet: daß alle Kosten, welche die Berathung der Beschwerdeführer und die Entscheidung der Beschwerden veranlassen, von der Staats-Kasse bestritten werden müssen; auch die Kosten der Untersuchung und Rectification, wenn die Beschwerden gegründet erfunden worden sind. Es ist äußerst schwierig, diese Kosten auch nur annähernd richtig zu schätzen. Die Summe von 20,000. fl. dürfte indessen genügen.

Art. 19.

Das Salpeter-Regal wird gegenwärtig durch Verpachtung einzelner Districte nutzbar gemacht. Die Revenüe, welche dasselbe einbringt und überhaupt in Friedenszeiten,

und so lange die Zufuhr des Salpeters zur See nicht gehemmt ist, möglicherweise einbringen kann, verdient die Beschränkungen nicht, welche sich die Staatsbürger der Gewinnung des Salpeters wegen gefallen lassen müssen. Andere Rücksichten sprechen aber für die Beibehaltung der Salpeter-Erzeugung. Sie war während des Kriegs und der Continental-Sperre sehr lucrativ und ernährte viele Menschen, die, wenn sie ganz aufhört, brodlos werden; und in Kriegszeiten würde man vom Auslande ganz abhängig seyn und sich auch die höchsten Preise gefallen lassen müssen.

Art. 28.

Brod und Fourage müssen dem Militair-Etat nothwendig um fixe Preise geliefert werden, wenn für die Militair-Ausgaben eine ständige Summe, die das wirkliche Bedürfniß nicht übersteigt, bestehen soll; daher die Disposition des Art. 28. Die Preise der Fourage sind nach einem 10jährigen Durchschnitt berechnet, und es wird in gewöhnlichen Zeiten die Vergütung den Aufwand decken.

Rücksichtlich des Brodes ist dieses nicht der Fall. Es wird in der Regel mehr kosten, und der Militair-Etat ist deswegen effectiv um den Betrag dieser Summe höher. Die Früchte, welche der Brod-Aufwand erfordert, sind nur nach der Kammer-Taxe berechnet. Indessen ändert dieses im Finanz-Etat nichts, da die Früchte auch zu keinen höheren Preisen in der Einnahme stehen. Kostet das Brod für das Militair mehr, als nach der Kammer-Taxe, so können auch die Früchte höher verwerthet werden.

Art. 49. u. 50.

Obgleich nach Art. 1. der Amortisations-Kasse die ganze ordentliche Staats-Einnahme zufließt, so weit sie

nicht zu andern Ausgaben durch das Finanz-Gesetz bewilligt wird; und ob ihr gleich für den ganzen Betrag, den sie etatsmäßig anzusprechen hat, Credit bei den Verrechnungen eröffnet werden muß, so weisen ihr dennoch die Art. 49 und 50 gewisse Revenüen ausschließend und in der Art zu, daß durchaus keine concurrirende Ansprüche anderer Kassen dabei eintreten können. Die Gründe hierzu liegen in der besondern Sicherheit, welche den Staats-Gläubigern für die pünktliche Entrichtung der Zinsen und den Standes- und Grundherren ꝛc. für die der Entschädigungs-Renten gebührt.

Schon bei Errichtung der Amortisations-Kasse wurden derselben besondere Revenüen zum ausschließenden Bezug zugewiesen und dieses muß, soll das Institut in seiner Verfassung aufrecht erhalten werden, auch für die Zukunft geschehen.

Der Betrag der Revenüen, welche der Amortisations-Kasse besonders verhaftet sind, entspricht nicht nur der bisherigen Summe, sondern es übersteigt sie noch um den Betrag der Entschädigungen und der Beiträge an Schuldentilgungs- und Pensions-Kassen fremder Souveräne.

Da aber die Amortisations-Kasse künftig auch die Pensionen bezahlt, die zwar nicht minder richtig, als die Zinsen der Staatsschuld berichtiget werden sollen, so ist die weitere Bestimmung: daß sie aus diesen ihr vorzugsweise zugewiesenen Revenüen, auch vorzugsweise die Zinsen der Staatsschuld, — die Entschädigungsrenten und Terminal-Zahlungen, wofür ihr nicht ein besonderer Credit eröffnet worden, wie dieses für das Jahr 1819 der Fall ist, bezahlen soll, nothwendig, denn ohne dieß wäre zwar die Einnahme, nicht aber die Verwendung gesichert.

Diesen Bemerkungen zu dem Gesetz glaube ich noch einige Erläuterungen über die in Ausgabe stehenden Re-

venüen-Lasten und über die Administrations-Kosten beifügen zu müssen, deren Zweck einzig darin besteht, Mißverständnissen zuvorzukommen. In dieser hochansehnlichen Versammlung können keine entstehen, denn ihrem Urtheil geht eine genaue Prüfung voraus, vor ihren Augen liegt nicht nur das Ganze, sondern auch die Theile, aus denen es zusammengesetzt ist.

Was wir Ihnen hier in großen Umrissen vorlegen, ist aber zugleich der Publicität hingegeben, und in dieser Hinsicht wird es nützlich seyn, möglichen voreiligen und unreifen Urtheilen zuvor zu kommen, die nicht selten das Zutrauen der Bürger zur Regierung stören.

Der Etat giebt die Brutto-Einnahme an; ausgenommen sind die Einnahmen der Posten, der Münze und der Hüttenwerke. Diese Staats-Gewerbe können große und kleine Brutto-Einnahmen und große und kleine Ausgaben haben, ohne daß es möglich wäre, daraus auf die Zweckmäßigkeit der Administration schließen zu können.

In der Ausgabe finden Sie die Kosten, welche auf den verschiedenen Revenüen haften, von den Verwaltungs-Kosten getrennt. Um den Betrag der Lasten des directen und indirecten Steuer-Etats sind die Einnahmen eigentlich geringer; um diesen Betrag zahlen die Staats-Bürger weniger und nur die Ordnung des Rechnungs-Wesens dieser Revenüen-Zweige bringt es mit sich, diese Summe in Einnahme und Ausgabe zu setzen.

Unter den Kosten der directen Steuer sind enthalten:

Die Rück-Vergütung an die Pfarr- und Schuldienste, wegen Freilassung der Competenzen mit 35,814 fl. 16 kr.

und

die Nachlässe wegen Unglücksfällen und die unbeibringlichen Posten im Anschlag von 2% der

Transport:	35,814 fl. 16 kr.
Einnahme nach Abzug der Steuer des Staats-Aerarii und der Rück-Vergütungen an die Pfarr- und Schuldienste mit	48,842 fl. —
:	84,656 fl. 16 kr.

Die auf dem Etat der indirecten Steuer haftenden Lasten sind von gleicher Natur. Sie bestehen zum Theil im Ersatz solcher Posten, die ursprünglich nicht hätten erhoben werden sollen, zum Theil in solchen, die zwar der Ordnung wegen eingezogen, aber unter Beobachtung gewisser Formen wieder ganz oder zum Theil rückvergütet werden.

Die Lasten der Domänen-Revenüen, nach Abzug der Steuern, haften größtentheils auf den Zehenden oder auf den Revenüen der in ältern und neuern Zeiten secularisirten Klöster überhaupt.

Hieher gehören:

Die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Diener mit circa	318,000 fl.
Die Unterhaltungs- und Wiedererbauungs-Kosten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, wovon nur die erstere jährlich eine Summe von circa	50,000 fl.
Die Staat- und Bezirksschuldentilgungs-Steuern von den Domanial-Gütern und Gefällen. betragen	129,000 fl.

Schon diese 3 Posten erreichen beinahe die Summe von einer halben Million.

Die Lasten des Forst-Etats bestehen: in Holzberechtigungen der Gemeinden und Privaten, und in Wald-

Neben-Nutzungen an Waid, Eckerig rc., die als wirklicher Walderttrag in Einnahme stehen im Betrag von 118,600 fl.
in Grund- und Capital-Zinsen . . . . . 1,400 -
in Straf-Nachlässen . . . . 21,000 -
in Staats- und Bezirks-Schuldentilgungs-Steuern . . . . 68,000 -

Die Verwaltungs-, Erhebungs- und Verrechnungs-Kosten der directen Steuer zu 171,372 fl. 37 kr. berechnen sich von der Summe, welche wirklich erhoben wird, nemlich: von 2,571,308 fl. 16 kr. zu 6⅔ prCt. eingeschlossen alle Kosten für das Kataster. Von den in frühern Zeiten bestandenen Ab- und Zuschreib-Gebühren sind die Steuerpflichtigen befreit worden, und mit Recht, da die Ordnung des Katasters Sache des Staats und nicht der Individuen ist, in deren Vermögensstand sich eine Aenderung ergiebt.

Die Administrations-Kosten der indirecten Steuern zu 215,991 fl. 33 kr. von der Summe, welche wirklich erhoben wird, nemlich von 1,959,368 fl. 30 kr. berechnen sich auf 11 prCt.

Die Administrations-Kosten der Domänen zu 356,150 fl. 51⅝ kr. mit der Brutto-Einnahme von 2,102,033 fl. 9 kr. verglichen, betragen nahe an 17 prCt.

Hier sind aber die speciellen Administrations-Kosten, Verwendungen auf die Wirthschafts-Gebäude, Zehendscheuern, Keltern, Speicher und Keller, auf Güter, welche in Selbstbau stehen, oder verpachtet sind, auf Speicherung der Naturalien rc., welche die Summe von 230,052 fl. 42⅝ kr. betragen, von den allgemeinen Administrations-Kosten zu trennen.

Diese in den Besoldungen des Administrations-Personals, Diäten, Reisekosten, Scribenten-Traktamenten und Büreau-Kosten bestehend, betragen nur 126,098 fl.

8⅞ kr, also nicht über 6% der Brutto-Einnahme. Die bedeutenden speciellen Administrations-Kosten von 11% können nur durch die möglichste Beschränkung, oder gänzliche Aufhebung der Naturalien-Wirthschaft beseitigt werden, wofür noch viele andere Gründe sprechen. Die Ausführung erfordert mehrere Jahre. Es müssen Gesetze vorausgehen, wovon einige schon auf dem gegenwärtigen Landtag zur Sprache kommen werden.

Die Forst-Administrations-Kosten betragen

auf	994,454 fl.	20½ kr.
Brutto-Einnahme	282,087 „	19¼ „

also beinahe 28⅖ prCt.

Auch hier ist der bei den Domänen-Administrations-Kosten gemachte Unterschied nicht außer Acht zu lassen.

Unter der angegebenen Summe sind:

Kultur-Kosten	14 049 fl.	44¼ kr.
Holzmacher- und Beibringerlohne .	65,439 „	43 „
mit dem Jagd-Ertrag verbundene Kosten	8,138 „	13 „
	87,627 fl.	40¼ kr.

Diese Kosten betragen zusammen 8⅕ prCt.;

von dem Rest beziehen die Förster und Jagd-Gehülfen. 104,139 fl. 3¼ kr.

die Forstinspectoren, Forstmeister und Ober-Forstmeister 76,408 fl. 58 kr.

der Verrechner . . 8,394 fl. 10 kr.

und auf Wohnungen der Forst-Beamten werden verrechnet 5,516 fl. 57 kr.

	194,459 fl.	39 kr.
	282,087 fl.	19¼ kr.

Bei dem immer noch hohen Aufwand von 19⅖ %, welche das mindere und höhere Forst-Personal von dem

Brutto-Ertrag wegnimmt, ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß die Waldhut bedeutende Summen erfordert, und daß ein großer Theil des Forst-Personals nicht blos für die Bewirthschaftung der Staats-Waldungen angestellt ist, sondern auch zur Aufsicht über die Bewirthschaftung aller Commun- und Privat-Waldungen, daher ein bedeutender Theil der Kosten eigentlich als Aufwand für die Forst-Polizei angesehen werden muß.

Bei den Ausgaben für die Bezirks-Justiz-Polizei und Sanitäts-Behörden verdient bemerkt zu werden, daß unter der Summe von 675,221 fl. 15 kr. der ganze Aufwand begriffen, welcher mit der Lokal-Justiz und Polizei überhaupt verbunden ist, worunter gehören:

für das Landessicherheits-Personal	51,620 fl.	32 kr.
Streif- und Fang-Gebühren, Gefängniß-Erfordernisse, Transport- und Verpflegungskosten der Gefangenen, Untersuchungs-, Kur- und Legalinspections-Kosten	108,655 fl.	—
	160,275 fl.	32 kr.
Aufwand auf die Hebammen-Prüfungen und Prämien, und auf die Rettung verunglückter Menschen	7,485 -	—
Für die Verpflegung unehelicher Kinder	10,325 -	—
Für die Unterstützung armer Amts-Gemeinden	2,094 -	—
im Ganzen:	180,179 fl.	32 kr.
und nur der Rest mit	495,041 fl.	43 kr.

ist als Aufwand für die Gehalte der Beamten, Amts-Revisoren, Aerzte, Chirurgen, Actuarien, Amtsdiener, Gefangenwärter, und für die Diäten, Reise- und Büreau-Kosten aller Lokal-, Justiz- und Polizei-Beamten zu rechnen.

Nun noch einige Worte über den Etat der Amortisations-Kasse.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in den Pensions-Heimfällen das wichtigste Mittel zur Verbesserung unserer Finanzen liegt. Dieses Mittel ist sicher, aber es wirkt nur allmählig — und bis es wirksam genug ist, müssen die außerordentlichen Hülfsmittel eintreten, welche der §. 48. angiebt. Sie sind ausreichend, um die Verstärkung des Fonds der Amortisations-Kasse durch den Heimfall der Pensionen abwarten zu können. Sie werden bei näherer Ansicht der betreffenden Berechnungen finden, daß die Heimfälle eher zu nieder als zu hoch angenommen sind — da die größte Zahl der Pensionärs aus alten Leuten besteht.

Die alten Pensionen werden in 20 Jahren

von	956,000 fl.
auf	228,000 =
herabsinken, sich also um	728,000 =
vermindern, während die neuen die Summe	
von	170,000 =
nicht wohl übersteigen dürften. Daher eine	
effektive Minder-Ausgabe von	558,000 =
dieser Periode entstehen wird.	

Ich muß mich darauf beschränken, Ihre Blicke, meine Herren, auf diese Combination der Mittel hinzulenken, das Detail Ihres Zusammenwirkens würde mich hier zu weit führen, und muß den besondern Vorlagen an die Budgets-Commission vorbehalten bleiben.

Vdt. Hüber,
Secretär der II. Kammer.

Beilage Nr. 50.

Meine Herren!

Dem höchsten Auftrag zufolge habe ich einen Gegenstand in dieser Versammlung zur Berathung und zur Erörterung zu bringen, der für Sie alle von der größten Wichtigkeit ist, nemlich die künftige Verfassung der Gemeinden.

Kein anderer Zweig der öffentlichen Verwaltung berührt Sie so zunächst, und alle auf gleiche Weise, bei keinem andern fühlen Sie die Vortheile, so wie die Mängel und Gebrechen so unmittelbar, kein anderer nimmt das Nachdenken über die Verbesserung der letztern so in Anspruch.

Aber eben darum werden auch über keinen Gegenstand die Ansichten, vielleicht schon in den ersten Grundsätzen, gewiß aber in ihrer näheren Anwendung so verschieden seyn.

Jeder von Ihnen kennt die Verhältnisse seiner Umgebungen, er schätzt ihr Gutes und wünscht es beibehalten, das minder Gute dagegen geändert und verbessert zu sehen. Aber das, worauf er einen hohen Werth legt, wird vielleicht von dem andern in andern Verhältnissen weniger beachtet, und eben so wird das Uebel, das der erstere für kaum erträglich hält, von dem andern weniger gefühlt, vielleicht ist es ihm ganz unbekannt. Jeder von Ihnen sieht daher einer Gesetzgebung entgegen, die den Bedürfnissen seiner Gemeinde entspricht, für den Augenblick unbekümmert, ob das, was ihm frommt, auch andern Gemeinden in andern Landestheilen zur Wohlthat gereichen werde, weil er die dort einwirkenden Umstände nicht kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Aber darin besteht die Pflicht des Gesetzgebers, nur da einzugreifen, wo das Zusammenwirken des Einzelnen zum Ganzen die Aufstellung fester und gleichförmiger Normen erfordert, ohne das Einzelne in seiner naturgemäßen Entwickelung aufzuhalten.

Darin besteht die Kunst des Gesetzgebers, die einzelnen sich widerstreitenden Interessen gegen einander abzuwägen und auszugleichen, hier mit schonender Hand wegzunehmen, dort mit Vorsicht zu legen, und durch dieses Vermittler-Amt den anfänglichen Widerstreit in ein harmonisches Ganzes aufzulösen.

Darin endlich besteht der Werth repräsentativer Versammlungen, daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Volkstheilen vorgebracht, daß sie mit den Vorschlägen der Regierung zusammen gehalten, die Ansichten berichtiget werden, das Mangelnde ergänzt, und so eine der Verkündung des Gesetzes vorhergehende Beurtheilung des Volks, wenigstens seiner Stellvertreter, veranstaltet wird.

Meine Herren! das Alte ist nicht darum schlecht, weil es alt, und das Neue nicht darum gut, weil es neu ist.

Aber eine alte Einrichtung wird mangelhaft, wenn die Verhältnisse, unter denen sie bestanden hat, sich verwandelt, wenn die Zeit und ihre Bedürfnisse sich geändert, die Denk- und Handelsweise der Menschen eine andere Richtung genommen, überhaupt wenn die Formen das Wesen überlebt haben.

Die neue Einrichtung ist dagegen nur dann gut zu nennen, wenn sie dem jedesmaligen Standpunkte der Cultur des Volks entspricht, wenn, um den veränderten oder von der Zeit herbeigeführten neuen Stoff solche Formen gelegt werden, die der Thätigkeit dessen, der in diesen Formen sich bewegen soll, überall da freien Spielraum

lassen, wo sie zum Guten wirken will, und sie nur da beschränken, wo sie auf die Bahn des Unrechts und der Mißbräuche überzulenken Lust hat.

Wie verschieden daher auch Ihre Ansichten über die Formen der Gemeinde-Verwaltung seyn mögen, darin werden Sie alle übereinstimmen, daß wir neuer zeitgemäßer Vorschriften hierüber bedürfen.

Die kaum beendigte Katastrophe, die unsere Zeit neu gestaltet hat, mußte auch auf unser Gemeindewesen in mannichfaltiger Weise einwirken.

Unerhörte Bedürfnisse haben unerhörte Anstrengungen nöthig gemacht, zu deren Bestreitung das Vermögen, wenigstens die baaren Mittel der Einzelnen nicht zureichten.

Man mußte seine Zuflucht zum Gemeinde-Vermögen nehmen, und da auch hier der jährliche Ueberschuß zu deren Bestreitung nicht zulänglich war, so mußte auf den künftigen Ertrag gegriffen werden. Schulden wurden auf Schulden gehäuft, und ihre Masse steht nicht selten dem Werth des gesammten Gemeindsvermögens gleich, noch öfter übersteigt sie dasselbe, und dieser Umstand allein schon, so wie die Auffindung der nöthigen Deckungsmittel und ihre Verwendung haben in die Gemeindsverwaltung eine größere Verwickelung gebracht.

Die früheren einfachen Verhältnisse und der unbeschwerte Zustand des Gemeinds-Vermögens haben den Gemeinds-Mitgliedern weniger Veranlassung gegeben, von der Verwaltung selbst genauere Kenntniß zu nehmen.

Sie war in den Händen der Ortsgerichte und ihrer Vorsteher; auch hat die Gesetzgebung die Oeffentlichkeit nicht begünstiget. Selbst in dem Zeitpuncte der Capitals Aufnahmen blieben die Gemeindsglieder noch unangeregt

und unbesorgt, froh, daß sie nur mit ihrem Privat-Vermögen nicht in Anspruch genommen wurden.

Aber nun, nachdem die Tilgung der Gemeinds- und Kriegsschulden ein wesentlicher Gegenstand der Sorge der Regierung geworden ist, nachdem mit seltner Ausnahme bei nicht hinreichendem Gemeinds-Einkommen das Vermögen der Einzelnen beigezogen werden muß, zeigt sich der Mangel der früheren Theilnahme der Gemeinds-Mitglieder an der Gemeinds-Verwaltung recht fühlbar.

Bekannt gemacht mit dem ihnen früher unbekannten Zustande ihres zerrütteten Gemeinds-Vermögens, gedrängt von den Gemeinds-Einnehmern auf Zahlung der erforderlichen Zuschüsse, noch mehr gedrängt von öffentlichen und Privat-Forderungen anderer Art, werfen sie die Schuld dieser bedauerlichen Lage auf ihre Vorgesetzten, und treten überall mit Beschwerden gegen sie hervor.

Wahr ist es, daß ein großer Theil dieser Beschwerden, so weit sie seither zur Untersuchung gekommen, wirklich ungegründet erfunden, oder daß doch wenigstens die äußeren Förmlichkeiten bey Verwaltung des Gemeindswesens gewährt werden sind.

Aber möglich bleibt es immer, daß trotz dieser beobachteten Förmlichkeiten Mißbräuche, in der Sache selbst untergelaufen seyn können, die sich aber nicht ausmitteln lassen, weil das Gemeindsvermögen nicht unmittelbar in der Nähe controllirt wurde.

Eine Vergleichung der verwickelten neuern mit den einfachern ältern Verhältnissen wird daher zu der Nothwendigkeit einer veränderten Gesetzgebung führen, einer Gesetzgebung, die die Oeffentlichkeit der Verwaltung begünstiget, und dadurch die Verwalter, indem sie unter den Augen der Gemeinde und ihrer Auserwählten handeln, die ausdrücklich oder durch Stillschweigen ihre Ein-

willigung geben, dadurch vor künftigen üblen Nachreden schützt, zugleich aber solche durch die Wirklichkeit oder durch die Furcht vor der Möglichkeit einer augenblicklichen oder künftigen Einsprache von Abwegen abhält.

Wenn aber auf dieser Seite die Noth der Zeiten eine Veränderung der Gesetzgebung gebietet, so verlangt solche auf der andern Seite die veränderte Richtung, welche die Denkweise über das Staatsleben überhaupt genommen hat.

Der engere Antheil des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, der ihm zukommende und bewilligte Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und die damit verbundene Einsicht in den Staatshaushalt, muß auch den regeren Antheil der Gemeindsmitglieder an der Gemeindsverwaltung, und den Wunsch nach Einsicht in den Gemeindshaushalt zur Folge haben.

Die Gemeinden sind eigentlich kleine Staaten, aus deren Aggregat der große Staat besteht.

Außer der gesetzgebenden Gewalt, findet sich in den kleinen Staaten, wenn gleich im verjüngten Maasstab, alles, was sich im großen Staat auch findet. Der kleine Staat, Gemeinde genannt, hat seine Rechtspflege, seine Polizei und seine Verwaltungsstellen, und was im großen Staat die Domainen sind, das ist im kleinen das Gemeindsvermögen, und wenn dieses zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse nicht zureicht, so muß auf das Vermögen der Einzelnen durch Steuern gegriffen werden, eben so wie im großen Staat, wenn der Domainen-Ertrag zu den Staatsbedürfnissen nicht zureicht.

Indem also die Gesetzgebung jedem Gemeindsglied den Weg öffnet, von seinem Gemeindswesen genaue Einsicht zu nehmen, und dieses Streben befördert, legt sie zugleich Pflanzschulen für tüchtige Volksvertreter an, weil

alle Wohlthaten und alle Gebrechen der Gesetzgebung zuletzt in der Gemeinde sich äußern müssen, und die daher der Bürger genauer beobachten und kennen zu lernen Gelegenheit erhält.

Und indem endlich die Gemeinden als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen zum erleichterten Vollzug der Gesetze dienen, kann man in dieser Hinsicht mit Wahrheit sagen, daß der Staat zuletzt durch die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher regiert werde.

Aber aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, muß das Amt eines Gemeinde-Vorstehers eine größere Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, als solches seither gehabt hat, und wenn diese Ansichten recht in das Leben treten, so wird jeder Staatsbürger es sich zur Ehre rechnen, Vorsteher einer Gemeinde zu seyn.

Indem ich die Nothwendigkeit einer abgeänderten Gesetzgebung dargethan, und die Ansicht, wie die Gemeinden zu betrachten sind, mit wenigen Andeutungen bemerklich gemacht habe, wird es nicht nöthig seyn, Sie, meine Herren, vor einer der vielen Verirrungen zu warnen, in welche unser Zeitalter, von einigen berühmten Namen verleitet, verfallen ist.

So wie in den nun vorübergegangenen Zeiten der Noth viele beängstigten Gemüther, an der Rettung des Irdischen verzweifelnd, ihre Blicke auf das Ueberirdische geheftet, und sich dem religiösen Mysticismus in die Arme geworfen haben, so haben andere, niedergebeugt von der auf dem deutschen Volk liegenden Schmach ihren Blick in die Vergangenheit geworfen, und indem sie sich in Betrachtungen der Herrlichkeiten, die einst unserm Volke beigewohnt haben sollen, verloren, haben sie einen politischen Mysticismus in sich ausgebildet, den sie, nachdem die schmachvollen Fesseln gebrochen waren, in das Leben einzuführen suchten.

Unzufrieden mit den neuen Staatsformen, auswärtigen Völkern nachgebildet, stiegen sie in die Fundgruben des deutschen Mittelalters hinab, und förderten aus solchen längst begrabene Einrichtungen, wie sie sich nur bei Völkern auf den ersten Stufen der Cultur finden, zu Tage, in der Absicht, solche auf unsern gegenwärtigen Zustand überzutragen.

Aus diesen Schulen giengen die Lehren hervor: Gesetzbücher seyen eigentlich etwas ganz Ueberflüssiges, indem die Gesetze im Leben des Volks durch Gebräuche gebildet werden müßten, und im Nothfalle der heilige Volkswille ihre Stelle vertrete. Alles müsse aus dem gemeinen Wesen hervorgehen, und jedes darf seine eigene Autonomie haben.

So wie in dem religiösen Mysticismus der Glaube die geheime Kraft ist, die das Unbegreifliche und Unglaubliche hervorzubringen vermag, so ist in diesem politischen Mysticismus die deutsche Volksthümlichkeit der zwar unsichtbare aber unerschöpfliche Born, aus welchem alle Staats-Einrichtungen hervorgehen müssen, wenn sie Wurzel schlagen, wachsen und gedeihen, Blüthe, Blätter und Früchte tragen sollen.

Mit diesen, so wie mit anderen angeblich sinnvollen Worten ist in neueren Zeiten viel Mißbrauch getrieben worden. Indem man sich die Städte des Mittelalters zum Vorbilde nahm, hat man geglaubt, alle bestehenden Formen der Verwaltung zerbrechen, und solche in den Gemeinheiten vereinigen zu können, die durch Brauch und Gewohnheit die Normen ihres gesellschaftlichen Vereins auffinden würden.

Würde es mich nicht zu weit von meiner Bahn abführen, so würde ein Blick in das Mittelalter Ihnen zeigen, wie in jener Zeit Gemeinheiten entstanden sind,

und wie sie bis zu einem gewissen Grad schöner Blüthe im Genuß der Freiheit sich entwickelt und ausgebildet haben; wie einzelne Menschen in den ersten Anfängen der Cultur, die zuerst in eine nähere Verbindung treten, die Bedingungen des Bei- und Nebeneinanderseyns anfänglich durch stillschweigende Uebereinkunft festsetzen, wie diese nach und nach in Gewohnheiten und Gebräuche übergehen, die zuletzt gesammelt und aufgezeichnet, als geschriebenes Gewohnheits-Recht gelten.

Ich würde Ihnen aber auch darthun müssen, wie diese Gemeinheiten, indem jede für sich alle Vortheile des Staatsverbandes ausschließlich an sich zu reissen suchte, nicht nur wechselseitig feindlich gegen einanderüber standen, oder sich mehrere zum Nachtheil der übrigen in Bündnisse zusammen thaten, sondern wie sie auch den aus der Vereinigung zu einer Gemeinheit entspringenden Gewinn und die Möglichkeit des Gewinns lediglich auf den Umfang ihrer Gemeinheit beschränkten, und jeden andern neidisch davon abzuhalten und abzuwehren suchten, und wie sie endlich, da kein allgemeines Gesetz, für welches das Zeitalter nicht reif war, ihre Verhältnisse zum Ganzen bestimmte, und den Genuß der Freiheit nach bestimmten Vorschriften regelte, in Anarchie zerfallen sind, und wie die frühe Blüthe so bald wieder verwelkt ist, wobei freilich andere Verhältnisse mit eingewirkt haben.

Ich würde Ihnen endlich zu zeigen haben, daß, je mehr ein Volk in Tugenden und Lastern sich entwickelt, je mehr das Leben sich vergeistigt, und daß, so wie die Menschen hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse aus dem Privat-Rechtszustande sich herauswinden, und in den des öffentlichen Rechts übergehen, in welchem alle zu gleichen Ansprüchen berechtiget sind, jeder aber auf seine Weise das ihm vorgesteckte Ziel erreichen, jeder aber

venüen-Lasten und über die Administrations-Kosten beifügen zu müssen, deren Zweck einzig darin besteht, Mißverständnissen zuvorzukommen. In dieser hochansehnlichen Versammlung können keine entstehen, denn ihrem Urtheil geht eine genaue Prüfung voraus, vor ihren Augen liegt nicht nur das Ganze, sondern auch die Theile, aus denen es zusammengesetzt ist.

Was wir Ihnen hier in großen Umrissen vorlegen, ist aber zugleich der Publicität hingegeben, und in dieser Hinsicht wird es nützlich seyn, möglichen voreiligen und unreifen Urtheilen zuvor zu kommen, die nicht selten das Zutrauen der Bürger zur Regierung stören.

Der Etat giebt die Brutto-Einnahme an; ausgenommen sind die Einnahmen der Posten, der Münze und der Hüttenwerke. Diese Staats-Gewerbe können große und kleine Brutto-Einnahmen und große und kleine Ausgaben haben, ohne daß es möglich wäre, daraus auf die Zweckmäßigkeit der Administration schließen zu können.

In der Ausgabe finden Sie die Kosten, welche auf den verschiedenen Revenüen haften, von den Verwaltungs-Kosten getrennt. Um den Betrag der Lasten des directen und indirecten Steuer-Etats sind die Einnahmen eigentlich geringer; um diesen Betrag zahlen die Staats-Bürger weniger und nur die Ordnung des Rechnungs-Wesens dieser Revenüen-Zweige bringt es mit sich, diese Summe in Einnahme und Ausgabe zu setzen.

Unter den Kosten der directen Steuer sind enthalten:

Die Rück-Vergütung an die Pfarr- und Schuldienste, wegen Freilassung der Competenzen mit 35,814 fl. 16 kr.

und

die Nachläſſe wegen Unglücksfällen und die unbeibringlichen Posten im Anschlag von 2% der

Indessen ist es nicht selten schwer zu sagen, wo die gesetzgebende Gewalt aufhört, und wo die vollziehende anfängt.

Es ist möglich, daß einzelne Normen, als blos instruirend, nicht in das Gesetz, sondern in die Verordnung hätten aufgenommen werden sollen.

In diesem Fall können diese Vorschriften dem, welcher künftig die Instruction entwirft, als Wegweiser dienen, um sich nicht von dem, von dem Gesetzgeber aufgesteckten Ziel zu entfernen, und in keinem Fall kann es Ihre Eifersucht rege machen, wenn Ihnen mehr vorgelegt wird, als die Urkunde fordert.

Der Inhalt des Gesetzes ist ferner nur eine Entwickelung der beiden ersten vorausgeschickten Sätze.

Nach diesen ist jede Gemeinde eine Staats-Anstalt, errichtet auf einen bestimmten Staatsbezirk, bestimmt, den Vollzug der Gesetze möglich zu machen, und zugleich die Erreichung einzelner Lebenszwecke, die nur durch Gesammtwirkung erreicht werden können, zu bewirken, alles jedoch unter der Aufsicht des Staats.

Ist diese Voraussetzung richtig, so folgt, daß alle Staats-Einwohner Mitglieder einer Gemeinde seyn müssen, daß sie in der Regel zur Uebernahme der Gemeindsämter verbunden, daß sie zum Genuß aller Vortheile, die der Gemeinds-Verband abwirft, so wie zu Tragung an allen Lasten, die er nöthig macht, berechtiget und verpflichtet sind.

Viele von Ihnen werden den Umfang der den Gemeinden verliehenen Rechte weiter ausgedehnt wünschen.

Nicht eine ängstliche, oder auf Ihre Gewalt eifersüchtige Staatsgewalt trägt an dieser beschränkteren Ausdehnung die Schuld; im Gegentheil, unsere Regierung wird sich bestreben, immer weniger, aber das wenigere gut

zu regieren, sondern der Grund liegt in einer durch die neuesten Erfahrungen abgenöthigten Vorsorge.

So sehr eine Regierung auch die Kultur der Freiheit befördern mag, so ist es doch ihre Pflicht, nichts auf die Spitze zu stellen, und unangenehme Rückschritte zu vermeiden.

Daher wird eine vorsichtige Staatsverwaltung, so sehr sie auch von der Nothwendigkeit einer Maaßregel überzeugt ist, doch auch die Ungewißheit der Erfolge, und die Fehlbarkeit der Vorausberechnungen nicht außer Acht lassen, und sie wird vorziehen, die Schranken lieber nach und nach zu öffnen, als sie auf einmal zu durchbrechen.

Zu dieser Vorsicht mußten die obgedachten vielen Beschwerden der Gemeinden gegen ihre Vorgesetzten um so mehr auffordern, als ohnehin jede neue Gesetzgebung mit Reibungen verbunden ist.

Daher glaubte sich die Regierung bei dieser Stimmung der Gemüther auch verpflichtet, den Gemeinden noch zur Zeit eine in einzelnen Fällen ins Einzelne eingehende Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Werden die Gemeinden in den durch dieses Gesetz bedeutend erweiterten Formen sich mit Klugheit, Geschick und Ordnung bewegen, so bleibt es einer künftigen Versammlung vorbehalten, die Schranken noch weiter auszudehnen. Eine solche Ausdehnung läßt sich der Mensch ohnehin gern gefallen, während er eine rückkehrende Einschränkung mit Widerwillen erträgt.

Indessen wird die Regierung zweckmäßige Vorschläge, besonders über die wichtige Frage, in wie fern den Gemeinden die gewillkührte Gerichtsbarkeit, oder wenigstens ein Theil derselben zuzutheilen sey, mit Vergnügen anhören und mit Bereitwilligkeit berücksichtigen.

Den periodischen Wechsel der Bürgermeister und der

Mitglieder des Gemeinde-Raths, statt der seither lebenslänglichen Dauer, werden sie billigen, nicht weniger die Aufstellung eines Ausschusses zur Mitaufsicht über das Gemeinde-Vermögen.

Indem dadurch die Kenntniß des Gemeindswesens sich nach und nach unter allen Gemeindsgliedern verbreitet, bleibt den Gemeinden das Recht, einen Vorsteher, der ihr Zutrauen erworben hat, aufs neue zu wählen, und untauglich erfundene Personen können ohne Nachtheil für ihre Ehre auf eine schickliche Weise von ihren Stellen entfernt werden. Die so unendlich verschiedenen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden erlauben in vielen Fällen keine allgemeine Vorschriften, ja sie würden oft nur mit Härte und zur großen Beschwerde der Einzelnen in Anwendung gebracht werden können.

Darum werden Sie vielleicht nicht ungern bemerken, daß zwar hie und da allgemeine Regeln auf den Fall aufgestellt sind, wenn die Gemeinde nicht unter sich ihrer Oertlichkeit angemessenere Einrichtungen treffen will, daß ihr aber eine eigene Autonomie gelassen ist, wenn die Localität eine Abweichung von der allgemeinen Regel erfordert.

Ueber einen Gegenstand werden Sie besonders genauern Vorschriften entgegen sehen, nämlich über die Aufsicht der Gemeinden auf die Gemeinds-Waldungen und über ihren Antheil an deren Bewirthschaftung und über die Holzverkäufe.

Da aber dieser Zweig der Verwaltung nicht blos Gemeinden, sondern auch viele Privaten betrifft, und die Regierung bei den vielen in dieser Hinsicht eingekommenen Klagen die Materialien zu gesetzlichen Bestimmungen zu sammeln angefangen hat, damit aber noch nicht zu Ende gekommen ist, so konnten ihre Wünsche noch

nicht erfüllt werden. Vielleicht wird es aber noch in dieser Versammlung möglich, solchen Genüge zu thun. In jedem Fall wird die Regierung Ihren Ansichten hierüber mit Vergnügen entgegensehen, wenn Sie solche bei dieser Gelegenheit äußern wollen.

Der Regierung bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß Sie diesen Entwurf mit dem nämlichen guten Geist, und in der nämlichen redlichen Absicht aufnehmen, prüfen und genehmigen möchten, daß ihn seiner Zeit das Volk mit Liebe annehmen, mit Eifer in Vollzug setzen, und mit Treue darauf halten möge, in welchen guten Gesinnungen er Ihnen hier vorgelegt worden ist.

Beilage Nro. 51.

Die zweite Kammer ist gebildet aus Abgeordneten der Städte und Aemter oder Land-Gemeinden und deren Zahl in der Verfassungs-Urkunde (§. 33.) auf 63 bestimmt, die Vertheilung aber dem Wahl-Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz weiset (§. 35.) zum Voraus 14 Städten 21 Abgeordnete, also den Drittel der ganzen Zahl zu. Für die Ernennung der weiteren 42 sind die Land-Gemeinden Aemterweise in 42 Bezirke eingetheilt, von denen jeder einen Abgeordneten zu erwählen hat.

Der Maasstab, wornach den Städten ihr Antheil an der Repräsentation zugemessen worden, ist nirgends angezeigt, aber diese Sache, welche im Allgemeinen viel Positives an sich hat, auch kein Gegenstand meines gegenwärtigen Vortrags. Vielmehr beschäftigt sich dieser mit dem Verhältniß der Wahl-Bezirke gegen einander in Bezug auf den von jedem derselben zu erwählenden Ab-

geordneten und mit dem auf die einzelnen Städte aus-
geschlagenen Ernennungs-Rechte.

Der §. 34. der Wahlordnung sagt, die Vertheilung auf die **Wahlbezirke** sey mit Rücksicht auf die directe Steuerlast geschehen, und bei den **Städten** ist nach §. 35. theils auf deren **commerzielle Bedeutenheit**, theils auf ihre **frühern Verhältnisse**, theils und vorzüglich auf ihren **stärkern Beitrag zu den indirecten Abgaben** Rücksicht genommen worden.

Hochzuverehrende Herren!

Gewiß stimmen Sie mit mir darin überein, daß zur Repräsentation in dieser Kammer (ich lasse das den Städten eingeräumte Vorrecht unangefochten) alle Staatsbürger gleichen Anspruch haben, und gewiß anerkennt auch die Regierung diesen Grundsatz, denn er ist eine Haupt-Grundlage unserer Verfassung. Gleichwohl verhält sich die Sache in der Wirklichkeit ganz anders, und aus der Art und Weise, wie die Wahl-Bezirke hergestellt sind, hat es sich ergeben, daß eine gedoppelte und hier und dort fast an das dreifache gränzende Zahl von Staats-Bürgern nicht mehr Repräsentations-Recht genießt, wie die einfache Zahl oder der Drittel, und eben so hat es sich ergeben, daß beachtungswerthe und nicht unbedeutende Städte, dieses Rechts entbehren, während andere, die von jenen keinen — wenigstens keinen bekannten — Vorzug haben, dessen theilhaftig sind.

Lassen Sie mich meine Behauptungen mit Beispielen belegen. Ich nehme jene, welche mir die nächsten, aber nicht die einzigen sind. Von den Wahl-Bezirken Waldshut und Säckingen zählt jeder mehr als 30,000 Menschen und jeder hat nur **einen** Abgeordneten in dieser Versammlung ernannt, den auch die Wahl-Bezirke Lörrach, Kan-

dern, Mühlheim rc. mit kaum der Hälfte Volkszahl gesandt haben.

Aus dem Amte Lahr sitzen deren sogar drey hier. Zwar gehören zwei derselben der Stadt an, schlage ich aber die Stadt ab, so fällt der übrige Theil des Amtes in noch größeres Mißverhältniß als selbst die Aemter Mühlheim, Lörrach ic. Ist von den Städten die Rede, wie viele von jenen, welche mit Wahlrecht begabt sind, und wie viele unter den Städten unseres gesammten Vaterlandes, vermögen an Alter und denkwürdigen Erinnerungen der Stadt Breisach den Rang streitig zu machen? —

Zwar blüht hier wenig Industrie, weil das Geschick nicht jeden Ort dazu bestimmt, und der Nahrungs- und Erwerbsstand dieser Stadt sich von jeher auf den Ackerbau gegründet hat.

Ohnerachtet dessen und ohngeachtet der Kalamitäten, welche die Zeit reichlich über sie ausgegossen; ohngeachtet ihrer barbarischen Zerstörung durch die Franzosen im Jahr 1793, zählt diese Stadt doch gegenwärtig noch über 500 Bürger und 2500 Einwohner und besitzt eine Gemarkung, welcher an Ausdehnung schwerlich die irgend einer andern Stadt ihres Ranges gleich kömmt.

Nach der vormaligen Breisgauischen Verfassung nahm Breisach nach Freiburg den Rang ein und führte in Ermanglung von Freiburg in den Versammlungen der Städte, und Landgemeinden den Vorsitz.

An Breisach reiht sich Villingen, jener an Volkszahl und in allen übrigen Verhältnissen ohngefähr gleich; nur daß Villingen vom Mißgeschicke weniger heimgesucht, auch weniger gehindert ward, innern Wohlstand zu gründen. Sollten diese beiden Städte, — ich schweige von Donaueschingen und andern, die mir in ihren Verhält-

nissen nicht hinreichend bekannt sind — sollten diese Städte nicht wenigstens so viel Anspruch auf ein Wahlrecht haben, als die Städte Offenburg, Baden, Pforzheim, Durlach ꝛc.

Diese nicht leicht zu verkennenden und die Gleichheit der Staatsbürger in einem der ersten ihrer verfassungsmäßigen Rechte verletzenden Mißverhältnisse können nur in dem angewandten Vertheilungs-Princip ihren Grund haben; — einem Princip, das weder in sich Haltbarkeit noch in seiner Ausführung Consequenz hat. Oder wie? — hätten wir nur für unsere und der Unsrigen Häuser, Aecker, Wiesen, Gewerbe ꝛc. hier zu sorgen? — Bedarf der Staat nur unsers Vermögens? — Und wessen bedürfen wir alle, um zufrieden und glücklich zu seyn — ? Wenn in den Tagen der Gefahr das Vaterland ruft, ruft es Allen, oder nur Einigen und liegt Allen oder nur Einigen die Pflicht seines Schutzes und seiner Vertheidigung ob? — aber auch blos auf das steuerbare Vermögen und die Steuerzahlung Rücksicht genommen, ist der angenommene Theilungs-Grund nicht haltbar.

Es giebt Bezirke in unserm Staat, und ich habe die Ehre der Abgeordnete eines solchen zu seyn, wo an einem Gulden mehr Entbehrung, Sorge und Schweiß klebt, als anderwärts an drei. Dort ist ein Gulden ein weit größeres Opfer, als hier drei es sind.

Ich habe gesagt, daß der Grundsatz in der Anwendung auch nicht konsequent sey, darum, weil ja bekannter Dingen beim Landmann die Versteuerung des persönlichen Erwerbs überall gleich ist. Oder hat der Bewohner des unwirthbaren Gebirges, welcher mit unsäglicher Mühe nur kümmerliche Nahrung undankbarer Erde abgewinnt, von seinem zur Arbeit tüchtigen Körper nicht so viel Steuer zu entrichten, wie der Besitzer von

100 Morgen des gesegnetesten Bodens, welcher die leichte auf ihn gewandte Arbeit mit 50fachem Ertrage lohnet?

Das steuerbare Vermögen, oder das Verhältniß der Steuerzahlung liefert also keinen richtigen Maaßstab zur Vertheilung der Repräsentantschaft dieser Kammer, das ergiebt sich aus dem Angeführten und der Natur der Sache.

Wohl findet sich in repräsentativen Verfassungen, daß das sogenannte active und passive Recht zur Wahl, das Recht zu wählen und gewählt zu werden, an Vermögensbesitz gebunden ist, aber nirgends — so viel mir bekannt — das Recht repräsentirt zu werden, selbst in England nicht, wo kleine, kaum dem Namen nach bekannte Orte, zerfallene Städte und Flecken, Parlamentsglieder ins Unterhaus schicken, während große und reiche Städte auf dieses Recht verzichten müssen, obwohl die englische Verfassung kein geordnetes System der Repräsentation darbietet.

Wenn aber die sogenannte directe Steuer für unsere Aufgabe nicht entscheidend ist, so ist es bei den Städten noch weniger die indirecte, und kann es nicht seyn. Unmöglich kann an eine so sehr zufällige Sache die Ausübung des wichtigsten Verfassungs-Rechtes geknüpft werden. Werden wir in der Art und Weise und in dem Maaße wenig Accise zahlen und ewig wie jetzt? und worin besteht die Accise? — Mit Ausnahme der Immobiliar- und Erbschafts-Accise in Abgaben von Gegenständen der Verzehrung, welche sich nach der Bevölkerung und dem Verkehr mit Fremden, welche mit verzehren helfen, richtet.

In Bezug auf die Immobiliar-Accise hingegen dürften manche bedeutendere Landbau treibende Städte, denen

alle Wohlthaten und alle Gebrechen der Gesetzgebung zuletzt in der Gemeinde sich äußern müssen, und die daher der Bürger genauer beobachten und kennen zu lernen Gelegenheit erhält.

Und indem endlich die Gemeinden als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen zum erleichterten Vollzug der Gesetze dienen, kann man in dieser Hinsicht mit Wahrheit sagen, daß der Staat zuletzt durch die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher regiert werde.

Aber aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, muß das Amt eines Gemeinde-Vorstehers eine größere Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, als solches seither gehabt hat, und wenn diese Ansichten recht in das Leben treten, so wird jeder Staatsbürger es sich zur Ehre rechnen, Vorsteher einer Gemeinde zu seyn.

Indem ich die Nothwendigkeit einer abgeänderten Gesetzgebung dargethan, und die Ansicht, wie die Gemeinden zu betrachten sind, mit wenigen Andeutungen bemerklich gemacht habe, wird es nicht nöthig seyn, Sie, meine Herren, vor einer der vielen Verirrungen zu warnen, in welche unser Zeitalter, von einigen berühmten Namen verleitet, verfallen ist.

So wie in den nun vorübergegangenen Zeiten der Noth viele beängstigten Gemüther, an der Rettung des Irdischen verzweifelnd, ihre Blicke auf das Ueberirdische geheftet, und sich dem religiösen Mysticismus in die Arme geworfen haben, so haben andere, niedergebeugt von der auf dem deutschen Volk liegenden Schmach ihren Blick in die Vergangenheit geworfen, und indem sie sich in Betrachtungen der Herrlichkeiten, die einst unserm Volke beigewohnt haben sollen, verloren, haben sie einen politischen Mysticismus in sich ausgebildet, den sie, nachdem die schmachvollen Fesseln gebrochen waren, in das Leben einzuführen suchten.

Würtemberg hat dem Uebel abzuhelfen gesucht, unsere Regierung, wir dürfen es mit Zuversicht hoffen, ist dazu nicht minder bereit. Die Amtsrevisorate sind in ihrem gegenwärtigen Zustande Wesen, die ich nicht recht zu definiren weiß; Geschöpfe, deren Gattung und Geschlecht sich nicht genau bestimmen läßt.

Soll ich ihre innern und äußern Gebrechen aufzählen, und Thatsachen anführen? — Die Summen würden nicht klein werden, und ein niederschlagendes Bild sich erheben vor unsern Augen; allein ich zeichne nicht gerne solche Bilder zur öffentlichen Ausstellung ohne Noth, und bei Ihnen, hochzuverehrende Herren! und auch bei unserer erleuchteten und zu allem Guten bereiten Regierung ist diese Nothwendigkeit nicht vorhanden. Für alle Fälle liegen die Materialien in Bereitschaft.

Doch Eines muß ich berühren, eine Sache, welche nicht als Gebrechen gilt, weil sie den Formen gemäß scheint; gleichwohl aber ein sehr bedeutendes Gebrechen ist. Ich zähle in dem Großherzogthum beiläufig 90 Ober- und Bezirks-Aemter (da ich, während ich dieses spreche, nicht gerade ein Verzeichniß darüber in der Hand habe, so wird ein unbedeutendes Mehr oder Minder, das in der Hauptsache nichts verschlägt, keiner Rüge unterliegen). Nun rechne man für jedes Oberamt und Amt ein Amtsrevisorat und auf jedes Amtsrevisorat im Durchschnitt nur 3 Scribenten oder sogenannte Theilungs-Commissäre, so kommen 270 solche Subjecte hervor.

Ohne Uebertreibung, und eher noch unter dem Maßstab der Wirklichkeit kann der jährliche Erwerb eines solchen Individuums auf 600 fl. angenommen werden, wodurch eine Summe von 162,000 fl. ausfällt, eine Summe,

welche dem Gesammt-Aufwande auf die Amtsstellen selbst um nicht sehr vieles nachstehen dürfte, eine Summe, welche dem Unterthan zum größten Theil ganz unnöthig abgedrungen und durch Mißbrauch sicher noch namhaft vergrößert wird. Diese Thatsache allein schon stellt das Amts-Revisorats-Wesen als einen argen Druck dar, und bricht ihm den Stab. Wie würde es sich erst darstellen, wenn ich zeigen wollte, wie das Wesen getrieben wird: dem Gesetze zum Trotz, und dem guten Unterthan zum Hohn!

Ich kenne keine Umstände, welche hindern sollten, dieses große Uebel auf eine leichte, angemessene und keiner künftigen weitern Einrichtung vorgreifende Weise zu beseitigen, und werde später selbst der verehrlichen Kammer das Mittel hiezu andeuten, welches mir für jetzt als das ausführbarste erscheint.

Zwar haben die Amtsrevisorate durch ihre Scribenten der Staatskasse bisher einen nicht ganz unbedeutenden Ertrag geliefert. Ich möchte sagen desto schlimmer, wage es aber nicht, in diesem Umstande ein Hinderniß besserer Einrichtung zu finden.

Indessen soll die Staatskasse, welche ihrer Zuschüsse — wie wir alle wissen — höchst nöthig bedarf, auch keinen Kreuzer einbüßen, aber dasjenige ohne Mißbrauch und ohne Druck erhalten, woran bis jetzt so mancher Seufzer, manche Thräne klebt. Anstatt die so vielfältig ungebührlichen Taggebühren mit den Scribenten zu theilen, mögen die von diesen bisher bearbeiteten Geschäfte nur billig sportulirt werden, wie es anderwärts ohne Klage geschieht.

Die Amtsrevisorate waren die Hauptpflanzstädte und Pflegemütter der Scribenten, und diese für sie ein noth-

wendiges Uebel, obwohl die Revisorate selbst in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein gar sehr entbehrliches Institut für den Staat sind.

Doch gab es noch allenthalben derley Pflanzschulen, und es sind ja selbst gesetzliche Vorschriften darüber vorhanden, wie diese dienstbare Klasse in die Lehre aufzudingen, freizusprechen, und in den Gesellen- und Meisterrang zu erheben sey! —

Aber eben darum, weil diese Menschenklasse nun einmal gepflegt wurde und herangezogen ist, kann sie jetzt nicht gewaltsam vertilgt werden, dieß wäre unmenschlich und ungerecht, und sie hat Rücksichten anzusprechen, welche einer bessern Einrichtung zwar einige Schwierigkeit, doch keine unübersteigliche in den Weg legen. —

Ich unterstelle daher im Verfolge des bisherigen der verehrlichen Kammer folgende specielle Anträge zur Berathung und Gutfinden, und unterthänigsten Vorlage an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, mit der Bitte, darauf bei der, von dem Lande so allgemein, so laut und so dringend geforderten Reform der Amtsrevisorate und Abschaffung des bisherigen Scribententenwesens den gnädigen Bedacht nehmen zu wollen.

1.) Die Amtsrevisorate werden mit den Aemtern unmittelbar verbunden,

2.) Durch die Aemter laufen alle der Rechtspolizei angehörenden Geschäfte, von den Aemtern und im Namen derselben geschehen alle desfallsigen Ausfertigungen.

3.) Ausgenommen hievon sind die Notariatsgeschäfte, welche nach wie vor von dem mit der Notariats-

Gewalt versehenen Individuum oder Staatsdiener ausschließlich besorgt werden.

4.) Die Amtsrevisoren bearbeiten künftig beim Amte unter Leitung und Aufsicht desselben unter dem Titel als Landschreiber (damit mit dem Namen auch die Erinnerung an das Abgeschaffte verschwinde), die rechtspolizeilichen Geschäfte, entwerfen die Ausfertigung darüber, und legen sie dem Amte zur Revision vor.

5.) Die Notariatsgeschäfte besorgen sie selbstständig, ganz für sich, aber auch auf ausschließlich eigene Verantwortung.

6.) In der Regel werden alle rechtspolizeilichen Geschäfte, namentlich alle Rechnungsrevisionen, Erbschaftstheilungen, Liquidationen, Gantverweisungen ꝛc. im Amtsorte bearbeitet und vollzogen.

7.) Abordnungen in die Gemeinden können nur ausnahmsweise und vom Amte verfügt werden.

8.) Die Vermögensbeschriebe (Inventuren), Vermögens-Aussteigerungen sind in der Regel den Vorgesetzten zum Vollzuge übertragen.

Ausnahmen hievon bilden diejenigen Fälle, in denen das Amt unmittelbare Einschreitung und Abordnungen für nöthig erachtet.

9.) Es giebt keine Theilungs-Commissäre und Scribenten mehr im bisherigen Verstande, sondern nur Amts-Actuarien, und die in Bezug auf die Scribentenklasse bestehenden Gesetze werden einer Revision unterworfen, und so weit sie noch bestehen

können, mit der künftigen Einrichtung in Harmonie gebracht.

10.) Die Actuarien erhalten bestimmte Gehalte, und die gesetzlichen Gebühren bei Verrichtungen auswärts.

In diesen wenigen Sätzen möchte die Grundlage enthalten seyn zu einer — wenn auch nicht vollendeten, doch solchen Einrichtung des Amtsrevisorats-Wesens, welche nicht nur zur Zeit leicht, und ohne Folge für künftige mögliche Fälle ausführbar wäre, sondern wodurch auch die Bestimmung dieser Institution mit Beseitigung der bisherigen groben Mißbräuche und ohne gegründete Besorgung vor künftigen ähnlichen zur Beruhigung des Landes möchte erreicht werden.

In Bezug auf die neueintretenden Verrichtungen der Vorgesetzten wäre blos noch auf die genaue Ausmessung der von ihnen zu erhebenden Gebühren der Bedacht zu nehmen, und das Scribentenpersonal würde fürs erste damit beruhigt seyn können oder müssen, wenigstens keinen gerechten Grund zur Klage haben, wenn die brauchbaren Subjecte in Dikasterial-Kanzleien und bei den Aemtern als Actuarien, mit der Aussicht auf weitere Versorgung nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit und des Verdienstes, untergebracht würden.

Karlsruhe, den 2. May 1819.

Vdt. Hüber,
Secretär der II. Kammer.

Beilage Nr. 53.

Hochzuverehrende Herren!

„Oeffentlichkeit“ — sprach jüngst ein Redner von dieser Tribun — „ist das Palladium des Rechts,“ indem derselbe seinen Antrag auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege ausführte und zu begründen suchte.

Ich stimme dem geehrten Mitgliede mit ganzer Seele bei. Oeffentlichkeit ist Licht, Geheimhaltung Finsterniß, Nacht. — Alles, was im Dunkeln schleicht, was den Tag scheuet, ist verdächtig oder wirklich böse; alles Rechte hingegen verträgt nicht nur, sondern liebt und sucht den Sonnenschein: Diese Wahrheit leidet in der moralischen Welt durchaus keine Einschränkung, am allerwenigsten da, wo es sich um die Ausmittlung des Rechts handelt. Hier gewährt die Oeffentlichkeit dem Rechts-Ausmittler oder Richter nicht mindern Vortheil, wie dem Rechtsuchenden selbst, und wenn sie diesen vor böser Chikane, Hinterlist und Bevortheilung schützt, so bewahrt sie jenen vor Irrthum, Uebereilung, und — wenn nicht alles Ehr- und Schamgefühl in ihm erstickt, und seine Brust mit dreifachem Erz umpanzert ist, vor offener Widerrechtlichkeit. Indeß führt nicht immer ein Mittel nur zum Ziele. Der geehrte Redner hat, wie gesagt, volle Oeffentlichkeit der Rechtspflege als das bewährteste Mittel zur Sicherung des Rechtsstandes gefordert. Dieser Kammer liegt ob, den Antrag sorglich zu prüfen, und darüber weise auszusprechen.

Mein Antrag geht für dießmal blos auf eine Ergänzung dessen, woran es unserm gerichtlichen Verfahren bisher gemangelt, und was ihm den Charakter der Oeffentlichkeit

nicht erfüllt werden. Vielleicht wird es aber noch in dieser Versammlung möglich, solchen Genüge zu thun. In jedem Fall wird die Regierung Ihren Ansichten hierüber mit Vergnügen entgegensehen, wenn Sie solche bei dieser Gelegenheit äußern wollen.

Der Regierung bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß Sie diesen Entwurf mit dem nämlichen guten Geist, und in der nämlichen redlichen Absicht aufnehmen, prüfen und genehmigen möchten, daß ihn seiner Zeit das Volk mit Liebe annehmen, mit Eifer in Vollzug setzen, und mit Treue darauf halten möge, in welchen guten Gesinnungen er Ihnen hier vorgelegt worden ist.

Beilage Nro. 51.

Die zweite Kammer ist gebildet aus Abgeordneten der Städte und Aemter oder Land-Gemeinden und deren Zahl in der Verfassungs-Urkunde (§. 33.) auf 63 bestimmt, die Vertheilung aber dem Wahl-Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz weiset (§. 35.) zum Voraus 14 Städten 21 Abgeordnete, also den Drittel der ganzen Zahl zu. Für die Ernennung der weiteren 42 sind die Land-Gemeinden Aemterweise in 42 Bezirke eingetheilt, von denen jeder einen Abgeordneten zu erwählen hat.

Der Maasstab, wornach den Städten ihr Antheil an der Repräsentation zugemessen worden, ist nirgends angezeigt, aber diese Sache, welche im Allgemeinen viel Positives an sich hat, auch kein Gegenstand meines gegenwärtigen Vortrags. Vielmehr beschäftigt sich dieser mit dem Verhältniß der Wahl-Bezirke gegen einander in Bezug auf den von jedem derselben zu erwählenden Ab-

Beilage Nro. 54.

Hochzuverehrende Herren!

Wir besitzen keine allgemeine Vorschrift für den Civil-Proceß, keine sogenannte Proceßordnung, obwohl täglich Processe verhandelt und entschieden werden, was freilich sonderbar klingen mag. Sollte es mehr bedürfen, die Dringlichkeit einer solchen Vorschrift anschaulich zu machen? Vielleicht möchte der Vordersatz Widerspruch erfahren, alsdann antworte ich, daß hier nicht von der Obergerichts-Ordnung die Rede sey, welche sich freilich um wenigstens 60 Jahre überlebt hat und nicht weniger dringend einer Reform bedarf, auch gebe ich zu, daß in den einzelnen Landestheilen so etwas sehr verschiedenartiges vorhanden seyn mag, was ohngefähr wie eine Proceßordnung aussieht, und jeden Namen verdient, nur den einer Proceßordnung nicht. Daß ohngeachtet dieses Zustandes, Processe geführt und geschlichtet werden, lasse ich gut seyn, und finde überhaupt nicht nöthig, dieses Thema weiter auszuführen.

Ohnehin hat ein geehrtes Mitglied der Kammer Antrag auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege gemacht. Werden die Kammern diesem Antrag beistimmen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog ihn genehmigen und in Vollzug setzen, so wird sich die Proceßordnung von selbst machen, für den entgegengesetzten Fall wird es an dieser Erinnerung genügen. Daß wir aber auch keine Executions-Ordnung haben, ist fast noch schlimmer, und die Herstellung einer solchen noch dringender als die Proceßordnung selbst, und an diese nicht nothwendig gebunden. Was hilft mir das Recht auf dem Papiere, wenn ich dazu nicht gelangen kann, oder es sich durch

den Vollzug in baares Unrecht verwandelt, welcher Fall nicht nur den treffen kann, der Recht fordert, sondern auch den, der Recht zu gewähren hat, und das so lange, als der Vollzug der richterlichen Erkenntnisse der Willkühr oder einem unsichern Gerichtsgange überlassen ist. Die Sicherung des Rechts, des Credits, das Privat- und öffentliche Wohl fordern gleich stark das schleunige Zustandebringen einer Executions-Ordnung; und eben so einer Gantordnung. Wir haben aber eben so wenig eine solche. Man unterrichte sich näher von der Beschaffenheit der Concurs-Verhandlungen, und es werden sich Wunderdinge zeigen; wobei die Schuld wohl manchmal die Personen, aber gewiß viel häufiger den Abmangel des Gesetzes trifft. Der verstorbene Staatsrath Brauer hat in seinen Erläuterungen zum Landrecht für die Behandlung der Gantgeschäfte einige Fingerzeige gegeben, und eine Tafel für die Rechnung der Concursforderungen aufgestellt. Damit ist aber bei weitem nicht geholfen; und zudem sind Brauers Erläuterungen kein Gesetz. Ich trage daher darauf an, daß die verehrliche Kammer Se. Königl. Hoheit den Großherzog bitten wolle, möglichst bald seinen Unterthanen:

a) eine Civilproceß-Ordnung,

b) eine Executions- und

c) eine Concurs-Ordnung

zu verleihen.

Karlsruhe, 3. May 1819.

Vdt. Häber, Secretair der II. Kammer.

Beilage Nro. 55.

Der Staatsbürger fordert von der Regierung den benöthigten Schutz für sein erworbenes Eigenthum, für seine persönliche Sicherheit: dafür zahlt er Abgaben und Steuern. Von dem Daseyn dieses Schutzes hat jedoch ein großer Theil der Badischen Landbewohner, besonders auf der südöstlichen Spitze des Seekreises, keinen Begriff; hier wird gebettelt, gejaunert, gestohlen, betrogen, mißhandelt und vergewaltiget. In dem zum District Pfullendorf gehörigen isolirten Dorfe Wangen, lieferten zwey Partheien sich selbsten ein blutiges Gefecht: Einer von diesen fand hier einen unrühmlichen Tod, und zwei andere erhielten gefährliche Stichwunden.

Sind dieses nicht faule Früchte unserer öffentlichen Sicherheits-Anstalten? Vermissen wir hier nicht die Erfüllung der Pflicht, welche die zur polizeilosen Aufsicht angestellten Gardisten nur dann wahrnehmen, wenn ergiebige Strafquoten zu verdienen sind? Bei dem gänzlichen Mangel an kräftigen Anstalten ist daher kein Wunder, wenn die bisher so menschenfreundlich tolerirten Jauner, sich von Jahr zu Jahr vermehren und bis zu einer höchst gefährlichen Anzahl verstärken. Aus der Stärke folget die Sicherheit, und mit der Verwegenheit böser Menschen wird der gute Bürger bedrohet. Der Jauner, ist keiner Besserung fähig; ohne Eigenthum lagert er heute unter dem Schatten der belaubten Eiche, und morgen auf der Streue des Bauers; ohne reich zu seyn schwelget er im Ueberflusse; jeder Tag bringt ihm neue Hoffnung; — im Arm der Wollust schläft er ein, und bei seinem Erwachen freut er sich des Lebens, welches derselbe auf Kosten derjenigen, die für ihn arbeiten, genießt. Je reizen-

der alle diese rohen Naturgenüsse sind, desto kräftiger müssen die Maaßregeln seyn, welche man gegen derlei gemeinschädliche Menschen zu nehmen hat. Wie können wir uns des Genusses einer wahren bürgerlichen Freiheit rühmen, so lange wir uns in schimpflicher Unterwürfigkeit von Jaunern ausplündern lassen, und den Kebsweibern derselben, unter dem Namen Almosen, gezwungene Steuern entrichten? Wollen wir uns von dieser Landplage befreien, so laßt uns höchsten Orts um die Vorlage eines Gesetzes bitten, daß 1) ein oder mehrere Arbeitshäuser errichtet und darin jeder Jauner und heimathlose Bettler, wenn auch kein weiteres Verbrechen denselben beschweren sollte, untergebracht, beineben aber 2) dieser Anstalt ein besonderes nach einem, den Diebs-Jaunern angemessenen Zuschnitt zu constituirendes Criminal-Gericht, durch welches größere Verbrechen untersucht und bestraft werden könnten, beigegeben werden solle. Bei Districts-Gerichten entschlüpft der Verwegene gewöhnlich der Strafe, und der durch viele andere Geschäfte belastete Amtmann wird durch den geübten Lügengeist des Jauners ermüdet. Dem Publikum gewähren zeitliche Arreststrafen und Verweisungen keine Sicherheit für die Zukunft, und dem allenfallsigen Denuncianten drohet die Gefahr der Rache. Wenn ich meinen Antrag wohl nicht als eine Finanz-Quelle anpreisen kann; so muß ich solchen doch als ein geringeres Uebel zur reiflichen Ueberlegung anempfehlen. Wo es um die Ruhe und Sicherheit unserer Mitbürger zu thun ist, und wo das Wohl des Vaterlandes gebietet, da dürfen wir uns von keinen gemeinen Schwierigkeiten kleinmüthig abschrecken lassen.

Vät. Hüber, Secretair der II. Kammer.

Beilage Nro. 56.

Eine der schönsten, der fruchtbarsten Gegenden des Großherzogthums, mit vier Aemtern und einer Bevölkerung von fast hunderttausend Seelen, dessen Handel ehemals so blühend, dessen Producte in alle Theile Europens versandt worden, dieser Bezirk sieht seinen Verkehr durch eine äußerst mangelhafte Posteinrichtung dergestalt gehemmt, daß eine Verbesserung derselben eine jener Wohlthaten wäre, die, indem sie Handel und Gewerbe befördert, für Fürst und Volk gleich nützlich wäre. Nur zweimal die Woche, und dieß noch in großen Zwischenräumen, genießt diese Gegend jene bei gehörig zweckmäßiger Anordnung allen Geschäftszweigen so vortheilhafte Anstalt, der Post. Aus ihrer mangelhaften Einrichtung entstehet jener gelähmte Verkehr, der auf alle Gewerbe so nachtheilig wirkt. Ich glaube, daß jedem Bezirk der gleiche Genuß dieser so wohlthätigen Staats-Einrichtung gebühre, und trage daher darauf an, Ihre Königliche Hoheit treu gehorsamst zu bitten, durch Ihr Ministerium die Einleitung treffen zu lassen, daß der Postenlauf auf dieser Straße eben so vollkommen eingerichtet werde, als derselbe auf den andern Hauptrouten des Großherzogthums besteht.

Karlsruhe, 4. May 1819.

Cornelius.

Beilage Nro. 57.

Antrag zur Errichtung von Leih- und Credit-Anstalten auf dem Lande auf Grund-Hypotheken verbunden mit Sparkassen.

Gehorsamst Unterzeichneter bittet eine hohe Stände-Versammlung, Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, seine getreuen Landstände zu ermächtigen, Privatpersonen in den Bezirken des Landes, wo es Noth thut, aufzufordern, gegen billigen Profit unter Leitung, Aufsicht und Schutz der Landstände Leih- und Credit-Anstalten auf dem Lande, verbunden mit Sparkassen, einzurichten.

Karlsruhe, den 6. May 1819.

Fecht.

Beilage Nro. 58.

Antrag, zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse betreffend.

Gehorsamst Unterzeichneter ersucht eine hohe Stände-Versammlung, Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu bitten, durch seine Regierung den Zustand der Gefängnisse genau untersuchen, und durch solche gnädigst schleunige Vorkehrung treffen zu lassen, daß die Criminal-Gefängnisse von den bürgerlichen oder polizeilichen geson-

dert werden, und jedes nach seiner Bestimmung eine zweckmäßige Einrichtung erhalte.

Karlsruhe, den 6. May 1819.

Fecht.

Beilage Nr. 59.

Antrag

des Abgeordneten Buhl: die hohe Kammer mögte Se. Königl. Hoheit um eine Verordnung bitten, den starken Wildstand zu vermindern, der so schädlich auf Feld- und Waldkultur und selbst auf die Moralität wirkt.

Karlsruhe, den 17. April 1819.

Buhl.

Beilage Nr. 60.

Antrag

des Abgeordneten Hüber: das Edict über die Rechts-Verhältnisse der Staats-Diener vom 30. Jan. 1819 betreff., mit der Bitte, die 2te Kammer möchte Se. Königliche Hoheit unterthänigst bitten: eine Revision des bemerkten Edicts gnädigst anzuordnen.

Karlsruhe, den 7. May 1819.

Hüber.

Beilage Nr. 61.

Motion des Deputirten der Stadt Freiburg, Bürgermeister Adrians, die Universität daselbst betr.

Die Dotationen der Landes-Universität Freiburg reichen nicht hin, ihr jene Einrichtung zu geben, die dem Bedürfniß der Zeit angemessen ist, und dem Zweck ganz entspricht.

Ich trage deswegen darauf an, die hochansehnliche Kammer wolle Se. Königl. Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes bitten, wodurch der Landes-Universität Freiburg aus der allgemeinen Staatskasse ein zureichender Zuschuß zu Theil wird.

Diesen Antrag werde ich der Vorschrift gemäß zu begründen suchen.

Freiburg, am 10. May 1819.

Adrians.

Verhandlungen
der zweyten Kammer
der
Ständeversammlung
des
Großherzogthums Baden 1819.
Von ihr selbst
amtlich herausgegeben.

Drittes Heft.

Karlsruhe 1819
im Verlag von Gottlieb Braun.

Inhalts-Anzeige.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden.

Enthaltend

die Protocolle der Zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Heft.

Karlsruhe,
Verlag von Gottlieb Braun.
1819.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Karlsruhe, 13. May 1819.

In Gegenwart der in der Protocoll-Beylage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten, mit Ausnahme des Abgeordneten Schüle und der später während dem Vortrag des Abgeordneten Cornelius erschienenen landesherrlichen Commissarien, Herren geheimen Referendaire v. Baur, Winter und Nebenius, unter dem Vorsitz des Präsidenten Siegel.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protocolle der öffentlichen Sitzungen vom 7. und 10. dieses Monats wurden die unterdessen eingekommenen Anträge von dem Secretariat bekannt gemacht, namentlich der Antrag des Abgeordneten Adrians auf einen zureichenden Zuschuß für die Landes-Universität Freiburg aus der Staats-Kasse.

Beilage Nro. 61.

Der Antrag des Abgeordneten Dreyer, die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums, insbesondere die katholische, betreffend.

Beilage Nro. 62.

Der Antrag des Abgeordneten v. Städel, die Renovaturkosten der Zinsen, Gülten und Renten betr.

Beilage Nro. 63.

Nach der Tages-Ordnung motivirt der Abgeordnete Dr. Kern seinen Antrag auf Besserstellung der Schullehrer in einer Rede, welche nachher zu den Acten mitgetheilt wurde.

Beilage Nro. 64.

Der Abgeordnete v. Gleichenstein und mehrere unterstützten den Antrag. Der Abg. Rheinbold bemerkt, daß im Altbadischen ein wohlthätiger Fond zur Unterstützung und Besserstellung der Schullehrer bestanden; von den liegenschaftlichen Veräußerungen seyen 1½ kr. vom Gulden erhoben, und jener Fond damit dotirt werden. Mit Einführung der Accise seyen die Weinkaufgelder den Gemeinden genommen, und jenem Fond entzogen. Er bitte, die II. Kammer möge darauf Bedacht nehmen, daß der Fond in seiner ursprünglichen Weise wieder hergestellt werde. Der Abgeordnete Wölker unterstützt Rheinbold. Der Abg. Fecht unterstützt den Antrag des Dr. Kern. Die höhere Bildung des Volks, spricht er, sey ein Hauptaugenmerk für die Stände-Versammlung; das Unrecht, welches den Schullehrern dadurch widerfahre, daß ihr geringer Gehalt besteuert werde, müsse gut gemacht werden. Der Antrag des Dr. Kern wurde mit Stimmen-Einhelligkeit zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abg. Cornelius motivirte hierauf seinen Antrag wegen Verbesserung der Post-Einrichtung auf der Bergstraße von Rastatt nach Offenburg. Er führt an, daß eine Gegend, welche vier Aemter umfasse, der Posten beinahe ganz entbehre; und ein Brief, in manchen Tagen dahier aufgelegt, nicht eher in jene Gegend, 20—16

Stunden entfernt, komme, als nach Paris. Alle Einwohner des Großherzogthums hätten dieselben Ansprüche auf eine zweckmäßige Posteinrichtung, so wie dieses ein wesentliches Beförderungsmittel für den Handelsverkehr sey. Nachdem der Antrag durch die Abg. Völker, v. Liebenstein, v. Gleichenstein und andere unterstützt worden, wurde derselbe durch entschiedene Stimmenmehrheit in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abg. Fecht entwickelte jetzt seinen Antrag auf Errichtung von Leihanstalten, verbunden mit Spar-Cassen. Unter die lautesten Klagen unseres Volkes gehöre jene über den zum schändlichsten Wucher führenden Geldmangel, der in den entfernten Provinzen am fühlbarsten erscheine. In seiner Gegend könnten Familien das baare Geld nicht für das Salz aufbringen, die Staats-Abgaben könnten nicht aufgebracht werden. Das bei Einzelnen vorhandene Geld bleibe der Circulation entzogen, weil, durch Unglücksjahre verarmt, die Landleute weder Zinse noch Capitalien zahlen könnten. Eine Leihanstalt unter der Direction und Garantie rechtlicher vermöglicher Männer gegen Beziehung eines erhöheten Zinses würde wahrer Segen für unzählige Familien werden. Patriotismus und eigener Vortheil der Capitalisten lasse hoffen, daß selbst mancher Ausländer diesen unter Aufsicht und Leitung der Landstände zu stellenden Anstalt Capitalien anvertrauen würde. Ueber die damit in Verbindung zu setzenden Spar-Kassen verweise er auf die darüber vorhandenen Schriften und auf die mit dem glücklichsten Erfolg gekrönten Versuche. Der Abg. von Lotzbeck und andere Stimmen unterstützten den Antrag, welcher sodann durch entschiedene Stimmenmehrheit in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wurde.

Der Abg. Fecht erörtert nun die Gründe seiner

weitern Motion, die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse betr. — Der Redner zeigt in Beispielen den schlechten Zustand mancher Gefängniß-Anstalten im Vaterlande. Er rechnet darunter die an manchen Orten bestehende Einrichtung, daß der Gefangenwärter selbst von dem Gefängnisse entfernt wohne. Er erzählt ein Beispiel, aus dem Kreise seiner eigenen Erfahrung, wie, als Folge solcher Einrichtung, bei entstandenem Brande ein unglücklicher Gefangener im Gefängnisse hülflos verbrannt sey, bevor man solches von außen zu öffnen vermocht hätte. Die Ersparung der Einfangkosten, welche durch häufige Flucht der Arrestanten veranlaßt würden, könnten, wenn auch hier ein Ersparungssystem angewendet werden wollte, die Einrichtungskosten von manchem Gefängniß decken. Der Abgeordnete Winter von Karlsruhe erhebt sich und bemerkt: Bekanntlich sey das Großherzogthum aus einem Aggregat verschiedener Länder entstanden, das zur Erleichterung der Verwaltung in Bezirke von ungefähr gleichem Umfang vertheilt worden sey. Die Gefängnisse seyen in solchen mehr oder minder gut; vollkommen zweckmäßig möchte vielleicht keines seyn. Bei der Menge der Gefängnisse, die unsere gegenwärtige peinliche Gerichts-Verfassung nöthig mache, und bei dem großen Aufwand, den Besserungsanstalten vereinfacht hätten, sey es der Regierung unmöglich gewesen, die Mittel zu zweckmäßiger Herstellung derselben, in allen Bezirken aufzubringen, wenn er daher ihren unvollkommenen Zustand gerne zugebe, so müßte er doch dem schaudervollen Gemälde, welches der geehrte Redner davon gegeben, widersprechen, wozu er sich um so mehr befugt halte, als er auf einer vor zwei Jahren in Aufträgen der Regierung durch den größten Theil des Landes gemachten Reise eine Menge Gefängnisse gesehen, die zwar mehr oder weniger Mangelhaftigkeit an sich tra-

gen, aber nirgends habe er solche in dem abscheulichen Zustande gefunden, wie ihn der Redner geschildert. Er unterstütze zwar diese Motion zur Abgabe in die Abtheilungen, habe aber diese Bemerkung vorauszuschicken für nöthig erachtet, um dem üblen Eindrucke, welchen die Worte des Redners erregt haben könnten, zu begegnen.

Der Abgeordnete Fecht behauptet dagegen, er sey mißverstanden worden.

Der Abg. Eisenlohr unterstützt den Antrag und wünscht, daß die Gefängnisse jährlich durch Commissarien untersucht würden, welches ihm so wichtig scheine, als die jährlichen Apotheker-Visitationen. Der Abg. v. Städel unterstützt Eisenlohrs Bemerkung noch aus dem besondern Grunde, weil den Standesherren die Criminal-Jurisdiction zurückgegeben werde.

Der Abg. Dr. Kern spricht für den Antrag, weil alle Bezirks-Aemter jetzt, nach Auflösung der Criminal-Aemter, wohleingerichtete Gefängnisse nöthiger hätten, wie vormals.

Der Abg. v. Liebenstein unterstützt den Antrag. Der Abg. Reinhard wünscht, daß jeder Abgeordnete seine aus Localitäten geschöpften Notizen sammle und der Kammer mittheile. Der Antrag wurde hierauf durch Stimmen-Einhelligkeit zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen. Der Präsident erwähnt einer eingekommenen Beschwerde der Wahlmänner des Wahlbezirks Bischoffsheim an der Tauber.

Beilage Nro. 65.

Auf die Bemerkung des Regierungs-Commissärs Herrn geheimen Referendair Nebenius, es werde der Kammer das Resultat der in dieser Hinsicht von der Central-Commission ausgegangenen Verfügungen, nebst den Gründen der Prozedur, vorgelegt werden, äußert der

Abg. v. Liebenstein: er stimme auf Vertagung, insofern die zugesicherte Vorlage beschleunigt werde.

Hierauf wurde die Vertagung einstimmig beschlossen. Der Abg. Griesbach erstattet nunmehr den Commissions Bericht über v. Lotzbecks Antrag, die Freiheit des Handels-Verkehrs im Innern der deutschen Bundes-Staaten betreffend.

Beilage Nro. 66.

Der Präsident verkündet, daß die Discussion hierüber in der nächsten öffentlichen Sitzung (17. May) Statt haben werde. Bei der nun vorgenommenen Wahl von fünf Mitgliedern zur Verstärkung der Commission, die Beschwerde gegen das neueste Edict, die Verhältnisse der Standes- und Grundherren betr. (Beilage Nro. 67. nicht gedruckt), fiel die relative Stimmenmehrheit auf die Abgeordneten v. Liebenstein, v. Seyfried, Winter von Karlsruhe, Sautier und v. Städel.

Der Präsident bemerkt, er wünsche in geheimer Sitzung der Kammer wegen der Wahl eines Archivars Vortrag zu erstatten. Nachdem mehrere Mitglieder den Vorschlag unterstützten, wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

Beschluß.

Tages-Ordnung der auf den 17. May gesetzten nächsten öffentlichen Sitzung:

1) Verlesung der Protocolle;
2) Motion des Abgeordneten Buhl, die Verminderung des Wildstandes betr.;
3) des Abgeordneten Hüber, die Revision des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Staats-Diener betr.
4) Discussion über den Commissions-Bericht, Handels-Freiheit betr.

Zur Beurkundung rc. rc.

Verhandlungen
der zweyten Kammer
der
Ständeversammlung
des
Großherzogthums Baden 1819.

Von ihr selbst
amtlich herausgegeben.

Drittes Heft.

Karlsruhe 1819
im Verlag von Gottlieb Braun.

Inhalts-Anzeige.

Kosten der Zinsen, Gülten und Renten einzig und allein auf Kosten des Zinspflichtigen geschehen solle.

Ich gebe mir die Ehre bei der h. Kammer auf die Abänderung des obigen für die armen Unterthanen äußerst lästigen und im Grundsatz nicht richtigen Gesetzes hiemit anzutragen.

Karlsruhe den 13. May 1819.

v. Städel.

Beilage Nro. 64.

zum Protocoll vom 13. May. 1819.

Es mag auffallen, daß eine Versammlung, welche niedergesetzt worden, um die Leiden des Volkes zu lindern, auf Erhöhung der Bedürfnisse und Lasten anträgt; allein ich kann nicht glauben, daß die höchste Tendenz der Landstände das Finanzielle sey und daß unser ganzes Wirken sich nur auf die Frage beschränke: ob es nicht möglich sey, wohlfeiler regiert zu werden. Das allgemeine Landeswohl in allen seinen Beziehungen ist der schöne Lichtpunkt, der uns in der Ferne leuchtet und welchem wir selbst dann mit muthigem Fortschreiten näher zu rücken suchen müssen, wenn auch in Dingen von hoher Bedeutung nur Opfer unvermeidlich werden sollten.

Zu diesen höchst wichtigen Landes-Angelegenheiten gehört wohl unzweifelhaft das Schulwesen: wirklich ist es eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß beinahe von allen Regierungen die Wichtigkeit des Volksunterrichtes allgemein anerkannt und die Verbesserung desselben zu einer vorzüg-

lichen Staats-Angelegenheit gemacht wird. Insbesondere in unserm Großherzogthume hat man selbst während den fürchterlichsten Stürmen der Zeit das successive Fortschreiten zur Verbesserung des Schulwesens nicht unterbrochen, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß in dieser Hinsicht durch das wohlthätige Zusammenwirken der Regierung, der Executiv-Behörden, der Decanate und der Pfarrer, sehr vieles geschehen sey. Vorzüglich verdient die schöne pädagogische Bildungs-Anstalt in Rastatt, welche so manchen braven Schullehrer in alle Theile des Großherzogthums verschickt hat, den Dank der Nation.

Aber sehr vieles bleibt auch zu thun noch übrig, und es wäre umsonst, leugnen zu wollen, daß unsere Landschulen, besonders in den armen Gebirgs-Districten, in einem sehr schlechten Zustande seyen. Diese nicht erfreuliche Ueberzeugung hat sich gewiß jedem hellsehenden, wahrheitliebenden Schulfreunde schon längst aufgedrungen, und man wird mir die Ausmahlung dieses traurigen Bildes gerne erlassen.

Die innere Verbesserung des Schulwesens, die Entwerfung eines geeigneten Schul-Planes, die Wahl vorzüglicher Schul-Bücher, die Festsetzung einer bestimmten Lehrmethode, die Vorschriften, zur Bildung und Prüfung der Lehrer, muß ich wirklichen Pädagogen und der weisen Fürsorge der Regierung überlassen, und ich beschränke mich hier blos auf das Haupthinderniß aller Schul-Verbesserungen, nemlich auf den elenden Zustand der Lehrer in Hinsicht ihrer Schul-Gehalte.

Es ist wirklich ein auffallender, schneidender Widerspruch zwischen den großen Forderungen, welche an Lehrer gemacht und beinahe mit jedem Semester gesteigert werden, und zwischen der erbärmlichen Existenz, in welcher man auch die verdientesten Schullehrer schmachten läßt. An

keiner Schule wird sich dabei begnügt, daß die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Der Lehrer soll nach den neuern Schuleinrichtungen, Geschichte, Erdkunde, höhere Arithmetik, Geometrie, physische Sprachkenntniß, Natur-Geschichte, Gesundheitslehre, Pomologie, Botanik verstehen und in jeder Hinsicht ein vielseitig gebildeter Mann seyn. Er muß die Elementar-Schule, die Industrie-Schule, die Nacht-Schule, die Sonntags-Schule besorgen, und am Ende wohl gar noch eine Thurn-Anstalt einrichten, und solches sind die Vortheile, die man für eine solche Anstrengung bietet.

Vor nicht gar langer Zeit waren eigentlich auf dem Schwarzwalde gar keine öffentliche Schulen, sondern ein Landstreicher oder ein dienstloser Knecht wanderte von Hof zu Hof und suchte im Taglohne die Kinder mit Knittel und Ruthe zu bilden. Vor wenig Jahren noch waren die Beispiele nicht selten, daß selbst da, wo wirkliche Schulen etablirt sind, die armen Gemeinden des Schwarzwaldes, das Schulhalten jährlich an den Wenigstnehmenden verdingten, und hiebei einzig nur darauf dachten, so wohlfeil als möglich einen Schulhalter aufzutreiben.

Wenn diese groben Mißbräuche dermalen nicht mehr geduldet werden, so fehlt es doch bis auf den heutigen Tag nicht an Schulen, wo der Lehrer gar keinen Gehalt hat, sondern blos auf den Wander-Tisch verwiesen und alle Tage von einem andern Bauer mit den Knechten und Mägden kümmerlich abgefüttert wird, oder wo die ganze Schul-Besoldung in jährlich 15, 20 bis 30 fl. besteht. In sehr wenigen Schulen des Schwarzwaldes erreichen die Schulgehalte die Summe von 80 — 100 fl. und selbst auf dem flachen Lande bei weniger armen Gemeinden, sind in allen Theilen des Großherzogthums

Schuldienste mit einer Besoldung von 150 — 200 fl. keine häufige Erscheinung.

Die nächste Folge dieser erbärmlichen Existenz der ersten Volkslehrer ist sehr natürlich der elende Zustand der Schulen selbst. Wer wird wohl unter solchen Verhältnissen, wenn ihm irgend ein anderer Nahrungsweg übrig bleibt, sich zu dem mühsamen, weder Verdienst noch Ehre bringenden Schulfache entschließen; und wie oft war man bei Vakatur einer Schwarzwälder Schule in dem Falle, wegen Mangel tauglicher Competenten irgend einen Bauer, welcher selbst kaum lesen und schreiben kann, unmittelbar vom Pfluge zu nehmen, ein paar Wochen bei einem Musterlehrer unterrichten zu lassen, und dann in Gottes Namen als Schullehrer anzustellen, wo er sehr bald entweder durch seine Erbärmlichkeit zum Gespötte wird, oder mit starker Faust den Schulscepter über die Köpfe der Kinder schwingt und in keinem Falle die Volksbildung auch nur um eine . nie vorwärts zu rücken versteht, übrigens aber entweder bei den Bauern betteln, oder im Taglohne arbeiten muß, und die Schule, um dem Hungerstode zu entlaufen, nur als Nebensache behandeln kann.

Dieß traurige Bild ist keine Uebertreibung, und kann auf dem Schwarzwalde, in der Rheinpfalz, im Odenwalde und überhaupt in allen ärmern Landestheilen des Großherzogthums, mit Beispielen genug belegt werden.

So kann die Sache nicht bleiben, schleunige Abhülfe ist absolut nothwendig, und ich sollte glauben, die Frage:

„Wie kann durch Besserstellung der Schullehrer eine „Verbesserung des ersten Volksunterrichtes auf Land„schulen möglich gemacht werden?“

sey ein höchst wichtiger, auf das Wohl unsers Vaterlan-

des wesentlich einfließender und der Einschreitung der landständischen Versammlung sehr würdiger Gegenstand.

Ich weiß wohl, daß es ausgesprochener Grundsatz ist, die Schulkosten seyen lediglich eine der Volks-Gemeinde aufliegende Lokal-Last, und in dieser Voraussetzung wäre freilich die Sache sehr leicht abgethan; es bedarf nichts, als eines bald fertigen General-Edictes, daß jede Gemeinde durch Anlage den Schulgehalt bis auf eine gewisse Summe erhöhen müsse.

Allein das ist leichter gesagt als gethan, und gerade in jenen Landes-Distrikten, wo die Schullehrer am schlechtesten stehen, ist die Exequirung der obigen Grundsätze ganz unmöglich. Auf dem ganzen Schwarzwalde besitzen nehmlich die Gemeinden durchaus kein Vermögen, keine Capitalien, keine Gefälle, keine Liegenschaften, selbst die Waldungen sind größtentheils Privat-Eigenthum, und höchstens die Waid-Distrikte gehören der Gemeinheit. Eine nothwendige Folge hievon ist es, daß alle Gemeinds-Bedürfnisse blos allein durch Umlagen gedeckt werden, welche daher bey allen Schwarzwälder-Gemeinden sehr beträchtlich sind und gar oft das drei- und vierfache der herrschaftlichen Steuer betragen. Wie ist es nun möglich, wenn man nicht den ohnedem so sehr verarmten Schwarzwälder ganz erdrücken will, noch weitere Umlagen auf ihn zu häufen? und würde es nicht nothwendig die wohlthätige Einwirkung des Lehramtes auf das verwilderte Gemüth des rohen Schwarzwälders unendlich erschweren, wenn man ihm eine Sache, welche er ohnedem für sehr überflüssig hält, durch Gelderpressungen noch gehässiger macht?

Nach meiner Ansicht sollten daher die Aufbesserungen der Schulgehalte bei den Gemeinden des Schwarzwaldes und überhaupt bei allen Gemeinden des ganzen Landes,

welche kein Commun-Vermögen besitzen, und ohnedem zur Bestreitung ihrer Gemeinds-Bedürfnisse mit hohen Umlagen gedrückt sind, durchaus nicht von den Gemeinden selbst erpreßt, sondern weit eher im äußersten Nothfalle auf die Staats-Kasse übernommen werden. Schon durch die Instruction für die Amts-Kassen wird ja verordnet, daß, im Falle der großen Verarmung einer Gemeinde, die Amtskasse ins Mittel zu treten, und also die Staats-Kasse, aus welcher nehmlich die erstere dotirt wird, die nöthigen Zuschüsse zu leisten habe.

Bei den bisher dargestellten Verhältnissen glaube ich daher folgende Vorschläge machen zu dürfen:

1) Jeder Schullehrer ist ein wirklicher Staats-Beamter, und muß zur Theilnahme an der General-Wittwenkasse zugelassen werden.

2) Jedem Lehrer in Städten gebührt wenigstens eine Besoldung von 400 fl.; jedem Lehrer auf dem Lande wenigstens 300 fl.; jedem Provisor oder Schulgehülfen wenigstens 150 fl. und nebst dieser Geldbesoldung hat jeder wirklich angestellte Lehrer freie Wohnung und unentgeldliches Holz.

3) Alle Schulgehalte sind in Subsidium auf die Staats-Kasse radicirt und dieselbe muß in allen Fällen ins Mittel gezogen werden, in welchen die Erhöhung des Schulgehaltes auf das obige Minimum nicht in andern Wegen effectuirt werden kann. Um jedoch der Staats-Kasse diese Subsidiar-Haftung so viel möglich zu erleichtern, gelten folgende Grundsätze:

a) Ueberall, wo bisher die Landesherrschaft, der Grundherr, der Schutzpatron, die Gemeinds-Kasse, die Lokalstiftungen, oder sonst wer immer, Beiträge zur Schulbesoldung liefern mußten, hat diese Schuldigkeit

auch fortan zu verbleiben, und der dermalige Stand muß zur Basis angenommen werden.

b) Die Schul-Wohnung für den Lehrer und den unentgeldlichen Holzbedarf für denselben, hat überall und ohne alle Ausnahme die Schulgemeinde zu bestreiten.

c) Es ist sehr billig, daß die Aeltern ein kleines Schulgeld bezahlen, und wenn nur für jedes Semester in Städten 24 kr. und auf dem Lande 12 kr. von jedem Schulkinde eingezogen werden, so ergiebt sich hieraus schon ein bedeutender Beitrag zur Schulbesoldung. Nur darf der Lehrer, um alle auf das Lehramt so höchst schädlich einwirkenden Gehässigkeiten zu vermeiden, mit dem Einzuge der Schulgelder durchaus nichts zu thun haben, sondern der Gemeinds-Verrechner muß dieselben erheben, und dann in folle die Gelder halbjährig an den Lehrer abliefern. In den seltenen Fällen, wo ganz arme Aeltern nach dem Urtheile des Orts-Vorstandes und des Pfarrers nicht einmal dieses kleine Schulgeld aufzubringen vermögen, muß dasselbe aus dem Almosen-Fond, oder, wo keiner existirt, aus der Kommun-Kasse bezahlt werden, und der Lehrer hat immer den ganzen Betrag zu erhalten.

d) In der Constitutions-Urkunde ist der schöne Grundsatz aufgestellt, daß keine Lokal-Stiftung hinweggezogen, oder zu fremden Zwecken verwendet werden dürfe. Allein es ist wohl dem Willen des frommen Stifters nicht zuwider, und kann nicht als eine fremdartige Verwendung angesehen werden, wenn von milden Lokal-Stiftungen, welche über ihre gestifteten Zwecke noch einen Gefälls-Ueberschuß haben, ein Theil derselben für den Volks-Unterricht in dem Orte der Stiftung verwendet wird. — Daher soll überall, wo die Orts-Heiligen, Kapellen-Fonds, Bruderschaften rc. über Abschlag aller auf ihre gestifteten Zwecke nöthigen Auslagen noch einen sichern jährlichen

Ueberschuß haben, ein Theil desselben zur Schulbesoldung gezogen werden.

Die Bestimmung dieses verhältnißmäßigen Beitrages setzt in jedem einzelnen Falle richtige Durchschnitts-Berechnungen zum voraus, und muß im Einverständnisse von der geistlichen und weltlichen Behörde ausgesprochen werden.

e) Es ist nicht gut, wenn der Schullehrer ein Handwerk treibt, oder bedeutende Neben-Verdienste hat, weil er dadurch zu sehr vom Schulwesen abgezogen und gar leicht dazu verleitet wird, dasselbe als bloße Nebensache zu behandeln. Allein es giebt doch einige Nebendienste, welche mit dem Lehrerdienste ohnedem in einiger Verbindung stehen, und den Zustand des Lehrers sehr verbessern können, ohne ihn zu viel von der Schule abzuziehen. — Ich meine den Sigristendienst und die Gerichtsschreiberei.

Es sollte allgemeine Regel seyn, der Lehrer auf dem Lande ist zugleich Sigrist, und von dieser Regel nur da eine Ausnahme werden, wo die Vereinigung wegen besondern Lokal-Verhältnissen nicht möglich ist. Auch hat man nicht Ursache, mit dieser Vereinigung vorerst bis zur nächsten Vakatur des Sigristendienstes zuzuwarten, indem der Sigrist nirgends eine Signatur für sich hat und, wie dieses bei allen dergleichen Nebendiensten der Fall ist, überall ohne alle Weiterungen entlassen werden kann.

Die Vereinigung des Lehrerdienstes mit der Gerichtsschreiberei möchte ich gerne umgehen, weil dadurch, besonders wenn durch eine neue Gemeinde-Ordnung der Wirkungskreis der Orts-Gerichte bedeutend erweitert wird, der Lehrer zu sehr von der Schule abgezogen und vielleicht zu sehr in fremde Geschäfte verwickelt werden möchte. Allein ohne diese Vereinigung würden wohl die aus der Staats-Kasse erforderlichen Zuschuß-Summen viel zu hoch anschwellen. Auch könnten durch diese Vereinigung

die großen Vortheile erreicht werden, daß nicht nur eine Aufbesserung des Schulgehaltes erzweckt und der Lehrer am Ansehen gewinnen, sondern auch zuverlässig die in mancher Hinsicht wichtigen Gerichtsschreiberei-Geschäfte am besten besorgt würden.

Unter die dem Lehrer aufzutragenden Nebendienste mag ich den Accisor-Dienst nicht aufnehmen, theils weil die Einhebung dieser gehässigen Abgabe dem Lehramte in der Liebe und Achtung der Gemeinde, ohne welche die wohlthätige Einwirkung desselben zum großen Theile verschwindet, sehr schaden würde, und theils weil ich hoffen zu dürfen glaube, daß wenigstens diejenigen Theile der Accise, welche einen besondern Einheber in jeder Gemeinde nothwendig machen, aufhören werden.

f) Durch alle diese Mittel und Wege würden wohl die Schul-Gehalte bei dem größten Theile der Schulen sich von selbst und ohne Einschreitung der Staats-Kassen auf die obigen Normal-Summen erhöhen. Wo aber dieß der Fall nicht ist, da muß die Staats-Kasse, auf welche alle Schul-Gehalte definitiv radicirt sind, mit dem nöthigen Zuschusse ins Mittel treten. Groß können die hiezu nöthigen Summen in keinem Falle seyn, weil nur bei den wenigsten Schulen eine solche Subsidiar-Aushülfe der Staats-Kasse erforderlich seyn würde, genau bestimmen läßt sich aber hier die Größe des Zuschusses nicht, theils weil ich die Zahl der Schulen aller Confessionen und die Verhältnisse der bereits bestehenden Schul-Competenzen nicht genug kenne, und theils weil vorerst bei jeder Schule berechnet werden müßte, in wiefern durch die angegebenen Mittel die gedachten Schul-Competenzen erhöht werden. Wird der Dreisamkreis zum Maaßstab angenommen, so dürfte beiläufig ein Zuschuß von 15 bis 20,000 fl. genügen, um alle Schulgehalte des Großher-

zogthums auf die Normal-Summen zu erhöhen, und dieser jährliche Zuschuß dürfte wohl den Finanz-Etat der Staats-Kasse wenig alteriren. In jedem Falle aber gehören die Lehr-Anstalten, deren wohlgeordnete Einrichtung so höchst wichtig für den Staat ist, unter diejenigen Ausgaben, welche die allerersten Ansprüche auf die Staatskassen haben, und keine auch noch so ungünstige Finanz-Verhältnisse können den Regenten der Pflicht entbinden, für die Volksbildung zu sorgen.

Ich halte diesen, das Wohl des ganzen Landes betreffenden Gegenstand für höchst wichtig und glaube darauf antragen zu dürfen, daß hierüber ein, nach den obigen Grundsätzen einzurichtender Gesetzes-Entwurf von den Landes-Ständen dem Großherzog vorgelegt werden sollte, mit der gehorsamsten Bitte, die erforderliche Zuschuß-Summe aus der Staats-Kasse mit beiläufig 20.000 fl. wenigstens in das Budget für das Finanz-Jahr 1820 aufnehmen und wegen Einleitung der nöthigen Vorarbeiten sogleich an die Ministerial-Kirchen-Sectionen die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß an manchen Orten, vorzüglich wo ehevorige Kloster-Schulen waren, besondere Schulfonds existiren, deren Gefälle alljährlich zum Besten der Schule, der Schulkinder und des Schullehrers verwendet werden. Es ist begreiflich, daß diese Einrichtung sehr wohlthätig wirken müsse, und es wäre zu wünschen, daß nach und nach überall dergleichen Schul-Fonds etablirt werden möchten. Ich halte die Realisirung dieser Idee nicht für unmöglich und will hier nur einige Zuflüsse nahmhaft machen, welche zur successiven Bildung dergleichen besondern Schul-Fonds verwendet werden könnten. Dahin gehört vorzüglich der sogenannte Normal-Schul-Gulden, welcher bisher in den ehevor österreichi-

schen Orten von allen Verlassenschaften bezahlt worden und überall noch zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben hat. Ich weiß wohl, daß diese Einrichtung erst neuerlich von dem Finanz-Ministerio verboten worden; allein ich sollte vielmehr glauben, daß diese unbedeutende Abgabe in dem ganzen Lande eingeführt und eher erhöht als abgeschafft werden sollte.

Dann sind überall für die saumseligen, ohne Ursache und Entschuldigung ausbleibenden Schulkinder kleine Straf-Gelder eingeführt, welche von den Aeltern zu bezahlen sind, und im Falle, daß dieselben fortdauern sollen, ebenfalls in den Schulfond gehören.

In den Nachbarstaaten ist bereits die Einrichtung, daß bei freudigen Familien-Ereignissen, z. B. Heirathen, Kinds-Taufen ꝛc. eine kleine Abgabe für die Schule bezahlt werden muß. Wenn man auch Bedenken nimmt, diese Einrichtung nachzuahmen, so steht doch nichts im Wege, allgemein auszusprechen, daß wenigstens bei neuen Bürger-Aufnahmen, eine verhältnißmäßige Abgabe in den Schulfond geleistet werden müsse, was um so billiger ist, da der neue Bürger künftig an allen Schul-Einrichtungen Theil nimmt. Endlich würden wohl, sobald man von dem guten Fortgang der Sache überzeugt ist, fromme Vermächtnisse nicht lange ausbleiben — besonders, wenn die Pfarrer die Ueberzeugung zu verbreiten suchen, daß es weit verdienstlicher sey, die Schulen zu unterstützen, als Messen zu stiften.

Durch diese und ähnliche Zuflüsse könnte bei allen Schulen des Landes nach und nach ein Schul-Fonds gebildet werden, dessen Gefälle wohl bald hinreichen würden, um nützliche Schulbücher anzuschaffen, arme Schulkinder zu unterstützen, Prämien zu geben, verdiente Lehrer außerordentlich zu belohnen, die Schulgehalte zu erhöhen

und nach und nach jede Einschreitung der Staats-Kasse entbehrlich zu machen. Die Verwaltung dergleichen der sondern Schul-Fonds könnte wohl keine Weiterungen verursachen; der Kirchenpfleger ist zugleich Verrechner des Schul-Fonds; der Pfarrer und der Ortsvorstand aber, unter Aufsicht des Amtes, sind die anweisende Behörde.

Ich habe diesen Vorschlag wegen successiver Bildung besonderer Schul-Fonds, welcher freilich hier nur mit den ersten Grundzügen angegeben ist und einer weitern Durchführung bedarf, nur deswegen berührt, um zu zeigen, daß die angetragenen Zuschüsse aus der Staats-Kasse nicht auf ewige Zeiten dauern sollen — sondern daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen dürfe, daß die besondern Schul-Fonds nach und nach in den Stand kommen werden, aus ihren Gefällen die absolut nothwendigen Erhöhungen der Schulbesoldungen selbst zu decken. —

Meine Herren, ich muß sehr bitten, den Gegenstand meines Antrages nicht für zu unbedeutend anzusehen; freilich betrifft derselbe zunächst nur eine sehr kleine wenig geachtete Klasse der Staatsbürger; aber es ist auch nicht von Personen die Rede, sondern es handelt sich um die Sache selbst. Der öffentliche Volks-Unterricht ist wahrhaftig ein Gegenstand von hoher Bedeutung, welcher jeden, der es mit seinem Vaterlande gut meint, ansprechen muß, und es ist gewiß ein sehr verdienstliches Werk, wenn die hochansehnliche Kammer das bisher jeder Verbesserung des Volks-Unterrichtes entgegen wirkende Haupt-Hinderniß durch kräftige Einschreitung zu heben sucht.

Beilage Nro. 65.

zum Protocoll v. 13. May 1819.

Beschwerde der Wahlmänner des 40sten Wahldistricts Bischoffsheim und Gerlachsheim wegen der von der hohen Central-Commission verweigerten Annahme des gewählten Deputirten Hofrath und Weinhändler S. J. Nebel zu Distelhausen betr.

Hohe Versammlung der II. Kammer der landständischen Abgeordneten!

Tief gebeugt, aber getrost und mit dem vollsten Vertrauen, wenden sich die Endesunterzeichneten Wahlmänner und Consorten des Wahldistricts Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim an diese hohe Stelle, um derselben eine getreue und wahrhafte Darstellung über den uns unerklärbaren Gang der bis jetzt leider noch unvollendeten Wahlverhandlung eines Abgeordneten gehorsamst vorzulegen. Durch unsere bei der heute Statt gehabten Wahlverhandlung dem landesherrlichen Commissariat schriftlich übergebene, von 37 Wahlmännern unterzeichnete gehorsamste Erklärung wurde die hohe Stände-Versammlung ohne Zweifel schon vorläufig von dieser unterthänigsten Eingabe und verfassungsgemäßen Berufung an diese hohe Stelle in genügende Kenntniß gesetzt. An rednerischen Wörterprunk nicht gewöhnt, sind wir nun so frey, unsere äußerst dringende Angelegenheit in Form einer geschichtlichen Darstellung der bisherigen Ereignisse bündig, wahr und freimüthig vorzutragen.

1) Am 12. Februar l. J. wurde bekanntlich die erste Wahl eines Abgeordneten der 2ten Kammer vorgenommen. Wir übergehen hier das Fehlerhafte und der gesetzlichen

lichen Staats-Angelegenheit gemacht wird. Insbesondere in unserm Großherzogthume hat man selbst während den fürchterlichsten Stürmen der Zeit das successive Fortschreiten zur Verbesserung des Schulwesens nicht unterbrochen, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß in dieser Hinsicht durch das wohlthätige Zusammenwirken der Regierung, der Executiv-Behörden, der Decanate und der Pfarrer, sehr vieles geschehen sey. Vorzüglich verdient die schöne pädagogische Bildungs-Anstalt in Rastatt, welche so manchen braven Schullehrer in alle Theile des Großherzogthums verschickt hat, den Dank der Nation.

Aber sehr vieles bleibt auch zu thun noch übrig, und es wäre umsonst, leugnen zu wollen, daß unsere Landschulen, besonders in den armen Gebirgs-Districten, in einem sehr schlechten Zustande seyen. Diese nicht erfreuliche Ueberzeugung hat sich gewiß jedem hellsehenden, wahrheitliebenden Schulfreunde schon längst aufgedrungen, und man wird mir die Ausmahlung dieses traurigen Bildes gerne erlassen.

Die innere Verbesserung des Schulwesens, die Entwerfung eines geeigneten Schul-Planes, die Wahl vorzüglicher Schul-Bücher, die Festsetzung einer bestimmten Lehrmethode, die Vorschriften, zur Bildung und Prüfung der Lehrer, muß ich wirklichen Pädagogen und der weisen Fürsorge der Regierung überlassen, und ich beschränke mich hier blos auf das Haupthinderniß aller Schul-Verbesserungen, nemlich auf den elenden Zustand der Lehrer in Hinsicht ihrer Schul-Gehalte.

Es ist wirklich ein auffallender, schneidender Widerspruch zwischen den großen Forderungen, welche an Lehrer gemacht und beinahe mit jedem Semester gesteigert werden, und zwischen der erbärmlichen Existenz, in welcher man auch die verdientesten Schullehrer schmachten läßt. An

3) Gegen alle Erwartung erhielten wir von der hohen Central-Commission den mit Lit. C. allegirten weitern Beschluß d. d. 17. Merz l. J., in Folge dessen die unterm 12. Februar vollzogene Wahl aufgehoben und eine neue Wahl angeordnet wurde. — Mit der größten Bereitwilligkeit würden wir diesem hochverehrlichen Beschlusse sogleich schuldige Folge geleistet haben, hätten wir nur wahrgenommen, daß der angeführte Entscheidungsgrund überzeugend und aus den Gesetzen der Constitution hervorgegangen sey. — Bei dieser erkannten Vermissung nun, sahen wir uns nothgedrungen, die sub Lit. D. in Abschrift beiliegende Vorstellung d. d. 28. Merz alsogleich durch zwei nach Karlsruhe abgesandte Wahlmänner der hohen Central-Commission zur näheren Prüfung und rechtlichen Entscheidung zu übergeben. Wir bitten inständigst, die hohe Stände-Versammlung wolle diese Vorstellung einer ernsten Aufmerksamkeit würdigen.

4) Inzwischen gieng die angeordnete weitere Wahl — weil der hochverehrliche Beschluß d. d. 1. April, zu Folge dessen mit der neuen Wahl bis auf weiteres noch inne gehalten werden sollte, noch nicht angekommen war — am 2. April vor sich, wovon das Resultat aus dem abgehaltenen Protocoll zu entnehmen ist. Wenn sich der landesherrliche Commissair mit Umgehung des §. 71. der Wahl-Ordnung eigenmächtige und mit gesetzwidrigen Drohungen begleitete Einschreitungen erlauben darf, so enthalten wir uns, selbe hier anzuführen.

Am 6. April wurde dem Mandatar Speisser der anliegende, mi[illegible] E. bezeichnete hochverehrliche Central-Commissio[illegible]uß d. d. 1. April zur schleunigen Be-

Fragen! — selbe sind in dem Mandatar, so weit

dessen Wissen reichte, bei dem Bezirksamt Gerlachsheim protocollarisch beantwortet worden.

Mit den regsten Empfindungen unseres Pflichtgefühles müssen wir bei dem Inhalte dieses hochverehrlichen Beschlusses etwas länger verweilen, und, um unserem beklemmten Herzen einigermaßen Luft zu machen, der nächsten Veranlassung zu diesen zum Theil viel bedeutenden und auf das Gefühl der Ehre mächtig wirkenden Aufforderungen nachzuforschen uns erlauben.

Ad 1). Sind die erwähnten Wahldeputirten eidsfähig, mit einem Schwur zu betheuern, daß sie die Aeußerung, als seye Hofrath Nebel in Distelhausen geboren, und dessen Vater ein Inländer gewesen, keineswegs gemacht, sondern gerade das Gegentheil gesagt hatten, daß er nämlich nicht in Distelhausen geboren, wohl aber als ein kleiner Junge allda in die Schule gegangen und bei seinem Großvater auferzogen worden sey. Von dessen Vater seye ohnedieß keine Rede gewesen, und ihnen noch zu dieser Stunde nicht bewußt, ob derselbe ein In- oder Ausländer. Wenn wir uns nun gleichwohl mit dem möglichen Umstande, daß hier ein bloßer Mißverstand obgewaltet habe, beruhigen wollen, so können wir uns doch nebenbei nicht überzeugen, daß die Erörterung dieser Frage mit denen in der Verfassungs-Urkunde genau vorgezeichneten Eigenschaften eines Deputirten oder Abgeordneten in einer wesentlichen Verbindung stehe. Eben so glauben wir

Ad 2). Daß der in Frage stehende kürzere oder längere Aufenthalt des Hofraths Nebel an einem oder dem andern Ort mit den constitutionellen Eigenschaften gar nicht in Berührung kommen kann. Wäre aber dieses, in welchem Verhältniß stünde Hofrath Nebel hinsichtlich der gleichen Rechte vor dem Gesetz mit andern Abge-

ordneten, welche vielleicht in demselben Falle sind? — Daß endlich der landesherrliche Commissär auch angewiesen würde, das Protocoll über die wirkliche Bürger-Annahme, wovon doch schon früher eine amtlich vidimirte Abschrift eingeschickt war, in Originali an die hohe Central-Commission zu übermachen, läßt uns allerdings vermuthen, daß inzwischen unlautere Privat-Mittheilungen an irgend jemand in Karlsruhe gemacht worden seyen. Von mehreren erweislichen Verläumdungen gegen Hofrath Nebel sowohl als auch gegen uns wollen wir zur Zeit keine Erwähnung machen.

5) Auf die am 2. April Statt gehabte Wahlverhandlung erfolgte erst am 18. April der sub Lit. G. angefügte Beschluß der hohen Central-Commission, wovon aber der Mandatar Speisser erst am 29. April in Kenntniß gesetzt wurde.

In diesem verehrlichen Beschlusse finden wir zu unserer größten Verwunderung die schon sub 28. Merz eingereichte, einer gefälligen Berücksichtigung und gesetzlichen Bescheides doch allerdings werth zu achtende unterthänige Vorstellung mit keiner Sylbe berührt, folglich stehen wir heute noch, wo wir vor fünf Wochen gestanden waren, ohne constitutionelles Erkenntniß, ohne Hülfe, ohne Hoffnung, wenn uns, was wir nicht einmal träumen können, das Gesetz nicht in Schutz nehmen würde.

6) In der nothwendigen Voraussetzung, daß die Wahl eines Abgeordneten frei und nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen müsse, könnte nun bei der heute vorgenommenen wiederholten Wahl kein anderes Resultat zu erwarten stehen, als jenes der vorigen Wahl vom 2. April, worüber das abgehaltene Wahlprotocoll sowohl als auch unsere sub Lit. H. hier angebogene gehorsamste Erklärung das Nähere besagt. Wir

müssen hier noch anticipando einer Aeußerung erwähnen, die der landesherrliche Commissär, nachdem er von unserer Entschließung in Kenntniß gesetzt wurde, laut werden ließ, nämlich, daß er unsern Recurs an die II. Kammer nicht berücksichtigen werde, mit Hinweisung auf den §. 80. der Verfassungs-Urkunde, welcher keinen Recurs an die II. Kammer vorgeschrieben habe u. s. w. Wir wissen gar wohl, daß dieser §. 80. den Recurs an die II. Kammer nicht vorschreibt, wissen aber auch, daß er solchen nicht ausdrücklich verbietet. Eines wie das andere liegt aber in dem ganz natürlichen und leicht begreiflichen Umstand, weil früher noch keine Ständeversammlung existirte. Die hohe Central-Commission wurde, so lange sich die hohe Stände-Versammlung selbst noch nicht gebildet hatte, nur provisorisch constituirt, um über die, sich bei der ersten Wahlhandlung ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden. Allein da uns von Hochderselben bis jetzt noch keine Verfassungsgemäße Entscheidung in unserer so dringenden Angelegenheit zu Theil wurde und mittlerweile die hohe Ständeversammlung selbst in Wirksamkeit getreten ist, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß nach §. 41. der Verfassungs-Urkunde nur von der II. Kammer selbst über diesen Gegenstand entschieden werden müsse. Wir könnten noch so manches anführen, was den zögernden Gang dieser so wichtigen Sache noch mehr beleuchten würde; aber, wir wollen nicht im Verdacht wegen Leidenschaft, sondern im Gewand ruhiger Bescheidenheit vor dieser hohen Versammlung erscheinen, wir wollen Hochdieselbe eben so ehrfurchts- als vertrauungsvoll bitten, gegenwärtige unsere dringende Vorstellung im Geist der Constitution genau zu prüfen, und durch eine möglichst schleunige Entscheidung uns mit dem endlichen Besitzstand unseres so lange vermißten Abgeordneten zu erfreuen.

Wir werden uns glücklich schätzen, dadurch zum frohen Genuß der ersten süßen Früchte der Constitution, die uns stets heilig seyn wird, zu gelangen. Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit ist das Ziel unserer Wünsche, und warum sollen wir selbe nicht erwarten dürfen, da sie uns durch das Gesetz und auch durch das gegebene heilige Fürstenwort unseres allverehrten Landes-Vaters zugesichert wurde?

Es lebe der Großherzog!

Es lebe die Constitution!

Wir verharren mit der schuldigsten Ehrfurcht der hohen Stände-Versammlung der II. Kammer

Den 8. May 1819

unterthänig gehorsamste Wahlmänner

Joseph Michelbach v. Königshofen u. Consorten.

(Nachtrag): Wegen Kürze der Zeit wird eine nähere Beschreibung der heutigen Wahlhandlung mit nächster Post nachfolgen.

Lit. A.

Großherzogl. Bad. Wahlbezirks-Commissariat von Bischoffsheim und Gerlachsheim.

Die Wahl des Deputirten zur Ständeversammlung.

Beschluß:

1.) Es wäre der tit. Hr. Hofrath und Weinhändler Simon Joseph Nebel von Distelhausen von der anheut auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten des Wahlbezirks Bischoffsheim und Gerlachsheim in Kenntniß zu setzen.

2.) Wäre tit. Hr. Hofrath Nebel von Distelhausen aufzufordern, die erforderlichen Bescheinigungen über die gesetzlichen Eigenschaften eines ernannten Abgeordneten nach §. 65. Nr. 3. 4. der Großherzoglichen Wahlordnung an-

hero baldigst vorzulegen, um sodann die Wahl-Acten G. H. Central-Commission vorlegen zu können.

Bischofsheim, am 12. Febr. 1819.

Dölling.

Lit. B.

Main- und Tauberkreis. Bischofsheim, den 2. März 1819.

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt Tauber-Bischofsheim an das Großherzogl. Badische Bezirks-Amt Gerlachsheim.

Man ersucht das Großherzogliche Bezirksamt über die in Abschrift anliegende hohe Verfügung anhero die Auskunft schleunigst zu ertheilen, da der fragliche Deputirte zum Amte Gerlachsheim gehört, und dort das Nöthige erörtert werden könne. Da die Sache dringend ist, so muß man um schleunige Auskunft anstehen.

Dölling.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Karlsruhe, den 26. Febr. 1819.

Nr. 142. Repraeducitur der die Anzeige des Resultats der abgeordneten Wahl im Aemter-Bezirke Nr. 40. enthaltende Bericht des Amtmanns Dölling in Tauber-Bischofsheim vom 18. d. M.

Beschluß:

Der landesherrliche Commissär hat vordersamst noch unverzüglich anzuzeigen, ob der zum Abgeordneten von dem obigen District gewählte Titular-Hofrath Nebel wirklich in Distelhausen wohne und dort bürgerlich angenommen auch wann die Annahme und von welcher Stelle erfolgt, endlich ob er zugleich Bürger und Advokat zu Frankfurt sey?

Freyh. v. Berstett.

die großen Vortheile erreicht werden, daß nicht nur eine Aufbesserung des Schulgehaltes erzweckt und der Lehrer am Ansehen gewinnen, sondern auch zuverlässig die in mancher Hinsicht wichtigen Gerichtsschreiberei-Geschäfte am besten besorgt würden.

Unter die dem Lehrer aufzutragenden Nebendienste mag ich den Accisor-Dienst nicht aufnehmen, theils weil die Einhebung dieser gehässigen Abgabe dem Lehramte in der Liebe und Achtung der Gemeinde, ohne welche die wohlthätige Einwirkung desselben zum großen Theile verschwindet, sehr schaden würde, und theils weil ich hoffen zu dürfen glaube, daß wenigstens diejenigen Theile der Accise, welche einen besondern Einheber in jeder Gemeinde nothwendig machen, aufhören werden.

f) Durch alle diese Mittel und Wege würden wohl die Schul-Gehalte bei dem größten Theile der Schulen sich von selbst und ohne Einschreitung der Staats-Kassen auf die obigen Normal-Summen erhöhen. Wo aber dieß der Fall nicht ist, da muß die Staats-Kasse, auf welche alle Schul-Gehalte definitiv radicirt sind, mit dem nöthigen Zuschusse ins Mittel treten. Groß können die hiezu nöthigen Summen in keinem Falle seyn, weil nur bei den wenigsten Schulen eine solche Subsidiar-Aushülfe der Staats-Kasse erforderlich seyn würde, genau bestimmen läßt sich aber hier die Größe des Zuschusses nicht, theils weil ich die Zahl der Schulen aller Confessionen und die Verhältnisse der bereits bestehenden Schul-Competenzen nicht genug kenne, und theils weil vorerst bei jeder Schule berechnet werden müßte, in wiefern durch die angegebenen Mittel die gedachten Schul-Competenzen erhöht werden. Wird der Dreisamkreis zum Maaßstab angenommen, so dürfte beiläufig ein Zuschuß von 15 bis 20,000 fl. genügen, um alle Schulgehalte des Großher-

und nach und nach jede Einschreitung der Staats-Kasse entbehrlich zu machen. Die Verwaltung dergleichen besondern Schul-Fonds könnte wohl keine Weiterungen verursachen; der Kirchenpfleger ist zugleich Verrechner des Schul-Fonds; der Pfarrer und der Ortsvorstand aber, unter Aufsicht des Amtes, sind die anweisende Behörde.

Ich habe diesen Vorschlag wegen successiver Bildung besonderer Schul-Fonds, welcher freilich hier nur mit den ersten Grundzügen angegeben ist und einer weitern Durchführung bedarf, nur deswegen berührt, um zu zeigen, daß die angetragenen Zuschüsse aus der Staats-Kasse nicht auf ewige Zeiten dauern sollen — sondern daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen dürfe, daß die besondern Schul-Fonds nach und nach in den Stand kommen werden, aus ihren Gefällen die absolut nothwendigen Erhöhungen der Schulbesoldungen selbst zu decken. —

Meine Herren, ich muß sehr bitten, den Gegenstand meines Antrages nicht für zu unbedeutend anzusehen; freilich betrifft derselbe zunächst nur eine sehr kleine wenig geachtete Klasse der Staatsbürger; aber es ist auch nicht von Personen die Rede, sondern es handelt sich um die Sache selbst. Der öffentliche Volks-Unterricht ist wahrhaftig ein Gegenstand von hoher Bedeutung, welcher jeden, der es mit seinem Vaterlande gut meint, ansprechen muß, und es ist gewiß ein sehr verdienstliches Werk, wenn die hochansehnliche Kammer das bisher jeder Verbesserung des Volks-Unterrichtes entgegen wirkende Haupt-Hinderniß durch kräftige Einschreitung zu heben sucht.

Beilage Nro. 65.

zum Protocoll v. 13. May 1819.

Beschwerde der Wahlmänner des 40sten Wahldistricts Bischoffsheim und Gerlachsheim wegen der von der hohen Central-Commission verweigerten Annahme des gewählten Deputirten Hofrath und Weinhändler G. J. Nebel zu Distelhausen betr.

Hohe Versammlung der II. Kammer der landständischen Abgeordneten!

Tief gebeugt, aber getrost und mit dem vollsten Vertrauen, wenden sich die Endesunterzeichneten Wahlmänner und Consorten des Wahldistricts Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim an diese hohe Stelle, um derselben eine getreue und wahrhafte Darstellung über den uns unerklärbaren Gang der bis jetzt leider noch unvollendeten Wahlverhandlung eines Abgeordneten gehorsamst vorzulegen. Durch unsere bei der heute Statt gehabten Wahlverhandlung dem landesherrlichen Commissariat schriftlich übergebene, von 37 Wahlmännern unterzeichnete gehorsamste Erklärung wurde die hohe Stände-Versammlung ohne Zweifel schon vorläufig von dieser unterthänigsten Eingabe und verfassungsgemäßen Berufung an diese hohe Stelle in genügende Kenntniß gesetzt. An rednerischen Wörterprunk nicht gewöhnt, sind wir nun so frey, unsere äußerst dringende Angelegenheit in Form einer geschichtlichen Darstellung der bisherigen Ereignisse bündig, wahr und freimüthig vorzutragen.

1) Am 12. Februar l. J. wurde bekanntlich die erste Wahl eines Abgeordneten der 2ten Kammer vorgenommen. Wir übergehen hier das Fehlerhafte und der gesetzlichen

Vorschrift zuwiderlaufende, was wir auf der Stelle zu ahnden befugt gewesen wären, aber aus nachsichtlicher Bescheidenheit nicht thaten, noch jetzt thun wollen, und beziehen uns blos auf das Resultat der Wahl, welche durch eine große Mehrheit von 38 gegen 16 Stimmen auf den Hofrath Nebel, Bürger und Weinhändler in Distelhausen, gefallen ist, wie solches durch das Wahlprotocoll und sub Lit. A. in Abschrift anliegende, gleichwohl erst nach mehrmaligem Soliciciren am 9. Merz verabfolgte Decret beurkundet wurde.

2) Hierauf erschien der sub Lit. B. angebogene und unterm 2. Merz von dem landesherrlichen Kommissariat eröffnete verehrliche Beschluß der hohen Central-Commission d. d. 26. Febr. l. J. Die in diesem Beschluß enthaltenen Fragen wurden von dem Hofrath Nebelschen Mandatar und Wahlmann Karl Speisser durch protocollarische Vernehmlassung am 5. Merz bei dem Bezirksamt Gerlachsheim beantwortet, mit Ausnahme des Advocaten-Punctes, welcher durch ein legales Attestat aus Frankfurt selbst berichtiget wurde. Es bringt sich uns hier der unwillkührliche Gedanke auf, warum man noch niemals auf die Fragen des Domiciliums, des Bürgerrechtes und der Zeit der bürgerlichen Annahme in Distelhausen zurückgekommen ist, da doch alles dieses schon gleich nach der vollzogenen Wahl durch ortsvorständliche Zeugnisse und amtlich vidimirte Auszüge aus dem bürgerlichen Protocollbuche gehörig ausgewiesen war. In Betreff des auch noch in Frage gelegten Punktes wegen Bürgerrechts-Genuß in Frankfurt haben wir unsere Ansicht und Beurtheilung in einer am 28. Merz l. J. an die hohe Central-Commission eingereichten unterthänigen Vorstellung, welche weiter unten mit Lit. D. bezeichnet ist, weitläufig zu erkennen gegeben.

3) Gegen alle Erwartung erhielten wir von der hohen Central-Commission den mit Lit. C. allegirten weitern Beschluß d. d. 17. Merz l. J., in Folge dessen die unterm 12. Februar vollzogene Wahl aufgehoben und eine neue Wahl angeordnet wurde. — Mit der größten Bereitwilligkeit würden wir diesem hochverehrlichen Beschlusse sogleich schuldige Folge geleistet haben, hätten wir nur wahrgenommen, daß der angeführte Entscheidungsgrund überzeugend und aus den Gesetzen der Constitution hervorgegangen sey. — Bei dieser erkannten Vermissung nun, sahen wir uns nothgedrungen, die sub Lit. D. in Abschrift beiliegende Vorstellung d. d. 28. Merz alsogleich durch zwei nach Karlsruhe abgesandte Wahlmänner der hohen Central-Commission zur näheren Prüfung und rechtlichen Entscheidung zu übergeben. Wir bitten inständigst, die hohe Stände-Versammlung wolle diese Vorstellung einer ernsten Aufmerksamkeit würdigen.

4) Inzwischen gieng die angeordnete weitere Wahl — weil der hochverehrliche Beschluß d. d. 1. April, zu Folge dessen mit der neuen Wahl bis auf weiteres noch inne gehalten werden sollte, noch nicht angekommen war — am 2. April vor sich, wovon das Resultat aus dem abgehaltenen Protocoll zu entnehmen ist. Wenn sich der landesherrliche Commissair mit Umgehung des §. 71. der Wahl-Ordnung eigenmächtige und mit gesetzwidrigen Drohungen begleitete Einschreitungen erlauben darf, so enthalten wir uns, selbe hier anzuführen.

Am 6. April wurde dem Mandatar Speisser der anliegende, mit Lit. E. bezeichnete hochverehrliche Central-Commissions-Beschluß d. d. 1. April zur schleunigen Beantwortung mitgetheilt.

Gott, welche unerwartete Fragen! — selbe sind in der Anlage sub Lit. F. von dem Mandatar, so weit

dessen Wissen reichte, bei dem Bezirksamt Gerlachsheim protocollarisch beantwortet worden.

Mit den regsten Empfindungen unseres Pflichtgefühles müssen wir bei dem Inhalte dieses hochverehrlichen Beschlusses etwas länger verweilen, und, um unserem beklemmten Herzen einigermaßen Luft zu machen, der nächsten Veranlassung zu diesen zum Theil viel bedeutenden und auf das Gefühl der Ehre mächtig wirkenden Aufforderungen nachzuforschen uns erlauben.

Ad 1). Sind die erwähnten Wahldeputirten erbötig, mit einem Schwur zu betheuern, daß sie die Aeußerung, als seye Hofrath Nebel in Distelhausen geboren, und dessen Vater ein Inländer gewesen, keineswegs gemacht, sondern gerade das Gegentheil gesagt hatten, daß er nämlich nicht in Distelhausen geboren, wohl aber als ein kleiner Junge allda in die Schule gegangen und bei seinem Großvater auferzogen worden sey. Von dessen Vater seye ohnedieß keine Rede gewesen, und ihnen noch zu dieser Stunde nicht bewußt, ob derselbe ein In- oder Ausländer. Wenn wir uns nun gleichwohl mit dem möglichen Umstande, daß hier ein bloßer Mißverstand obgewaltet habe, beruhigen wollen, so können wir uns doch nebenbei nicht überzeugen, daß die Erörterung dieser Frage mit denen in der Verfassungs-Urkunde genau vorgezeichneten Eigenschaften eines Deputirten oder Abgeordneten in einer wesentlichen Verbindung stehe. Eben so glauben wir

Ad 2). Daß der in Frage stehende kürzere oder längere Aufenthalt des Hofraths Nebel an einem oder dem andern Ort mit den constitutionellen Eigenschaften gar nicht in Berührung kommen kann. Wäre aber dieses, in welchem Verhältniß stünde Hofrath Nebel hinsichtlich der gleichen Rechte vor dem Gesetz mit andern Abge-

ordneten, welche vielleicht in demselben Falle sind? — Daß endlich der landesherrliche Commissär auch angewiesen würde, das Protocoll über die wirkliche Bürger-Annahme, wovon doch schon früher eine amtlich vidimirte Abschrift eingeschickt war, in Originali an die hohe Central-Commission zu übermachen, läßt uns allerdings vermuthen, daß inzwischen unlautere Privat-Mittheilungen an irgend jemand in Karlsruhe gemacht worden seyen. Von mehreren erweislichen Verläumdungen gegen Hofrath Nebel sowohl als auch gegen uns wollen wir zur Zeit keine Erwähnung machen.

5) Auf die am 2. April Statt gehabte Wahlverhandlung erfolgte erst am 18. April der sub Lit. G. angefügte Beschluß der hohen Central-Commission, wovon aber der Mandatar Speisser erst am 29. April in Kenntniß gesetzt wurde.

In diesem verehrlichen Beschlusse finden wir zu unserer größten Verwunderung die schon sub 28. Merz eingereichte, einer gefälligen Berücksichtigung und gesetzlichen Bescheides doch allerdings werth zu achtende unterthänige Vorstellung mit keiner Sylbe berührt, folglich stehen wir heute noch, wo wir vor fünf Wochen gestanden waren, ohne constitutionelles Erkenntniß, ohne Hülfe, ohne Hoffnung, wenn uns, was wir nicht einmal träumen können, das Gesetz nicht in Schutz nehmen würde.

6) In der nothwendigen Voraussetzung, daß die Wahl eines Abgeordneten frei und nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen müsse, könnte nun bei der heute vorgenommenen wiederholten Wahl kein anderes Resultat zu erwarten stehen, als jenes der vorigen Wahl vom 2. April, worüber das abgehaltene Wahlprotocoll sowohl als auch unsere sub Lit. H. hier angebogene gehorsamste Erklärung das Nähere besagt. Wir

müssen hier noch anticipando einer Aeußerung erwähnen, die der landesherrliche Commissär, nachdem er von unserer Entschließung in Kenntniß gesetzt wurde, laut werden ließ, nämlich, daß er unsern Recurs an die II. Kammer nicht berücksichtigen werde, mit Hinweisung auf den §. 80. der Verfassungs-Urkunde, welcher keinen Recurs an die II. Kammer vorgeschrieben habe u. s. w. Wir wissen gar wohl, daß dieser §. 80. den Recurs an die II. Kammer nicht vorschreibt, wissen aber auch, daß er solchen nicht ausdrücklich verbietet. Eines wie das andere liegt aber in dem ganz natürlichen und leicht begreiflichen Umstand, weil früher noch keine Ständeversammlung existirte. Die hohe Central-Commission wurde, so lange sich die hohe Stände-Versammlung selbst noch nicht gebildet hatte, nur provisorisch constituirt, um über die, sich bei der ersten Wahlhandlung ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden. Allein da uns von Hochderselben bis jetzt noch keine Verfassungsgemäße Entscheidung in unserer so dringenden Angelegenheit zu Theil wurde und mittlerweile die hohe Ständeversammlung selbst in Wirksamkeit getreten ist, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß nach §. 41. der Verfassungs-Urkunde nur von der II. Kammer selbst über diesen Gegenstand entschieden werden müsse. Wir könnten noch so manches anführen, was den zögernden Gang dieser so wichtigen Sache noch mehr beleuchten würde; aber, wir wollen nicht im Verdacht wegen Leidenschaft, sondern im Gewand ruhiger Bescheidenheit vor dieser hohen Versammlung erscheinen, wir wollen Hochdieselbe eben so ehrfurchts- als vertrauungsvoll bitten, gegenwärtige unsere dringende Vorstellung im Geist der Constitution genau zu prüfen, und durch eine möglichst schleunige Entscheidung uns mit dem endlichen Besitzstand unseres so lange vermißten Abgeordneten zu erfreuen.

Wir werden uns glücklich schätzen, dadurch zum frohen Genuß der ersten süßen Früchte der Constitution, die uns stets heilig seyn wird, zu gelangen. Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit ist das Ziel unserer Wünsche, und warum sollen wir selbe nicht erwarten dürfen, da sie uns durch das Gesetz und auch durch das gegebene heilige Fürstenwort unseres allverehrten Landes-Vaters zugesichert wurde?

Es lebe der Großherzog!

Es lebe die Constitution!

Wir verharren mit der schuldigsten Ehrfurcht der hohen Stände-Versammlung der II. Kammer

Den 8. May 1819

unterthänig gehorsamste Wahlmänner

Joseph Michelbach v. Königshofen u. Consorten.

(Nachtrag): Wegen Kürze der Zeit wird eine nähere Beschreibung der heutigen Wahlhandlung mit nächster Post nachfolgen.

Lit. A.

Großherzogl. Bad. Wahlbezirks-Commissariat von Bischoffsheim und Gerlachsheim.

Die Wahl des Deputirten zur Ständeversammlung.

Beschluß:

1.) Es wäre der tit. Hr. Hofrath und Weinhändler Simon Joseph Nebel von Distelhausen von der anheut auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten des Wahlbezirks Bischoffsheim und Gerlachsheim in Kenntniß zu setzen.

2.) Wäre tit. Hr. Hofrath Nebel von Distelhausen aufzufordern, die erforderlichen Bescheinigungen über die gesetzlichen Eigenschaften eines ernannten Abgeordneten nach §. 65. Nr. 3. 4. der Großherzoglichen Wahlordnung an-

hero baldigst vorzulegen, um sodann die Wahl-Acten G. H. Central-Commission vorlegen zu können.

Bischofsheim, am 12. Febr. 1819.

Dölling.

Lit. B.

Main- und Tauberkreis. Bischofsheim, den 2. März 1819.

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt Tauber-Bischofsheim an das Großherzogl. Badische Bezirks-Amt Gerlachsheim.

Man ersucht das Großherzogliche Bezirksamt über die in Abschrift anliegende hohe Verfügung anhero die Auskunft schleunigst zu ertheilen, da der fragliche Deputirte zum Amte Gerlachsheim gehört, und dort das Nöthige erörtert werden könne. Da die Sache dringend ist, so muß man um schleunige Auskunft anstehen.

Dölling.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Karlsruhe, den 26. Febr. 1819.

Nr. 142. Repraeducitur der die Anzeige des Resultats der abgeordneten Wahl im Aemter-Bezirke Nr. 40. enthaltende Bericht des Amtmanns Dölling in Tauber-Bischofsheim vom 18. d. M.

Beschluß:

Der landesherrliche Commissär hat vordersamst noch unverzüglich anzuzeigen, ob der zum Abgeordneten von dem obigen District gewählte Titular-Hofrath Nebel wirklich in Distelhausen wohne und dort bürgerlich angenommen auch wann die Annahme und von welcher Stelle erfolgt, endlich ob er zugleich Bürger und Advokat zu Frankfurt sey?

Freih. v. Berstett.

Lit. C.

Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Karlsruhe, den 17. März 1819.

Nr. 187. Bericht des Amtmanns Dölling zu Tauber-Bischofsheim vom 5. d. M.

Nr. 188. Nachtrags-Bericht desselben.

Nr. 189. Vortrag.

Die Wahl des Titular-Hofraths und Weinhändlers Nebel zu Distelhausen, als Abgeordneten des Bezirks Nr. 40. betr.

Beschluß:

Da der von dem 40. Aemter-Wahl-Bezirk gewählte Abgeordnete, Hofrath Nebel, Bürger zu Frankfurt ist, nach den allgemeinen Landesgesetzen aber die Beibehaltung eines auswärtigen Bürgerrechts mit dem Badischen Staats-Bürgerrecht unvereinbarlich ist, und eine landesherrliche Dispensation wohl mit dem Effect der Ausübung einzelner bürgerlichen Gewerbe, nicht aber mit der Wirkung einer Theilnahme an der Landes-Repräsentation ertheilt werden kann, so wird die unterm 12. Febr. d. J. vollzogene Wahl des 40. Aemter-Bezirks andurch aufgehoben, und der landesherrliche Commissär, Amtmann Dölling, unter Rücksendung der Wahl-Acten beauftragt, unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen, und innerhalb des in der Wahl-Ordnung §. 66. festgesetzten Termins zu vollziehen. Freih. v. Berstett.

Lit. D.

Unterthänig-gehorsamste Vorstellung der Wahlmänner des Districts Bischofsheim und Gerlachsheim um Bestätigung des Hofrath und Weinhändler Nebel als Abgeordneten des Bezirks Nr. 40. betr.

Hohe Central-Commission!

Durch einen Erlaß des landesherrlichen Commissärs, Amtmann Dölling, vom 23. l. M. wurde uns eröffnet,

daß die am 12. Febr. l. J. vorgenommene auf den Hofrath und Weinhändler Nebel gefallene Wahl eines Abgeordneten der zweiten Kammer von dieser Stelle nicht genehmigt worden sey, und es wurde eine neue Wahl auf den 2. April angeordnet.

Nicht nur ganz unerwartet, sondern in der That sehr tief kränkend mußte uns eine Eröffnung seyn, die den Keim einer kaum aufblühenden Verfassung in ihrer Entstehung zu ersticken drohet; eine Wahl zernichtet zu sehen, die frei, wohlbedacht und mit der genauesten Rücksicht auf die gesetzliche Bestimmung der vorliegenden Verfassungs-Urkunde vollzogen wurde. Was uns dabei noch besonders auffällt, bestehet auch noch darin, daß uns der Commissär nicht einmal werth achtete, uns die Gründe zu eröffnen, warum der gewählte Deputirte nicht bestätigt wurde.

Inzwischen gelangten wir doch zu der verlässigen Kunde, daß die Nichtgenehmigung einzig in dem Umstande begründet werden will, weil Hofrath Nebel auch auswärts ein Bürgerrecht habe, was mit dem Badischen Staats-Bürgerrecht nicht vereinbarlich sey u. s. w.

Dieses Motiv mußte uns auch vollends in Staunen setzen, da

1.) auf die Anfrage des landesherrlichen Commissärs bei dieser hochverehrlichen Stelle, ob derjenige, welcher auch auswärts Bürger ist, zum landständischen Deputirten gewählt werden könnte, noch vor der begonnenen Wahl durch einen Beschluß hoher Central-Commission vom 21. oder 23. Jänner bejahend entschieden worden ist. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß es dieser Entscheidung nicht einmal bedurft hatte, indem

2.) die Verfassungs-Urkunde kein Individuum in diesem Verhältniß ausschließt, und der §. 37. der Ver-

fassungs-Urkunde und §. 66 der Wahl-Ordnung die Qualification eines Abgeordneten bestimmt und ausdrücklich verordnet, zum Abgeordneten kann ernannt werden jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der u. s. w. Es findet sich daher weder in den allgemeinen noch besondern Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch nicht eine einzige Norm, durch welche sich dieser verneinende hohe Beschluß rechtfertigen ließ.

3.) Sich auf die älteren Landesgesetze beziehen zu wollen, ist eben so unzureichend und um so weniger in Anwendung zu bringen, als der Staat durch die beregte Verfassungs-Urkunde erst die Eigenschaft eines constitutionellen Staats erlangt hat, und diese Urkunde die Rechte des Bürgers sichert, somit alles das, was hierüber früher bestanden, als aufgehoben und durch dieses Grundgesetz derogirt betrachtet werden muß.

4.) Die Verfassungs-Urkunde räumt denjenigen Grundherren die Befugniß ein, Deputirte seyn zu können, wenn sie auch im Auslande angesessen sind, und in einem auswärtigen Subordinations- und Unterthans-Verband stehen, Deputirte zu seyn, auf den Fall, sofern sie in dem Lande wohnen, also spricht auch die Analogie für die Annehmbarkeit unsers gewählten Deputirten, indem die Constitution jedem Bürger, dem Adelichen wie dem Nichtadelichen, Gleichheit vor dem Gesetz und gleiche Rechte garantirt hat, und nach dem §. 7 der Verfassungs-Urkunde garantiren wollte, wo es heißt: „die staatsbürgerlichen Rechte der Badener „sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht „namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ Wo findet sich nun in der ganzen Constitutions-Urkunde eine Bestimmung, die unsern gewählten Deputirten von der Fähigkeit, ein solcher zu seyn, ausschließt?

Hierbei können wir

5.) den für das Wohl der dasigen Gegend äußerst wichtigen und allerdings sehr folgenreichen Umstand nicht unbeachtet lassen, daß durch die Aufstellung solcher Normen in der Verfassungs-Urkunde nicht liegenden Abweichungen, wenn nämlich das Ausland wie in dem vorliegenden Fall Frankfurt reciproce ein Gleiches beobachten würde, die wenigen bei uns wohnenden Großhändler in ihrem orts- und staatsbürgerlichen Verhältniß auf das empfindlichste und verfassungswidrig behandelt, dadurch der ohnedies schon gesunkene Weinhandel, das einzige Activ-Handelsproduct unserer Gegend vollends zu Grunde gehen müßte, wenn diese Geschäftsmänner als blos tolerirte angesehen, den jüdischen Schutzbürgern gleich geachtet, an der Staatsverfassung keinen Antheil haben sollten, und sich dadurch zur Emigration bewogen fänden, und würde nicht eben dadurch der §. 7 verletzt und die Verfassung in ihrer Grundveste gleichsam schon in ihrer Entstehung untergraben werden?

Wir haben einen Badischen Staatsbürger zum landständischen Deputirten gewählt, der mit der Stadt Frankfurt in gar keiner andern Verbindung steht, als daß er dort blos zum Behuf seines Großhandels das Bürgerrecht genießt; der zu Distelhausen ortsbürgerlich angesessen ist; wir haben ihn nach Grundsätzen der Constitution gewählt; ihn gewählt, als allgemein anerkannten rechtlichen Mann, und ihn deswegen unseres vollen Zutrauens würdig geachtet; als Männer von Ehre können wir ihm dieses Zutrauen nicht wieder entziehen, ihn nicht auf diese Art herabwürdigen; diesen wollen wir, daher wählten wir ihn, und keinen andern.

In Erwägung unsrer vorgebrachten Gründe, gestützt

auf die Verfassungs-Urkunde, bitten und dürfen wir mit gerechter Zuversicht erwarten, Eine hohe Central-Commission zur Leitung der Wahlgeschäfte werde die vorgegangene Wahl unseres Deputirten, des Hofraths und Weinhändlers Nebel zu Distelhausen nunmehr bestätigen und die schleunige Weisung an den landesherrlichen Commissär erlassen, die von ihm auf den 2. April angeordnete neue Wahl eines anderen Deputirten zu unterlassen.

Einer hohen Central-Commission

Den 28. März 1819.

unterthänig-gehorsamste Wahlmänner.

(Mit 38 Unterschriften.)

Lit. E.

Großherzogl. Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Karlsruhe, den 1. April 1819.

Nr. 206. Vorstellung der Wahlmänner des 40. Wahlbezirks, worinnen sie um Bestätigung des von ihnen zum Abgeordneten gewählten Hofraths und Weinhändlers Nebel zu Distelhausen bitten.

207. Vorstellung des Hofraths Nebel.

208. Vota über diesen Gegenstand.

Beschluß:

Der landesherrliche Commissär Amtmann Dölling in Tauber-Bischofsheim hat unverzüglich zu berichten:

1.) Ob und in wie fern die Aussage des dahier anwesenden Deputirten, daß Hofrath Nebel im Lande geboren, und daß sein Vater ein Inländer gewesen, wahr sey?

2.) Ob derselbe den größten Theil des Jahres zu Distelhausen oder im Auslande sich aufhalte? Zugleich wird der landesherrliche Commissär angewiesen, das Original-

Protocoll über die Bürger-Annahme des Hofraths Nebel zu Distelhausen einzusenden, und mit der Wahl eines neuen Abgeordneten, wenn solche noch nicht vollzogen seyn sollte, bis auf weiteres inne zu halten.

Freih. v. Berstett.

Lit. F.

Actum Gerlachsheim, den 7. April 1819.

Vor Justiz-Amtmann Keller und Amts-Actuar Ulsamer

erschien anheut der Abendanzische Geschäftsführer Speißer aus Distelhausen, als Bevollmächtigter des Chefs dieser Handlung des Hrn. Hofraths Nebel zu Distelhausen, um sich über die an die hohe Central-Commission zu Karlsruhe zu beantwortenden Fragen vernehmen zu lassen.

Derselbe eröffnete zu diesem Behufe folgendes:

1.) Herr Hofrath Nebel sey in Frankfurt am Main geboren, aber schon als ein Kind von höchstens 2 Jahren in das Haus seines Großvaters, des verstorbenen Weinhändlers Johann Simon Abendanz gekommen, woselbst derselbe ununterbrochen geblieben, bis er zu den Studien gekommen. Dieser langwierige Aufenthalt in dem großväterlichen Hause möge den in Karlsruhe gewesenen Deputirten irriger Weise die Veranlassung gegeben haben, Distelhausen als den Geburtsort des Hrn. Hofraths Nebel zu nennen.

2.) Der Vater des Hrn. Hofraths Nebel habe nie in den jetzigen Großherzogl. Badischen Landen als Bürger gewohnt und sich in Frankfurt aufgehalten, als er die Abendanzische Tochter geehelichet.

3.) Herr Hofrath Nebel sey abwechselnd in Distelhausen und Frankfurt, je nachdem seine Handlungsgeschäfte seine Anwesenheit an diesem oder jenem Orte er-

fordere. Seit einigen Jahren verlebe er aber den größten Theil des Jahrs in Distelhausen, wo dessen Gattin und übrige Familie seit 2 Jahren ununterbrochen ihren Aufenthalt behalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Speißer,
als Mandatar des Hofrath Nebel.

Der ebenfalls anwesende Vogt Nekermann von Distelhausen bestätiget durch eigene Unterschrift vorstehende Angaben.

Gallus Nekermann, Vogt.

Beschluß:

Gegenwärtiges Protocoll ist dem landesherrlichen Wahl-Commissarius in Bischofsheim in originali zu übermachen.

In fidem Ulsamer.

Lit. G.

Großherzogliche Central-Commission zur Leitung der Wahl-Geschäfte.

Karlsruhe, am 18. April 1819.

Nr. 212. Bericht des landesherrlichen Wahl-Commissärs Amtmann Dölling zu Tauber-Bischofsheim vom 2. d. M. Die neue Wahl eines Abgeordneten für den 40. Bezirk betr.

Beschluß:

Dem Wahl-Commissär Amtmann Dölling wird zur weitern Eröffnung erwiedert, daß es bei dem Beschlusse diesseitiger Stelle vom 17. v. M. Nr. 187—189, wodurch die Wahl des Hofraths Nebel als nichtig erklärt wurde, sein Bewenden behalte. Es muß daher zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Erscheint in dem anzuberaumenden Termin nicht die nach Art. 67. der Wahlordnung erforderliche Anzahl von Wahlmännern, um die Wahl zu vollziehen, so sind die Kosten der Einberufung und der Versammlung von denjenigen zu tragen, die, ohne durch legale Hindernisse abgehalten zu seyn, nicht erschienen.

Freih. v. Berstett.

Beschluß:

Abschrift hievon dem Buchhalter Speiser zu Distelhausen, um von dieser hohen Verfügung den Hrn. Hofrath Nebel zu Frankfurt in Kenntniß zu setzen.

Tauber-Bischofsheim, den 28. April 1819.

Der landesherrliche Commissär,
Dölling.

Lit. H.

Großherzogl. landesherrliches
Wahl-Commissariat!

Durch eine von dieser wohllöblichen Stelle an uns Endes-gehorsamst Unterzeichnete erlassenes Einladungs-Schreiben vom 28. April l. J. zu einer neuen Wahl eines Abgeordneten der 2. Kammer der Landstände-Versammlung wurde uns zugleich der hochverehrliche Beschluß der hohen Central-Commission vom 18. April bekannt gemacht, des Inhalts: daß es bei dem früheren Beschluß vom 17. März l. J., wodurch die Wahl des Hofraths Nebel als nichtig erklärt wurde, sein Bewenden behalte, u. s. w.

So vertrauensvoll wir auf unsere sub 28. März l. J. an die hohe Central-Commission eingereichte unterthänige Vorstellung einer verfassungsgemäßen Entschließung bisher entgegenharrten, so unerwartet und tief kränkend muß es uns jetzt seyn, unsere besagte Vorstellung nicht

nur ganz unbeachtet, sondern zugleich einen hohen Beschluß vorliegen zu sehen, in welchem mit keiner Sylbe die Gründe berührt sind, warum unsere ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen vollzogene Wahl eines Abgeordneten als nichtig erklärt wurde.

Als beeidigte Vertreter unserer Mitbürger sind wir für jede zweckwidrige Handlung und unmännliche Hingebung der strengsten Verantwortung unterzogen. Diesemnach kann es uns unmöglich zu einem Verbrechen angerechnet werden, wenn wir, was uns das Gesetz nicht nur erlaubt, sondern selbst befiehlt, nach unseren auf uns habenden Pflichten handeln, und die uns durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherten Rechte zu wahren suchen.

Da nun unseres Wissens der auf den Hofrath Nebel gefallenen Wahl eines Abgeordneten kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehet, und auch in dem verehrlichen Beschluß der hohen Central-Commission ein solches als Entscheidungsgrund gar nicht angeführt wird: so sehen wir uns nothgedrungen dem wohllöbl. Commissariat dictaturae loco andurch zu eröffnen, daß wir vor der Hand auf der unterm 12. Febr. l. J. vollzogenen Wahl eines Abgeordneten bestehen müssen, zugleich aber auch den §. 41. der Verfassungs-Urkunde in gerechten Anspruch nehmen, sofort diesen dringenden Gegenstand der 2. Kammer der bereits in Wirksamkeit getretenen Ständeversammlung zur genauen Prüfung und rechtlichen Entscheidung gehorsamst vorzulegen uns beeilen werden.

Eines landesherrlichen wohllöbl. Commissariats

Den 7. May 1819. gehorsamste Wahlmänner

Kilian Stecher von Wenkheim
und Consorten.

Beilage Nro. 66.

zum Protocoll v. 13. May 1819.

Die Commission, niedergesetzt zur nähern Erörterung des durch den Abgeordneten von Lotzbeck erfolgten Antrags zur Herstellung des freien Verkehrs im Innern von Deutschland, hat die Ehre, der hochverehrlichen zweiten Kammer ihre Ansichten hier mitzutheilen:

„Es gab in unserm deutschen Vaterlande eine Zeit, und wir erinnern uns ihrer, wo die große Mehrzahl der Nation, von Mauthen und Zollsystemen nur durch Hörensagen wußte. Man zahlte wohl ein mäßiges Weggeld unter dem Namen Landzoll, meist nach dem Gewicht der Waare oder Anzahl der Pferde, man hatte wohl Kaufhäuser und Krahnen zur Bequemlichkeit des Handels, aber keine Waarengefängnisse, man hatte Weggeldeinnehmer: aber keine spürende Diener gewaltiger Zollbeamten.

Hie und da, besonders zur Zeit eines Getreidemangels, glaubten wohl auch die Regierungen durch oft glücklicher angegriffene als vertheidigte Maaßregeln, einzelnen Landesstrichen aufhelfen zu können, aber im Ganzen circulirten deutsche Fabrikate und deutsche Produkte frey und ohne eigentliche Zollabgabe in unserm deutschen Vaterlande.

Die größern Staaten: Oesterreich und Preußen, ahmten zuerst den Eingriffen Englands und Frankreichs in die natürliche Freiheit des menschlichen Verkehrs nach, und die einfachen Grundsätze: daß eine Nation nicht stets kaufen kann, sondern auch verkaufen muß, daß die Natur ihre Gaben theilweise gespendet hat, und daß eine Menge einzelner Ereignisse und Bestimmungen die vortheilhafte Hervorbringung der Tausenden von Bedürfnissen eines Europäers an verschiedene Gegenden geknüpft hat,

wurden eben so sehr vergessen als die Lehre, daß gegenseitige Beschränkungen Feinde einer wohlberechneten Staatswirthschaft sind.

Dem neuern Zeitabschnitt aber, dessen unser erhabener Regent gedachte, war es vorbehalten, Deutschland mit den mannichfaltigsten Zollsystemen und einem Heer von Mauthnern heimzusuchen. Indessen ließen die großen Ereignisse der neuesten Zeit uns dies Uebel nicht allgemein fühlen, nicht deutlich erkennen, gerade diese außerordentlichen Begebenheiten gaben dem Handel- und Gewerben mannichfaltige Anläß zur nützlichen Thätigkeit; erst jetzt, nach dem mit gemeinsamer Anstrengung errungenen Frieden, überzeugt uns eine in diesem Bezug nicht erfreuliche Gegenwart von der Größe dieses Uebels, herbeigeführt durch den ehemaligen Einfluß fremder Gewalt.

Wenn ein großer Staat im Besitz verschiedenartiger zusammenhängender Provinzen bey verhältnißmäßig wenigem Gränzland, den größten Theil derjenigen Bedürfnisse hervorbringt, welche in Europa für seinen viel bedürfenden Bewohner erzeugt werden können, so ist die Vertheidigung eines Douanensystems wenigstens thunlich; zu Deutschland zählt sich nur ein Staat dieser Art mit einem Theil seiner Provinzen — Oesterreich. Die Verkehrtheit einer solchen kostspieligen Einrichtung in den Staaten, dessen Provinzen getrennt, in den kleinern wo hie und und da mehr Gränz- als Binnenland ist, wo nur das wenigste dessen hervorgebracht werden kann, was wir einmal bedürfen, läßt sich am anschaulichsten darthun durch ein Eingehen in das Einzelne. Indessen wäre eine ausführliche Darstellung hier zu weitläufig, auch kann sie, soll sie einigermaßen vollständig seyn, nur nach mehrfachen Erforschungen und eingezogenen Nachrichten gegeben werden.

Wir beschränken uns daher auf folgende Bemerkungen. Wenn ein Product lebhaft und in einem den Erzeugungskosten angemessenen Preis abgeht, so hat der Producent Geld oder Geldeswerth und kann wieder kaufen; ist ein Staat reich an Producten und ein anderer an Fabrikaten, so scheint nichts natürlicher, als daß der Fabrikstaat dem Ackerbautreibenden seinen Verkauf der rohen Producte möglichst erleichtert, denn um so besser diese abgesetzt werden können, um so mehr kann der Ackersmann und Winzer Fabrik-Arbeiten kaufen; in Deutschland sind aber die Kultur des Bodens und die einzelnen Fabrikzweige so mannichfaltig ausgebreitet und verschlungen, daß es wohl einzelne fabrikreiche Gegenden, einzelne von der Natur für vorzügliche Gewinnung der rohen Producte begünstigte Striche giebt, aber keinen ausschließlichen Fabrikstaat, keinen Staat, welcher gar keine Manufacturen hätte — jenes natürliche Beförderungsmittel menschlicher Thätigkeit und bürgerlichen Wohlstandes kann daher nur durch den freiesten wechselseitigen Verkehr erreicht werden. Diesen stehen aber die Zolleinrichtungen nicht nur wegen ihren abschreckenden Formen, sondern auch wegen nothwendiger Bewirkung der Preis-Erhöhung entgegen; noch ist es bei allen Kaufleuten im frischen Andenken, wie unerwartet stark hohe Preise den Verbrauch selbst allgemeiner Bedürfnisse vermindern und einleuchtend ist es, daß bei zunehmender Verarmung diese Einwirkung mächtiger werden muß. Was aber das erwähnte Abschreckende anbelangt, so berufen wir uns auf die überall complicirten Zollgesetze, welche im Kopf zu behalten einem geübten Kaufmann kaum gelingt, einem schlichten Handwerksmann oder Landmann aber nie zugemuthet werden kann.

Man glaube nicht, daß es gleichgültig sey, wenn etwa nur etliche Gegenstände des Verkehrs gehemmt, die

meisten aber frei gegeben wären; der Verkehr erzeugt Verkehr, an den lebhaften Zug eines Artikels knüpfen sich unvermerkt andere an, je mehr Handels-Gelegenheiten (Frachtwägen, Bothenfuhren, Victualienhändler u. dgl.), je zahlreicher die Gegenstände, — je seltener die Verbindungsmittel der Gegenden, je schläfriger der Verkehr, je gewisser die Verminderung der einzelnen Artikel.

Es ist den ersten Regierungsstellen nicht zuzumuthen, den Gang des weniger auffallenden Verkehrs zu beobachten, sie können nur die höhern Handelszweige im Auge halten, desto mehr ist es die Pflicht einer solchen Versammlung wie die unsrige, diese hohe Stellen auf das aufmerksam zu machen, was uns näher liegt. Es ist erfreulich, wenn der größere Handel lebhaft ist, es ist wohlthätig, wenn einzelne Manufacturen zu Hunderttausenden absetzen, aber es ist vom höchsten Interesse, daß der minder auffallende Vertrieb der gewöhnlichen Landeserzeugnisse und der niedern Industrie in steter Thätigkeit sey, an diese knüpft sich die Existenz unserer achtbarsten Klasse — des sogenannten Mittelstandes — an, und auf diesem beruht die Stärke einer Nation. Wenn nun die unsrige zu den Unbilden des Auslands noch die zahlreichsten Hemmungen im Innern hinzu fügt, so stellt sich uns ein düsteres Bild dar. Ein Staatskörper, welcher gegen fremde Mächte bestehen will, muß in sich seine Kräfte nicht schwächen. Unser gemeinsames deutsches Vaterland ist durch eine schöne Uebereinstimmung des deutschen Volkes frei von fremder Uebergewalt geworden; und diese Einigkeit soll durch Fortbestand gehässiger Beschränkungen nur in der Geschichte fortleben? Nichts entfremdet mehr als wechselseitige Handelsbeschränkungen, man erwiedert nothgedrungen das Nachtheilige und gewöhnt sich bald, diejenigen als Feinde anzusehen, mit welchen man durch die

innigsten Bande zum gemeinschaftlichen Schutz vereinigt bleiben sollte.

Müssen wir unter solchen Umständen nicht eine zunehmende allgemeine Verarmung und eine Versinkung in eine des Widerstandes gegen fremde Anmaßungen unfähige Kraftlosigkeit befürchten?

Der Hülfe, welche von allen Seiten ersehnt wird, steht vielleicht hie und da die allgemeine Finanz-Noth entgegen, und daher zum Schluß noch einige Bemerkungen, den Handel Deutschlands mit dem Auslande betreffend.

Es ist bekannt, daß unsere gemäßigte Zone alles hervorbringt, was zur Erhaltung des Lebens erfordert wird, und das meiste, was zu der Annehmlichkeit desselben gehört; es ist bekannt, daß der Deutsche an Erfindungsgeist keiner Nation nachsteht, an Fleiß und Beharrlichkeit die meisten übertrifft; und dennoch lassen wir uns durch erkünstelte Bedürfnisse meistern und von andern Nationen auf eine unwürdige Weise behandeln.

Freiheit um Freiheit, Zwang gegen Zwang müßte die Wahl seyn, welche der deutsche Staatenbund dem Ausland anböte; wird das letztere vorgezogen, so können gegen alle Staaten, welche uns ihren Douanengesetzen unterwerfen wollen, gemeinschaftliche Gegenanstalten an Deutschlands Grenzen getroffen werden; eine mäßige Abgabe auf die Produkte der entfernten Welttheile, eine stärkere auf ausländische Fabrikate und Erzeugnisse, wird den gesammten deutschen Staaten eine reichliche Entschädigung für die aufgehobenen Binnenzölle liefern und der gutmüthige Deutsche wird nicht mehr sein Blut in die eine Schaale der großen europäischen Handelswaage gießen müssen, — keine Macht wird es mehr wagen, klaren Stipulationen entgegen den Genuß eines vaterländischen

Stromes uns zu verkümmern, und einst wird die Kraft der Wahrheit die Bande zerreissen, mit welchen unselige Künsteleien den natürlichen humanen Verkehr cultivirter Nationen gefesselt haben.

Dieß, meine Herren, sind die Gründe, welche ihre Commission veranlassen, den Antrag unseres Collegen v. Lotzbeck zu unterstützen.

Er geht dahin: Se. Königl. Hoheit, unsern Großherzog, unterthänigst zu bitten, beim deutschen Bund, oder wenn dieser Weg nicht zu erwünschtem Resultat führen sollte, bei einzelnen deutschen Regierungen Schritte thun zu lassen, um die Freiheit des Verkehrs im Innern von Deutschland möglichst herzustellen.

Sollte die verehrliche Kammer damit einverstanden seyn, so würde die Motion des Herrn von Lotzbeck und deren Begründung vordersamst der ersten Kammer auf die vorgeschriebene Weise mitzutheilen seyn.

Den 13. May 1819.

Der Berichtserstatter Ch. Griesbach.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Karlsruhe, 17. May 1819.

In Gegenwart der in der Protocoll-Beilage Nro. 2. verzeichneten Abgeordneten, mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher und Cornelius, und der landesherrlichen Commissarien, Herren geheimen Referendäre v. Baur, Böckh und Nebenius, unter dem Vorsitz des Präsidenten Siegel.

Das Protocoll vom 13. May wurde vorgelesen und genehmigt. Das Secretariat legte das Verzeichniß der eingekommenen Motionen vor, namentlich: Antrag des Abgeordneten Ziegler auf Abänderung der Artikel 577. d. f. und d. h. des Landrechts und dadurch zu bewirkende größere Ausdehnung des Verlagsrechts von Druckschriften.

Beilage No. 68.

Antrag des Abgeordneten Eisenlohr auf ein Gesetz gegen den Zinswucher.

Beilage No. 69.

Antrag desselben auf Abänderung des in der Obergerichts-Ordnung §. 31. enthaltenen Gesetzes, die Strafen des Ungehorsams gegen den Beklagten betr.

Beilage No. 70.

Das Secretariat legt ferner das Verzeichniß der eingekommenen Petitionen vor, nämlich:

1) Bitte der Hintersassen von Krotzingen im Dreisam-Kreis, auf Aufhebung des Hintersassen-Geldes anzutragen.

Beilage No. 71.

2) Bitte des August Heinrich von Klein-Karlsruhe um eine Anstellung.

Beilage No. 72.

3) Bitte des Kronenwirths Vollmer zu Knielingen, Einquartierungskosten betr., gerichtet an Se. Königliche Hoheit den Großherzog.

4) Bitte des Abraham Weiß in Neumühl, Einquartierungskosten betr., gerichtet an Decan Fecht.

5) Ein unförmlicher Zettel von Bürgermeister Braun in Bulach, Einquartierungskosten betr.

6) Gedruckte Abhandlungen des Grundherrn v. Schillingischen Rentbeamten Wimmer, der Antrag wegen Nichtvollzug des Standes- und Grundherrlichkeits-Edicts v. 16. April d. J. betr. (Beilage No. 73. nicht gedruckt.)

7) Bitte der Gemeinde Jöhlingen um Nachlaß ihres jährlichen Bedekorns und Geldes betr.

Beilage No. 74.

8) Nachtrag zur Beschwerde der Wahlmänner von Bischoffsheim und Gerlachsheim, die Wahl des Hofraths Nevel als Deputirten betr.

Beilage No. 75.

9) Bitte des Freiherrn v. Venningen um Vermittelung bei seinen Unterhandlungen mit der höchsten Landes-Regierung über seine Grundherrlichkeits-Verhältnisse. Beilage No. 76.

Das Secretariat zeigt an, daß No. 1. 2. 6. 7. 8. u. 9. der Petitions-Commission zugetheilt, No. 3. u. 5. aber dem Land-Amt Karlsruhe und No. 4. dem Decan Fecht zur Zurückstellung an die Petenten zugeschickt worden. Zufolge der Tages-Ordnung entwickelte nun der Abgeordnete Buhl seine Motion, Verminderung des Wildstandes betr., in einer Rede, welche nachher zu den Acten mitgetheilt wurde.

Beilage No. 77.

Die Abgeordneten: Weller, Völker, Keidel, Leutz und Hüber, unterstützten die Motion, letzterer mit dem Bemerken: er halte sich verpflichtet, diesen Antrag zu unterstützen: als fünfjähriger Beamter des Amts Philippsburg habe er sich Jahr aus Jahr ein, mit Wilderei-Untersuchungen beschäftiget gesehen, und zum Theil seyen große Gesellschaften von Wilderern zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden; der Nutzen eines hohen Wildstands steh ein dem größten Mißverhältniß mit der gefährdeten Moralität der Unterthanen. Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen. Hierauf entwickelte der Abgeordnete Hüber seine Motion, die Revision des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betr.

Beilage No. 78.

Der Abgeordnete Winter von Heidelberg, Fecht u. v. Städel, unterstützten den Antrag, und durch Stimmenmehrheit ward die Verweisung in die Abtheilungen beschlossen. Der landesherrliche Commissär Herr geheime Referendär Böckh theilte der Kammer eine höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit, die provisorische Vollziehung des der II. Kammer in der Sitzung v. 10. d. M. vorgelegten Budgets in

Gemäßheit des Art. 82. der Verfassungs-Urkunde betreffend,

Beilage No. 79.

mit der Eröffnung, welche nachher schriftlich zu den Acten übergeben wurde.

Beilage No. 80.

Die Abgeordneten Griesbach, Hüber und Sievert, bemerkten, daß es sich hauptsächlich hier von der, der Amortisations-Kasse zugewiesenen Zahlung der Pensionen und des einstweiligen Vollzugs dieser Verfügung frage; Griesbach wünscht, daß das Institut der Amortisations-Kasse von dem Provisorium ausgeschlossen bleibe. Hüber unterstützt Griesbach mit dem Bemerken, die Amortisations-Kasse ruhe auf eignen organischen Bestimmungen, und könne, da sie durch die Verfassung und als Theil derselben, garantirt sey, unter den Schlußsatz des §. 82. der Verfassungs-Urkunde, welche nur vom Budget spreche, nicht gestellt werden. Der landesherrliche Kommissär erklärte darauf: diese Zahlung würde ohnehin von einem Nebenbüreau geschehen, und ändere an dem Rechtszustande nichts. Der Abgeordnete v. Liebenstein: im Vertrauen, daß die Kammer vor definitiver Bestimmung des Budgets nicht werde aufgelöst werden, sey nichts gegen das Edict zu erinnern.

Nun sprachen für die von Lotzbeck'sche Motion, Handelsfreiheit in den deutschen Bundesstaaten betr., die Abgeordneten Cornelius und v. Liebenstein. Der erstere schilderte die nachtheiligen Wirkungen, welche durch die zwischen den deutschen Staaten bestehende Zoll- und Mauthsysteme auf den Handel hervorgebracht würden. Die Rede des Abgeordneten v. Liebenstein wurde in der Folge schriftlich zu den Acten mitgetheilt.

Beilage No. 81.

Nachdem nach eröffneter Discussion einzelne Stimmen mit Beziehung auf die von der Commission und den Rednern erörterten Gründe sich für den Antrag erklärt hatten, und die Discussion für geschlossen angenommen war, erfolgte die Abstimmung über die Frage: Ob der Antrag des Abgeordneten v. Lotzbeck angenommen werde? — Sie wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejahend entschieden, und darnach die Mittheilung an die I. Kammer beschlossen. Hierauf entwickelte der Abgeordnete Dreyer seine Motion,

Beilage No. 82.

und begann damit, daß er der Wichtigkeit der Sache willen, sich erlaube, seine Rede abzulesen, der Präsident machte ihn auf die Verfassungs-Urkunde und die Geschäfts-Ordnung aufmerksam, wogegen der Redner sein schon vorgerücktes Alter, und daß häufig die Entwickelungen der Motionen abgelesen würden, geltend machte; daß dieses so geschehen sey, wurde von mehreren Mitgliedern bestätigt, und ohne daß ein Beschluß gefaßt wurde, das Fortfahren im Ablesen zugelassen. Der Abgeordnete Winter von Karlsruhe: da er von dem ersten Theil der Motion und von den angegebenen Nachtheilen nicht gehörig unterrichtet sey, und auch deren eigentliche Tendenz nicht kenne; so lasse er solchen auf sich beruhen, den zweiten Theil aber, die Zuflüsse in die Regie-Kasse, habe er immer in soweit für ungerecht gehalten, als sie zu Bestreitung der Kosten des von dem Staat ausgeübten Ober-Aufsichts-Rechts verwendet wurden. Er müsse daher den zweiten Theil des Antrags unterstützen. Der Abgeordnete Kern unterstützt die Motion, deren zweiter Theil, die Regie-Kosten betr., sehr gegründet scheine; ebenso die Abgeordneten Föhrenbach, Ruth, Hüber u. a., und es ward mit entschiedener Stimmenmehrheit die Verweisung in die Abthei-

lungen beschlossen. Der von dem Redner gestellte Antrag auf Beschleunigung der Verhandlung durch abgekürzte Formen nach §. 69. der Geschäfts-Ordnung, ward von Niemand unterstützt.

Beschluß.

Tages-Ordnung der nächsten auf den 19. angesagten Sitzung:

1) Vorlesung des Protocolls;

2) Antrag des Abg. Adrians auf einen Zuschuß für die Landes-Universität Freiburg aus der Staats-Kasse;

3) des Abgeordneten v. Städel, die Renovaturkosten der Zinsen, Gülten und Renten betr.;

4) des Abg. Ziegler, die größere Ausdehnung des Verlags-Rechts betr.

Zur Beurkundung unterzeichnen

Der Präsident: Siegel.
Die Secretäre: Dr. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Beilage Nr. 68.

zum Protocoll v. 17. May 1819.

Motion des Abgeordneten Ziegler, die größere Ausdehnung des Verlagsrechts betr.

Ich trage an, daß die Kammer Se. Königl. Hoheit den Großherzog bitten möge, einen Gesetzes-Vorschlag vorlegen zu lassen, demzufolge der Art. 577. d. f. des

Landrechts, der so lautet: „Der Erwerb eines Abdrucks „macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen „Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen „Nachdruck desselben veranstalten, ohne Bewilligung des „Verfassers und Verlegers; er kann es aber Auszugs-, „Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage „eigner Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das „Schrift-Eigenthum zusteht;“ folgenden Zusatz erhalte: Den ganzen Inhalt der Schrift kann er nur dann mit abdrucken lassen, wenn der Commentar wenigstens viermal stärker ist, als der Text, und auch dann nur so, daß der Text nicht von dem Commentar getrennt werden kann; und daß der Art. 577. d. h., der so lautet: „Das Schrift-„Eigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode „des Eigenthümers, der sie in Verlag gab. Jeder Be-„sitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veran-„stalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der „Verleger hat, im Wege stehen;“ die Abänderung erleide: daß es, statt mit dem Tode, 15 Jahre nach dem Tode heiße.

Karlsruhe den 15. May 1819.

Ziegler.

Beilage Nro. 69.

zum Protocoll vom 17. May. 1819.

Vorschlag des Abgeordneten Eisenlohr zu einem Gesetz gegen den Zinswucher.

Der Unterzeichnete macht in Gemäßheit des §. 49. der Geschäfts-Ordnung dem verehrlichen Secretariat der

zweiten Stände-Kammer die gehorsamste Anzeige, daß er sich bewogen findet, um ein Gesetz anzusuchen, welches folgende Bestimmungen enthalten soll:

1) Der gesetzliche Zinsfuß ist wie bisher (nach Art. 1907a. des neuen Landrechts) fünf vom hundert in bürgerlichen, und sechs vom hundert in Handelsgeschäften;

2) Durch Vertrag kann in bürgerlichen Geschäften auch ein höherer Zins, und zwar

a) wenn ein Pfand- oder Vorzugsrecht gegeben wird, bis auf sechs vom Hundert;

b) wenn auf bloße Handschrift ohne Vorzugsrecht gelehnt wird, bis auf sieben vom Hundert

bedungen werden.

3) In Handelsgeschäften, wie solche der Art. 1. der Handelsgesetze bestimmt, sind auch höher bedungene Zinse nicht verboten, sie können aber vor Gericht niemals geltend gemacht werden.

4) In bürgerlichen Geschäften wird jedes höhere Zinsgeding als Wucher angesehen und bestraft.

5) Diese Strafe besteht das erstemal in der Zurückgabe des zuvielempfangenen und in dem zehnfachen Betrage des zuvielbedungenen Zinses von einem Jahr, das zweitemal in dem 20fachen, das drittemal in dem 40fachen Betrag u. s. f.

6) Das Straf-Erkenntniß wird jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 17. May 1819.

Eisenlohr.

Beilage Nro. 70.
zum Protocoll v. 17. May 1819.

An das verehrliche Secretariat der zweiten Stände-Kammer.

Vorschlag des Abgeordneten Eisenlohr zu einer Abänderung des in der Obergerichtsordnung §. 31. enthaltenen Gesetzes, die Strafen des Ungehorsams gegen den Beklagten betr.

Durch Erfahrung von der Härte und Unbilligkeit des angeführten Gesetzes überzeugt, hält sich der Unterzeichnete für verpflichtet, auf eine Abänderung desselben dahin gehorsamst anzutragen: daß entweder

1) die Regel des alten und gemeinen Rechts wieder hergestellt und die Klage blos für abgeläugnet angenommen, der ungehorsame Beklagte aber mit dem Verlust seiner Einreden bestraft, oder

2) nur der factische Grund der Klage für einbekannt und erwiesen angenommen. Hingegen

3) der Beklagte nicht mehr aller seiner Einreden für verlustig erklärt werden solle.

Karlsruhe den 17. May 1819.

Eisenlohr.

Beilage Nro. 71.
zum Protocoll v. 17. May 1819.

An die hochansehnliche II. Deputirten-Kammer des Großherzogthums Baden.

Bitte der Hintersassen von Krotzingen im Dreisamkreise, auf allgemeine Aufhebung des Hintersassengeldes anzutragen.

Mit einer Anlage.

Es wird dem Herrn Deputirten Villmann bekannt

seyn, daß ich vom Ministerium des Innern die Herabsetzung des herrschaftlichen Bürgereinkaufgeldes und des Hintersassengeldes bewirkt habe, auch an beiden von der Herrschaft schon ein Beträchtliches zurückbezahlt worden sey.

Da das Urbarium bestimmen sollte, was der Herrschaft zu bezahlen sey, so hat es sich schon gezeigt, daß von demjenigen, was die Herrschaft noch bezieht, das halbe wieder zu viel ist, indem das Urbar statt 100 fl. Bürgergeld nur 24 fl. rauf, und statt 3 fl. rheinisch Hintersassengeld nur 50 kr. rheinisch ausweist.

Dieser Gegenstand wird beim Bezirksamte Heitersheim wirklich betrieben.

Eine andere Bitte und Beschwerde betrifft aber die vollständige Aufhebung des Hintersassengeldes in Krotzingen aus dem Grunde, weil es nach dem Anzeige-Blatte des Dreisamkreises vom 20. Jänner d. J. in Staufen, Heitersheim, Schopfheim und überall, wo es bestund, nur nicht in Krotzingen, aufgehoben ist.

Ich habe mich nun mehrere Mal ans Dreisamkreis-Directorium gewendet, um die Acten über die andern Orten zuerkannte Freiheit vom Hintersassengelde einzusehen und die Gründe dieser Entscheidung auch für Krotzingen zu benutzen; allein dieses Acteneinsichtsgesuch wird mir immer verweigert.

Da aber im ganzen Großherzogthume Baden unter allen Staatsbürgern eine vollkommene Gleichheit herrschen, keiner mehr als der andere beschwert seyn soll, so stelle ich für die Hintersassen von Krotzingen die in unserer Staatsverfassung gegründete gerechteste Bitte, darauf anzutragen, daß das überall aufgehobene Hintersassengeld auch in Krotzingen aufgehoben, und die Krotzinger den übrigen Staatsbürgern des Großherzogthumes Baden gleichgestellt werden.

II.

Es hat ganz die nehmliche Bewandtniß mit den hiesigen Bäckern, welche ebenfalls eine Gewerbsrecognition zahlen sollen, wiewohl nach dem oben angeführten Anzeige-Blatte die Bäcker, Metzger, Wirthe, von den nicht in die Staatskasse fallenden Recognitionsgeldern frei sind.

Ich bitte auch Namens der hiesigen Bäcker, auf Aufhebung dieser Recognitionsgelder anzutragen, damit im ganzen Großherzogthume die Gleichheit unter den Staatsbürgern auch wahrhaft anzutreffen sey.

Freiburg d. 10. May 1819.

Dr. Traschak.

* * *

Anlage zur Beilage Nro. 71. zum Protocoll v. 17. May 1819.

Großh. Bad. Bezirks-Amt Heitersheim.

Eingabe des Herrn Hofg. Advokaten Traschak, das Urbarium von Krotzingen betr.

Beschluß.

Dem Herrn Hofg. Adv. Traschak wird erwiedert, daß das Großh. Kreis Directorium Ihm schon durch die Verfügung v. 30. December v. J. No. 24,404. die Einsicht des Urbars der Grundherrschaft Krotzingen bewilligt, und man Ihm am 23. Febr. d. J. bemerkt habe, daß dieses Urbar dahier nicht mehr vorliege, sondern wegen eines Bodenzinsstreites zwischen der Grundherrschaft und Anton Meyer an das Großh. hochpreisl. Hofgericht eingesendet werden mußte. Man sehe sich daher nicht veranlaßt, bei Großh. Hofgericht dahin einzuschreiten, daß Ihm dort die Einsicht bewilligt werde, sondern müsse

Ihm selbst überlassen, sich hierwegen nochmals an das Großh. Hofgericht zu wenden.

Heitersheim d. 16. April 1819.

J. A. u. a. A. des H. B. Amtmanns
Baumgartner.

Beilage Nr. 72.
zum Protocoll v. 17. May 1819.

Ehrwürdige Stellvertreter und Vertheidiger der Rechte des ruhmwürdigen Badischen Volks!

August Heinrich von hier, 39 Jahre alt, bittet demüthigst, sich für ihn zu verwenden, um eine Anstellung in einem Secretariat zu erhalten, nach inliegenden Gründen.

In dem hiesigen Gymnasio illustre, und auf der Universität Heidelberg, legte ich das Fundament, um da ich später die vier Haupt-Theile der Erde und Meere zur Universität bekam, mir überall Licht verschaffen zu können.

Außer meinen Wissenschaften in der Chirurgie, Medizin, Rechtsklugheit, Philosophie und Kriegskunst, rede und schreibe ich außer der teutschen und lateinischen Sprache, akademisch Französisch und Italienisch.

Ein Jahr war ich in östreichischen Diensten und sechszehn in französischen. Im Jahr 1809 verließ ich auf immer die ärztliche Sphäre, und wiedmete mich gänzlich der kriegerisch und politischen Laufbahn, in welcher ich die höchsten Ehren-Stellen begleitete.

Unglücksfälle, vereinigt mit den politischen Veränderungen des Jahrs 1814, haben mich im erwähnten Jahr den 27ten September in mein Vaterland zurückgeführt. Seit dieser Zeit bin ich hier, und die Kabale einer schändlichen Verläumdung hält mich von jeder Anstellung zurück.

Beigefügte Aktenstücke geben hinlängliche Erläuterung über meine Abwesenheit aus dem Vaterland, so wie auch über das was ich demselben und dessen ruhmwürdig regierenden Fürsten versprach.

Ich habe redlich Wort gehalten.

Vom tiefsten Elend gebeugt, und am Rande der Verzweiflung, erhebe ich hier vor des Volkes Majestät meine klagende Stimme!!!

Geheiligte Vertheidiger meiner Rechte!

An Euer fühlendes Herz, und an Eure Billigkeit appellire ich!!!

Fruchtlos habe ich unser'm jezigen Großherzog Sr. Königlichen Hoheit schriftlich und persönlich mein schreckliches Schicksal geschildert, in welchem mir zwischen dem Hungertod und dem Selbstmord nur die Wahl bleibt.

Ich weiß nicht durch was ich die Ungnade dieses Regenten, und seiner Minister verdient habe?

Lieber Hunger sterben, oder durch die Pistole enden, als ein kriechender Schmeichler, oder ein Intriquant werden, so spricht ein Mann, welcher so wie ich die ganze Würde seines Daseyns fühlt, und für den der Tod nichts ist, als ein Schritt zu einem bessern Leben!!! —

Verharre Ehrfurchtsvoll

Ehrwürdige Repräsentanten!

Euer

ergebenster gehorsamster und getreuer Mitbürger!

August Heinrich, Doctor.

gew. franz. Obrist der Gensdarmerie, Polizei-Direktor im Königreich Neapel, und Ritter — Hauptmann der Ehrenlegion.

Karlsruhe den 7. May 1819.

Wohnhaft in klein Karlsruhe Nro. 4.

Beilage Nr. 74.

Zum Protocoll v. 17. May 1819.

Unterthänigste Bitte der Gemeinde Jöhlingen um Nachlaß ihres jährlichen Bede-Korns und Geldes.

Höchstverehrliche Landesdeputirte!

Wir gaben unserer vormaligen Herrschaft, dem Domkapitel zu Speier als Steuer

a) ordinäres Bede-Geld . . . 34 fl. 12 kr.

b) Jahrs- und Neujahrs-Schatzung 364 „ 42 „

und

c) an Bede-Korn . . . . . 105 Mltr. 6 Sr.

und außer diesen directen Abgaben in ordinario weiter nichts.

Bei Erhebung der Grund- und Häuser-Steuer wurde auch dieser Posten von Großherzoglicher Domanial-Verwaltung Bretten fortgefordert. Wir waren aber von unserer zu fordern habenden Loszählung überzeugt, und wandten uns deshalb an Ein Großherzogl. hochlöbliches Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises um Nachlaß, hochwelches denselben aber abschlug. So recurrirten wir an Ein hochpreißliches Finanz-Ministerium, konnten aber auf mehrere Eingaben kein günstigeres Resultat erwirken.

Es blieb uns nun nichts anderes übrig, als die in Abschrift angebogene Klage gegen Großherzoglichen Fiscum anzustellen, womit wir abermals abgewiesen wurden. Die nun in dieser Abschrift entwickelten Gründe, und der weitere Umstand, daß die Gemeinde Unterwössingen, als ehemalig domkapitlisches Ort, ebenfalls früher Bedekorn und Bedegeld entrichtete, bei der anno 1772 erfolgten Ueberlassung an Baden aber dafür die altbadische Schatzung annehmen mußte, werden zur Genüge darthun, daß diese Abgabe, nach Einführung der neuen directen Steuern auf-

zuhören hat und berechtigen uns daher, an die höchstverehrliche Landesdeputirten die unterthänigste Bitte zu stellen: Bei Einem hochpreißlichen Finanz-Ministerium den Nachlaß dieses Bede-Geldes und Korns für uns zu erwirken.

Hochachtungsvollst

Jöhlingen, den 7. May 1819.

Orts-Vorstand
Vogt Volck.
Joseph Schleicher,
des Gerichts.

Anlage zur Beilage Nró. 74

zum Protocoll vom 17. May 1819.

Großherzogl. hochlöbliches Bezirks-Amt!

Die Verordnung vom 20. Dec. 1816. Reg. Bl. von diesem Jahr Nr. 47. pag. 159, besagt im Eingange: Es seyen mit Einführung der neuen directen Steuern alle früher derartig bestandene Steuern aufgehoben worden, und soll, dieser hohen Bestimmung gemäß, die Abgabe derselben vom 1. May 1815 an aufhören.

Die von der vormaligen Domkapitular-Speyerischen Regierung an das Großherzogthum Baden übergegangene Gemeinde Jöhlingen hat nun an ihre alte Herrschaft an Abgaben zu entrichten:

a) Ordinäres Bedegeld . . . . . 34 fl. 12 kr.
b) Jahrs- und Neujahrs-Schatzung 364 - 42 -
c) an Bedekorn 105 Mltr. 6 Sr.

und außer dieser directen Abgabe in ordinario weiter nichts mehr. Die neue Häuser-, Grund und Gewerb-Steuer hat sie in ihrem Abgaben-System ungemein erhöht, so, daß sie jetzt fast unerschwingbar viel mehr bezahlen muß.

Neben dieser neuen Steuerlast fordert aber auch die

Domänen-Verwaltung Bretten obige ältere Prästationen fort, ungeachtet solche durch die neue Ordnung der Dinge gänzlich aufgehoben sind, welches die Gemeinde Jöhlingen bewog, vorerst wo möglich im administrativen Wege die Verdoppelung dieser Abgabe-Last supplicando abstellig zu machen.

Da solches ihr jedoch mißlungen ist, so ertheilte sie mir den Auftrag, im Rechtswege diesen Zweck zu erreichen, wie die hier sub Nr. 1. beigehende Vollmacht von sämmtlichen Gemeinde-Gliedern unterschrieben, dokumentirt, und womit also der Legitimations-Punkt berichtigt erscheint.

Die Gerichtsbarkeit steht in Streitigkeiten dieser Art den Großherzoglichen Kreisdirectorien organisationsmäßig zu (Reg. Bl. vom 23. Dec. 1809. Nr. 52. §. 8.), nur müssen nach pag. 450. ibid. die Verhandlungen bei dem einschlagenden Amt gepflogen, und nach dem Abschluß dem betreffenden Kreisdirectorium zu Schöpfung des Urtheils vorgelegt werden. Gegenwärtige Klage ist daher an dem rechten Ort, indem Jöhlingen unter den Gerichts-Sprengel Eines Hochlöblichen Bezirks-Amtes Stein gehört. Der Großherzogliche Fiscus ist der Beklagte, in so fern die Großherzogliche Domänen-Verwaltung an seiner Stelle die streitige Abgabe fordert, und damit ist dann die Klage in formeller Beziehung activ und passiv begründet.

§. 2.

Materialien.

Da es eine unwidersprechend auf Gesetz beruhende Wahrheit ist, daß durch die neue Steuerordnung alle früher bestimmten Abgaben aufhören, welche die Natur der Steuer haben, so kommt es also im Gehalt der Sache blos darauf an, ob obige Abgaben

welche die klagende Gemeinde unter dem Ausdruck ordinaire Bede-Geld und Korn und Jahrs- und Neujahrs-Schatzung an ihre vorige Herrschaft von jeher zu entrichten hatte, ihrer Natur nach zu den Steuern gehören?

Was unter dem Ausdruck Bede zu verstehen sey, darüber giebt uns die Geschichte des Mittelalters den erforderlichen Aufschluß.

In dem 12. und 13. Jahrhundert, wo in dem größten Theil des kultivirten Europa's das Ritterlehns-Wesen seine höchste Epoche hatte, gehörte die Leistung persönlicher Kriegsdienste zu den ordentlichen Auflagen der Vasallen.

Unter ihre ausserordentlichen Auflagen gehörte aber 1.) die Leistung der Subsidien der Geistlichkeit insbesondere, und 2.) die Adärationen oder Adjutorien der Vasallen überhaupt, welche Benennung davon sich derivirt, daß statt der Ritterdienste auch Gelddienste (adohae) geleistet wurden.

Diese letzten durften nur in gewissen Fällen, nemlich wenn der Lehnherr aus der Gefangenschaft zu erlösen, wenn sein erstgeborner Sohn Ritter wurde, und wenn seine erstgeborne Tochter sich vermählte, gefordert werden, und diese Abgabe hieß in andern Lehen-Reichen Scutagium adjutorium, in Deutschland aber Bede.

Carl Heinrich Langs historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin und Stettin 1793. pag. 51—54.

Diese Abgabe war ursprünglich precär, es mußte darum gebeten werden, und sie ruhete eigentlich auf den Vasallen. Sie erlitte aber bald durch die Veränderung der Kriegsführung eine andere Gestalt; die Adjutorien mußten häufiger geleistet werden, weil die bloßen Ritterdienste dem Zweck nicht mehr entsprachen, und so wie die

Vasallen und Geistlichkeit früher schon bei ähnlichen Anlässen von ihren Erbpächtern oder Angehörigen unter demselben Namen Abgaben forderten, so gestaltete sich nach und nach diese Leistung in eine jährliche ordentliche Steuer um, weil es den Lehnsherren und Vasallen Jahr für Jahr nicht an einem Vorwand gebrach, jene von diesen und diese von ihren Angehörigen eine solche Bede unter dem Namen Beisteuer zu fordern.

Lang loco cit. pag. 57. 58.

Von den verschiedenen Zeiten, in denen sie geleistet wurden, oder von der Art der Leistung erhielten sie auch ihre verschiedene Benennung, nämlich: May-, Herbst- oder Neujahrs-Bede, und Korn- oder Pfennig-Bede, je nachdem sie in Geld oder Getraide abgeführt werden mußten.

Daß aber namentlich das Bedekorn weder eine Zehend-Last, noch ein Grundzins, sondern eine wahre Steuer war, darüber ist man unter den deutschen Privatrechts-Lehrern längst einig. S. eine Abhandlung in den select. Norimberg. I. Cap. 16. Grupen de steuris, petitionibus et servitiis. Joh. Friederich Rhetius de antiquissima germanic. civitatum pensione, vulgo Orbede in vol. 2. Diss. sel. Francof. No. 24. Runde's deutsches Privat-Recht §. 413.

Schon ihrer Entstehung nach floß also diese Abgabe aus dem Verhältniß zwischen dem Herrn und Untergebenen, wäre also eigentlich auf den Unterthansverband radicirt. Was nach der eigenen Bestimmung des Großherzoglichen hohen Finanz-Ministerii vom 23. Febr. 1815. den Charakter einer Steuer ausdrückt. Die Abgabe muß auf dem Unterthans-Verhältniß beruhen, und darf durch kein privatrechtliches Verhältniß bedingt seyn, um unter den Begriff von Steuer zu gehören; und obgleich die Bede

ursprünglich und von jeher nicht auf den Köpfen oder dem Vermögen, sondern auf den Häusern und liegenden Gütern der Unterthanen haftete, so ist aus der Geschichte ihrer Entstehung von selbst zu entnehmen, daß ihre Existenz keinem privatrechtlichen Verhältniß zuzuschreiben sey; sie daher auch gänzlich außer dem Begriff eines Domänen-Gefälls, oder eines Grund- und Bodenzinses, oder eines Zehnden liegen.

Struben observ. III. 93.

Die Charaktere der Bede, wie sie aus dieser geschichtlichen Entwickelung in abstracto hervorgehen,

1.) daß sie nämlich schon früh eine ordentliche jährliche Steuer geworden;
2.) daß sie in einem festgesetzten Anschlag ohne Erhöhung oder Verminderung einmal wie das andere bezogen würden,
3.) daß sie blos auf den Liegenschaften und Häusern ruhten,

finden sich aber in conreto ebenfalls sämmtlich vor. Das ordinäre Bedegeld, die Jahrs- und Neujahrs-Schatzung, das Bedekorn, waren eine jährliche bestimmte Abgabe, außer der an den Landesherrn nichts prästirt wurde, und über welche solche auch nichts fordern durften. Sie repräsentirte also die jetzige Häuser-, Grund- und Gewerbs-Steuer; und die Natural-Leistung in Korn ist blos eine Folge der frühern geldarmen Zeit, wo es dem Landmann ein Geringes war, Naturalien zu liefern, wogegen er durch Forderungen von Geld wäre zu Boden gedrückt worden, da sich solches blos an den Höfen und in den Städten befand. Das charakteristische Merkmal für die Steuer-Eigenschaft dieser Abgabe liegt aber in dem Object, auf dem sie haftete, und das sie leistete. Nicht einzelne Gemeinde-Glieder und nicht einzelne Grundstücke hatten

sie zu prästiren, sondern sie hafteten auf der ganzen Orts-Gemarkung und auf sämmtlichen Häusern, und wurden durch Umlage nach dem Schatzungs-Fuß, je nach dem liegenschaftlichen Besitzthum der einzelnen Gemeindeglieder, erhoben.

Damit aber ist der Charakter der Grundsteuer genau bezeichnet, wenn nicht die Gemeinde, als Corporation, sondern die Unterthanen, als Liegenschafts-Besitzer, sie leisten mußten, wie dieses aus den Gemeinde-Rechnungen sattsam hervorgeht.

Von diesen Grundsätzen ist sogar die zur Steuer-Peräquation niedergesetzte Commission selbst ausgegangen, denn die ganze Abgabe wurde bei der Steuerperäquation, als eine besondere Last, nicht abgezogen, was nach den bestehenden Grundsätzen über die Steuergleichheit hätte geschehen müssen, wie dies bei allen Zins- und Gült-Gütern wirklich geschahe. Würde daher die klagende Gemeinde diese Abgabe noch neben der ordinären Steuer fortzahlen müssen, ohne daß der Betrag capitalisirt von ihrem Steuer-Capital in Abzug käme, so würde rücksichtlich ihrer durch die Steuerperäquation die drückendste Ungleichheit eingeführt, welches der höchsten Intention des Landesherrn eben so zuwider, als mit dem Rechte unvereinbar ist.

Demnach ist dann die Intention der Klage, auch ihrem Gehalt nach, vollkommen begründet, indem die oben aufgeworfene Frage allerdings bejahet werden muß; und ich erlasse in Gefolge dessen principalis nomine die gehorsamste Bitte:

Nach geschehener Vernehmlassung des Großherzogl. Fiscus und gepflogenen Verhandlungen in Rechten erkennen und aussprechen zu wollen, daß die klagende Gemeinde nicht schuldig sey, die Abgabe neben der ordinären Grund-

und Gewerbe-Steuer vom 1. May 1815 an ferner zu bezahlen, und dies zwar unter Verurtheilung des Großherzoglichen Fisci in die Kosten.

Rastatt, den 14. April 1818.

Advokat Deker.

Beilage Nr. 75.

Zum Protoc. der 2. Kammer v. 17. May 1819.

Beschwerde der Wahlmänner des 40. Wahldistricts Tauber-Bischoffsheim und Gerlachsheim, wegen der von der hohen Central-Commission verweigerten Annahme des gewählten Deputirten Hofrath und Weinhändler Nebel zu Distelhausen betr.

Hohe Versammlung der zweiten Kammer!

In der am 8. l. Mon. an diese hohe Versammlung gerichteten unterthänigen Beschwerde-Vorstellung haben sich die in derselben unterzeichneten Wahlmänner nachtragsweise vorbehalten, eine nähere Beschreibung der an jenem Tage stattgehabten Wahlhandlungen ehestens einsenden zu dürfen.

So wie früher würden wir auch diesmal uns gerne enthalten haben, die Schattenseite dieser Verhandlung zu berühren; allein wir sind es unserer Ehre schuldig, ferneren allenfallsigen Verläumdungen, selbe seyen öffentlich oder geheim, in Zeiten zu begegnen.

Wenn eine Wahl frei geschehen soll, so darf selbe nach unserm Dafürhalten nicht durch Zwang-Anwendung beschränkt werden. Gebietendes Gegenwirken und gesetzwidrige Drohungen von Seiten des landesherrlichen Com-

missärs versetzen den ohnehin verzagten Wählenden um so schneller in Furcht und Verlegenheit; er wird augenblicklich von seiner vermeintlich freien Stellung verdrängt, und gleich dem unschuldig Gefolterten zu einer Handlung verleitet, die er zuvor auf freiem Standpunkt nach seiner inneren Ueberzeugung und mit verständigem Pflichtgefühl für höchst entehrend und strafbar gehalten hatte; nur Zwang leitet in dieser Situation seine Handlung, und dieses war schon bei der vorigen, besonders aber bei der jüngsten Wahlhandlung am 8. l. M. der traurige Fall.

In dem vorausgegangenen Einladungsschreiben schon von dem verehrlichen Beschluß der hohen Central-Commission vom 18. April unterrichtet, haben es mehrere Wahlmänner, um einen so wichtigen Akt nicht durch unanständige und in der Hauptsache zu nichts führende Debatten zu unterbrechen, am räthlichsten befunden, unsere einstimmige Gesinnungen in einer schriftlichen Erklärung dem Wahlprotocoll dictaturae loco beifügen zu lassen.

Diese Erklärung wurde also nach eröffneter Wahl-Verhandlung gehorsamst vorgelegt, aber von dem landesherrlichen Commissär anfangs gar nicht berücksichtiget mit dem Bedeuten, daß, da die hohe Central-Commission die Wahl des Hofrath Nebel nicht bestätiget habe, nun unverzüglich eine neue Wahl vorgenommen werden müsse.

Ein diesseitiger Wahlmann vom Bauernstande äußerte ganz einfach und gelassen die Frage, aus welchen Gründen denn eigentlich der gewählte Deputirte abermal verschlagen worden sey? worauf ihm der landesherrliche Commissär erwiederte: da er — Wahlmann — von dieser Sache nichts verstehe, so solle er schweigen, und andere Wahlmänner sprechen lassen, die mehr davon verstünden, als er. Hiermit war dieser einfache, aber die Sache ganz richtig beurtheilende Mann ganz kurz expedirt, und es wurde

zugleich erklärt, daß man unverzüglich zur Wahl schreiten, und jeden einzelnen Wahlmann zur protocollarischen Vernehmlassung auffordern werde.

Die Aufforderung begann mit folgenden Worten: Der Großherzog hat befohlen, daß eine neue Wahl vorgenommen werde; ich muß sämmtliche Wahlmänner auf die nachtheiligen und mit großen Kosten verbundenen Folgen aufmerksam machen, die denjenigen zur Last fallen werden, welche dem Befehl des Großherzogs nicht die schuldige Folge leisten u. s. w.

Nachdem ein und andere Wahlmänner ihre Erklärung abgegeben hatten, traf die Reihe den diesseitigen Wahlmann, Vogt Kraft von Werbachhausen, welcher auf die Frage: ob er dem Großherzoglichen Befehl Folge leisten und wählen wolle? erwiederte, daß er, wenn der Hofrath Nebel einmal ganz verschlagen sey, alsdann auch bereit wäre, wieder zu wählen. Auf mehrmal wiederholte gleiche Fragen gab er auch jedesmal dieselbe Antwort mit sichtbarer immer steigenden Verlegenheit, und selbe wurde endlich ins Protocoll aufgenommen. Bei fortgesetzter Aufforderung erklärten sich wieder etliche diesseitige Wahlmänner auf ebendieselbe Art; allein der landesherrliche Commissär nahm diese Erklärung gar nicht mehr an, mit dem Bedeuten, daß er platterdings keinen Zusatz gestatte, sondern eine unbedingte Antwort mit Ja oder Nein fordere, worauf der eben aufgeforderte Wahlmann erwiederte, wenn man ihn mit Gewalt zwingen wolle, so wolle er lieber abdanken und gar kein Wahlmann seyn.

Hierauf machte ein jenseitiger Wahlmann den Vorschlag, man solle sämmtliche Wahlmänner abtreten lassen, und dann einen jeden Wahlmann allein zu Protocoll vernehmen. Dieser unregelmäßige Vorschlag konnte aber nicht genehmigt werden, und es wurde in der bisherigen Auf-

forderungsweise bis zum Ende fortgefahren, ohne jedoch einen weiteren Zusatz anzuerkennen. Das Wahlprotocoll wurde sonach geschlossen.

Als nun die Wahlmänner am Ende zu seyn glaubten, wandte sich der landesherrliche Commissär aufs neue an dieselben, und forderte sie mit angestrengter vollen Stimme auf, sich eines Besseren zu besinnen, den Großherzoglichen Befehl zu vollziehen, und eine neue Wahl vorzunehmen.

Mehrere diesseitige Wahlmänner bezogen sich auf ihre zu Protocoll gegebene Berufung an die zweite Kammer der hohen Ständeversammlung, derer gesetzlichen Entscheidung sie sich pflichtschuldigst und mit der größten Bereitwilligkeit unterwerfen wollten.

Ein jenseitiger Wahlmann nahm das Wort und wiederholte den bereits schon angedroheten Kostenpunkt mit dem Beisatz, daß die Gemeinheiten alle bisherige Kosten ihren widerspenstigen Wahlmännern zuweisen, und andere Wahlmänner wählen würden u. s. w.

Diese ordnungswidrige und höchst anzügliche Aeußerung erregte bei uns den gerechtesten Unwillen, und wir protestirten feierlich gegen die Fortsetzung eines so gehässigen Verfahrens, worauf die Wahlverhandlung beendigt war.

Wir baten den landesherrlichen Commissär um eine Abschrift des Protocolls, welche uns aber verweigert wurde.

Die Wahlmänner gingen nun auseinander, wo einige derselben, welche bei der drohenden Aufforderung den Muth und die Geistesgegenwart verloren hatten, sich mit augenfälliger Niedergeschlagenheit entschuldigten, daß sie nicht anders als so hätten handeln dürfen, und sie die Ursachen nicht sagen möchten. Es sind Vögte oder Rentmeister, die in dieser gedrängten Lage ganz natürlich ihre Verhält-

nisse zum Bezirksamt mehr berücksichtigten, als die übernommene Pflicht eines Wahlmannes.

Es bewährt sich hier sichtbar, daß bei den Anordnungen freier Wahlen der Einfluß des Beamten des nämlichen Wahlbezirks möglichst beseitigt und die commissarische Leitung derselben lieber einem andern mit den Wahlmännern in gar keinem oder doch möglichst wenigen nexu stehenden Staatsdiener übertragen werden sollte.

Die hohe Kammer wird diese unsere Beurtheilung und ohnmaßgebliche Bemerkung gewiß nicht verkennen.

Schließlich wiederholen wir in der sub 8. l. M. an diese hohe Stelle abgesandten Beschwerdeschrift gehorsamst unterzeichnete Wahlmänner unsere eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte:

Die hohe zweite Kammer wolle in möglichster Bälde diesen nicht sowohl durch angeschuldigte Widersetzlichkeit gegen höhere Befehle, als vielmehr durch gegenseitige Meinungen und Ansichten entstandenen strittigen Gegenstand genau prüfen, und einen verfassungsgemäßen hohen Beschluß darüber erlassen, zu dessen genauen und augenblicklichen Befolgung wir mit jeder Stunde uns bereit erklären.

Wir verharren indessen mit dem schuldigsten Respect

der hohen zweiten Kammer

Den 11. May 1819.

unterthänig-gehorsamste

Wahlmänner des 40. Wahldistricts Tauber-Bischofsheim und Gerlachsheim.

Beilage Nro. 76.

zum Protocoll v. 17. May 1819.

Hochansehnliche Stände-Versammlung!

Der seit einem Jahrzehend stets wiederkehrende Wechsel der staatsrechtlichen Verhältnisse des Adels in Baden, erzeugte in mir den sehr natürlichen Wunsch, aus einem so schwankenden und der Zeit so wenig anpassenden Zustande heraustreten zu können, auf eine Weise, worüber ich der Zustimmung aller unbefangenen und vorurtheilsfreien Männer Deutschlandes mit Vertrauen entgegen sehen durfte.

In dieser Hinsicht erlaubte ich mir unter dem 22. September vorigen Jahres, durch den damaligen Staats- und Kabinetsminister, Freiherrn von Reizenstein, der Regierung meinen Wunsch für eine zeitgemäße Stellung im Staate vorzulegen.

Ich bot dem Staate meine Jurisdictions-, Polizey- und Patronatrechte, jene auf einen privilegirten Gerichtsstand in Realsachen, und die Forstgerichtsbarkeit an; ich unterwarf meine Güter einer durchaus gleichen Besteurung, meine männliche Descendenz einer gleichen Militärpflicht, mit Verwahrung jedoch gegen das unanständige öffentliche Visitiren der Kriegspflichtigen.

Dagegen erbat ich mir eine Erblandstandsstimme für den Stammhalter meiner Familie in der ersten Kammer der Stände, so wie ein Aequivalent in Gütern, Waldungen und etwas Jagd, ja späterhin einen bloßen Geldersatz gegen meine Zinsen, Frucht- und Weingülten, Zehenden, Erbpächte, kurz gegen alles Grundeinkommen, mit Ausnahme der Sterbfall-, Handlohnsberechtigungen und der Schutzgelder, auf welche ich ohne weiteres verzichten

wollte, und auf jenes von meinen Pachtgütern und Waldungen.

In Betreff der Forstgerichtsbarkeit wünschte ich nichts als die Holzanweisungen und Dispositionsrechte in meinen eigenthümlichen Waldungen, auch die Ansetzung der Strafen mir vorbehalten, die Strafen selbst jedoch dem Fiscus zu überlassen.

In Betreff der Gerichtsbarkeit behielt ich mir anfänglich als Vergütung die Hälfte des reinen Ertrages vor, in der Folge verzichtete ich auch darauf; nicht weniger bedingte ich mir die Aufhebung des Lehensverbandes oder wenigstens Verwandlung meines ganzen Majoratsumfanges mit allen bedeutenden Allodien sogar in ein Erblehen, wo dann der Majoratsverband selbst, wenn die Succession an weibliche Descendenz übergeht, fortdauern soll.

Ich wiederhole auch dieser hochansehnlichen Ständeversammlung, was ich früher der Landesregierung äußerte, daß ich keinen Vortheil auf Kosten der Gesammtheit oder in einem ungleichen Realwerthe suche, da bei meinen dargelegten Wünschen nur Grundvermögen gegen Grundvermögen, Gulden gegen Gulden reinen Ertrages, mithin mit Vergütung einer beschwerlicheren Administration gegen eine leichtere sogar umgetauscht, ja dem Staate bei der Gerichtsbarkeit noch ein Ueberschuß eingeräumt wird, indem ich selbst die Justiz für keine Finanzquelle, vielmehr nur für eine schwere und heilige Pflicht ansehe.

Ich biete die schönsten seit Jahrhunderten besessenen und ausgeübten Rechte meines ahnväterlichen Besitzthumes und meiner Familie dem Staate dar, ohne irgend ein Opfer, nur ein Aequivalent dagegen zu fordern, das meinem künftigen Wirken, so wie zur Erhaltung meiner Familie, die sichersten und geeignetsten Mittel bewahret.

Allen halben Maaßregeln feind, bin ich es auch aller

Halbherrlichkeit. Daher werde ich meinen Frieden und mein Glück im Vaterlande nur dann finden, wenn ich, zurückgetreten in die einfachen Verhältnisse des allgemeinen Lebens im Staate, unabhängig von aller Persönlichkeit des ersten und höchsten, wie des untersten und letzten Staatsdieners, den Gesetzen des Vaterlandes allein mich unterthan weiß.

Wie sehr diese meine Ansichten von der Regierung noch vor sechs Monaten gebilligt wurden, wie zweckmäßig der von mir gewählte Weg zu einer gewünschten Verwirklichung von derselben anerkannt ward, darüber ist das Publicum bereits in Kenntniß gesetzt.

Wenn ich mich durch den Beschluß einer großherzoglich hochpreislichen Commission zur Prüfung der standes- und grundherrlichen Beschwerden vom 10. April d. J. von dem mir gesteckten Ziele gänzlich wiederum entfernt sehe, so glaube ich mir selbst es schuldig zu seyn, einer hochansehnlichen Ständeversammlung diesen hohen Commissionsbeschluß, in welchem die Gründe einer veränderten Beurtheilung meiner Ansichten und Wünsche enthalten sind, mittheilen zu müssen.

Beilage der Abschrift.

Wenn ich in der geäußerten Anerkennung meiner Vorschläge zum Frommen des Ganzen, so wie in der hieraus folgenden Würdigung derselben meine Beruhigung allein nur suchen muß; so gestehe ich unumwunden mein großes Bedauern, mich und meine ehemaligen Unterthanen, etwa 7000 Badner, forthin in Verhältnissen zu sehen, welche in sehr getheilten Eigenschaften weder für sie selbst, noch für mich die Vergangenheit mit der Gegenwart aussöhnen im Stande sind.

Das höchste Edict vom 16. April l. J., die grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend, berechtiget mich

aufs Neue zu allen den früheren Anforderungen und Bezügen aus dem Besitzthume meiner Grundholden, ohne daß diesen durch die Verbindung mit einem größeren Staate für die gehofften Vortheile dieses Vereins an Steuern und Abgaben auch nur die mindeste Erleichterung geworden wäre.

Ich selbst habe diese Einverleibung mit jährlichen Opfern zu zahlen, welche ich früher für unmöglich erklärt haben würde, ohne nur in Wahrheit sagen zu können, daß ich mich des Glückes zu erfreuen gehabt hätte, ein gesetzlich freier Staatsbürger zu seyn — ein Ziel, nach welchem allein zu streben, ich mir angelegen seyn ließ.

Hierzu zu gelangen, trug ich dem Staate vorerst alles gegen Entschädigung an, dessen Entledigung mir den Stand eines einfachen Staatsbürgers hätte bereiten können. Alles Uebrige war ich von einer weisen und gerechten Gesetzgebung zu erwarten befugt.

Ohne Vermittelung des Staates sehe ich bei dem durch Krieg, Mißwachs und durch so viele bisherige Staats-Anordnungen und Einrichtungen tiefgesunkenen Wohlstande meiner Grundholden die gänzliche Unmöglichkeit, meine Gefälle an die einzelnen Pflichtigen verkaufen zu können, wenn auch die Allerhöchste gnädigste Einwilligung Seiner Königlichen Hoheit auf das Huldvollste mir dafür zugesichert wird, wo mir Lehenbande noch weitere Hindernisse entgegenstellen.

Unter Karl Friederichs, des Unvergeßlichen, Regierung ward der ächt staatswirthschaftliche Grundsatz ausgesprochen:

„Daß zur Beförderung der Landes-Cultur, folglich „zur Wohlfahrt des Landes, die Domanialgüter nach „und nach in Privateigenthum übergehen und der daraus „erlöste Kaufschilling, in wie weit dieser zum Ersatz der

„bisherigen Domanialgefälle erforderlich ist, zu allgemei„nen anerkannt bessern Staatszwecken verwendet werden „sollte.

Regierungsblatt von 1808. Nro. 50. Seite 232.

Diese, von allen bewährten, älteren und neueren Staatswirthen anerkannte Wahrheit vor Augen, konnte ich in dem Anerbieten meiner Gerechtsame und Gefälle gegen ein angemessenes Aequivalent in Gütern, Waldungen und etwas Jagd allein die Möglichkeit in den Händen des Staates erblicken, höhere und bessere Staatszwecke zu erreichen. Ohne Zweifel mochte diese Ansicht bei Anknüpfung meiner Unterhandlungen mit der Regierung vorwaltend gewesen seyn, und wäre jene wirklich ins Leben getreten; so habe ich allen Grund zu glauben, daß bei weitem der größte Theil meiner Standesgenossen, wo nicht alle gegen billige Bedingnisse auf ihre grundherrlichen Verhältnisse gern verzichtet haben würden, deren Halbheit und Zeitunangemessenheit mehr oder weniger gefühlt werden.

Die höchst wichtigen Resultate einer solchen, auf dem Wege des Rechtes und der Billigkeit erfolgten Ausgleichung für Regenten und Regierte näher zu entwickeln, kömmt mir nicht zu. Ich überlasse dies gern der Weisheit eines in seinen bekannten wohlwollenden Gesinnungen für das Glück des Volkes erhabenen Regenten, so wie der ruhigen und erleuchteten Umsicht dieser hochansehnlichen Versammlung der Vertreter seines getreuen Volkes. Und indem ich diese, durch Mittheilung meiner Unterhandlungen mit der Regierung in einer so hochwichtigen Angelegenheit, gleichsam zu Zeugen aller meiner Schritte, in die einfachen Verhältnisse eines Privaten zurückzutreten, mache, darf ich mir wenigstens mit dem Beifalle schmeicheln, welcher mir von mehreren Seiten des Auslandes

deshalb zugekommen ist, wenn ich auch keine Hoffnung in mir nähren könnte, durch eine zufällige und geneigte Vermittlung, welche ich mir von dieser hochansehnlichen Stände-Versammlung erbitte, vielleicht doch noch zu meinem gewünschten Ziele zu gelangen.

Eichtersheim im Neckarkreise den 12. May 1819.

Freiherr v. Venningen.

* * *

Beilage der Abschrift.

Großherzogliche Commission zur Prüfung der standes- und grundherrlichen Beschwerden!

Dem Grundherrn Freiherrn von Venningen zu Eichtersheim wird auf höchsten Befehl in Betreff der von ihm der Regierung kauf- und tauschweise angebotenen grundherrlichen Gefälle und Feudalrechte in specie auf die eingegebene Vorstellung vom 16. Jenner 1819 andurch eröffnet, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog bei der wesentlichen Veränderung der Umstände seit dem Zeitpunkte, wo die Unterhandlungen zuerst angeknüpft wurden, und nach reiflicher Erwägung der Resultate, welche die zur Prüfung des Anerbiethens nöthigen Vorarbeiten geliefert haben, bedauern müssen, auf die Vorschläge des Grundherrn Freiherrn von Venningen nicht eingehen zu können, obschon Höchstdieselben die Absicht des Proponenten, und die Vortheile, welche aus dem Anerbieten unter den früheren Verhältnissen für den Staat hätten hervorgehen können, und worauf die erste Einlassung gegründet war, keineswegs verkennen. Man bemerkt dem Grundherrn Freiherrn von Venningen dabei insbesondere, daß jetzt, nachdem die Verhältnisse des übrigen gesammten

grundherrlichen Adels des Landes durch geeignete Bewilligungen und respective Annahme derselben regulirt sind, und daher eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorgeschlagene, im Ganzen nicht mehr vorzusehen ist, die Abfindung mit einer einzelnen Grundherrschaft, rücksichtlich der Auflösung ihrer grundherrlichen Rechte, für die Regierung keinen besondern Werth mehr hat, sobald sie dieselbe nicht mehr als Eingang zu einer allgemeinen Vereinfachung ähnlicher Verhältnisse im ganzen Lande betrachten kann, daß übrigens der Kaufwerth der vielen einzelnen Gefälle und Rechte für den Staat niemals so hoch zu berechnen ist, als sie der Grundherr selbst rücksichtlich seiner individuellen Lage anschlagen kann.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen dagegen dem Grundherrn Freiherrn von Venningen überlassen, seine Gefälle nach schicklicher Gelegenheit auf andern Wegen zu veräussern, und da, wo es nöthig ist, den erforderlichen landes- oder lehenherrlichen Consens darüber einzuholen, so wie Höchstdieselben im Uebrigen die Gelegenheit gerne sehen werden, demselben zu zeigen, daß Sie ihm immer mit Gnade gewogen verbleiben.

Karlsruhe den 10. April 1819.

Von Commissionswegen.

Freiherr von Berstett.

Beilage Nro. 77.

zum Protocoll v. 17. May 1819.

Meine Herren!

Jedes Mittel aufzusuchen, um den National-Wohlstand zu erhöhen, und auf constitutionellem Wege alles zu entfernen, was diesen und sein Gedeihen hemmt, ist

die heiligste Aufgabe, die uns Fürst und Volk zur Pflicht machten.

Tief auf diesen eingreifend ist der Antrag, den ich die Ehre hatte bei dem Secretariat der II. Kammer einzureichen.

Der Antrag, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um eine Verordnung zu bitten, die den starken Wildstand verhindert, der der Kultur und selbst der Moralität schädlich ist.

Die Motive, die mich zu diesem Antrag auffordern, sind Erfahrungen, die ich in meinen Dienstverhältnissen, als Gemeinde-Vorsteher in meiner Gemeinde, in den Districten meiner Committenten und der Umgebung gemacht, oder aus mir glaubwürdigen Berichten gezogen, die Sie von der Wichtigkeit der Sache überzeugen werden.

Seit dem 21. Jan. 1811 sind die Felder und Waldungen von der Murg bis an die Bruchsaler Forste, und vom Rhein bis zur Bergstraße, als Hofjagd-District oder Leibgehege bestimmt; die angrenzenden Forste des Gebirges aber werden meistens, und, wenn ich nicht irre, alle, von Förstern für Rechnung der Forst-Commission bejagt. Durch diese Anstalt hat sich nun der Wildstand aller Art, vom Hasen bis zu der verheerenden Sau, auf eine Höhe vermehrt, die in jeder Stunde das Eigenthum der Bewohner in dem Ertrage ihres Grundeigenthums gefährdet, ihre Arbeiten und Hoffnungen zerstört, die höchstmögliche Kultur der Gemeinde-Waldungen hindert; und durch die Ergiebigkeit des Gewinns einen Hang zur Wilddieberei hervorgebracht hat, von dessen traurigen Folgen ich Ihnen ein auffallendes, aber leider wahres Bild in Umrissen geben werde.

Ich bin so frei, Ihnen zuerst die Nachtheile, auf

die Feldkultur, die ein hoher Wildstand hervorbringt, durch Thatsachen aus meinem Districte zu erläutern.

Die Gemeinden Ettlingen, Weyer, Bruchhausen, Malsch, Durmersheim, Au, Neuburgweyer, Bietigheim, Mörsch, Forchheim, deren offene Waldungen meistens in dem Leibgehege oberhalb Karlsruhe bis zu der Murg liegen, klagten, so viel mir bekannt, vor zwei Jahren für 3500 fl. und voriges Jahr für 3000 fl. Wildschaden, einschließlich des Hüterlohns, bei dem Finanz-Ministerium ein, und haben, nachdem letzterer von dem Ministerium gestrichen wurde, einen Schadenersatz von 2000 fl. für ersteres und 1700 fl. für letzteres Jahr erhalten.

Wie dieser Hüterlohn aber, der doch wahrer Rettungs-Aufwand ist, nach rechtlichen Grundsätzen gestrichen werden darf, besonders wenn die Huthanstalten selbst durch die Forstbehörde belobend gebilligt wurden, wie es der Fall war, kann ich, ich muß es gestehen, nicht begreifen, da ohne dieses Hüten wohl dreifacher Schaden und mehr zu ersetzen gewesen wäre.

Dieser aufgerechnete Schadenersatz aber entschädigt in keiner Hinsicht den unglücklichen Gutsbesitzer; denn schon bei der Aufnahme des Schadens hängt er von dem Anerkenntniß des Försters ab, ohne welches kein Schadenersatz die Decretur erhält. Diese nun halten es für Pflicht, einen Theil der Schätzung als zu hoch zu rabattiren; welches sie immer mit der Drohung, nicht zu unterzeichnen, durchsetzen können. Die zwei- und dreimalige Aussaat und Arbeit kommen dabei eben so wenig in Betracht, als der wichtige Umstand, daß der Gutsbesitzer wildbedrohter Felder sie oft nicht mit den ihnen geeigneten Früchten oder den gewinnreichern bepflanzen kann. So kann er seine leichten Felder nicht mit Haber, die schweren nicht mit dem vortheilhafteren rothen oder Glas-

Spelz anpflanzen, weil die Hirsche und Schweine durch ein ganzes Feld hin auf diesen am ersten losgehen; er kann in der Nähe der Wälder (wo wenigstens die Besitzungen der ärmeren liegen) keine Kartoffeln bauen, da die Schweine ihm in der Nacht oft schon die Saat auswühlen, die er am Abend noch mit dem Segenswunsch zu glücklichem Gedeihen eingrub; er kann die seit einigen Jahren den meisten Gewinn gebende Handelspflanze, den Kohlreps, der die Ackerbauern Rheinbaierns bereichert, nicht bauen, weil sein Acker die Winterweide der Hirsche wäre.

So groß der Nachtheil für den Feldbau ist, eben so groß ist der Nachtheil eines Wildgeheges für die Waldkultur, wenn man nicht die Mittel hat, oder anwendet, junge Schläge zu schließen.

Mit Recht wird eine Magd mit 3 fl. bestraft, wenn sie mit der Sichel im jungen Schlage graset; aber wie viel größer ist der Schaden, den eine Rehgaise dorten in einer Frühlingsnacht anrichtet? Mit Recht wird ein Frevler, der mit der Sense im Schlage graset, mit 6 oft 9 fl. bestraft, und doch verheert ein Rehbock in einer Nacht oft mehr als des Frevlers Sense.

Für eine Kuh, die der Arme oft wegen Futtermangel in den Wald treibt, wird er mit 2 fl. (wenn ich nicht irre) bestraft, und doch ist der Schaden nicht der, den der leckergefräßige Hirsch dort anrichtet. Mit nichts läßt sich aber der Schaden messen, den das verheerende Schwein bringt, sein Lager schon ist Verheerung, wenn es im üppigen Dickicht die jungen Pflanzen herauswirft, um sich in der kühlen Erde zu wälzen!

In einem nicht großen Schlage unseres Gemeindewaldes stuften wir unter andern im Spätjahr 10 Malter Eicheln auf Blößen ein, und schon in wenigen Tagen

waren sie bis auf den 6ten Theil wieder von Schweinen und Hirschen herausgeholt, und Saat und Arbeit verloren!

Oft führen uns Waldbesichtigungen bei Strecken abgedorrten jungen Anwuchses vorbei, wo der sinnige Förster über den verheerenden Frost brummt, der den schönen Anflug zerstörte, während das hellere Auge des Waidmanns Stückchen entdeckend, nicht den Frost, wohl aber des Wildes Zahn findet.

Aber das traurigste unter den Uebeln eines großen Wildstandes ist Wilddieberei. Aus Rache oft gegen den Verderber verfolgt ein sonst rechtlicher Hausvater seinen Feind, das Wild, in der ersten Aufwallung, oft auch aus Noth; es gelingt ihm zum Unglücke, er erlegt das Wild, bringt es unentdeckt fort, die gelungne That reizt, er versucht es wieder, und der Wilddieb ist fertig! Es ist jetzt ihm zur Leidenschaft geworden, er muß hinaus, wenn Finsterniß sein elendes Gewerbe deckt, findet auf gleichem Wege den kühnen Wilddieb aus Liederlichkeit, und schließt mit diesem das Bündniß auf Schutz und Trutz gegen die Förster, die immer gespannt und erbittert durch die stete Gefahr, in die sie ihr Dienstverhältniß bringt, Waffe der Waffe gegenübersetzen und so stets mit jenen im gefährlichen Buschkriege liegen.

Meine Herren! Sie werden staunen, wenn ich Ihnen sage, daß in Folge dieses allein in Ettlingen in wenigen Jahren vier erschossene Wilderer eingebracht wurden, ein fünfter, dessen durchschossene Kappe man im Walde fand, wird, meines Wissens, noch vermißt. 35 dieser unglücklichen verdorbenen Menschen wurden allein im vorigen Jahre bei dem Oberamte Rastadt in Untersuchung gebracht, und von dort an die Zuchthäuser abgeliefert. Vor vier bis fünf Wochen erst wurde ein armer Bauernjunge von

spanische Monarchie langsam verschmachten. Jedermann weiß, daß eines der Hauptübel, welche die Lebenskraft dieses edeln Volkes verzehren, die unselige Sperre des Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Reiches ist; der Andalusier kann Hungers sterben, während der Ueberfluß an Getraide auf den Speichern des Castilianers verfault: und beide, der Andalusier wie der Castilianer, gehorchen Einem Herrn.

Wenn wir nur mit dem tiefsten Schmerze sehen können, wie alle Lehren der Erfahrung für dieses beklagenswerthe Land rettungslos verloren scheinen, so werfen wir nicht ohne freudiges Erstaunen unsern Blick auf die mit Riesenschritten forteilende Entwicklung des Nordamerikanischen Staatenbundes zu Reichthum und Macht, zu Größe und Ruhm. Hier sehen wir einen Bundesstaat, wie er seyn soll, in einzelnen Staaten getrennt, für alle die Angelegenheiten, die in kleinerm Kreise sich mit zuverlässigerm Erfolg für das öffentliche Wohl besorgen lassen, als in den größten, aber zu Einem geschlossenen Ganzen vereinigt, in allem, was den Wohlstand, die Sicherheit, die Macht und Größe der Nation berührt. Das deutsche Volk müßte alles Gedächtniß für seine eigene Vergangenheit verloren haben, wenn die Gewalt solcher Erscheinungen spurlos an ihm hätte vorübergehen können. Als es vor 6 Jahren aus einem langen schweren Traum fremder Knechtschaft zu dem Bewußtseyn seines Werthes, zu dem Gefühl seiner innern Stärke erwacht war, da richtete es an seine Herrscher laute einstimmige Wünsche für die Gründung eines politischen Zustandes, worin die gesammte Volkskraft sich im Innern frei entwickeln und nach Außen gegen jeden die National-Unabhängigkeit bedrohenden Feind fest zusammenschließen könne. Laut und einstimmig erscholl der Ruf der deutschen Nation nach

Herstellung eines völlig freien Verkehrs zwischen den Staaten des Bundes, nach Vertilgung jener unwürdigen Schranken, welche bisher alle Bewegung der Volkskraft gelähmt, und die gemeinschaftlichen Söhne einer edeln Mutter sich gegenseitig entfremdet, und oft feindselig gegenüber gestellt hatten.

Wenn uns damals jemand gefragt hätte, was uns zu solchen Forderungen berechtige, so konnten wir statt aller Antwort auf unsere Schlachten und Siege, auf unsere noch offenen Wunden, auf die von dem Blute ihrer edelsten Kinder noch rauchende Erde des Vaterlandes deuten. Nach Jahrhunderten werden es unsere Enkel noch beweinen, daß auf dem glänzenden Fürsten-Verein zu Wien die Gewaltigen Europens zu vielfach beschäftigt gewesen sind, um alle gerechte Forderungen und Wünsche des deutschen Volks vernehmen, und nach Gebühr würdigen zu können.

Der Artikel 19. der Bundesacte gewährte noch einen Schimmer von Hoffnung, und freudig heftete sich an ihn jene unerschöpfliche Fülle von Glauben und Vertrauen, die in den Herzen unseres Volkes lebt. Mit bitterm Kummer müssen wir es gestehen, Alles, was seit 1815 geschehen ist, hat die düstern Ahnungen jener gerechtfertigt, welche schon früher ein tiefer eindringendes Urtheil in die wahre Natur der Ereignisse der Zeit mit dem schmerzlichen Verlust ihres frommen kindlichen Glaubens erkauft hatten.

Von allen Seiten erhoben sich in Deutschland neue Mauthgesetze und Schlagbäume, eiserner, zerstörender und unerträglicher, als alle frühern. Die Macht hat allenthalben den ungleichsten und unseligsten Kampf mit der widerstrebenden Natur der Dinge begonnen. Kleine, sich überall durchkreuzende Staatsgebiete sollen gleich den größten Reichen der Erde geschlossene Handelsstaaten werden. Was

die Natur für einander geschaffen hat, das will die Macht trennen. Was vereint seyn will und muß, das versucht die Macht feindselig gegeneinander zu stellen. Aber die Natur der Dinge, immer stärker als sie, spottet ihres vergeblichen Strebens; den Bruderhaß, den jene entzünden will, löst sie auf in die reine Glut einer immer steigenden Liebe, und das Gefühl eines gemeinsamen Elends begünstigt und stärkt den Bund der Herzen.

Unsere erleuchtete Regierung bietet den Genossen des vaterländischen Bundes freundlich die Hand. Sie fordert sie auf, mit der Erfüllung des lautesten, des einstimmigsten, des dringendsten, gerechtesten Volkswunsches nicht länger zu zögern.

Wird ihre Stimme Gehör finden, oder wird sie unbeachtet verhallen? Ich weiß es nicht. Wenn aber die offen dargebotene Hand frostig zurückgestoßen wird, wenn das oft getäuschte Volk noch einmal seine theuersten Wünsche verschmäht sehen muß, wird es dann so gut seyn? Und wenn es nicht gut ist, für wen wird es schlimmer seyn, für das Volk oder seine Regierungen?

Wir sind auf dem offenen geraden Wege zur gänzlichen Verarmung; davon sind allgemeine tiefe Unzufriedenheit des Volks und absolute politische Ohnmacht die unausbleiblichen Folgen. Wer ist unter uns verblendet genug, zu glauben, daß Deutschland keine Gefahren von Außen mehr drohen? Wo ist der Thor, der auf morschem Brett, mitten im sturmbewegten Ocean schiffend, sich einbilden möchte, er schlummere sanft in dem stillen Hafen der Ruhe?

Wenn nun der äußere Feind wieder in die offenen Seiten des unbewehrten Vaterlandes hereinbricht, wie werden wir ihm Widerstand leisten, wie unsere Unabhängigkeit und Ehre retten? „Wir haben Eisen und rüstige

Arme genug!" hör' ich antworten. Wie aber, wenn es an Golde fehlt, um das rohe Eisen in die schützende Waffe zu verwandeln? Wenn in den Herzen der Männer jeder Funke jenes heiligen Feuers erloschen ist, das allein die Sehne des Arms zum siegreichen Kampfe zu spannen vermag? Wenn der Bürger wieder ohne alle Theilnahme an der Sache eines Vaterlandes, das ihm nur Fesseln anzulegen weiß, dem Gang der Ereignisse mit stumpfer Gleichgültigkeit zusieht? Wenn er keines Tropfen Blutes mehr für die Erhaltung eines Zustandes vergießen mag, der ihm unerträglich geworden? Wenn er so weit gebracht ist, in jeder Veränderung nur einen Schritt zum Besserwerden zu sehen? Wen wird dann die Schwere des Unglücks härter treffen, das Volk oder seine Regierungen?

Die Geschichte lehrt uns, daß die Völker selten untergehen; sie können von fremden überwältigt, unterjocht werden. Aber im Laufe der Jahrhunderte übt die Natur ihre ewigen Rechte. Die kleine Zahl der Eroberer wächst mit der großen Masse der Eroberten zusammen; in der fortschreitenden Reihe der Geschlechter verschwindet der Unterschied der Stämme, und eine oft nicht allzuferne Zukunft zeigt die überwundene Nation in verjüngter Kraft.

So sind die Franken unter den Galliern, die Sachsen und Normannen unter den Britten untergegangen, und Gallier und Britten stehen heute da, unabhängig auf glänzender Höhe der Volks-Entwickelung! Hört ihr den Stifter von Unmuth und Unruhe in den Gemüthern des Volks, werden manche ängstlich-besorgt ausrufen, die sich heute wieder am weisesten dünken, nachdem die Wuth der Stürme, vielleicht nur scheinbar, ausgetobt hat. Solcher Angstruf schreckt mich nicht. Es ist das schönste Vorrecht, es ist der erhabene Beruf, es ist die heiligste Pflicht der Abgeordneten des Volks, die wahre Gestalt der Dinge,

furchtlos, ohne alle falsche Schonungen und trügerische Uebertünchungen vor den Augen der Mächtigen zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen ist, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrath gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln oder gleißnerischer Heuchelei erkennen will, dann hat das Verderben den höchsten Gipfel erreicht, und der Fall der Nationen ist unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß ein Volk, daß unser deutsches Vaterland von diesem äußersten des Verderbens noch um einige Schritte entfernt sey, kein leerer Wahn seyn, trügerisch, wie so viele andere, an deren freundlicher Gestalt unsere Phantasie sich früher ergötzt hat!

Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Lotzbeck in seinem ganzen Umfang.

Beilage Nro. 82.

Zum Protocoll vom 17. May 1819.

Vorschlag des Stadt Konstanzischen Abgeordneten Dreyer: die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden, insbesondere die Katholische betr.

Hochlöbl. Ständeversammlung der 2. Kammer!

Der Inhalt meiner deshalb in 2 Punkten angemeldeten Motion, und die Gründe davon werden der hohen Ständeversammlung durch meinen gegenwärtigen Vortrag, den ich aus gar vielen Ursachen schriftlich aufzusetzen mich entschließen mußte, auf gebührende Weise in gewünschter Kürze bekannt werden.

Auf das katholische Kirchenwesen im Großherzogthum Baden ist durch den dabei begangenen Fehler, daß man Verschiedenartiges miteinander vermischt und gleichsam als ein und ebendasselbe Ding darzustellen gesucht hat, die besondere öffentliche Aufmerksamkeit gezogen worden, und zwar auf eine Art, welche nach meiner Ansicht nur geschadet hat.

Einer jüngsten Großherzogl. Ministerial-Verfügung verdanke ich eben so laut als aufrichtig die eingeleitete Bezähmung der desfallsigen Schreibsucht und Handlungsweise, und überlasse das, was die Berechtigungen der katholischen Kirchen-Gewalt und deren Verwaltung betrifft, dem zu erwartenden Concordate mit dem päbstlichen Stuhle, darauf vertrauend, Se. Königl. Hoheit werden dabei von jenen Grundsätzen ausgegangen seyn, und ferner ausgehen, welche das von Höchstdero Herrn Vater im Jahre 1807 erlassene erste Constitutions-Edict, die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend, namentlich in den §§. 11, 12, 13, 14, 20 und 21 ausgesprochen hat.

So wie dieses Constitutions-Edict, welches nach seinem im Eingange zu lesenden Wortlaut als ein ewiges Grundgesetz gegeben wurde, überall zwischen der Kirchengewalt jeder Religion und zwischen den kirchlichen Staatsberechtigungen oder, was selbst auch nach dessen Wortlaute das nämliche ist, zwischen der weltlichen Kirchenherrlichkeit sehr sorgfältig unterscheidet: ebenso trenne ich beides von einander und zwar so, daß ich jenes, was die katholische Kirchengewalt betrifft, schon erwähntermaßen lediglich dem genannten Concordate um so mehr anheim gebe, als ich vor der Hand — wegen der reichsdeputationsschlußmäßig auf die Staats-

Kasse zu übernehmenden Kosten derselben mich durch den am 10. d. von der Großherzogl. Regierungs-Commission vorgelegten Finanzzustand beruhigen zu können glaube, sofort hier lediglich von der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit, und auch bei dieser

1.) nur von ihrer Verwaltungsart, und
2.) von den Kosten dieser Verwaltungsart spreche.

Zuerst über die Verwaltungsart drückt sich das besagte Constitutions-Edict in §. 20. also aus:

„Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei „den katholischen Kirchspielen wird statt „bisher von der Kirchen-Commission „durch unsere Regierungen der Provin„zen verwaltet, bei welchen auch für das katho„lische Kirchenvermögen eigene Oekonomie-Depu„tationen (wie oben wegen des protestantischen Kir„chenvermögens geordnet worden) bestehen sollen."

Die gedachte Kirchen-Commission war bekannterdingen in Bruchsal. Als Carl Friedrich im Kirchen-Constitutionsedict ihre Aufhebung ausgesprochen hatte, wurde die Verwaltung der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit seinen Provinz-Regierungen zu Freiburg, Carlsruhe und Mannheim übertragen.

Daß die desfallsigen Geschäfte bei den Provinz-Regierungen vom Jahr 1807 bis 1810 ihren guten Gang hatten, darüber kann ich, als angestellt gewesener Regierungsrath, und als zugleich ernanntes Mitglied der katholischen Kirchenökonomie-Commission zu Freiburg, welchem insbesondere auch die Kirchenanwaldschaft, oder das kirchliche Fiscalatswesen anvertraut war, aus eigenem besten Wissen wenigst hinsichtlich Freiburgs öffentliches Zeugniß

geben; ich kenne redliche Männer, welche, wäre es nöthig, ein Gleiches von Karlsruhe und Mannheim thun würden.

Als im Jahr 1810 die gegen Ende des Jahrs 1809 erschienene Organisation zehn Kreis-Directorien und ein dahier errichtetes katholisches Kirchen-Departement formirte, welch letzteres im Jahr 1813 den Namen katholische Kirchen-Section erhielt, und nun, wie es nach Inhalt des dießjährigen Regierungsblattes Nr. 13 vom 19. v. M. scheint, wieder eine katholische Kirchen-Commission werden soll, erhielt ich den höchsten Ruf als Mitglied des besagten Kirchen-Departements, welchem Ruf ich bis Ende Juli 1816 dahier lebte, wo ich dann auf meine wiederholte unterthänigste Bitte als Kreisrath nach Konstanz gnädigst versetzt wurde.

Wenn ich es in Abrede seyn wollte, daß ich bei dem katholischen Kirchen-Departement und nachhin der Kirchen-Section die Sache in jenem guten Gange, den ich oben bemerkte, nicht gesehen habe, und das hierin ein Mitgrund meiner wiederholten Bitte um die erwähnte Versetzung lag, würde ich die Wahrheit nicht vollständig offenbaren, und darauf vergessen, daß mir ein ehemaliger Minister eine Arbeit vorlegen könnte, welche ein ihm auf seine Veranlassung erstattetes Gutachten zur Aufhebung des katholischen Kirchen-Departements und zur Zutheilung seiner Geschäfte an die Kreis-Directorien in sich enthielt.

Schon sind die Kreis-Directorien von 10 auf 6 zusammengeschmolzen, und schon sieht man in ihnen mehr eine Art von zusammengesetzten Regierungen und Kammern, als solcher Kreis-Directorien, wie sie gemäß der Organisation vom Jahr 1809 gebildet waren. — Schon ist auch manch anderes, was die 1809r und die 1813r Organisation einführte, abgeändert; ich will hier blos des nun

bestehenden Staats-Ministeriums und der jüngsten in dem oberwähnten Regierungsblatte Nr. 13 verkündeten Aufhebung der Oekonomie-Commission und der Sanitäts-Commission erwähnen.

Mein innigster Wunsch ist, daß Se. Königl. Hoheit bei dem ohnehin schon auch in dem Regierungsblatt Nr. 16 vom 7. d. erklärten Vorhaben, in kirchlicher Hinsicht die Geschäftscompetenz der Kreis-Directorien zu erweitern, die katholische Kirchen-Section oder Commission unter anderweitiger gutfindender Verwendung ihrer Mitglieder gänzlich auflösen und ihre Geschäfte den Kreis-Directorien, versteht sich, unter ihrer Gehorsams-Schuldigkeit gegen Se. Königl. Hoheit und ihrer verfassungsmäßigen Unterordnung unter die oberste Staats-Verwaltung, zuweisen möchten.

Ich unterstütze diesen meinen Wunsch und Antrag mit besonderen und zwar folgenden Gründen:

a.) Das Bleiben einer katholischen Kirchen-Section oder Commission vermehrt nur ganz unnützerweise die Zahl der Staatsbehörden, durch welche ein Geschäft behandelt werden soll; es macht

b.) eben darum auch nur Aufenthalt in den Geschäften und nimmt

c.) durch die den Kreis-Directorien nöthig werdenden Berichtserstattungen in Gegenständen, die bisher der katholischen Kirchen-Section zu ihrer eigenen Erledigung zugewiesen waren, viel mehr Zeit hinweg, als sie zur Selbsterledigung bedürfen würden; auch wird

d.) den Kreis-Directorien das Berichterstatten in Sachen, welche die katholische Kirchen-Section dem Ministerium des Innern vorzulegen hat, durchaus nicht

erschwert, wenn sie selbst den Bericht unmittelbar an das Ministerium geben.

e.) Die Beschlüsse und Berichte der Kreis-Directorien werden mit der erforderlichen Umsicht auf alles, was die Regierung zu sehen hat, erfolgen, was sehr oft der Fall bei einer nur für einen einzelnen Zweck bestehenden Stelle nicht ist.

f.) Nur das Aufheben einer eigenen katholischen Kirchen-Section wird nach den Erfahrungen von dem Jahr 1807 und seit dem Jahr 1810 die möglich beste Gewährleistung dafür seyn, daß die Grenzlinien zwischen der katholischen Kirchengewalt einer — und andererseits der weltlichen Kirchenherrlichkeit, welche im Kirchen-Constitutionsedict vom Jahr 1807 zu lesen sind, zum Besten der katholischen Religion und des Staats unverletzt bleiben. Ja, ich behaupte, daß kein Landesbischof die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt mit der erforderlichen freudigen Zuversicht, seinem Amte berufsmäßig leben zu können, anzutreten vermag, wenn er in einer eigenen sogenannten katholischen Kirchen-Commission eine landesherrliche Verwaltungs-Behörde der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit antreffen wird.

g.) Nur das Aufheben einer eigenen katholischen Kirchen-Commission wird den katholischen Gemeinden das nöthige Vertrauen zu ihrem Bischof einflösen, und sie mit der erforderlichen Gewissensruhe von irrigen und schädlichen Begriffen in Bezug auf die katholische Kirchengewalt reinigen oder befreit halten. Endlich

h.) Wird nur die Aufhebung einer eigenen katholischen

kirchlichen Staatsbehörde das Mittel seyn, eben so das in Staats-Administrations-Geschäften übelklingende und doch darin jetzt so vielmal ertönende Wort katholisch zu verdrängen, wie unsere Landes-Constitution den oft gehörten Unterschied zwischen Alt- und Neu-Badenschen Unterthanen, so Gott will, vertilgen wird. — Nur da, wo von Religionsgeschäften der Kirchengewalt selbst die Rede ist, nur da mag und soll die bestehende Kirchengewalt — bei den evangelischen der Landesregent, oder wie das Kirchen-Constitutions-edict vom Jahr 1807 in §. 18. sagt: die in seinem alleinigen Dienst stehende und in seinem Namen allein handelnde Kirchenbehörde — und bei den katholischen der nach dem vorbesagten Edict, vorzüglich nach dessen §. 20. zu erwartende Landesbischof — unter dem ihr gebührenden Titel mit den betreffenden, ihr untergebenen Glaubensgenossen sprechen.

Dieß sind die besondern Gründe, mit welchen ich meinen Wunsch unterstütze, Se. Königl Hoheit zu bitten, die katholische Kirchen-Section oder Commission ganz aufzulösen, und ihre Geschäfte nach dem schon vorgegangenen Beispiele Carl Friedrichs den Kreis-Directorien zuzuweisen.

Das Errichten eigener Oekonomie-Commissionen wird jedoch sehr füglich unterbleiben müssen, wenn man nicht, wie die ehemalige Erfahrung zeigte, die Geschäfte vermehren, sie in vielem sogar aufs Doppelte bringen, und zum Theil verwirrt machen, auch unangenehme Reibungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Kreis-Directoriums unter sich, dann unter dem Haupt-Collegium des Kreis-Directoriums einer- und andererseits der Oekonomie-Commission veranlassen will. Das katholische Stiftungsgut wird bei den Kreis-Directorien unter dem Vortrag des bestell-

ten Respicienten, er mag sich zu dieser oder jener Religion bekennen, seinem Zwecke gemäß, getreu verwaltet und verwendet werden. — Hinsichtlich der örtlichen Fonds ist dieses schon seit der Organisation vom Jahr 1809 erprobt, und hinsichtlich der allerlei sogenannten Districts und unmittelbaren Fonds, über welche die katholische Kirchen-Section jetzt minder und mehr gesetzt ist, würde es sich in Bälde ebenfalls vollständig erwahren. — Es verstünde sich von selbst, daß das Revisorats-Personale eines jeden Kreis-Directoriums durch jenes der katholischen Kirchen-Section verhältnißmäßig zu vermehren wäre. —

Ich übergehe nun zum zweiten Punkt meiner Motion über die Bestreitung der Kosten bei der bisherigen und künftigen Verwaltung der weltlichen Kirchenherrlichkeit bei den Katholiken.

Diese die katholische Kirchen-Section und ihr untergeordnetes Secretariats-Registratur- und Revisorats-Personale betreffenden Kosten, werden aus einer so betitelten Regie-Kasse, worüber bei benannter Stelle eine besondere Rechnung geführt, diese auch von ihr selbst abgehört wird, bezahlt. Die allgemeine Staats-Kasse verwendet zu diesen und sonstigen Kanzlei-Kosten der katholischen Kirchen-Section nach dem obgedachten Finanz-Etat jährlich nur 11,000 fl.; andere nach meiner Erinnerung jährlich ungefähr 28,000 fl. betragende desfallsige Kosten werden aus jährlichen Beiträgen der oberwähnten Districts- und unmittelbaren kirchlichen Stiftungen bezahlt.

In meinen Augen ist dieß eine mehr als unbillige, ja wirklich eine ungerechte Last der katholischen Kirchenstiftungen; ihre Ungerechtigkeit ist besonders seit der Zeit unverkennbar, seit welcher der neue Steuerfuß im Großherzogthum in Vollzug gesetzt ist, nach welchem jede Stiftung die directen Steuern von ihrem dazu geeigneten Ver-

die Natur für einander geschaffen hat, das will die Macht trennen. Was vereint seyn will und muß, das versucht die Macht feindselig gegeneinander zu stellen. Aber die Natur der Dinge, immer stärker als sie, spottet ihres vergeblichen Strebens; den Bruderhaß, den jene entzünden will, löst sie auf in die reine Glut einer immer steigenden Liebe, und das Gefühl eines gemeinsamen Elends begünstigt und stärkt den Bund der Herzen.

Unsere erleuchtete Regierung bietet den Genossen des vaterländischen Bundes freundlich die Hand. Sie fordert sie auf, mit der Erfüllung des lautesten, des einstimmigsten, des dringendsten, gerechtesten Volkswunsches nicht länger zu zögern.

Wird ihre Stimme Gehör finden, oder wird sie unbeachtet verhallen? Ich weiß es nicht. Wenn aber die offen dargebotene Hand frostig zurückgestoßen wird, wenn das oft getäuschte Volk noch einmal seine theuersten Wünsche verschmäht sehen muß, wird es dann so gut seyn? Und wenn es nicht gut ist, für wen wird es schlimmer seyn, für das Volk oder seine Regierungen?

Wir sind auf dem offenen geraden Wege zur gänzlichen Verarmung; davon sind allgemeine tiefe Unzufriedenheit des Volks und absolute politische Ohnmacht die unausbleiblichen Folgen. Wer ist unter uns verblendet genug, zu glauben, daß Deutschland keine Gefahren von Außen mehr drohen? Wo ist der Thor, der auf morschem Brett, mitten im sturmbewegten Ocean schiffend, sich einbilden möchte, er schlummere sanft in dem stillen Hafen der Ruhe?

Wenn nun der äußere Feind wieder in die offenen Seiten des unbewehrten Vaterlandes hereinbricht, wie werden wir ihm Widerstand leisten, wie unsere Unabhängigkeit und Ehre retten? „Wir haben Eisen und rüstige

Arme genug!“ hör' ich antworten. Wie aber, wenn es an Golde fehlt, um das rohe Eisen in die schützende Waffe zu verwandeln? Wenn in den Herzen der Männer jeder Funke jenes heiligen Feuers erloschen ist, das allein die Sehne des Arms zum siegreichen Kampfe zu spannen vermag? Wenn der Bürger wieder ohne alle Theilnahme an der Sache eines Vaterlandes, das ihm nur Fesseln anzulegen weiß, dem Gang der Ereignisse mit stumpfer Gleichgültigkeit zusieht? Wenn er keines Tropfen Blutes mehr für die Erhaltung eines Zustandes vergießen mag, der ihm unerträglich geworden? Wenn er so weit gebracht ist, in jeder Veränderung nur einen Schritt zum Besserwerden zu sehen? Wen wird dann die Schwere des Unglücks härter treffen, das Volk oder seine Regierungen?

Die Geschichte lehrt uns, daß die Völker selten untergehen; sie können von fremden überwältigt, unterjocht werden. Aber im Laufe der Jahrhunderte übt die Natur ihre ewigen Rechte. Die kleine Zahl der Eroberer wächst mit der großen Masse der Eroberten zusammen; in der fortschreitenden Reihe der Geschlechter verschwindet der Unterschied der Stämme, und eine oft nicht allzuferne Zukunft zeigt die überwundene Nation in verjüngter Kraft.

So sind die Franken unter den Galliern, die Sachsen und Normannen unter den Britten untergegangen, und Gallier und Britten stehen heute da, unabhängig auf glänzender Höhe der Volks-Entwickelung! Hört ihr den Stifter von Unmuth und Unruhe in den Gemüthern des Volks, werden manche ängstlich-besorgt ausrufen, die sich heute wieder am weisesten dünken, nachdem die Wuth der Stürme, vielleicht nur scheinbar, ausgetobt hat. Solcher Angstruf schreckt mich nicht. Es ist das schönste Vorrecht, es ist der erhabene Beruf, es ist die heiligste Pflicht der Abgeordneten des Volks, die wahre Gestalt der Dinge,

furchtlos, ohne alle falsche Schonungen und trügerische Uebertünchungen vor den Augen der Mächtigen zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen ist, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrath gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln oder gleißnerischer Heuchelei erkennen will, dann hat das Verderben den höchsten Gipfel erreicht, und der Fall der Nationen ist unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß ein Volk, daß unser deutsches Vaterland von diesem äußersten des Verderbens noch um einige Schritte entfernt sey, kein leerer Wahn seyn, trügerisch, wie so viele andere, an deren freundlicher Gestalt unsere Phantasie sich früher ergözt hat!

Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Lotzbeck in seinem ganzen Umfang.

Beilage Nro. 82.

Zum Protocoll vom 17. May 1819.

Vorschlag des Stadt Konstanzischen Abgeordneten Dreyer: die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden, insbesondere die Katholische betr.

Hochlöbl. Ständeversammlung der 2. Kammer!

Der Inhalt meiner deshalb in 2 Punkten angemeldeten Motion, und die Gründe davon werden der hohen Ständeversammlung durch meinen gegenwärtigen Vortrag, den ich aus gar vielen Ursachen schriftlich aufzusetzen mich entschließen mußte, auf gebührende Weise in gewünschter Kürze bekannt werden.

Auf das katholische Kirchenwesen im Großherzogthum Baden ist durch den dabei begangenen Fehler, daß man Verschiedenartiges miteinander vermischt und gleichsam als ein und ebendasselbe Ding darzustellen gesucht hat, die besondere öffentliche Aufmerksamkeit gezogen worden, und zwar auf eine Art, welche nach meiner Ansicht nur geschadet hat.

Einer jüngsten Großherzogl. Ministerial-Verfügung verdanke ich eben so laut als aufrichtig die eingeleitete Bezähmung der desfallsigen Schreibsucht und Handlungsweise, und überlasse das, was die Berechtigungen der katholischen Kirchen-Gewalt und deren Verwaltung betrifft, dem zu erwartenden Concordate mit dem päbstlichen Stuhle, darauf vertrauend, Se. Königl. Hoheit werden dabei von jenen Grundsätzen ausgegangen seyn, und ferner ausgehen, welche das von Höchstdero Herrn Vater im Jahre 1807 erlassene erste Constitutions-Edict, die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend, namentlich in den §§. 11, 12, 13, 14, 20 und 21 ausgesprochen hat.

So wie dieses Constitutions-Edict, welches nach seinem im Eingange zu lesenden Wortlaut als ein ewiges Grundgesetz gegeben wurde, überall zwischen der Kirchengewalt jeder Religion und zwischen den kirchlichen Staatsberechtigungen oder, was selbst auch nach dessen Wortlaute — das nämliche ist, zwischen der weltlichen Kirchenherrlichkeit sehr sorgfältig unterscheidet: ebenso trenne ich beides von einander und zwar so, daß ich jenes, was die katholische Kirchengewalt betrifft, schon erwähntermaßen lediglich dem genannten Concordate um so mehr anheim gebe, als ich vor der Hand — wegen der reichsdeputationsschlußmäßig auf die Staats-

Kasse zu übernehmenden Kosten derselben mich durch den am 10. d. von der Großherzogl. Regierungs-Commission vorgelegten Finanzzustand beruhigen zu können glaube, sofort hier lediglich von der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit, und auch bei dieser

1.) nur von ihrer Verwaltungsart, und
2.) von den Kosten dieser Verwaltungsart spreche.

Zuerst über die Verwaltungsart drückt sich das besagte Constitutions-Edict in §. 20. also aus:

„Die weltliche Kirchenherrlichkeit bei „den katholischen Kirchspielen wird statt „bisher von der Kirchen-Commission „durch unsere Regierungen der Provin„zen verwaltet, bei welchen auch für das katho„lische Kirchenvermögen eigene Oekonomie-Depu„tationen (wie oben wegen des protestantischen Kir„chenvermögens geordnet worden) bestehen sollen."

Die gedachte Kirchen-Commission war bekannterdingen in Bruchsal. Als Carl Friedrich im Kirchen-Constitutionsedict ihre Aufhebung ausgesprochen hatte, wurde die Verwaltung der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit seinen Provinz-Regierungen zu Freiburg, Carlsruhe und Mannheim übertragen.

Daß die desfallsigen Geschäfte bei den Provinz-Regierungen vom Jahr 1807 bis 1810 ihren guten Gang hatten, darüber kann ich, als angestellt gewesener Regierungsrath, und als zugleich ernanntes Mitglied der katholischen Kirchenökonomie-Commission zu Freiburg, welchem insbesondere auch die Kirchenanwaldschaft, oder das kirchliche Fiscalatswesen anvertraut war, aus eigenem besten Wissen wenigst hinsichtlich Freiburgs öffentliches Zeugniß

geben; ich kenne redliche Männer, welche, wäre es nöthig, ein Gleiches von Karlsruhe und Mannheim thun würden.

Als im Jahr 1810 die gegen Ende des Jahrs 1809 erschienene Organisation zehn Kreis-Directorien und ein dahier errichtetes katholisches Kirchen-Departement formirte, welch letzteres im Jahr 1813 den Namen katholische Kirchen-Section erhielt, und nun, wie es nach Inhalt des dießjährigen Regierungsblattes Nr. 13 vom 19. v. M. scheint, wieder eine katholische Kirchen-Commission werden soll, erhielt ich den höchsten Ruf als Mitglied des besagten Kirchen-Departements, welchem Ruf ich bis Ende Juli 1816 dahier lebte, wo ich dann auf meine wiederholte unterthänigste Bitte als Kreisrath nach Konstanz gnädigst versetzt wurde.

Wenn ich es in Abrede seyn wollte, daß ich bei dem katholischen Kirchen-Departement und nachhin der Kirchen-Section die Sache in jenem guten Gange, den ich oben bemerkte, nicht gesehen habe, und das hierin ein Mitgrund meiner wiederholten Bitte um die erwähnte Versetzung lag, würde ich die Wahrheit nicht vollständig offenbaren, und darauf vergessen, daß mir ein ehemaliger Minister eine Arbeit vorlegen könnte, welche ein ihm auf seine Veranlassung erstattetes Gutachten zur Aufhebung des katholischen Kirchen-Departements und zur Zutheilung seiner Geschäfte an die Kreis-Directorien in sich enthielt.

Schon sind die Kreis-Directorien von 10 auf 6 zusammengeschmolzen, und schon sieht man in ihnen mehr eine Art von zusammengesetzten Regierungen und Kammern, als solcher Kreis-Directorien, wie sie gemäß der Organisation vom Jahr 1809 gebildet waren. — Schon ist auch manch anderes, was die 1809r und die 1813r Organisation einführte, abgeändert; ich will hier blos des nun

bestehenden Staats-Ministeriums und der jüngsten in dem oberwähnten Regierungsblatte Nr. 13 verkündeten Aufhebung der Oekonomie-Commission und der Sanitäts-Commission erwähnen.

Mein innigster Wunsch ist, daß Se. Königl. Hoheit bei dem ohnehin schon auch in dem Regierungsblatt Nr. 16 vom 7. d. erklärten Vorhaben, in kirchlicher Hinsicht die Geschäftscompetenz der Kreis-Directorien zu erweitern, die katholische Kirchen-Section oder Commission unter anderweitiger gutfindender Verwendung ihrer Mitglieder gänzlich auflösen und ihre Geschäfte den Kreis-Directorien, versteht sich, unter ihrer Gehorsams-Schuldigkeit gegen Se. Königl. Hoheit und ihrer verfassungsmäßigen Unterordnung unter die oberste Staats-Verwaltung, zuweisen möchten.

Ich unterstütze diesen meinen Wunsch und Antrag mit besonderen und zwar folgenden Gründen:

a.) Das Bleiben einer katholischen Kirchen-Section oder Commission vermehrt nur ganz unnützerweise die Zahl der Staatsbehörden, durch welche ein Geschäft behandelt werden soll; es macht

b.) eben darum auch nur Aufenthalt in den Geschäften und nimmt

c.) durch die den Kreis-Directorien nöthig werdenden Berichtserstattungen in Gegenständen, die bisher der katholischen Kirchen-Section zu ihrer eigenen Erledigung zugewiesen waren, viel mehr Zeit hinweg, als sie zur Selbsterledigung bedürfen würden; auch wird

d.) den Kreis-Directorien das Berichterstatten in Sachen, welche die katholische Kirchen-Section dem Ministerium des Innern vorzulegen hat, durchaus nicht

erschwert, wenn sie selbst den Bericht unmittelbar an das Ministerium geben.

e.) Die Beschlüsse und Berichte der Kreis-Directorien werden mit der erforderlichen Umsicht auf alles, was die Regierung zu sehen hat, erfolgen, was sehr oft der Fall bei einer nur für einen einzelnen Zweck bestehenden Stelle nicht ist.

f.) Nur das Aufheben einer eigenen katholischen Kirchen-Section wird nach den Erfahrungen von dem Jahr 1807 und seit dem Jahr 1810 die möglich beste Gewährleistung dafür seyn, daß die Grenzlinien zwischen der katholischen Kirchengewalt einer — und andererseits der weltlichen Kirchenherrlichkeit, welche im Kirchen-Constitutionsedict vom Jahr 1807 zu lesen sind, zum Besten der katholischen Religion und des Staats unverletzt bleiben. Ja, ich behaupte, daß kein Landesbischof die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt mit der erforderlichen freudigen Zuversicht, seinem Amte berufsmäßig leben zu können, anzutreten vermag, wenn er in einer eigenen sogenannten katholischen Kirchen-Commission eine landesherrliche Verwaltungs-Behörde der katholischen weltlichen Kirchenherrlichkeit antreffen wird.

g.) Nur das Aufheben einer eigenen katholischen Kirchen-Commission wird den katholischen Gemeinden das nöthige Vertrauen zu ihrem Bischof einflösen, und sie mit der erforderlichen Gewissensruhe von irrigen und schädlichen Begriffen in Bezug auf die katholische Kirchengewalt reinigen oder befreit halten. Endlich

h.) Wird nur die Aufhebung einer eigenen katholischen

kirchlichen Staatsbehörde das Mittel seyn, eben so das in Staats-Administrations-Geschäften übelklingende und doch darin jetzt so vielmal ertönende Wort katholisch zu verdrängen, wie unsere Landes-Constitution den oft gehörten Unterschied zwischen Alt- und Neu-Badenschen Unterthanen, so Gott will, vertilgen wird. — Nur da, wo von Religionsgeschäften der Kirchengewalt selbst die Rede ist, nur da mag und soll die bestehende Kirchengewalt — bei den evangelischen der Landesregent, oder wie das Kirchen-Constitutionsedict vom Jahr 1807 in §. 18. sagt; die in seinem alleinigen Dienst stehende und in seinem Namen allein handelnde Kirchenbehörde — und bei den katholischen der nach dem vorbesagten Edict, vorzüglich nach dessen §. 20. zu erwartende Landesbischof — unter dem ihr gebührenden Titel mit den betreffenden, ihr untergebenen Glaubensgenossen sprechen.

Dieß sind die besondern Gründe, mit welchen ich meinen Wunsch unterstütze, Se. Königl Hoheit zu bitten, die katholische Kirchen-Section oder Commission ganz aufzulösen, und ihre Geschäfte nach dem schon vorgegangenen Beispiele Carl Friedrichs den Kreis-Directorien zuzuweisen.

Das Errichten eigener Oekonomie-Commissionen wird jedoch sehr füglich unterbleiben müssen, wenn man nicht, wie die ehemalige Erfahrung zeigte, die Geschäfte vermehren, sie in vielem sogar aufs Doppelte bringen, und zum Theil verwirrt machen, auch unangenehme Reibungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Kreis-Directoriums unter sich, dann unter dem Haupt-Collegium des Kreis-Directoriums einer- und andererseits der Oekonomie-Commission veranlassen will. Das katholische Stiftungsgut wird bei den Kreis-Directorien unter dem Vortrag des bestell-

ten Respicienten, er mag sich zu dieser oder jener Religion bekennen, seinem Zwecke gemäß, getreu verwaltet und verwendet werden. — Hinsichtlich der örtlichen Fonds ist dieses schon seit der Organisation vom Jahr 1809 erprobt, und hinsichtlich der allerlei sogenannten Districts und unmittelbaren Fonds, über welche die katholische Kirchen-Section jetzt minder und mehr gesetzt ist, würde es sich in Bälde ebenfalls vollständig erwahren. — Es verstünde sich von selbst, daß das Revisorats-Personale eines jeden Kreis-Directoriums durch jenes der katholischen Kirchen-Section verhältnißmäßig zu vermehren wäre. —

Ich übergehe nun zum zweiten Punkt meiner Motion über die Bestreitung der Kosten bei der bisherigen und künftigen Verwaltung der weltlichen Kirchenherrlichkeit bei den Katholiken.

Diese die katholische Kirchen-Section und ihr untergeordnetes Secretariats-Registratur- und Revisorats-Personale betreffenden Kosten, werden aus einer so betitelten Regie-Kasse, worüber bei benannter Stelle eine besondere Rechnung geführt, diese auch von ihr selbst abgehört wird, bezahlt. Die allgemeine Staats-Kasse verwendet zu diesen und sonstigen Kanzlei-Kosten der katholischen Kirchen-Section nach dem obgedachten Finanz-Etat jährlich nur 11,000 fl.; andere nach meiner Erinnerung jährlich ungefähr 28,000 fl. betragende desfallsige Kosten werden aus jährlichen Beiträgen der oberwähnten Districts- und unmittelbaren kirchlichen Stiftungen bezahlt.

In meinen Augen ist dieß eine mehr als unbillige, ja wirklich eine ungerechte Last der katholischen Kirchenstiftungen; ihre Ungerechtigkeit ist besonders seit der Zeit unverkennbar, seit welcher der neue Steuerfuß im Großherzogthum in Vollzug gesetzt ist, nach welchem jede Stiftung die directen Steuern von ihrem dazu geeigneten Ver-

mögen eben so wie jeder andere bezahlen muß. So lange die katholischen Kirchenstiftungen die Steuerfreyheit minder und mehr genossen, hat man es ihnen immerhin zumuthen mögen, sonst etwas zu thun, wodurch sie der allgemeinen Staats-Kasse Erleichterung verschafften. Jetzt aber, nachdem vollkommene Gleichheit in der Steuerbezahlung eingeführt ist, hat die Fortbezahlung der Regie-Kassebeiträge die Makel einer den katholischen Stiftungen aufliegenden, offenbar ungerechten, ihrem Ziele widerstrebenden Last, und sie muß ihnen nach den §§. 13 und 20 der Verfassungsurkunde wenigstens seit Georgi dieses Jahrs dadurch abgenommen werden, daß Se. Königliche Hoheit, um welches Höchstselbe nach meinem Antrage unterthänigst zu bitten wären, das Aufhören der Regie-Kasse, worüber eine nähere Revision wohlangewendet seyn dürfte, und zwar vom 22. April d. J. anzufangen, aussprechen und verfügen möchten, daß die dieser Kasse bisher aufgelegene rechtmäßige und bleibenwerdende Ausgaben ebenso aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt werden, wie es in Bezug auf alle Ausgaben anderer landesherrlichen Administrativstellen geschieht und geschehen muß.

Soll ich noch etwas über das Ungerechte der besonderen Regie-Kasse-Beiträge sagen: so muß ich bitten, sich daran zu erinnern, daß, wie ich sagte, die katholische Kirchen-Section, oder die statt ihr zu berufenden Kreis-Directorien für nichts anders anzusehen sind, als für diejenigen Staatsbehörden, welche die weltliche Kirchenherrlichkeit des Regenten verwalten, daß daher die katholischen Stiftungen, welche dadurch besorgt werden, eben so wenig nebst ihren gewöhnlichen anderen Staatsgenossen gleichen Staatsabgaben zur besondern Besoldung der sie respicirenden Staatsdiener angehalten werden können, als im Großherzogthum je daran gedacht wurde und gedacht werden

kann, die Auslagen für Besorgung eines jeden einzelnen Geschäftszweigs der Staatsverwaltung den betreffenden einzelnen Individuen zuzuweisen.

Hiemit halte ich nun meine in 2 Abtheilungen vorgetragene Motion nach Gebühr gerechtfertigt, und sehe einem sie unterstützenden Beschlusse der hohen Ständeversammlung entgegen, mit dem Beisatze, daß ich, und zwar besonders hinsichtlich des ersten Punkts meines Vorschlags bei der im Laufe sich befindlichen neuen Staatseinrichtung, die Sache für sehr dringend ansehe, und daher zugleich um die möglich bäldeste Erledigung derselben, allenfalls sogar durch Anwendung des §. 69. der Geschäfts-Ordnung angelegentlichst bitte.

Karlsruhe, den 12. May 1819.

Dreyer.

Verhandelt in der II. Kammer der Stände-Versammlung.

Karlsruhe, 19. May 1819.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissarien, der geheimen Referendäre v. Baur, Nebenius und Böckh, und der in der Beilage Nr. 2. verzeichneten Abgeordneten.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung erörterte der Abgeordnete Adrians seinen Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen aus der Staats-Kasse zu den unzureichenden Dotationen der Landes-Universität Freiburg, in einer Rede, welche nachher geschrieben zu den Acten mitgetheilt wurde.

Beilage No. 84.

Der Regierungs-Commissär, geheime Referendär v. Baur, erklärte darauf: man werde der Berathung des Antrags nicht entgegen seyn. Vielleicht wäre aber möglich, daß etwaige Aenderungen in der Administration des Vermögens der Universität die Wirkung haben könnten, daß ihre eigenen Einnahmen auch ohne fremde Zuschüsse für ihre Bedürfnisse zureichen würden. Er setzte voraus, daß die Commission, die sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen hätte, zugleich hierüber Untersuchung anstelle, und habe unter dieser Voraussetzung gegen die Berathung des Antrags nichts einzuwenden.

Dr. Duttlinger erwiederte hierauf: Er wünsche diese Untersuchung; das Resultat derselben könne kein anderes seyn, als: die Universität Freiburg müsse entweder auszehrend untergehen durch Hungertod oder die angetragenen Zuschüsse erhalten. Er unterstützte den Antrag. Mehrere Stimmen unterstützten denselben ebenfalls. Der Abgeordnete Dr. Kern mit der Bemerkung: es handle sich keineswegs um eine Lokal-Anstalt von Freiburg oder der obern Provinz; die Albertina gehöre dem ganzen Süden von Deutschland, der Nation selbst an. Von Aufhebung sey zwar nicht mehr die Rede, aber sie langsam verkümmern lassen sey eben soviel. Die Ehre der Regierung und der Stände fordere, die Freiburger Universität so zu stellen, daß sie wie ihre Schwester allen Forderungen entsprechen könne, welche die Zeit an ein solches wissenschaftliches Institut mache; ohnehin bedürfe es keines so großen Zuschusses, welcher den Finanz-Etat bedeutend alteriren könnte, daher auch er die Motion unterstützen müsse.

Bei jetzt erfolgter Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit die Berathung des Antrags und die Verweisung an die Abtheilungen beschlossen.

Der Abgeordnete v. Städel motivirte seinen Antrag auf Abänderung des Art. 2263. d. n. L. R. die den Gültpflichtigen zugewiesenen Gült-Renovaturkosten betreffend, durch einen in der Folge schriftlich übergebenen Vortrag.

Beilage No. 85.

Von Liebenstein und andere unterstützten die Motion, ersterer insbesondere mit der Bemerkung, daß es allen Grundsätzen des Rechts widerstreite, dem Schuldner die Kosten aufzubürden für Herstellung der Beweis-Urkunden, die nur dem Gläubiger zu dienen bestimmt seyen.

Mit Stimmeneinhelligkeit erfolgte der Beschluß, den Antrag zur Berathung in die Abtheilungen zu geben.

Der Abgeordnete Ziegler begründete hierauf seinen Antrag auf Abänderung der Zusatz-Artikel 577. d. f. und d. h. des N. L. R. Ausdehnung des Verlagsrechts betreffend. Er zeigte die vielfachen Nachtheile der bisherigen Gesetzgebung in einer ausführlichen Rede.

Vielseitig unterstützt, wurde der Antrag mit entschiedener Stimmenmehrheit zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen.

Der Regierungs-Commissär, Herr geheime Referendär Nebenius, machte der Kammer Eröffnungen über den bisherigen Gang der Deputirten-Wahl des 40sten Wahlbezirks (Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim) und erklärte, daß die Regierung bereit sey, die Acten der Central-Commission dem Petitions-Ausschuß zur Einsicht vorzulegen. Das Anerbieten wurde angenommen, und zu diesem Ende eine Conferenz zwischen dem Petitions-Ausschuß und den landesherrlichen Commissarien auf Nachmittag angeordnet.

Beschluß.

Tages-Ordnung der nächsten auf den 22. d. Mon. angesagten öffentlichen Sitzung:

1.) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.

2.) Anhörung des Berichts der Commission über Völkers Antrag auf Abschaffung der Frohnden.

3.) Motivirung der Anträge des Abgeordneten Eisenlohr
   a) auf ein Gesetz gegen den Zinswucher,
   b) auf Abänderung des Art. 31. der O. G. Ordnung.

4.) Wahl der Mitglieder zu Verstärkung der Commission für Berathung der Gemeinde-Verfassung.

5.) Bericht der Petitions-Commission, die Wahl des Deputirten vom 40sten Wahlbezirk betreffend.

Zur Beurkundung unterzeichnen.

Der Präsident: Siegel.

Die Secretäre: Dr. Duttlinger,

Hüber,

Ziegler.

Beilage Nr. 84.

Zum Protocoll v. 10. May 1819.

Meine Herren!

Ich habe angeregt, daß die Dotationen der Landes-Universität Freiburg nicht hinreichen, ihr jene Einrichtung zu geben, die dem Bedürfniß der Zeit angemessen ist und ihrem Zwecke entspricht, und darauf den Antrag gemacht, die hochansehnliche Kammer wolle Se. Königl. Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes bitten, wodurch der Landes-Universität Freiburg aus der allgemeinen Staatskasse ein hinreichender Zuschuß zu Theil wird. Daß die Universität in Freiburg so wie jene in Heidelberg als constitutionelle Landesanstalt zu betrachten, und in ihrem Fortbestand gesichert sey, spricht der §. 21. der Verfassungs-Urkunde aus. Auch ist dieses die Voraussetzung, die meiner Motion die Zulassung gewähren soll, daß sie eine gemeinnützige, eine allgemeine Anstalt sey, die dem Lande den meisten und edelsten — dem Staats-Zweck vorzugsweise entsprechenden — Gewinn bringe, nämlich Bildung des Geistes und Herzens, Religion und Sittlichkeit, Kunst und Wissenschaft, Ueberfluß an tüchtigen Männern für alle Staatsdienste und Wirkungskreise geistiger

Thätigkeit: daß jede Ausgabe durch den erhöheten Flor des Landesbezirks, welcher ihren Sitz umfaßt, durch den vermehrten Kapitalwerth der Häuser und Gründe, durch Belebung des Ackerbaues und der Gewerbsbetriebsamkeit, durch Zuflüsse von fremdem Gelde und durch den verhinderten Ausgang des eigenen, durch den höhern Ertrag und leichtere Einbringlichkeit der Steuern — vergütet werde: alles das und noch mehreres brauche ich ihnen nicht zu sagen, weil sie es besser wissen. Ich komme auf die Angelegenheit der Universität Freiburg. Die jährliche Einnahme derselben beläuft sich nach einem mittlern Durchschnitt auf 36,000 fl., wenn man nämlich die Verwaltungskosten, die Steuern von Liegenschaften, die Passiv-Kapitalzinse, und andere zum eigentlichen Universitäts-Haushalt nicht gehörigen Ausgabe-Posten von der Brutto-Einnahme abrechnet. Die Ausweise über diese Angabe sind in meinen Händen, aber es wird überflüssig seyn, die Kammer damit zu behelligen. Ich werde sie auf Begehren der etwa zu ernennenden Commission vorlegen. Daß diese Einnahme nicht hinreiche, um die zum fruchtbringenden Daseyn der Universität als solcher nothwendige Ausgaben zu decken, ist wohl ohne Erörterung klar. Ich bemerke nur, daß gemäß des mir vorliegenden Etats, welcher sich auf das allernothdürftigste beschränkt, ein jährliches Deficit von 2 bis 3000 fl. sich ergiebt.

Dagegen hat die Heidelberger Universität eine jährliche Einnahme aus der Staatskasse von 70,000 fl., und überhaupt beinahe das Doppelte von den Einkünften der Freiburger. Welcher Baden'sche Bürger und welcher Freund der Wissenschaften sollte sich nicht freuen über Heidelbergs Wohlstand, der so herrliche Früchte fortwährend erzeugt, unschätzbaren geistigen Erwerb und glänzenden Ruhm! Auch heischt es die Ehre des Staats, daß

eine Anstalt, die seinen Namen trägt, an den Mitteln zur Erreichung ihrer Zwecke keinen Mangel leide, daß vielmehr ihr blühender Zustand den edeln Willen und die Kraft der Regierung wie des Volkes beurkunde. Aber es sey mir erlaubt, diese Betrachtungen auf die Universität Freiburg anzuwenden. Dieses einst kräftig blühende literarische Gemeinwesen hat durch unsägliche Unbilde der Zeit die härtesten Schläge erfahren. Es hat, wie Heidelberg, seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren, aber es ist nicht wie seine Schwesterschule so glücklich gewesen, dafür den reichen Ersatz in der Großmuth eines neuen Stifters zu finden. Anhaltendes Kriegsbedrängniß, über die Universität als Besitzerin von Realitäten in unerhörtem Maße ergangen, und andere traurige Unfälle brachten sie von Jahr zu Jahr weiter herab; sie mußte sogar um ihr Daseyn bangen. Diese Gefahr ist nun zwar verschwunden, aber es ist kein freudiger Fortbestand — des Gedeihens und des Glanzes, sondern ein kümmerlicher der Beschränkung und der durch ökonomische Sorgen gehemmten Wirksamkeit. Noch lebt derselbe treue auf edle Bestrebungen gerichtete Geist in ihr und ihren Gliedern, aber die nöthigen Hülfsmittel ermangeln: Lehrstellen sind unbesetzt, berühmte Männer können nicht berufen werden, die Bibliothek leidet an Dürftigkeit der Zuflüsse u. s. w. Gleichwohl hat Freiburg die nämlichen Ansprüche auf die Sorgfalt des Staates wie Heidelberg: beide sind Landes-Universitäten, beider Ruhm und Gedeihen gereichen gleichmäßig dem Staate zur Ehre und zum Nutzen. Die eine ist für die obern Provinzen so wichtig und vielleicht wichtiger, als die andere für die untere; die eine wird von den Katholiken, die andere von den Protestanten als ein kostbares Besitzthum geachtet; und wenn darin ein Unterschied

widersprochenes Anerkenntniß hat sie, in dem Sinne des Volkes geheiliget.

So dunkel auch ihr Ursprung ist, so wurden sie dennoch in alten Zeiten äußerst selten renovirt; inzwischen spricht die Großherzogliche Gesetzgebung, unter andern die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1813, ausdrücklich aus:

> daß vor Einführung des N. L. R. den Erhebern der Gülten das Recht zustand, eine Renovatur derselben *auf eigene Kosten* fertigen zu lassen. Dieß war höchst gerecht.

Die französische Gesetzgebung hat hierin ein anderes gewollt, indem der Art. 2263. des N. L. R. ausdrücklich verordnet:

> daß zur Verhinderung der Verjährung diese Gülten und Zinse alle 28 Jahre durch förmliche Renovaturen erneuert und eigene Urkunden darüber auf Kosten des Gültgebers ausgefertigt werden sollen, wenn sie solche nicht ablösen können und wollen.

Ja, die Großherzogl. Ministerial-Conferenz ist vermöge Erläuterung vom 26. Juli 1810 sogar so weit gegangen,

> daß sie von ältern und seit 15 Jahren nicht renovirten Zinsen und Gülten diese Erneuerung auf 15 Jahre, statt das Gesetz 28 Jahre annahm, bestimmt und diese Erneuerung abermal auf ausschließliche Kosten der Debenten vollzogen wissen will.

Diese 15 Jahre laufen vom 1. Jan. 1810 an, und endigen sich daher in wenigen Jahren, wo die Erneuerung dieser Zinsen und Gülten *einzig und allein auf Kosten der Debenten* geschehen solle.

Dieß ist der Gegenstand derjenigen Beschwerde, die ich Namens der Gültpflichtigen hier vorzutragen habe.

Die Sache ist von einem höhern Belange, als sie scheint. Es werden wenig Distrikte in dem Großherzogthum seyn, in welchem diese Zins und Gült Abgaben nicht existirt, und nur allein aus dem Amt Walldürn, welches ich zu repräsentiren die Ehre habe, bezieht die Fürstl. Leiningische Standesherrschaft eine bedeutende Summe an dergleichen Gülten und Zinsen, so, daß die Renovatur derselben nur allein dieses Amt mehrere Tausend Gulden kosten würde.

Nach diesem Maßstab ist es leicht zu ermessen, daß dieser Vorwurf in dem ganzen Großherzogthum sich auf eine große Summe belaufen muß, deren Bezahlung dem armen Landmann nie ungelegener, als in dem gegenwärtigen Zeitpunkt kommt, wo er mit Abgaben aller Art zu kämpfen hat, und die Wunden der verhängnißvollen Vergangenheit bei weitem noch zu heilen nicht angefangen haben.

Durch diese Kosten-Aufbürdung würden die Gültpflichtigen in die Nothwendigkeit gesetzt werden, in einem Jahre ihre Gült doppelt, vielleicht dreifach bezahlen zu müssen, indem der größere Theil dieser Gülten vielleicht hundert und mehrere Jahre nicht erneuert worden ist, und eben dadurch diese Erneuerung schwieriger und theurer wird.

Man könnte mir zwar den Vorwurf machen, daß ich diese meine im Grund mehr privatrechtliche Motion noch hätte verschieben, und dadurch keine Störung in den zu berathenden wichtigern und allgemeineres Interesse habenden Gegenständen hätte machen sollen. Hiebei gereicht aber zu meiner Rechtfertigung die Ursache, welche auf dem Verzug steht, indem der von dem Gesetz vorgeschriebene Termin sich in wenig Jahren endet, die Gültberechtigten von allen Seiten auf Vollzug dringen und kein Ueberfluß an qualifizirten Personen, die diesem Erneuerungs-Geschäft gewachsen sind, vorhanden ist.

c.) in dem Vortheil liegen, der dem Tragenden durch das Geschäft zugehe.

Keiner dieser drei Gründe findet in dem gegenwärtigen Falle statt, und da durch die Gült-Erneuerung nur der Gültberechtigte gewinnt, da die Unterbrechung der Verjährung nur zu seinem Vortheil gereicht, da statt vorhandener Verträge der selbst von der Regierung anerkannte ältere Besitz den Gültpflichtigen so laut das Wort redet: so ist es wohl keinem Anstand unterworfen, daß die ganze ratio legis, so wie sie da steht, gerade umgekehrt wirken sollte, und daß aus solcher die Befreiung der Gültpflichtigen von diesen Kosten nach rechtlicher Consequenz gebieterisch folgt.

Alle diese Gründe werden

4.) dadurch noch concludenter, weil alle Gült-Renovaturen im Grunde bei der neuen Steuer-Regulirung schon geschehen sind, weil bei jenem Geschäft die Anerkenntnisse der Schuldigkeit durch den Abzug an der Immobiliar-Steuer bereits vorliegen, eine nachmalige Renovatur nur unnöthige doppelte Kosten machen würde, und sie höchstens auf strittige Gülten, deren sehr wenig vorhanden seyn möchten, noch eine Anwendung finden kann. Selbst die indirecte Absicht, die Abkaufung der Gülten durch dieses Gesetz zu befördern, kann der Gesetzgeber kaum gehabt haben, weil er diesen Abkauf in den Willen des Schuldners stellt, weil dem Gläubiger sehr oft wenig damit gedient seyn würde, und weil in der gegenwärtigen Zeit an diesen Abkauf aus Mangel an Geld ohnehin nicht zu denken ist. Jedenfalls würde aber auch diese indirecte Absicht des rechten Mittels verfehlt haben.

Die Sache ist von einem höhern Belange, als sie scheint. Es werden wenig Distrikte in dem Großherzogthum seyn, in welchem diese Zins- und Gült-Abgaben nicht existirt, und nur allein aus dem Amt Walldürn, welches ich zu repräsentiren die Ehre habe, bezieht die Fürstl. Leiningische Standesherrschaft eine bedeutende Summe an dergleichen Gülten und Zinsen, so, daß die Renovatur derselben nur allein dieses Amt mehrere Tausend Gulden kosten würde.

Nach diesem Maßstab ist es leicht zu ermessen, daß dieser Vorwurf in dem ganzen Großherzogthum sich auf eine große Summe belaufen muß, deren Bezahlung dem armen Landmann nie ungelegener, als in dem gegenwärtigen Zeitpunkt kommt, wo er mit Abgaben aller Art zu kämpfen hat, und die Wunden der verhängnißvollen Vergangenheit bei weitem noch zu heilen nicht angefangen haben.

Durch diese Kosten-Aufbürdung würden die Gültpflichtigen in die Nothwendigkeit gesetzt werden, in einem Jahre ihre Gült doppelt, vielleicht dreifach bezahlen zu müssen, indem der größere Theil dieser Gülten vielleicht hundert und mehrere Jahre nicht erneuert worden ist, und eben dadurch diese Erneuerung schwieriger und theurer wird.

Man könnte mir zwar den Vorwurf machen, daß ich diese meine im Grund mehr privatrechtliche Motion noch hätte verschieben, und dadurch keine Störung in den zu berathenden wichtigern und allgemeineres Interesse habenden Gegenständen hätte machen sollen. Hiebei gereicht aber zu meiner Rechtfertigung die Gefahr, welche auf dem Verzug steht, indem der von dem Gesetz vorgeschriebene Termin sich in wenig Jahren endet, die Gültberechtigten von allen Seiten auf Vollzug dringen und kein Ueberfluß an qualificirten Personen, die diesem Erneuerungs-Geschäft gewachsen sind, vorhanden ist.

In der Hauptsache, meine Herren, stehen diesem Gesetz nachfolgende Gründe entgegen:

1.) Scheint der Gesetzgeber bei Erlassung desselben und bei Zuweisung der großen Kosten ausschließlich an die Gültpflichtigen die Grenzen seiner gesetzgebenden Gewalt überschritten, und dadurch einen Eingriff in das Privat-Eigenthum gemacht zu haben.

Die Gesetzgebung ist diejenige Gewalt, wodurch der Wille und die Kräfte der Staats-Angehörigen zur gemeinsamen Wohlfahrt vereinigt werden.

Im gegenwärtigen Falle kann der Staat die Erneuerung der Gülten so oft und vielfach befehlen, als er es für gut findet, denn das Wohl derselben verlangt Gewißheit der Rechte.

Sobald aber die Gesetzgebung weiter geht, sobald sie sich in den Kostenpunkt mischt, sobald sie diesen Kostenpunkt einem Theil, dem bisherigen Herkommen zuwider, abnimmt, und ihn auf den andern Theil willkührlich überwälzt, so überschreitet sie die Grenzen ihrer Competenz. Ob dieser oder jener Theil die Kosten zu zahlen habe, hat für den Staat gar kein Interesse, und das gemeine Wohl ist dabei nicht betheiligt. Es ist hiebei weder ein gebietender noch verhindernder Staatszweck.

Dieser Punkt ist vielmehr rein privatrechtlich, für den Staat ohne alles Interesse, gehört entweder zur gütlichen Ausgleichung, oder zur richterlichen Entscheidung, niemals aber und unter keinen Umständen zur gesetzgebenden Gewalt. Noch auffallender wird diese Ansicht, wenn der Staat, wie hier der Fall ist, selbst ein Interesse dabei hat.

Dieses scheint mir mit dem Respect für das Eigenthum unvereinbarlich. In keinem Staat, wie geschweige *in einem constitutionellen*, wie der unserige ist, ist ein

